This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

M. von Brauchitsch

Die neuen Preußischen

Verwaltungsgesetze

1. Band.

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

JN
4539
B82
1881

1981

Die neuen Preußischen

Verwaltungsgesetze.

Zusammengestellt und erläutert

von

Max Karl Ludwig

M. von Brauchitsch,

Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragendem Rath im Ministerium des Innern.

UNIVERSITY OF MICHIGAN

Erster Band

enthaltend

das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880, das Verwaltungsgerichts-Gesetz vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ und das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 in seiner jetzigen Gestalt

nebst

Anlagen und einer neuen Zuständigkeitstabelle.

Zweiter Abdruck.

(fünfte Auflage der Organisationsgesetze der inneren Verwaltung.)

Berlin.

Carl Heymann's Verlag.

1881.

Vorwort.

Nachdem bereits im Dezember 1877 seitens der Staatsregierung die Weiterführung der Verwaltungsreform und ihre Ausdehnung auf das gesammte Staatsgebiet in Aussicht gestellt worden war,*) legte der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, dem Hause der Abgeordneten auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 5. Dezember 1879 folgende Entwürfe vor:

1. eines Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung,
2. eines Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte,
3. eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875, und Einführung desselben in den gesammten Umfang der Monarchie,
4. eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben.

In der Begründung des ersten dieser Gesetzentwürfe wurde ausgeführt:

„Es handle sich um die Reform der allgemeinen Landesverwaltung und der Verfassung der Gemeinden höherer und niederer Ordnung. Diese Aufgabe sei eine zu große, als daß der Versuch Erfolg verheißen könne, die Lösung derselben ungetheilt in Angriff zu nehmen. Als die nächste und dringendste Aufgabe erscheine der Erlaß des an mehreren Stellen der Reformgesetze

*) Vgl. Stenographische Berichte d. Abg.H. 1877/78 S. 684 ff.

(Provinzialordnung §. 67, Zuständigkeitsgesetz §. 24) vorbehaltenen Gesetzes, betreffend die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, welchem sodann die Weiterführung der Reform auf dem Gebiete der Kreis- und Provinzialverfassungen unmittelbar zu folgen haben werde. Der Abschluß der Organisation der allgemeinen Landesverwaltung sei unerläßlich, um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche das unvermittelte Nebeneinanderbestehen verschiedener Behördensysteme mit sich führe, und um die für einen einheitlichen Staat unentbehrliche Gleichmäßigkeit seiner Verwaltungseinrichtungen herzustellen; zugleich aber auch, um für die Fortentwickelung der Gesetzgebung auf den Einzelgebieten der Verwaltung (Unterrichtsgesetz, Wegeordnung 2c.) eine sichere Grundlage zu gewinnen.

Um dieses Ziel zu erreichen, sei es nothwendig, diejenigen organisatorischen Bestimmungen, welche für die östlichen Provinzen der Monarchie bereits in Kraft getreten sind, vor ihrer Ausdehnung auf das übrige Staatsgebiet einer Revision zu unterziehen, um die bei ihrer Handhabung hervorgetretenen Mängel zu beseitigen. Es bedürfe ferner einer systematischen Zusammenstellung dieser in den verschiedenen Reformgesetzen, insbesondere in der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Titel 2 Abschnitt 5) und in dem Zuständigkeitsgesetze vom 26. Juli 1876 (Titel I. bis IV.) zerstreuten Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Behörden. Diese Gegenstände bildeten neben Abänderungen in der Einrichtung der höheren Verwaltungsbehörden, sowie einer Anzahl von Vorschriften, welche erforderlich seien, um die Organisation in dem gesammten Umfange der Monarchie gleichzeitig in Kraft treten zu lassen, den Inhalt des (zu 1 vorgelegten) Gesetzentwurfes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

Es bedürfe gleichzeitig eines Gesetzes, welches im Anschlusse an den fünften Titel des Zuständigkeitsgesetzes, unter Revision und Ergänzung der Bestimmungen desselben, die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte für den ganzen Umfang der Monarchie regele. Außerdem seien nothwendig einige Ergänzungen und Abänderungen der in dem Gesetze vom 3. Juli 1875 enthaltenen Vorschriften über die Verfassung und das Verfahren der Verwaltungsgerichte, sowie die Ausdehnung

dieses Gesetzes auf diejenigen Provinzen, in welchen es zur Zeit noch nicht gilt. Zu dem Ende würden gleichzeitig mit dem Organisationsgesetzentwurfe die Entwürfe eines neuen Zuständigkeitsgesetzes zu 2 oben) und einer Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze (zu 3) vorgelegt. In dem ferner (zu 4) eingebrachten Entwurfe einer Novelle zur Kreisordnung vom 13. November 1872 seien, neben einigen ergänzenden oder abändernden Vorschlägen, diejenigen Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes aufgenommen, welche sich lediglich auf die Angelegenheiten der Amtsverbände und der Kreise in den Kreisordnungsprovinzen beziehen. Da hiernach der gesammte Inhalt des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 theils in die vorbezeichneten Entwürfe übergehen, theils durch entsprechende Bestimmungen derselben ersetzt werden solle, werde die Aufhebung dieses Gesetzes zu erfolgen haben."

Der vorstehend entwickelte Gesetzgebungsplan fand die Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie bis auf einen Punkt. Um die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung für den ganzen Umfang der Monarchie gleichzeitig durchzuführen, waren in dem Entwurfe zum Organisationsgesetze Uebergangsbestimmungen in Vorschlag gebracht, nach welchen in denjenigen Provinzen, welche noch keine Kreis- und Provinzialausschüsse haben, einstweilen und bis zur Durchführung der Reform auf dem Gebiete der kommunalen Kreis- und Provinzialverfassungen an die Stelle des Provinzialrathes der Oberpräsident, an die Stelle des Bezirksrathes ein aus dem Regierungspräsidenten und vier ernannten Berufsbeamten zu bildendes Kollegium treten, die staatlichen Funktionen des Kreisausschusses aber von dem Landrathe wahrgenommen werden sollten, während die Bezirksverwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht sofort in allen Provinzen in Wirksamkeit treten sollten. Diese Vorschläge fanden nicht die Zustimmung des Hauses der Abgeordneten. Es wurde vielmehr in das Organisationsgesetz die Bestimmung aufgenommen, daß dasselbe in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz erst in Kraft treten soll, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. (Vgl. §. 89 Abs. 1 a. a. O.)

War schon hierdurch der von der Staatsregierung vorgeschlagene Gesetzgebungsplan in einem wichtigen Punkte durchkreuzt, so gelangte dieser Plan auch in anderer Beziehung bis jetzt nur unvollständig zur Aus-

führung. In der Landtagssession 1879/80 wurden nur die Gesetzentwürfe zu 1 und 3 oben — das Organisationsgesetz und die Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze — durchberathen und angenommen; sie erhielten unter dem 26. Juli bezw. dem 2. August 1880 die Königliche Sanktion. Die beiden anderen Entwürfe — das neue Zuständigkeitsgesetz und die Novelle zur Kreisordnung — wurden in der Session 1880/81, zugleich mit einer kurzen Novelle zur Provinzialordnung, dem Landtage wieder vorgelegt. Es gelangten jedoch nur die beiden Novellen zum Abschlusse. Das neue Zuständigkeitsgesetz blieb wiederum unerledigt, weil über eine Bestimmung ein Einverständniß zwischen der Staatsregierung und dem Herrenhause einerseits, dem Hause der Abgeordneten andererseits nicht erreicht werden konnte.

Hiernach ist zur Zeit die Verwaltungsreform zwar im Prinzip (durch das Organisationsgesetz und das Verwaltungsgerichtsgesetz) auf den gesammten Umfang der Monarchie ausgedehnt, thatsächlich jedoch auf das bisherige räumliche Gebiet, die östlichen Provinzen mit Ausschluß der Provinz Posen, bezw. die Hohenzollernschen Lande, beschränkt geblieben. Für dieses Gebiet sind die neuen Verwaltungsbeschlußbehörden und die Verwaltungsgerichte im Wesentlichen beibehalten. Durch eine entsprechende Umgestaltung der höheren Verwaltungsbehörden — des Oberpräsidiums und der Bezirksregierungen — ist ein Abschluß in Bezug auf die Behördenorganisation herbeigeführt worden. Das Verfahren sowohl der Verwaltungsbehörden, wie der Verwaltungsgerichte ist in mehreren Beziehungen abgeändert, bezw. vereinfacht worden. In Bezug auf die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsbehörden, insbesondere die Zwangsbefugnisse und das Polizeiverordnungsrecht hat eine Revision der bisherigen Bestimmungen stattgefunden. Eine korrektere Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden, der Einzelbeamten gegenüber den Kollegien, der reinen Verwaltungsbehörden gegenüber den Verwaltungsgerichten, sowie der letzteren gegenüber den ordentlichen Gerichten ist in dem Organisationsgesetze, sowie in den Novellen zur Kreis- und Provinzialordnung angebahnt worden. Die durchgängige Neuregulirung der Zuständigkeitsgrenzen nach den angedeuteten Gesichtspunkten ist indessen durch das Nichtzustandekommen des neuen Zuständigkeitsgesetzes vereitelt, und hierdurch z. B. eine ungleichartige Behandlung einzelner Zuständigkeitsfragen in den angeführten neuen Gesetzen und dem verbliebenen Reste des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 herbeigeführt worden.

Was die formelle Lage der Verwaltungsgesetzgebung betrifft, so sind die auf die Organisation und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bezüglichen vier ersten Titel des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 im Wesentlichen in das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung übergegangen, beziehungsweise durch Vorschriften des letzteren ersetzt worden; das Gleiche ist geschehen mit den Bestimmungen des fünften Abschnittes des zweiten Titels der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, welcher von den Provinzial- und Bezirksräthen 2c. handelte. Die auf die Kreis- und die Amtsverbände bezüglichen Vorschriften des fünften Titels des Zuständigkeitsgesetzes sind in die Kreisordnung (Neue Fassung) eingefügt worden. Die auf die Wegepolizei bezüglichen Bestimmungen der Kreisordnung (§§. 61, 135 II. 1) sind aus derselben, unter Wegfall des ganzen §. 135, entfernt und durch den Artikel IV. der Novelle zur Kreisordnung ersetzt worden. Der noch in Geltung gebliebene Rest des Zuständigkeitsgesetzes, welcher durch das neue Zuständigkeitsgesetz ersetzt werden sollte, enthält nunmehr ausschließlich Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte; auch diese Bestimmungen werden jedoch durch die neuen Gesetze mehr oder minder berührt. Das Gesetz über die Verfassung der Verwaltungsgerichte 2c. vom 3. Juli 1875 ist einer Revision unterzogen und durch die Novelle vom 2. August 1880 in verschiedenen Beziehungen abgeändert und ergänzt worden.

Bei dieser Lage der Gesetzgebung wird es von Werth sein, durch eine Zusammenstellung und vergleichende Bearbeitung der neuen und der in Gültigkeit gebliebenen älteren Bestimmungen einen leichteren Ueberblick über den gegenwärtigen Rechtszustand zu erhalten. Der Verfasser hat sich, mehrseitiger Anregung Folge leistend, zu einer solchen Bearbeitung um so eher entschlossen, als ihm dafür seine Betheiligung an der Ausarbeitung und den Berathungen der neuen Gesetze bezw. Gesetzentwürfe in den beiden Häusern des Landtags zu Statten kam.

Das Werk war in dem ausgegebenen Prospekte unter dem Titel „die Organisationsgesetze der inneren Verwaltung für die Preußische Monarchie“ angekündigt; da jedoch die Bezeichnung „Organisationsgesetz“ jetzt durch das „Gesetz vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung“ eine spezifische Bedeutung erhalten hat, und da überdies der ursprünglich beabsichtigte Titel mit unbedeutenden Variationen inzwischen von anderer Seite adoptirt worden ist, so ist, schon um Verwechslungen

vorzubeugen, der Titel „die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze" gewählt worden.

Im Uebrigen ist bei der Bearbeitung dieselbe Methode befolgt worden, wie bei dem im Jahre 1876 unter ähnlichen Verhältnissen herausgegebenen Werke „die neueren Organisationsgesetze der inneren Verwaltung für die Provinzen Preußen 2c."; auch gegenwärtig ist das Hauptaugenmerk darauf gerichtet worden, das Verhältniß der neuen Bestimmungen zu den bisher geltenden ins Klare zu stellen. Da jedoch die neue Gesetzgebung die Bestimmungen über die Organisation der allgemeinen Landes- (Staats-) Verwaltung von denjenigen, welche die Verfassung und Verwaltung der kommunalen Verbände — Kreise und Provinzen — betreffen, gesondert hat, so empfahl sich eine entsprechende Gruppirung der Gesetze. Der hiermit vorgelegte erste Band des Werkes enthält daher die auf die allgemeine Landesverwaltung bezüglichen Gesetze, nämlich:

das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880,

das Verwaltungsgerichtsgesetz vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$,

das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876,

nebst zugehörigen Bestimmungen, Geschäftsregulativen 2c. und einer neuen Zuständigkeitstabelle. Der zweite Band wird den kommunalen Theil der Gesetzgebung, die Kreis- und Provinzialordnung in der neuen Fassung, sowie die Dotationsgesetze, nebst zugehörigen Bestimmungen und einem beide Theile umfassenden Sachregister enthalten und binnen kurzem nachfolgen.

Berlin, im Mai 1881.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite.

I. Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung. Vom 26. Juli 1880 1
Einleitende Bemerkungen 3
Text des Gesetzes nebst Anmerkungen 10

II. Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Vom 3. Juli 1875. (In der Fassung vom 2. August 1880) 79
Einleitende Bemerkungen 81
A. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 375) und Einführung desselben in den gesammten Umfang der Monarchie. Vom 2. August 1880 92
B. Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Redaktion des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Vom 2. August 1880 94
Text des Verwaltungsgerichtsgesetzes nebst Anmerkungen . . 95

III. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. Vom 26. Juli 1876 147
Einleitende Bemerkungen 149
Text des Gesetzes nebst Anmerkungen 161

Anhang 225

A. Gesetze und Verordnungen.

1. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, vom 30. April 1815 227
2. Instruktion für die Oberpräsidenten, vom 31. Dezember 1825 . . . 235
3. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen, vom 23. Oktober 1817, in Verbindung mit der Allerh. Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden 240
Anlagen: a) Cirkularverfügung vom 10. Februar (6. Mai) 1881 . 285
b) Cirkularverfügung vom 10. April 1881 289
4. Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen 290
5. Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, in Verbindung mit dem Gesetze vom 9. April 1879 292
6. Gesetz vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen 312

Seite.
7. Verordnung vom 6. Mai 1867, betreffend die Form der Dienſteide 315
8. Geſetz vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reiſekoſten der Staatsbeamten, in Verbindung mit dem Geſetze vom 28. Juni 1875 und der Verordnung vom 15. April 1876 316
9. Geſetz vom 11. März 1879, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienſt 319
10. Verordnung vom 1. Auguſt 1879, betreffend die Kompetenzkonflikte zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden 327
11. Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen 332
12. Auszüge aus der deutſchen Civilprozeßordnung 352
13. Auszug aus dem Reichsgeſetz vom 6. Juni 1870 über den Unterſtützungswohnſitz 365

B. Geſchäftsregulative ꝛc.

14. Regulativ vom 23. September 1876 für den Geſchäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen und den Bezirksräthen 370
15. Regulativ vom 2. April 1878 zur Ordnung des Geſchäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausſchüſſen 375
16. Regulativ vom 23. Dezember 1876 zur Ordnung des Geſchäftsganges bei den Bezirksverwaltungsgerichten 382
17. Regulativ vom 30. Januar 1878 für den Geſchäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte 394
18. Cirkularverfügung und Koſtentarif vom 8. November 1876 . . . 400
19. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige vom 30. Juni 1878 413
20. Tarif der von den preußiſchen Armenverbänden zu erſtattenden Armenpflegekoſten, vom 2. Juli 1876 417

Zuſtändigkeitstabelle 419

Abkürzungen.

OG. . . . = Organiſationsgeſetz (vom 26. Juli 1880).
VGG. . . = Verwaltungsgerichtsgeſetz (vom 3. Juli 1875).
Zuſt.G. . = Zuſtändigkeitsgeſetz (vom 26. Juli 1876).
KO. . . . = Kreisordnung (vom 13. Dezember 1872).
PO. . . . = Provinzialordnung (vom 29. Juni 1875).
BVG. . = Bezirksverwaltungsgericht.
OVG. . . = Oberverwaltungsgericht.
OVG. E. = Entſcheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts, herausgegeben durch Jebens und von Meyeren.
MBl. . = Miniſterialblatt für die innere Verwaltung.

Bemerkung. Für aufgehoben zu erachtende Beſtimmungen ſind mit eckigen Klammern [] eingefaßt.

I.

Gesetz

über die

Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

Vom 26. Juli 1880.

Inhalt.

Erster Titel. Grundlagen der Organisation . . . . . §§. 1— 7.
Zweiter Titel. Verwaltungsbehörden.
I. Abschnitt. Provinzialbehörden . . . . . §§. 8—15.
II. Abschnitt. Bezirksbehörden . . . . . §§. 16—28.
III. Abschnitt. Kreisbehörden . . . . . §§. 29—33.
IV. Abschnitt. Behörden für den Stadtkreis Berlin . . . §§. 34—40.
Dritter Titel. Verfahren.
I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften . . . . . §§. 41—44.
II. Abschnitt. Beschlußverfahren . . . . . §§. 45—61.
III. Abschnitt. Verwaltungsstreitverfahren . . . . . §. 62.
Vierter Titel. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen . §§. 63—67.
Fünfter Titel. Zwangsbefugnisse . . . . . §§. 68—71.
Sechster Titel. Polizeiverordnungsrecht . . . . . §§. 72—81.
Siebenter Titel. Uebergangs- und Schlußbestimmungen . . §§. 82—91.

Einleitende Bemerkungen.

Der am 5. Dezember 1879 dem Landtage der Monarchie, und zwar zunächst dem Hause der Abgeordneten vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung bezweckte, in Verbindung mit den gleichzeitig vorgelegten Entwürfen einer Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze vom 3. Juli 1875, einer Novelle zur Kreisordnung und eines neuen, auf den ganzen Umfang der Monarchie berechneten Zuständigkeitsgesetzes, die Reform auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung zum Abschlusse zu bringen, um dem Bedürfniß nach einer einheitlichen Gestaltung der Verwaltungsorganisation für das gesammte Staatsgebiet zu genügen. Der Abschluß sollte in doppelter Richtung erfolgen; einmal durch entsprechende Abänderungen in der Verfassung der höheren Verwaltungsbehörden (Oberpräsidium, Regierung) und durch eine Revision und übersichtliche Redaktion der bisher in verschiedenen Gesetzen zerstreuten organisatorischen Bestimmungen;*) sodann durch Ausdehnung der auf diese Weise in sich abgeschlossenen Organisation auf diejenigen Provinzen, in welchen das alte Verwaltungs- und Behördensystem noch unverändert besteht. Durch die in dem Vorworte bereits erwähnten Uebergangsbestimmungen für die letztgedachten Provinzen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die neue Organisation gleichzeitig in allen Theilen der Monarchie in Kraft treten zu lassen.

Die erste Berathung des Entwurfes und der damit verbundenen Gesetzentwürfe, [AH. Sten. Ber. 1879/80 Anl. Nr. 62 bis 65 u. zu Nr. 62] fand in den

*) Vgl. die Zusammenstellung bei §. 91 des Gesetzes.

Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 13. bis 15. Januar 1880 statt [Sten. Ber. S. 873 ff.]. Dabei stießen die erwähnten Uebergangsbestimmungen auf entschiedenen Widerspruch: man wollte zunächst die kommunale Reform der Kreis- und Provinzialverfassungen durchgeführt wissen. Sodann trat die Meinung hervor, es werde sich durch Verschmelzung des Bezirksrathes und des Bezirksverwaltungsgerichtes eine Vereinfachung des Behördensystems herbeiführen lassen. Die mit der Vorberathung der gedachten vier Gesetzentwürfe betraute (XVI.) Kommission machte auch einen dahin abzielenden Versuch. Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht sollten zu einem Bezirksausschuß unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten vereinigt werden; letzterer sollte aber für die „streitigen Verwaltungssachen" den Vorsitz an einen auf Lebenszeit ernannten Verwaltungsgerichtsdirektor abtreten. Diese Einrichtung hielt man besonders für kleinere Regierungsbezirke (wie Stralsund, Erfurt und demnächst die Regierungsbezirke der Provinz Hannover) für empfehlenswerth, während für größere Bezirke die Bildung zweier Abtheilungen nach geographischen Gesichtspunkten für zulässig erklärt wurde. [Vgl. den von dem Abg. Dr. Gneist erstatteten Kommissionsbericht — Anl. Nr. 283 und zu Nr. 283.] Diese Vorschläge fanden jedoch bei der zweiten Berathung, welche die Sitzungen vom 20. bis 22. und vom 24. bis 26. Mai 1880 in Anspruch nahm, nicht die Zustimmung des, nach längerer Vertagung wieder zusammengetretenen Hauses. Man überzeugte sich, daß damit eine wirkliche Vereinfachung nicht erreicht werden würde, während man auf der anderen Seite nicht weiter gehen wollte, um die Selbständigkeit der Verwaltungsgerichte in der Bezirksinstanz nicht zu schmälern. [Vgl. Sten. Ber. S. 1889 ff. — Anl. Nr. 283 ff.]

Im Uebrigen betrafen die Abänderungsvorschläge der Kommission, abgesehen von einer durch die erwähnte Verbindung des Bezirksrathes und des Bezirksverwaltungsgerichtes erforderlich gewordenen und demnächst auch nach Verwerfung jenes Vorschlages beibehaltenen anderweiten Eintheilung des Stoffes und einzelnen anderen redaktionellen Abänderungen, hauptsächlich folgende Punkte. Für die Provinz Hannover sollten statt der von der Staatsregierung vorgeschlagenen drei Regierungsbezirke deren sechs aus den bisherigen Landdrosteibezirken gebildet werden (§§. 2, 24). In Bezug auf die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§. 63 ff. des Gesetzes) sollten die einem Landkreise angehörigen Städte mit mehr als 5 000 Einwohnern von den Kreisbehörden eximirt und der Bezirksinstanz direkt unterstellt werden; endlich wurde unter Ablehnung der erwähnten

Uebergangsbestimmungen die Vorschrift des jetzigen §. 89 in das Gesetz aufgenommen, wonach dasselbe in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz erst in Kraft treten soll, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. Diese Vorschläge wurden von dem Plenum des Hauses mit der Maßgabe angenommen, daß die erwähnte Exemtion auf die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern beschränkt wurde. Außerdem wurden in der zweiten und dritten Berathung, welche letztere am 31. Mai und 1. Juni stattfand (Sten. Ber. S. 2107 ff.), noch einige Abänderungen in Bezug auf die Befugnisse des Regierungspräsidenten (§. 23 des Gesetzes) und in Bezug auf die Behördenorganisation für den Stadtkreis Berlin (§§. 35 u. 37) angenommen und die Bestimmung des §. 79, betreffend die Zustimmung der Gemeindebehörden in Städten zu Polizeiverordnungen, die nicht dem Gebiete der Sicherheitspolizei angehören, eingefügt.

Das Herrenhaus stellte, nachdem der Entwurf gleichfalls von einer Kommission (der XI.) berathen und darüber schriftlich Bericht erstattet worden war, die §§. 23, 35 und 37 im Sinne der Regierungsvorlage wieder her, beschränkte sich im Uebrigen auf einzelne redaktionelle Verbesserungen [HH. Sten. Ber. S. 299 ff. — Anl. Nr. 123, 125, 129 und 130]. In der ihm vom Herrenhause gegebenen Fassung wurde der Entwurf vom Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 26. Juni 1880 angenommen [Sten. Ber. S. 2401 — Anl. 324, 339, 343] und demnächst unter dem 26. Juli 1880 vom Könige vollzogen und als Gesetz publizirt.

Das Gesetz hat hiernach zunächst eine praktische Bedeutung nur für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen und für die Hohenzollernschen Lande, für welche es mit dem 1. April 1881 in Kraft getreten ist. Der erste Titel des Gesetzes giebt ein Gesammtbild der Organisation, wie sie sich nunmehr gestalten soll. Die bisherige territoriale Verwaltungseintheilung in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise — die örtliche Verwaltung bleibt unberührt — wird beibehalten, bezw. auch in der Provinz Hannover durchgeführt. Damit ist die mehrfach ventilirte Frage, ob die Regierungsbezirke beizubehalten seien, im bejahenden Sinne entschieden. Der Verwaltungseintheilung entspricht die Reihenfolge der Behörden: die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und die Landräthe bilden selbständige Instanzen. Sie sind die allgemeinen Organe der Staatsregierung in den Provinzen, den Regierungsbezirken,

den Kreisen für alle Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche nicht besonderen Behörden übertragen sind. Sie führen die Geschäfte mit voller persönlicher Verantwortlichkeit. Zur kollegialischen Erledigung einzelner Geschäfte werden die den genannten Einzelbeamten beigeordneten beschließenden Organe der obrigkeitlichen Selbstverwaltung (Provinzialrath, Bezirksrath, Kreisausschuß) beibehalten, bezw. auch für diejenigen Provinzen, in welchen sie zur Zeit noch nicht bestehen, als Theile des Verwaltungsorganismus im Prinzipe festgestellt. Die Mitwirkung dieser Organe in den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung ist für die Kreisordnungsprovinzen bereits durch mehrere Gesetze, insbesondere durch das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (Titel V.), in vielen Beziehungen geregelt; die vollständige Regelung und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie sollte durch das neue Zuständigkeitsgesetz erfolgen, welches indessen, wie im Vorworte schon erwähnt, nicht zu Stande gekommen ist. In Folge des letzten Umstandes ist auch für die Kreisordnungsprovinzen eine wesentliche Lücke geblieben, welche durch den ersten Titel des neuen Zuständigkeitsgesetzes (Angelegenheiten der Stadtgemeinden) ausgefüllt werden sollte. In Betreff der Kommunalangelegenheiten der Stadtgemeinden ist nämlich bis jetzt weder eine Mitwirkung der Beschlußbehörden noch auch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt; die Aufsicht über die Kommunalverwaltung der Städte ist vielmehr — für den Geltungsbereich des Gesetzes — nach §. 17 desselben mit dem 1. April d. J. von der kollegialen Regierungsabtheilung des Innern, welche dieselbe bisher führte, auf den Regierungspräsidenten übergegangen. Die Zusammensetzung der Beschlußbehörden hat einige, an betreffender Stelle näher zu erörternde Abänderungen erfahren; das Gleiche gilt von dem Verhältniß der vorsitzenden Einzelbeamten zu den beigeordneten Kollegien, und von dem Verfahren der letzteren. (Vgl. §§. 10 ff., 27., 45 ff. des Gesetzes).

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird in ihrer bisherigen Gestalt als integrirender Bestandtheil in dem Gesammtorganismus der Verwaltung beibehalten. Dieselbe soll nicht, wie z. B. in Oesterreich, nur durch einen obersten Kassationshof, sondern als wirkliche Gerichtsbarkeit in Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte (vgl. VGG. §. 1) instanzenmäßig von unten auf geübt werden, und zwar in der mittleren (Bezirks-) und obersten Instanz durch unabhängige, von der Verwaltung getrennte Gerichtshöfe (Bezirksverwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgericht). Dies ist die Bedeutung des §. 7 des Gesetzes.

In Bezug auf die Verfassung der höheren Verwaltungsbehörden enthält das Gesetz hauptsächlich folgende Abänderungen. Die Verbindung, in welcher der Oberpräsident bisher mit der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, deren Präsidium er gleichzeitig führte, stand, wird gelöst; an die Stelle der Vizepräsidenten treten Regierungs- (Chef-) Präsidenten wie bei den übrigen Regierungen (§. 16). Die kollegialische Verfassung der Regierungsabtheilung des Innern wird beseitigt, weil diejenigen Gegenstände ihres Geschäftskreises, welche eine kollegialische Behandlung erheischen, auf die Beschlußbehörden und die Verwaltungsgerichte übergegangen sind (beziehungsweise, wie die Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtische Kommunalverwaltung und die Entscheidung in Streitigkeiten der Stadtgemeinden durch das neue Zuständigkeitsgesetz übertragen werden sollten). Der verbliebene Rest der Geschäfte geht auf den Regierungspräsidenten über, welcher an die Stelle der aufgehobenen Abtheilung des Innern tritt (§. 17). Auch die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen und die Spruchkollegien für landwirthschaftliche Angelegenheiten, wo solche bestanden, werden aufgehoben; ihre Geschäfte gehen auf Generalkommissionen über. Die Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Stralsund und Sigmaringen, bei welchen eine Abtheilungsbildung überhaupt nicht stattgefunden hat, bestehen also fortan nur aus zwei Abtheilungen, der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, und der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. Für den Stadtkreis Berlin, welcher nach §. 1 des Gesetzes aus der Provinz Brandenburg, aus deren kommunalen Verbande er schon durch §. 2 der Provinzialordnung losgelöst war, ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet, sind hinsichtlich der Behörden besondere, von den allgemeinen abweichende Bestimmungen getroffen. (Zweiter Titel, IV. Abschnitt).

In Bezug auf das Verfahren (Titel III. des Gesetzes) sind folgende Abänderungen hervorzuheben. An die Stelle der verschiedenartigen Fristen (von 10, 14, 21 Tagen) für die Anbringung der Beschwerde oder Klage, und der weiteren Rechtsmittel in Verwaltungs-Beschluß- oder Streitsachen ist die gleichmäßige Frist von zwei Wochen eingeführt (§. 42).*) Die Befugniß der Vorsitzenden der Beschlußbehörden, Namens des Kollegiums Verfügungen und Bescheide zu erlassen, ist erweitert worden (§. 50). Die Belehrungspflicht (§. 29 des Zust.G.) ist in Wegfall gekommen, dagegen

*) Vgl. auch VGG. §. 54.

die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für Fälle unverschuldeter Fristversäumniß eingeführt (§. 43, Abs. 2) und zugleich Vorsorge getroffen worden, daß die vorschriftswidrige Anbringung der Beschwerde bei derjenigen Behörde, welche darüber zu beschließen hat, dem Beschwerdeführer nicht zum Schaden gereiche (§. 56 Abs. 5 und §. 65 Abs. 5).

Die bisher in dem vierten Titel des Zuständigkeitsgesetzes verbunden gewesenen Vorschriften über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und über das Zwangsverfahren sind gesondert worden und bilden mit mehrfachen Abänderungen jetzt den Inhalt des vierten bezw. des fünften Titels des Gesetzes. Die ersteren sind ergänzt worden durch Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten (§. 66); die bisher auf §§. 30 ff. des Zuständigkeitsgesetzes beruhende exemte Stellung der Städte mit mehr als 10 000 Seelen ist im §. 63 beibehalten; dagegen geht die Beschwerde gegen die Verfügungen der Polizeiverwalter in Städten bis zu 10 000 Einwohnern fortan nicht mehr, wie bisher, an den Regierungspräsidenten, sondern an den Landrath. Die Vorschriften über die Zwangsbefugnisse sind ausgedehnt worden einerseits auf den Regierungspräsidenten, andererseits auf alle in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen der Gemeindevorstände, der Ortspolizeibehörden, des Landraths und des Regierungspräsidenten (§. 68). Gegen die Androhung eines Zwangmittels sollen dieselben Rechtsmittel stattfinden, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, während gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangmittels fortan nur die Beschwerde im Aufsichtswege stattfinden soll (§. 69).

Die Vorschriften des sechsten Titels des Gesetzes regeln das Polizeiverordnungsrecht der Central-, Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden. Das Verordnungsrecht der Ortspolizeibehörden wird nur beiläufig — im §. 79 — berührt. Die Vorschriften treten an die Stelle der §§. 76 bis 86 der Provinzialordnung, des §. 115 des Zuständigkeitsgesetzes und des §. 78 der Kreisordnung. Hervorzuheben ist, daß dem Regierungspräsidenten (unter Mitwirkung des Bezirksrathes) wieder eine selbständige Befugniß zum Erlasse von Bezirkspolizeivorschriften beigelegt worden ist. Auch sind die durch §§. 82 und 83 der Provinzialordnung dem Oberpräsidenten in Bezug auf orts- und kreispolizeiliche Vorschriften beigelegten Befugnisse wieder auf den Regierungspräsidenten übergegangen (§§. 80, 81 Abs. 1). — Der siebente Titel enthält Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Das Organisationsgesetz bezweckt nicht eine erschöpfende Kodifikation aller auf die Verwaltungsorganisation bezüglichen Bestimmungen. Vielmehr bleiben neben demselben die sonst bestehenden organisatorischen Vorschriften, insbesondere auch die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, sowie die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und die Allerh. Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (s. im Anhang) in Geltung, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden, oder mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehen (§§. 6 und 91, Abs. 2 des Gesetzes).

Gesetz

über die

Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

Vom 26. Juli 1880.

(Gesetzsammlung Seite 291 ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie,*) was folgt:

*) Vgl. §. 89.

Erster Titel.

Grundlagen der Organisation.

§. 1.

Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.*)

*) Vgl. Abschnitt IV. des II. Titels. §§. 34 ff.

§. 2.

In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen.*)

Die Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz Hannover erfolgt mittels besonderen Gesetzes.

*) Vgl. §§. 24, 25.

---

§§. 1, 2.

1. Die territoriale Verwaltungseintheilung in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise beruht auf der VO. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, §§. 1, 35 (s. im Anhang). — Die §§. 1 und 2 haben

§. 3.

Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten,*) in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen,**) in den Kreisen von den Landräthen***) geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

*) Vgl. §§. 8, 9. **) Vgl. §§. 16 ff. ***) Vgl. §. 29.

§. 4.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath,*) für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksrath,**) für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisausschuß.***)

In den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisausschuß nicht besteht, tritt an die Stelle desselben in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen der Stadtausschuß.†)

*) Vgl. §§. 10 bis 14. **) Vgl. §§. 27, 28. ***) Vgl. §§. 29, 32, 33. †) Vgl. §§. 30 bis 33.

---

nicht die Bedeutung, die bestehenden Verwaltungsbezirke in ihrer gegenwärtigen Begrenzung gesetzlich festzulegen; die staatsrechtliche Frage, auf welchem Wege Abänderungen in der Begrenzung der Verwaltungsbezirke erfolgen können, bleibt unberührt. (Vgl. AH. Komm.-Ber. zu §. 2; HH. Komm.-Ber. zu §§. 1 u. 2.)

§. 3.

2. Der Regierungspräsident und die Regierung bilden nicht besondere nebeneinander bestehende Behörden, sondern zusammen die zur Führung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in der Bezirksinstanz bestimmte Behörde. Der persönliche Wirkungskreis des Regierungspräsidenten erfährt jedoch erhebliche Erweiterungen durch das Gesetz (§. 17).

§. 4.

3. Die Fälle der Mitwirkung der Beschlußbehörden (§. 4) sind durch Gesetz zu bestimmen [vgl. KO. §. 134 Nr. 5; derselbe Grundsatz gilt auch für die Verwaltungsgerichte, VGG. §. 1 u. §. 3]. Die z. Z. in Betracht kommenden Fälle ergeben sich insbesondere aus dem Zuständigkeitsgesetze (III. des Werkes).

4. Der Stadtausschuß bildet für die Stadtkreise die Regel. Nur in einem aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Stadtkreise — Magdeburg — besteht z. Z.

§. 5.

In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.*)

*) Vgl. §. 28. u. Verordnung v. 7. Januar 1852 (G.-S. S. 35.)

§. 6.

In Bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.*)

*) Vgl. §. 91, Abs. 2.

§. 7.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird nach näherer Vorschrift der Gesetze*) durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, die Bezirksverwaltungsgerichte und durch das Oberverwaltungsgericht zu Berlin ausgeübt.

*) Vgl. V.-G.-G., §. 1.

Zweiter Titel.

Verwaltungsbehörden.*)

I. Abschnitt.

Provinzialbehörden.

1. Oberpräsident.

§. 8.

An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident.**) Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche Anzahl von

*) Vgl. §§. 3, 4. **) Vgl. §. 16. u. Anhang 1 u. 2.

---

ein Kreisausschuß (KO. §. 173). Der Stadtausschuß tritt nicht allgemein, sondern nur „in den durch die Gesetze vorgeschriebenen Fällen" an die Stelle des Kreisausschusses, hat daher eine beschränktere Wirksamkeit als letzterer. — In den Fällen des Zuständigkeitsgesetzes, §§. 123 u. 128, tritt in den einem Landkreise angehörenden Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat. Vgl. Anm. 12 zu VGG. §. 8.

Zweiter Titel, I. Abschnitt.

5. Provinzialbehörden. — Der Abschnitt handelt nur von dem Oberpräsidenten, dem Provinzialrath, sowie von den Generalkommissionen. Die Verhältnisse

Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.*) Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§. 18 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

*) Vgl. §. 51.

---

der übrigen — für einzelne Verwaltungszweige — bestehenden Provinzialbehörden bleiben unberührt. — Die Regierungen gehören nicht zu den Provinzialbehörden im Sinne dieses Gesetzes (s. Abschnitt II.), wohl aber nach wie vor im Sinne älterer Gesetze, z. B. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (§. 24 Nr. 2), der VO., betr. die Kompetenzconflikte, v. 1. August 1879 (vgl. Anm. 56 zu §. 83 VGG.) u. a. m.

§. 8.

6. Oberpräsident. Daß der Oberpräsident an der Spitze der Verwaltung der Provinz steht, ist bereits in den §§. 2, 3 der VO. vom 30. April 1815 ausgesprochen. Die wesentlichste Aenderung, welche die Reform in der Stellung des Oberpräsidenten herbeigeführt hat, besteht darin, daß er, während er ursprünglich nach §. 4 der VO. vom 30. April 1815 eine Mittelinstanz zwischen den Regierungen und den Ministern nicht bilden sollte, nunmehr — in Polizei- und in Kommunal-Aufsichtssachen u. a. — eine selbstständige, und zwar in der Regel die im Verwaltungswege endgültig beschließende Beschwerdeinstanz, sei es allein, sei es unter Mitwirkung des Provinzialrathes bildet. (Vgl. §§. 63 ff. des Gesetzes, §. 177 KO.) Hieraus ergab sich als weitere wesentliche Aenderung die Loslösung des Oberpräsidenten von der Regierung an seinem Amtssitze, deren Präsidium ihm bisher zustand (s. §. 16, der nach dem Regierungsentwurf dem jetzigen §. 8 unmittelbar vorangestellt war), und in Verbindung damit eine anderweitige Regelung der Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung. Es erschien unzulässig, den Oberpräsidenten in einer Stellung zu belassen, in welcher er auf Beschwerde gegen die von ihm als Regierungspräsident oder als Vorsitzender des Bezirksrathes erlassenen Verfügungen (Beschlüsse ꝛc.) zu befinden hatte.

7. Büreau des Oberpräsidenten. Die Verfassung des Oberpräsidiums war schon bisher eine büreaumäßige; Beamte der Regierung am Amtssitze des Oberpräsidenten bearbeiteten nach seinen Anweisungen die Oberpräsidialgeschäfte. Die Ablösung des Oberpräsidenten von der Regierung machte die Herstellung eines eigenen Bureaus für ersteren erforderlich; jedoch sollen die Mitglieder der am Amtssitze des Oberpräsidenten befindlichen Regierung auch fernerhin verpflichtet sein, die ihnen von dem Oberpräsidenten übertragenen Geschäfte zu bearbeiten, und ist die gleiche Verpflichtung auch denjenigen Beamten auferlegt, welche dem Regierungspräsidenten am Amtssitze des Oberpräsidenten beigegeben werden (§. 18, Abs. 1).

8. Auf die Berufung zu den Stellen der dem Oberpräsidenten beigeordneten höheren Verwaltungsbeamten, mit Ausnahme der Justitiarien und technischen Beamten, finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879 (im Anhang) Anwendung. Jedoch können diese

§. 9.

Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, durch den Oberpräsidialrath. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

Stellen bis zum 1. Januar 1883 auch solchen Personen übertragen werden, welche die Befähigung zum höheren Justizdienst erlangt haben. (§§. 9, 13 a. a. O.)

§. 9.

9. a) Stellvertretung des Oberpräsidenten. Oberpräsidialrath. Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in den Geschäften der Regierung lag bisher den Regierungsvizepräsidenten ob (Kab.O. vom 31. Dezember 1825 litt. D. Nr. IV.). Dieser Stellvertretung bedarf es nach der Loslösung des Oberpräsidenten von der Regierung nicht mehr; die Vizepräsidenten, die nach §. 16 in Wegfall kommen, vertraten aber den Oberpräsidenten auch in den eigentlichen Oberpräsidialgeschäften, sofern nicht nach dem durch §. 9 dieses Gesetzes nunmehr aufgehobenen §. 14 der Oberpräsidialinstruktion vom 31. Dezember 1825 eine andere Stellvertretung angeordnet war. Dem Regierungspräsidenten am Amtssitze des Oberpräsidenten (§. 16) die Vertretung des Letzteren zu übertragen, erschien aus denselben Gründen unthunlich, welche die Loslösung des Oberpräsidenten von dem Regierungspräsidium erheischten (vgl. Anm. 6). Es ist daher ein ständiger Stellvertreter des Oberpräsidenten bestellt, welcher den amtlichen, bisher wohl außeramtlich als Bezeichnung für alle bei dem Oberpräsidium beschäftigten Räthe gebrauchten, Titel eines Oberpräsidialrathes führt und welchem durch Kab.O. v. 11. April 1881 der Rang eines Oberregierungsrathes beigelegt worden ist.

b) Die Stellvertretung durch den Oberpräsidialrath erstreckt sich nicht auf Geschäftszweige, für welche die Vertretung des Oberpräsidenten durch besondere Vorschriften geordnet ist. Dies ist z. B. geschehen in Bezug auf den Vorsitz im Medizinalkollegium (§. 4, Abs. 2. der Dienstanweisung vom 23. Oktober 1817, GS. S. 245) und in Bezug auf die Stellung des Oberpräsidenten als Königlicher Kommissarius dem Provinziallandtage gegenüber (PO. §. 26).

c) Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen. In dem Regierungsentwurfe (§. 10) hieß es: Die Minister des Innern und der Finanzen sind befugt ꝛc. An Stelle dessen setzte die Kommission des Herrenhauses die Worte: „die zuständigen Minister sind befugt ꝛc." Damit wurde indessen, wie aus dem Kommissionsbericht hervorgeht, eine materielle Aenderung nicht beabsichtigt; es bestand vielmehr Einverständniß darüber, daß es sich hier um einen Akt der Minister des Innern und der Finanzen in ihrer Eigenschaft als Disziplinarminister handle. Man hielt es jedoch im Allgemeinen für zweckmäßiger, Zuständigkeiten der Minister nicht mit den Benennungen der Spezialressorts zu bezeichnen, um Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich daraus bei vorkommenden Ressortveränderungen der Minister ergeben könnten. Die Minister des Innern und der Finanzen sind also die „zuständigen Minister" im Sinne des §. 9.

2. Provinzialrath.

§. 10.

Der Provinzialrath*) besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter**) als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten, beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.***)

*) Vgl. §. 4. **) Vgl. §. 9. ***) Vgl. auch §. 27 Abs. 2 Satz 2.

---

§. 10.

10. Provinzialrath. Der §. 10 des gegenwärtigen Gesetzes entspricht den beiden ersten Absätzen des durch §. 91 des Gesetzes aufgehobenen §. 62 PO. mit folgenden Abänderungen:

1. der zum Mitglied des Provinzialraths ernannte höhere Verwaltungsbeamte braucht fortan nicht mehr die Befähigung zum Richteramte zu besitzen;
2. die Wahl der fünf zu wählenden Mitglieder des Provinzialraths ist nicht mehr, wie bisher, auf die Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses, die Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Provinzialrathes nicht mehr auf die Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter beschränkt, kann sich vielmehr fortan auf jeden zum Provinziallandtag wählbaren Provinzialangehörigen — mit Ausnahme der im zweiten Abs. des §. 10 bezeichneten Beamtenkategorien — erstrecken;
3. von der Wählbarkeit zum Provinzialrath ausgeschlossen sind außer den im §. 47 Abs. 5 PO. genannten Beamten — Oberpräsident, Regierungspräsidenten, Provinzialbeamte — und den Landräthen auch die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden.

Der dritte Absatz des §. 62 PO. ist durch die §§. 11 bis 13 versetzt.

11. Zum Provinziallandtage wählbare Provinzialangehörige. Nach §. 5 PO. sind Provinzialangehörige alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise. Angehörige eines Kreises sind nach §. 6 der KO. mit Ausnahme der nicht angesessenen Militärpersonen des aktiven Dienststandes alle Diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben. Hiernach wird zur Wählbarkeit in den Provinzialrath ein Wohnsitz in einem Kreise der Provinz erforderlich sein; Grundbesitz in der Provinz wird dazu nicht genügen. Außerdem ist die Wählbarkeit zum Provinzialrath an die Erfüllung der Bedingungen des §. 17 PO. geknüpft, welcher bestimmt:

„Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder selbständige Angehörige des deutschen Reichs, welcher das dreißigste

§. 11.

Die Wahl*) der Mitglieder des Provinzialrathes und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialrathes zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Ersatzwahlen nicht stattfinden.

*) Vgl. §. 90.

§. 12.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrößere Zahl, aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das

---

Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Als selbständig gilt Derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist."

Hierbei ist zu bemerken, daß es zur Erfüllung der Bedingung im letzten Satze des ersten Absatzes nach der Ansicht des OVG. (E. I. S. 15) genügt, wenn Jemand der Provinz während des einen Theiles des Jahres nur durch Grundbesitz, während des übrigen aber nur durch Wohnsitz angehört hat.

§§. 11 bis 14.*)

12. Der §. 11 entspricht dem §. 48 der PO., der, wie die §§. 49 bis 51 a. a. O., fortan nur noch für den Provinzialausschuß gilt. Neu ist die Bestimmung, wonach die Klage in den Fällen des zweiten Absatzes auch dem Vorsitzenden des Provinzial- (Bezirks-) Raths zusteht. Das im zweiten Absatz vorgesehene Verfahren wird auch dann Anwendung zu finden haben, wenn sich herausstellt, daß schon zur Zeit der Wahl eine der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt war.

Der §. 12 ist dem §. 49 bezw. dem §. 50 Abs. 1 der PO., der §. 13 dem §. 51 der PO. nachgebildet. Bisher war das Bezirksverwaltungsgericht entscheidende Disziplinarbehörde, sowohl für den Bezirks- wie für den Provinzialrath. An dessen Stelle ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts getreten. Diese Aenderung ist

---

*) Diese Paragraphen und die Anmerkung gelten auch für den Bezirksrath (§. 27).

erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 13.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialrathes werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Gesetz-Samml. S. 465),*) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern.**)

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

*) s. Zusatz 1. **) Vgl. §. 84 Nr. 2 V.-G.-G.

Zusatz 1.

Gesetz v. 21. Juli 1852, §. 2.

Ein Beamter, welcher:

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

---

in der Kommission des AH. vorgenommen, in Folge des Vorschlages, den Bezirksrath mit dem Bezirksverwaltungsgerichte zu einer Behörde, dem Bezirksausschuß, zu verschmelzen. Sie ist demnächst, nachdem dieser Vorschlag im Plenum gefallen war, doch beibehalten worden in der Erwägung, daß es nicht ausgeschlossen sei, dieselben Personen zu Mitgliedern des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts zu wählen. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in erster und letzter Instanz.

Die Vorschriften des §. 14 über die Beschlußfähigkeit des Provinzial- (Bezirks-) Raths entsprechen den bisher geltenden Bestimmungen des §. 69 Abs. 1 der PO.; sie sind ihrer organisatorischen Bedeutung halber in diesen Abschnitt übernommen worden.

§. 14.

Der Provinzialrath ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Generalkommissionen.*)

§. 15.

Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission.

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet. Die Generalkommission für die Provinz Hannover fungirt zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.

*) Vgl. §. 22, §. 34 u. §. 89 Abs. 2.

II. Abschnitt.

Bezirksbehörden.

1. Regierungspräsident und Bezirksregierung.

§. 16.

An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.*)

*) Vgl. Anmerk. 6 u. 9 oben.

---

§. 15.

13. Generalkommissionen. Die Generalkommission für die Provinz Brandenburg hat ihren Sitz in Frankfurt a. O., diejenige für die Provinz Hannover in der Stadt Hannover. Die gemeinsame Generalkommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen ist durch VO. v. 16. August 1880 (GS. S. 351) und zwar mit dem Sitze in Bromberg gebildet.

§. 16.

14. Durch die Vorschriften des §. 16 werden die Bestimmungen des §. 15 der Instruktion für den Oberpräsidenten v. 31. Dezember 1825 (Anlage 2) und zu D. IV. der Allerh. Ordre von demselben Tage (Vgl. Anm. 20) aufgehoben. Der bei der Regierung am Sitze des Oberpräsidenten an die Stelle des Regierungs-Vicepräsidenten tretende Regierungspräsident erhält die Befugnisse und Stellung der übrigen Regierungspräsidenten.

§. 17.

Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.*)

*) Vgl. §. 3 Abs. 2 und Anhang Nr. 3.

§. 18.

Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen

---

§. 17.

15. Der Wirkungskreis des Regierungspräsidenten ist fortan ein dreifacher. Derselbe umfaßt:

1. das Präsidium der Regierung;
2. die ihm zur eigenen Verwaltung übertragenen Angelegenheiten;
3. den Vorsitz im Bezirksrath.

Der eigene (persönliche) Wirkungskreis des Regierungspräsidenten (zu 2) umfaßt:

a) die Geschäfte der aufgehobenen Regierungsabtheilung des Innern, soweit sie nicht auf andere Behörden übertragen sind;

b) die ihm durch die Gesetzgebung sonst persönlich übertragenen Angelegenheiten.

Der Wirkungskreis zu 1 wird nur durch die Bestimmungen des §. 23 des Gesetzes berührt, der Wirkungskreis zu 3 durch die Vorschriften des dritten Titels, Abschnitt II., geregelt.

16. Ueber das dienstliche Verhältniß des Regierungspräsidenten in dem aus §. 17 sich ergebenden — persönlichen — Wirkungskreise ist in der Begründung bemerkt: „daß auch die bestehenden Bestimmungen über das Verhältniß der Regierungsabtheilung des Innern zu den vor- und nachgeordneten Beamten und Behörden nunmehr auf den Regierungspräsidenten Anwendung zu finden haben, ergiebt sich aus §. 11 (jetzt §. 17) in Verbindung mit §. 6 des Entwurfs". Danach ist der Regierungspräsident das Organ der Staatsregierung und des Oberpräsidenten, welcher die Oberaufsicht über seine Verwaltung führt. (VO. vom 30. April 1815 §. 28 — Oberpräsidial-Instr. §§. 2, 4.) Die Organe des Regierungspräsidenten sind die Landräthe, die von ihm ressortiren und seiner persönlichen Aufsicht unterstellt sind. (VO. vom 30. April 1815 §§. 33, 44.)

17. Mit den der Regierung zustehenden Befugnissen ꝛc.; darunter sind im Gegensatze zu den Geschäften (sachlichen Zuständigkeiten) die allgemeinen Befugnisse der Regierung, beziehungsweise der Abtheilungen zu verstehen, von denen Abschnitt II. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (s. im Anhang) handelt. Dieselben erleiden jedoch eine Aenderung in Bezug auf den Regierungspräsidenten als solchen hinsichtlich der Zwangsbefugnisse (§. 11 a. a. O.) durch die Bestimmungen des §. 68 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 18.

18. Das Bureau des Regierungspräsidenten gestaltet sich analog demjenigen des Oberpräsidenten (§. 8). Die „beigegebenen Räthe ꝛc." haben nur berathende

Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Diese Beamten*) können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

*) Vgl. §§. 8, 51.

§. 19.*)

Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath, und wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

*) Vgl. §. 82.

Stimme. Auf dieselben findet die Anmerkung 8, Abs. 2 oben Anwendung. Sie bearbeiten die Geschäfte nach den Anweisungen des Regierungspräsidenten, der das entscheidende Votum und — nach §. 3 Abs. 2 — die volle persönliche Verantwortlichkeit für die Verfügungen (Beschlüsse ꝛc.) hat. Dies schließt indessen eine persönliche Mitverantwortlichkeit der „beigegebenen Beamten" nach allgemeinen Grundsätzen nicht aus. Unter den beizugebenden Beamten sind auch die erforderlichen technischen Beamten — Medizinalrath, Baurath, Gewerberath ꝛc. — zu verstehen (Begründung).

19. Die „beigegebenen Beamten" — einschließlich des Oberregierungsrathes — sind nicht Mitglieder der Regierung, können aber bei derselben beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen derselben „nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften" Theil. Damit sind — nach der Begründung — die Vorschriften Lit. D. Nr. V. der A. Kab.-O. vom 31. Dezember 1825 (s. im Anhang) gemeint. Die Theilnahme der „beigegebenen Beamten" an den Plenarversammlungen der Regierung beruht wesentlich mit auf dem Umstande, daß dem Plenum die Entscheidung in Disziplinarsachen (§. 31 Ges. vom 31. Juli 1852) auch für diejenigen Beamten verbleibt, welche bisher von der Abtheilung des Innern, nunmehr von dem Regierungspräsidenten, ressortiren.

§. 19.

20. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung bezieht sich nicht nur auf die Stellvertretung desselben in dem persönlichen Wirkungskreis und im Vorsitz des Bezirksrathes, sondern auch der Regierung gegenüber. Die Bestimmung der A. Kab.-O. vom 31. Dezember 1825 zu D. Nr. IV.,

§. 20.

Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Maßgabe des §. 17 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten.

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§. 21.

Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Cöln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

wonach die Stellvertretung des Präsidenten bei der Regierung durch einen für immer dazu ernannten Abtheilungsdirigenten erfolgte, kommt in Wegfall, jedoch vorbehaltlich der Uebergangsbestimmung im §. 82 des Gesetzes.

Die „zuständigen Minister" sind hier, wie im §. 9 und im folgenden §. 20, die Minister des Innern und der Finanzen (vgl. Anm. 9 zu c. oben).

§. 20.

21. Bei den Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen hat, mit Rücksicht auf ihren geringeren Geschäftsumfang, eine Bildung von Abtheilungen nicht stattgefunden. Die im §. 17 vorgesehene „Aufhebung der Abtheilung des Innern" konnte daher bei diesen Regierungen nicht wörtlich, sondern nur in der Weise zur Ausführung gelangen, daß die — nach der Regierungsinstruktion ꝛc. — das Ressort der Abtheilung des Innern bildenden Geschäfte auf den Regierungspräsidenten übergehen und nach seiner Anweisung, ohne daß ihm hierfür besondere Beamte beigeordnet werden, von den Mitgliedern der Regierung fortan mit berathender Stimme bearbeitet werden.

§. 21.

22. Die Bildung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei den im §. 21 genannten Regierungen, bei denen die Kirchen- und Schulsachen bisher von der Abtheilung des Innern mitverwaltet wurden, ist durch die Aufhebung dieser letzteren Abtheilung (§. 17) einerseits, durch die Beibehaltung der Kollegialverfassung für die Kirchen- und Schulsachen andererseits geboten. Selbstverständlich wird dadurch die auf mehreren neueren Gesetzen beruhende persönliche Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten nicht berührt. Es ist — nach der Begründung — die Absicht, die Direktion der neuen Abtheilung in der Regel demselben Oberregierungsrath zu übertragen, welcher dem Regierungspräsidenten nach §. 18 beigegeben wird.

§. 22.*)

Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§. 15.) über.

Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissarius haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

*) Vgl. §. 89 Abs. 2.

§. 23.

Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

---

§. 23.

23. Die Bestimmungen des §. 23 (§. 17 des Entwurfs) sind den §§. 59 und 61 der Hannoverschen Landdrosteiordnung vom 25. September 1852 (H. GS. S. 348) nachgebildet. Durch dieselben sind die Bestimmungen des §. 39 Nr. 3 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. V. Abs. 5 d. Kab.-O. v. 31. Dezember 1825 für aufgehohen zu erachten. Die Vorschriften des §. 39 Nr. 4 der Reg.-Instr. u. zu D., VII. der Kab.-O. vom 31. Dezember 1825 werden durch den §. 23 nicht berührt.

Die auf Grund der Vorschriften des §. 23 vom Regierungspräsidenten selbstständig erlassenen Verfügungen vertreten die Stelle eines Kollegialbeschlusses; es finden

§. 24.

In der Provinz Hannover treten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind.

Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisiren sind, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 25.

Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen.

Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

§. 26.

Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

2. Bezirksrath.

§. 27.

Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Regierungspräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus vier Mitgliedern, welche von dem Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Bezirks-

---

dagegen dieselben Rechtsmittel (Beschwerde ꝛc.) statt, wie gegen Verfügungen des Kollegiums. Dem Kollegium steht ein Beschwerderecht nicht zu. (Vgl. Komm.-Ber. d. AH. zu §. 23.)

§§. 24—26.

24. Diese Bestimmungen treten erst in Kraft, sobald die neue Kreis- und Provinzialordnung für die Provinz Hannover ergangen sein wird (§. 89). Es soll für diese Provinz dasselbe Verwaltungssystem eingeführt werden, wie für die übrigen Provinzen. Unter den „Befugnissen", mit welchen die Verwaltung demnächst geführt werden soll, sind nur die allgemeinen Befugnisse, die formale Zuständigkeit, das Ressort im Großen und Ganzen zu verstehen, während die sachliche Zuständigkeit im Ein-

angehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise vier Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes. Mitglieder des Provinzialrathes können nicht Mitglieder des Bezirksrathes sein. Im Uebrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder und auf die Beschlußfähigkeit die Bestimmungen der §§. 11, 12, 13 und 14 sinngemäße Anwendung.

---

zelnen sich nach den für die Provinz Hannover geltenden Spezialvorschriften richtet. Zu den „Vorschriften", nach welchen die Verwaltung demnächst geführt werden soll, gehören insbesondere die im Anhang unter 2 u. 3 abgedruckten (Oberpräsidial-Instr., Regierungs-Instr. ꝛc.). — Der Vorbehalt in §. 24 Abs. 2 ist gemacht mit Rücksicht auf den relativ geringen Umfang der in der Provinz Hannover nach §. 2 des Gesetzes zu bildenden Regierungsbezirke.

§. 27.

25. Der Bezirksrath bestand in den Kreisordnungsprovinzen bisher nur als provisorische Einrichtung, auf Grund des §. 67 der PO.

Von diesen durch §. 91 des Organ.-Gesetzes aufgehobenen Bestimmungen weicht der §. 27 des Gesetzes in folgenden Beziehungen ab:

1. der provisorische Charakter des Instituts ist beseitigt. Der Bezirksrath bildet fortan ein definitives Organ der Verwaltung;
2. der zum Mitglied des Bezirksrathes ernannte höhere Verwaltungsbeamte braucht nicht mehr die Befähigung zum Richteramte zu besitzen;
3. der Kreis der zum Bezirksrath Wählbaren ist beschränkt auf die Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Bezirksangehörigen — mit den unter 4 bezeichneten Ausnahmen;
4. von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind außer den im §. 47 Abs. 5 bezw. §. 67 Abs. 3 der PO. genannten Beamten — Oberpräsident, Regierungspräsidenten, Provinzialbeamte und Landräthe — auch die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden;
5. der Beschluß des Provinzialausschusses über die Fortdauer der Gültigkeit einer Wahl zum Bezirksrath kann auch von dem Vorsitzenden des Bezirksrathes angefochten werden;
6. Disziplinargericht für die Mitglieder des Bezirksrathes ist das Oberverwaltungsgericht. (Vgl. Anm. 12 oben).

26. Bezüglich der Wählbarkeit zum Mitgliede des Bezirksrathes bemerkt die Begründung: „Nach der PO. (§. 67 in Verbindung mit §. 47 Abs. 4) ist zum Bezirksrath wählbar jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches, d. i. nach §. 17 a. a. O. Jeder, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und seit mindestens

§. 28.

In den Hohenzollernschen Landen kommen in Betreff des Bezirksrathes die Bestimmungen des §. 27 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

---

einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört. Der §. 26 — jetzt 27 — schlägt, um den Charakter des Bezirksrathes als einer selbstständigen Bezirksbehörde schärfer hervorzuheben, eine Beschränkung der passiven Wählbarkeit auf die den oben bezeichneten Bedingungen entsprechenden Angehörigen des Bezirkes vor." Die Wählbarkeit setzt also außer den Bedingungen des §. 17 PO. noch die Bezirksangehörigkeit voraus. Unter Bezirksangehörigen aber werden, in Ermangelung einer ausdrücklichen Definition im Gesetze, nach Analogie des §. 5 der PO. alle Diejenigen zu verstehen sein, welche Angehörige eines zu dem Regierungsbezirke gehörigen Kreises sind, d. h. nach §. 6 der KO. Alle, welche in einem solchen Kreise einen Wohnsitz haben. (Vgl. Anm. 11 oben.)

27. Nach §. 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875 in der neuen Fassung (Novelle vom 2. August 1880) erfolgt auch die Wahl der Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichtes nicht mehr, wie bisher, durch die Provinzialvertretung, sondern durch den Provinzialausschuß. Diese Verlegung der Wahlen in denselben Wahlkörper, welcher die Wahlen zu den Provinzial- und Bezirksräthen zu vollziehen hat, sichert die angemessenste Auswahl unter den in Betracht kommenden Persönlichkeiten und erleichtert die Wahl derselben Personen in den Bezirksrath und in das Bezirksverwaltungsgericht.

§. 28.

28. Zum Kommunallandtage wählbare Angehörige des Landeskommunalverbandes von Hohenzollern sind nach §. 59 in Verbindung mit §. 18 bezw. §. 50 in Verbindung mit §. 3 der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (GS. S. 145), mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle Diejenigen, welche innerhalb eines zu den Hohenzollernschen Landen gehörigen Oberamtsbezirkes einen Wohnsitz haben, und

a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbstständig sind; als selbstständig wird Derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliches Erkenntniß entzogen ist;
b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
c) seit Anfang des der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahres keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, und
d) während desselben Zeitraumes eine direkte Staatssteuer entrichtet haben.

III. Abschnitt.

Kreisbehörden.

§. 29.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisausschusse. Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Kreisausschusses durch die Kreisordnungen geregelt.*)

*) Vgl. §. 5 und K.-O. §§. 131 bis 133 und 173.

§. 30.

Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrat (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.*)

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

*) Als Oberpräsidenten v. Berlin §. 34 Abs. 1 u. §. 35 Satz 1.

Das (aktive wie) passive Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Berechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist. (Auch dieser Fall — das Ruhen des Wahlrechtes — wird entstehenden Falles als ein Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen im Sinne des §. 11 oben anzusehen sein.)

§. 29.

29. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kreisausschüsse sind in das vorliegende Gesetz nicht aufgenommen, weil die Kreisausschüsse in erster Reihe kreiskommunale Organe sind. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen regelt sich die Zusammensetzung des Kreisausschusses nach den §§. 131 bis 133 der KO. vom 13. Dezember 1872 (s. in Theil II. des Werkes).

§§. 30, 31.

30. Der Stadtausschuß besteht seit Erlaß des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 in den Kreisordnungsprovinzen. Die §§. 30 und 31 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen den §§. 5 bis 9 des früheren Zuständigkeitsgesetzes. Nur ist im §. 30 Abs. 1

§. 31.

In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen, unter einstweiliger Enthebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 32.

Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte recht-

---

hinter dem Worte „Magistrate" eingeschaltet „(kollegialischen Gemeindevorstande)" mit Rücksicht darauf, daß in einzelnen Landestheilen, z. B. in der Provinz Hessen-Nassau, der kollegialische Gemeindevorstand die Bezeichnung „Magistrat" nicht führt.

31. Im dritten Absatz des §. 30 ist nicht ausgesprochen, daß es zur Rechtsgültigkeit eines Beschlusses oder einer Entscheidung des Stadtausschusses der Theilnahme des zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigten Vorsitzenden oder Mitgliedes des Stadtausschusses bedürfe. Der Minister des Innern hat es daher in dem Reskript vom 18. März 1877 (MBl. S. 114) für zulässig erachtet, daß ein die gedachte Qualifikation besitzender Bürgermeister sich im Vorsitze des Stadtausschusses durch den Beigeordneten vertreten lassen könne, wenngleich weder dieser, noch eines der gewählten Mitglieder des Stadtausschusses sich im Besitze der gedachten Qualifikation befinde.

32. Die Vorschriften des §. 31 kommen vorläufig nicht zur Anwendung, da alle Stadtkreise in denjenigen Provinzen, für welche das Gesetz zunächst in Kraft tritt, die Magistratualverfassung haben.

§. 32.

33. Der §. 32 giebt den §. 11 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wieder mit Fortlassung einiger auf das Verfahren bezüglicher Vorschriften, welche durch

fertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten),*) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben.**)

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

*) s. Zusatz 1 oben bei §. 13. **) Vgl. VGG. §. 84 Nr. 2.

§. 33.*)

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

*) Vgl. VGG. §. 8.

Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in dem §. 84 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 in der Fassung vom 2. August 1880 generell erledigt sind, daher hier entbehrt werden können (vgl. Begründung).

Für Berlin werden bezüglich der gewählten Mitglieder des Stadtausschusses, wozu der Bürgermeister bezw. sein gesetzlicher Stellvertreter nicht gehören, die im §. 32 Abs. 3 und 5 dem Regierungspräsidenten überwiesenen Funktionen gemäß §. 35 Abs. 1 entsprechenden Falles von dem Oberpräsidenten auszuüben sein, da der Stadtausschuß seiner Zusammensetzung, wenn auch nicht seiner Thätigkeit nach, ein kommunales Organ ist.

§. 33.

34. Die von den Vorschriften über die Beschlußfähigkeit des Provinzial- und Bezirksraths (§. 14) abweichende, aus dem zweiten Absatze des §. 138 der KO. vom 13. Dezember 1872 übernommene Bestimmung, wonach bei Stimmengleichheit nicht die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben soll, sondern zur Vermeidung dieses Falles, wenn einschließlich des Vorsitzenden eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil

IV. Abschnitt.

Behörden für den Stadtkreis Berlin.

§. 34.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin.

Ingleichen fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

---

nehmen soll, wenn es auch an der Berathung Theil genommen, hat darin ihren Grund, daß der Kreis- (Stadt-) Ausschuß nicht, wie der Provinzial- und Bezirksrath, lediglich zu beschließen, sondern gleichzeitig als Verwaltungsgericht zu entscheiden hat. (Vgl. §. 8 des VGG.) Der Zusatz, wonach dem Berichterstatter in allen Fällen Stimmrecht zusteht, entspricht dem §. 13 des VGG. vom 3. Juli 1875.

IV. Abschnitt.

35. Behörden für den Stadtkreis Berlin. Die Stadt Berlin scheidet nach §. 1 des Gesetzes aus der Provinz Brandenburg, der sie in kommunaler Hinsicht schon nach PO. §. 2 nicht mehr angehört, und damit zugleich aus dem Regierungsbezirk Potsdam aus, zu welchem sie bisher gehörte. Es bedurfte daher besonderer Bestimmungen über die Organisation der Behörden für Berlin. In dieser Hinsicht bestanden schon bisher für Berlin Einrichtungen, welche von den allgemeinen abwichen. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Januar 1816 wurde für die Stadt Berlin eine eigene Regierung eingesetzt. Dieselbe wurde jedoch schon mit dem 1. Januar 1822 wieder aufgehoben (AO. vom 26. Mai und vom 21. Dezember 1821), hierbei auch das frühere Verhältniß des Polizeipräsidiums, wonach dasselbe die Verwaltung der Orts- und der Landespolizei für Berlin in sich vereinigte, wieder hergestellt. Das Volksschulwesen der Stadt Berlin ging auf das Provinzialkonsistorium, später das Provinzialschulkollegium, die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in Berlin auf das Konsistorium über. Der Regierung in Potsdam, von welcher Berlin im Uebrigen fortan ressortirte, blieb hiernach für Berlin nur ein Theil der Regierungszuständigkeiten, der sich im Wesentlichen auf die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten Berlins und eine Anzahl verwandter Angelegenheiten beschränkte, zumal nachdem auch die Verwaltung der direkten Steuern für Berlin einer besonderen Behörde (vgl. §. 38) übertragen worden war.

§. 34.

36. Die Provinzialbehörden der Provinz Brandenburg fungiren zugleich für Berlin. Für die Verwaltung der indirekten Steuern besteht für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin die Provinzialsteuerdirektion zu Berlin, welche dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet ist. (Allerh. Erlaß vom 1. Oktober 1875, GS. 1876 S. 167.)

§. 35.

An Stelle des Regierungspräsidenten*) führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam in Betreff Berlins übergehen, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Im Uebrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen,**) tritt für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin.

*) Vgl. §. 17. **) Vgl. §. 63, VGG. §. 87a. Abs. 1 u. Zust.-G. §. 170 Nr. 3.

Zusatz 2.

Verordnung zur Ausführung des §. 35 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880. Vom 26. Januar 1881.

(GS. S. 14.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des §. 35 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (GS. S. 291), was folgt:

---

§. 35.

37. Der Polizeipräsident von Berlin tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten, und somit nach §. 17 des Gesetzes an die Stelle der Regierungsabtheilung des Innern, soweit nicht die Geschäfte derselben nach den Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 35 bezw. der daselbst vorgesehenen, in dem Zusatz zu §. 35 abgedruckten Königlichen Verordnung oder nach anderen Bestimmungen der Gesetze auf den Oberpräsidenten oder andere Behörden übertragen sind.

38. Die Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche nach Absatz 1 des §. 35 bezw. nach der Allerh. VO. vom 26. Januar 1881 (s. Zusatz 2) für Berlin von der Regierungsabtheilung zu Potsdam auf den Oberpräsidenten übergehen, sind folgende:

1. die Ausübung der Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin;
2. die Aufsicht über die Verwaltung der Hospitäler und milden Stiftungen, soweit sie bisher der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam zustand, also mit Ausnahme derjenigen Privatstiftungen, welche durch das Reglement vom 18. September 1822 §. 10 Nr. 1 dem Polizeipräsidenten von Berlin zugewiesen sind;
3. die Genehmigung zur Errichtung von städtischen Sparkassen und die Aufsicht über dieselben (Reglement vom 12. Dezember 1838, GS. 1839 S. 5);
4. die Annahme der Klageanmeldungen behufs Wahrung des Erstattungsanspruchs in Armenunterstützungssachen (§. 34 Abs. 2 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, BGBl. S. 360);

Artikel 1.

Mit dem 1. April 1881 wird die Verwaltung der Invaliden-Pensions- und Unterstützungs-Angelegenheiten der in Berlin wohnhaften Militär- und Marine-Invaliden aus dem Stande vom Feldwebel abwärts, sowie der Angelegenheiten, betreffend die Unterstützung der hinterbliebenen Eltern, Kinder und Wittwen solcher Personen, soweit diese Verwaltung bisher von der Abtheilung des Innern der Regierung zu Potsdam geführt worden ist, dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen.

Mit demselben Zeitpunkte gehen alle sonstigen Zuständigkeiten der gedachten Regierungsabtheilung in Betreff Berlins, gleich der bereits durch §. 35 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 dem Oberpräsidenten von Berlin übertragenen Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin, auf den Oberpräsidenten von Berlin über.

Artikel 2.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

§. 36.

An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

---

5. die Genehmigung des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Folgen unbegründeter Weigerung zur Uebernahme oder Fortführung des Schiedsmannamtes (§. 10 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879, GS. S. 321);
6. die Mobilmachungs-, Vorspann-, Servis- und Einquartierungsangelegenheiten;
7. die Mitwirkung bei dem Obererſatzgeschäfte;
8. die Angelegenheiten der Kaufmannschaft, der Börse und der Makler (Revid. Statut der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 1. März 1870. GS. S. 156;
9. die formellen Geschäfte, betreffend die Wahlen zum Hause der Abgeordneten und zum Reichstage;
10. die Lieferung der Formulare für die Standesämter (§. 8 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. RGBl. S. 23);
11. die Leitung des Amtsblatts (welches bis auf Weiteres mit dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Potsdam verbunden bleibt).

§. 36.

39. Die Bestimmungen des §. 36 entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften des §. 170 Nr. 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes. Die Stadt Berlin fand sich schon vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes in Folge des im §. 2 der PO. ausgesprochenen Ausscheidens aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg in Bezug auf die

An die Stelle des Bezirksraths tritt, soweit nicht die Gesetze einzelne Zuständigkeiten desselben für Berlin anderen Behörden übertragen,*) der Oberpräsident.

*) Vgl. Zust.-G. §. 170. Nr. 1.

§. 37.

In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident.

Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 38.

Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten für den

---

Bildung der höheren Organe der obrigkeitlichen Selbstverwaltung in einer ungünstigen Lage. Es fehlten die Voraussetzungen für diese Bildung — ein kommunaler Oberbau und ein höherer Wahlkörper. Aus diesem Grunde verzichtete schon die Gesetzgebung des Jahres 1876 auf die Bildung eines Bezirksrathes und eines Provinzialrathes zu Berlin. Nachdem nun die frühere Absicht, aus Berlin und Umgebung eine Provinz zu schaffen, aufgegeben, war jede Aussicht, daß jene Voraussetzungen noch eintreten würden, fortgefallen, und blieb daher nichts übrig, als jene bisher nur provisorisch getroffenen Bestimmungen definitiv beizubehalten. Denn jeder etwa aus der Wahl der städtischen Körperschaften hervorgehende Bezirks- oder Provinzialrath würde immer den Charakter einer städtischen Behörde behalten und jedenfalls nicht geeignet für die Hauptaufgabe jener Organe — die Mitwirkung bei der Kommunalaufsicht — erscheinen. Ueber die Zuständigkeiten, welche an Stelle des Bezirksrathes für Berlin anderen Behörden, als dem Oberpräsidenten, nämlich der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums zu Berlin als Kollegium übertragen sind (Abs. 2), vgl. das Zuständigkeitsgesetz §. 170, Nr. 1.

§. 37.

40. Das Volksschulwesen in Berlin ressortirt schon seit dem Jahre 1826 (Bekanntmachung vom 16. Februar 1826) von dem Provinzialschulkollegium. — Die Ausübung des landesherrlichen Patronatsrechtes in Berlin ist durch Art. IV. der Allerh. VO. vom 5. September 1877 (GS. S. 215) der Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin übertragen, vorbehaltlich der auf dem landesherrlichen Patronate beruhenden Ernennungs- und Berufungsrechte, deren Ausübung dem Konsistorium verblieben ist. Hierbei behält es sein Bewenden. Im Uebrigen tritt in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung für Berlin an Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident, dem bereits durch die Verordnung vom 9. September 1876 (GS. S. 395) und vom 5. September 1877 staatliche Funktionen in Bezug auf die äußeren Angelegenheiten der Kirche an Stelle des Regierungspräsidenten übertragen worden sind.

Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern" wahrgenommen.

Diese Behörde wird in Betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im §. 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c., bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

§. 39. *)

Die Mitglieder der nach §. 24 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ (Gesetz-Samml. für 1873 S. 213) gebildeten Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt.

*) Tritt an die Stelle des §. 126 Nr. 1 der Prov.-O.

§. 40.

Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des §. 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

Dritter Titel.

Verfahren.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 41.

Gegen Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach näherer Bestimmung der Gesetze statt.

Dritter Titel.

41. Verfahren. Dieser Titel enthält eine Zusammenstellung der verschiedenen auf das Verfahren bezüglichen, bisher in mehreren Gesetzen — der Kreisordnung, Provinzialordnung und dem Zuständigkeitsgesetz von 1876 — zerstreuten Vorschriften mit gewissen Abänderungen und Ergänzungen. Nicht in den Titel übergegangen, viel-

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit die Klage oder der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 63 ff. dieses Gesetzes.

---

mehr nach §. 91 des Gesetzes aufgehoben sind folgende auf das Verfahren bezügliche Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes vom 26 Juli 1876:

1. die Vorschriften des §. 4 Absatz 1 und 2 welche lauteten:

   Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges wird durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes weder eingeschränkt, noch erweitert.

   Soweit gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreisausschusses oder des Bezirksverwaltungsgerichtes der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, findet ꝛc. — ein weiteres Rechtmittel nicht statt.

Das gegenwärtige sowie das Verwaltungsgerichtsgesetz in der neuen Fassung (§. 1) gehen von dem Grundsatze der einander ausschließenden Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte einerseits und der ordentlichen Gerichte andererseits aus. Es haben daher auch einzelne Einschränkungen des ordentlichen Rechtswegs zu Gunsten der Verwaltungsgerichtsbarkeit stattgefunden. (Vgl. §. 63, Abs. 4.)

2. Die Vorschriften des §. 23, welche in dem neuen Zuständigkeitsgesetz Ersatz finden sollten. (Vgl. Anm. 12 zum VGG. §. 8.)
3. Die Vorschriften des §. 29, welche lauteten:

   Bei Eröffnung der Verfügungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden sind die Betheiligten über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben zu belehren.

   Die Unterlassung der Belehrung hält den Lauf der Fristen nicht auf.

   Ist in Folge irriger Belehrung die gesetzliche Frist versäumt, so kann die zur Beschlußfassung über das Rechtsmittel berufene Behörde, sofern die in der Belehrung angegebene Frist innegehalten ist, die Frist für gewahrt erklären.

   Die vorstehende Bestimmung findet auf die Beschwerde und Endurtheile der Verwaltungsgerichte entsprechende Anwendung.

Die Motive des Gesetzentwurfs (zu §§. 59 bis 61) bemerken über diese Weglassung „Der Werth dieser (aus §. 29 Zust.G. sich ergebenden) Belehrungspflicht ist nach den gemachten Erfahrungen ein problematischer. Unrichtige Belehrungen bleiben nicht aus. Jedenfalls wird es der erwähnten Bestimmung nicht mehr bedürfen, wenn den Vorschlägen des vorliegenden bezw. des Zuständigkeitsgesetzentwurfes entsprechend, die Fristen gleichmäßig auf zwei Wochen normirt (vgl. §. 42 des Gesetzes), die Ausnahme von der Regel des §. 59 (§. 55 des Gesetzes) auf eine sehr geringe Zahl reduzirt werden, und wenn endlich die im Schlußsatz des §. 60 (§. 56 des Gesetzes) vorgeschlagene Bestimmung Anwendung findet, wonach die Frist auch dann gewahrt sein soll, wenn die Beschwerde gegen die Vorschrift (irrthümlich) bei derjenigen Behörde, welche darüber zu beschließen hat, aber innerhalb der vorgeschriebenen Frist angebracht wird."

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit, Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

I. Abschnitt.

42. Allgemeine Vorschriften. Die §§. 41 bis 44 enthalten Vorschriften über die in Verwaltungssachen zulässigen Rechtsmittel, über das Verhältniß der Rechtsmittel zu einander und zu dem Aufsichtsrechte der vorgesetzten Behörden, über Rechtsmittelfristen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Fällen unverschuldeter Fristversäumniß und über die Wirkung der Rechtsmittel. Diese Vorschriften gelten für das ganze durch das gegenwärtige Gesetz berührte Gebiet der inneren Verwaltung. Der §. 41 Abs. 3 ersetzt den §. 39 des Zuständigkeitsgesetzes, §. 43 ist den §§. 2 und 3 desselben nachgebildet, während §. 44 die Vorschriften des §§. 27 bezw. 36 desselben generalisirt. §. 42 ist neu.

43. §. 41. Im Absatz 1 wird an die Spitze gestellt der allgemeine staatsrechtliche Grundsatz, daß gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig sei. Die Worte „nach näherer Bestimmung der Gesetze" besagen nicht, daß die Beschwerde nur soweit stattfinde, als sie durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zugelassen sei, sondern nur, daß die Frage nach den Modalitäten der Beschwerde, insbesondere nach dem Instanzenzuge in jedem einzelnen Falle sich nach den näheren Bestimmungen der einschlagenden Gesetze entscheide.

Auf die formelle Bezeichnung des Verwaltungsaktes als Verfügung kommt es, wie durch die in Klammer beigefügten Beispiele (Bescheide, Beschlüsse) angedeutet wird, nicht an. Unter den Begriff der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde fällt sowohl die erste Beschwerde, mit welcher die vorgesetzte Verwaltungsbehörde um Abänderung oder Aufhebung einer Verfügung angegangen wird, als auch die weitere Beschwerde (Rekurs ꝛc.) an die höhere Verwaltungsbehörde.

44. Die Klage (der Antrag auf mündliche Verhandlung) im Verwaltungsstreitverfahren schließt die Beschwerde aus. Dieser Satz beruht nicht etwa auf der inneren Gleichwerthigkeit der beiden Rechtsmittel; denn die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bezweckt ihrer Idee nach die Anerkennung oder Wiederherstellung eines in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse begründeten subjektiven Rechtes, oder doch die Abwehr gesetzwidriger Verwaltungsakte durch ein Verwaltungsgericht, vor welchem die Verwaltungsbehörden als Partei Recht zu nehmen haben. Die Beschwerde dagegen hat einen weiteren Spielraum; sie bezweckt die Nachprüfung einer Verfügung, sowohl aus dem Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit, als aus demjenigen der Billigkeit oder der administrativen Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit, durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Die Berechtigung des im Abs. 2 aufgestellten, der bisherigen Praxis entsprechenden Grundsatzes ergiebt sich vielmehr aus der Entstehungsgeschichte des Institutes der Klage; dieselbe war ursprünglich nichts als die in einem prozeßähnlichen Verfahren (Verwaltungsstreitverfahren) zu behandelnde Beschwerde; sie trat in gewissen — als „streitige" bezeichneten — Verwaltungssachen an die Stelle der Beschwerde.

§. 42.

Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Provinzialrathes, des Bezirksrathes oder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses,

---

(Vgl. die aufgehobenen §§. 140 ff. der KO. und die Rede des Berichterstatters, St. Ber. des AH. 1871/72 S. 1415 — Mat. S. 951.) Erst später mit der Ausbildung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Gesetzgebung von 1875/76 wurde der Begriff der „streitigen Verwaltungssachen" auf den der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten begrenzt, und damit auch das eigentliche Gebiet der Klage. Daraus ergab sich aber für solche Fälle, in welchen nicht Rechtsverletzung allein zur Beschwerde Anlaß geben kann, die — wenn auch nur wahlweise — Zulassung der Beschwerde neben der Klage. Hierauf bezieht sich der im Abs. 2 gemachte Vorbehalt wegen der Bestimmungen der §§. 63 ff. des Gesetzes. (Vgl. auch die Einleitenden Bemerkungen zum Zuständigkeitsgesetze.)

45. Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vertritt die Stelle der Klage (VGG. §. 35) und wird wie letztere behandelt. Derselbe findet nur statt gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses. Er ist jedoch nicht gegen diese Behörde gerichtet, sondern gegen andere Betheiligte, deren rechtliche Interessen denen des Antragstellers entgegenstehen. (Sind ausnahmsweise solche Betheiligte nicht vorhanden, so ist nach §. 44 Absatz 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes zu verfahren.) Die beschließende Behörde ist also nie Partei, sondern hat nur die Sache, in welcher sie zunächst beschlossen hat, nochmals, aber im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandeln und zu entscheiden. — In der bisherigen Reformgesetzgebung ist statt „Antrag ꝛc." mehrfach der gleichbedeutende Ausdruck „Einspruch" auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gebraucht (vgl. z. B. Zust.G. §. 42 Abs. 5).

46. Absatz 3 ist dem §. 39 des Zuständigkeitsgesetzes nachgebildet. Es war s. Z. die Meinung entstanden, als sei durch die Einführung der Klage gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden die Stellung der letzteren gegenüber den vorgesetzten Behörden verändert worden. Dem gegenüber wurde bereits durch §. 39 a. a. O. ausgesprochen, daß die in den gesetzlichen Vorschriften begründete Befugniß der höheren Staatsbehörden, von Amtswegen anweisend oder remedirend in die Thätigkeit der nachgeordneten Behörden einzugreifen, durch die Reformgesetzgebung nicht berührt werde. Diese Befugniß bezw. Pflicht der Aufsichtsbehörden ist jedoch lediglich im öffentlichen Interesse zu üben; die Ausübung dieser Befugniß kann zwar im einzelnen Fall thatsächlich dazu dienen, Beschwerden Einzelner abzustellen; aber ein Beschwerderecht erwächst den von einer Verwaltungsverfügung Betroffenen aus Absatz 3 nicht, eine sog. formlose Beschwerde, welche den Absatz 2 und die für Anbringung der Beschwerde etwa vorgeschriebenen Fristen illusorisch machen würde, läßt sich daraus nicht begründen. Vgl. über die „Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörde" OVG. Entsch. Bd. V. S. 74 ff.

§. 42.

47. An die Stelle der in früheren Gesetzen, insbesondere auch in dem Zuständigkeitsgesetze, für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse der sog.

oder der Klage beziehungsweise des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen. Das Gleiche gilt von den im §. 11 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Gesetz-Samml. S. 373) und im §. 91 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 297), vorgeschriebenen Fristen.

§. 43.

Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung der Verfügung, des Bescheides oder des Beschlusses. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Beschlußbehörden (§. 45) und der Klage (des Antrags ꝛc.) im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen verschiedenen Fristen von 10, 14 bezw. 21 Tagen ꝛc. tritt die gleichmäßige Frist von zwei Wochen. Dasselbe gilt in Bezug auf die Beschwerde gegen Verfügungen der Einzelbeamten in den Fällen des §. 11 des Holzungsgesetzes und des §. 91 des Gesetzes über Wassergenossenschaften. Im Uebrigen werden die in den bestehenden Verwaltungsgesetzen für die Anbringung von Beschwerden ꝛc. etwa vorgeschriebenen Fristen nicht berührt. Die zweiwöchentliche Normalfrist ist sowohl in dem gegenwärtigen Gesetz, als in der neuen Fassung des Verwaltungsgerichtsgesetzes, sowie in den Novellen zur Kreisordnung und zur Provinzialordnung (Nr. II., IV. u. V. des Werkes) durchgeführt.

§. 43.

48. Der §. 43 enthält eine allgemeine Vorschrift, welche in allen Fällen Anwendung zu finden hat, in welchen die Gesetze die Anbringung der Beschwerde (oder der weiteren Beschwerde), sowie der Klage (des Antrags ꝛc.) im Verwaltungsstreitverfahren an eine Frist binden. Auf die Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren (Berufung, Revision ꝛc.) findet der Paragraph nicht Anwendung. (Vgl. §. 81 VGG.) — Die Zusammenstellung der Ausdrücke: der Verfügung, des Bescheides ꝛc. soll alle Formen obrigkeitlicher Willenserklärungen begreifen. Auf den im einzelnen Falle gewählten abweichenden Ausdruck, z. B. Anordnung oder Erlaß statt Verfügung, Resolut statt

§. 44.

Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann,*) vorbehaltlich der Bestimmung im §. 69 Absatz 3 dieses Gesetzes.**)

*) Vgl. jedoch §. 57 Abs. 6. **) D. h. Zwangshaftstrafen dürfen nicht vor Austrag der Sache vollstreckt werden.

Beschluß ꝛc. kommt es nicht an. — Wegen der „für die Berechnung der Fristen im Uebrigen maßgebenden bürgerlichen Prozeßgesetze“ vgl. §. 198 ff. der deutschen Civilprozeßordnung. (s. im Anhang.)

49. Zustellung. Eine bestimmte Form für die Zustellung schreibt das Gesetz nicht vor. Die Frage, ob bezw. zu welchem Zeitpunkte die Zustellung erfolgt sei, ist eine Thatfrage, von deren vorgängiger Feststellung, die durch jedes zulässige Beweismittel erfolgen kann, die Berechnung jeder Frist abhängig ist, und zwar liegt im Zweifelsfalle die Beweislast der Behörde ob. (Vgl. Entsch. OVG. V. S. 261 ff.) Die Behörden werden mithin auf die Beschaffung von Beweismitteln für die bewirkte Zustellung, insbesondere von Behändigungsscheinen, bedacht sein müssen, jedenfalls aber Tag und Ort der Zustellung aktenmäßig zu vermerken haben, um darüber amtliche Auskunft geben zu können. (Wegen der Zustellung in Verwaltungsstreitsachen vergl. VGG. §. 81 Abs. 2.)

50. Der zweite Absatz des §. 43 ist neu und bezieht sich nur auf Beschwerden, nicht auf Klagen oder Anträge ꝛc. im Verwaltungsstreitverfahren. (Bezüglich der letzteren vgl. VGG. §. 82.) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt, wie der Wortlaut („gewähren“) ergiebt, einen daraufgerichteten Antrag voraus, der jedoch event. mit der Beschwerdeschrift verbunden werden kann. Die Wiedereinsetzung kann nur gewährt werden, wenn der Nachweis der unverschuldeten Fristversäumniß erbracht ist. Die „angerufene Behörde“ ist diejenige Behörde, welche zur materiellen Beschlußfassung über die Beschwerde berufen ist. (Vgl. §. 56 Abs. 2.)

§. 44.

51. Der §. 44 generalisirt die Vorschriften des §. 27 bezw. des §. 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876. Das öffentliche Interesse kann unter Umständen, namentlich in Polizeisachen, die sofortige Durchführung einer Anordnung erheischen, unbeschadet des dem betroffenen Beschwerdeführer oder Kläger gegen die verfügende Behörde entstehenden Falles zustehenden Entschädigungs- oder Regreßanspruches. (Vgl. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf

II. Abschnitt.

Beschlußverfahren.

1. Eingangsbestimmung.

§. 45.

Für das Verfahren des Provinzialraths und des Bezirksraths, sowie des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in allen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Oertliche Zuständigkeit.

§. 46.

Die örtliche Zuständigkeit der im §. 45 bezeichneten Behörden bestimmt sich wie folgt:

---

polizeiliche Verfügungen, vom 11. Mai 1842, §§. 4—6, GS. S. 192, und §. 67 des gegenwärtigen Gesetzes.)

Fälle, in welchen „die Gesetze Anderes vorschreiben", d. h. in welchen die Anbringung der bezeichneten Rechtsmittel nicht aufschiebende Wirkung hat, finden sich z. B. in den §§. 19 und 70a. der KO. (N. F.) und im §. 49 Zust.G. (Kreis-, Amts- und Gemeindeabgaben).

II. Abschnitt. Beschlußverfahren. §. 45.

52. Durch die Vorschriften dieses Abschnittes, welche an die Stelle der §§. 69 bis 75 der Provinzialordnung und der §§. 15 bis 22, 24 bis 28 des Zuständigkeitsgesetzes von 1876 treten, wird das Verfahren der Beschlußbehörden (§§. 4, 45) einheitlich geregelt. Die Vorschriften finden nach §. 45 Anwendung auf alle dem Provinzialrathe oder dem Bezirksrathe, sowie für die dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse als Beschlußbehörde überwiesenen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung. Dies waren nach §. 15 des Zuständigkeitsgesetzes von 1876 alle Angelegenheiten, welche „das Gesetz dem Beschlusse (der Beschlußfassung) des Kreis- (Stadt-) Ausschusses unterstellt oder sonst zur Erledigung als Verwaltungssache dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse überweist". An die Stelle dieser positiven Umschreibung der Beschlußsachen tritt die negative des §. 45. Danach sind als Beschlußsachen zu behandeln alle dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß überwiesenen Angelegenheiten, welche nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind, d. h. im Hinblick auf §. 62 des Gesetzes alle diejenigen Angelegenheiten, in welchen „die Gesetze nicht von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil, oder von der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse sprechen". — Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung (§§. 20, 21 ff.) über das Verfahren bleiben unberührt. Ebenso alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, soweit sie nicht mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen. (Vgl. §. 6 oben.)

Zuständig in erster Instanz ist:

1. für Beschlüsse, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache;
2. für alle sonstigen Fälle die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Korporation ihren Sitz hat, auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht und, wenn die Korporation ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, diejenige Behörde, welcher der letztere angehört.

§. 47.

Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern bestimmt, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken oder verschiedenen Provinzen angehören.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§. 48.

Ist bei einer Angelegenheit, welche den Gegenstand der Beschlußfassung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bildet, die betreffende Kreiskorporation

---

§§. 46, 47.

53. Die §§. 46 und 47 ersetzen die §§. 70, 71 der Provinzialordnung und die §§. 20, 21 des Zust.G. von 1876, welchen letzteren sie sachlich entsprechen bis auf den Schlußsatz der Ziffer 2 des §. 46 „und, wenn die Korporation ꝛc.", welcher neu hinzugefügt ist. Dieser Zusatz kann z. B. praktisch werden für den Provinzialverband von Brandenburg, für den Teltower und den Niederbarnimschen Kreisverband, die ihren Sitz in Berlin haben u. a. m. Die Vorschriften der §§. 46, 47 gelten für die „im §. 45 bezeichneten Behörden", also für den Kreis- (Stadt-) Ausschuß nur in seiner Eigenschaft als Beschlußbehörde, während für die Frage der örtlichen Zuständigkeit „des Kreis (Stadt-) Ausschusses als Kreisverwaltungsgerichtes" die §§. 31 und 32 des Verwaltungsgerichtsgesetzes maßgebend sind.

§. 48.

54. Der §. 48 giebt den §. 22 des Zuständigkeitsgesetzes von 1876 wieder. Nur die Worte „für Berlin von dem Oberpräsidenten" sind hinzugefügt. Der Oberpräsident von Berlin, welcher nach §. 34 des Gesetzes zugleich Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist, wird als solcher in der Lage sein, vorkommenden Falles dem

(Stadtgemeinde) als solche betheiligt, so wird von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Beschlußfassung beauftragt.

3. Geschäftsgang.

§. 49.*)

Der Vorsitzende beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäfsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

*) Vgl. VGG. §. 8.

Stadtausschuß von Berlin einen Kreis- oder Stadtausschuß der genannten Provinz zu substituiren. — Für den Kreis- (Stadt-) Ausschuß als Verwaltungsgericht enthält der §. 34a. des Verwaltungsgerichtsgesetzes (früher §. 13 Zust.G.) analoge Bestimmungen.

Der Paragraph kommt nur zur Anwendung, wenn die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt ist, also z. B. wenn für Grundstücke, welche der Korporation gehören, auf Verschaffung von Vorfluth angetragen, oder wenn die Konzession für eine Seitens der Korporation zu betreibende gewerbliche Anlage nachgesucht wird ꝛc.; nicht aber, wenn z. B. Seitens der Gemeindebehörde aus allgemeinen, das fiskalische Interesse der Gemeinde nicht berührenden Gründen gegen eine beabsichtigte gewerbliche Anlage oder gegen die Ertheilung einer gewerblichen Konzession Einwendungen erhoben werden; denn obwohl dadurch die Behörde nach §. 21 der Reichsgewerbeordnung sogar formell die Rolle der Partei erhält, vertritt sie doch in diesen Fällen nur das öffentliche Interesse, nicht die Korporation als solche.

§. 49.

55. Der §. 49 ist dem §. 136 Abs. 1 und dem §. 137 Abs. 1 und 2 der KO. nachgebildet. Der §. 137 Abs. 1 a. a. O. enthält indessen noch folgende, hierher nicht übernommene Sätze:

> „Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. — Er kann die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisausschusses übertragen."

Diese Sätze gelten für den Kreisausschuß (im Geltungsbereiche der KO. von 1872) auch fernerhin neben den Vorschriften des §. 49.

56. Der Vorsitzende — trägt für die Ausführung der Beschlüsse Sorge — also die Vollstreckung der Beschlüsse — erforderlichen Falles im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens — ist Sache des Vorsitzenden. (Wegen der Voll-

§. 50.

Der Vorsitzende des (Kreis- Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Bezirksrathes und des Provinzialrathes mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksrathes nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

---

streckung der Entscheidungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses im Verwaltungsstreitverfahren vgl. VGG. §. 79.)

57. Der Vorsitzende — vertritt die Behörde nach außen ꝛc. — daraus folgt, daß Schriftsätze, Anträge ꝛc. sowohl an die Adresse des Vorsitzenden, wie an diejenige der Beschlußbehörde selbst gerichtet werden können; in beiden Fällen präsentirt der Vorsitzende. (Vgl. Kommissionsbericht AH. zu §. 57 [§. 44 der Regierungsvorlage] — jetzt §. 49.)

§. 50.

58. Während die Befugniß des Vorsitzenden der Beschlußbehörden zum Erlasse geschäftsleitender Verfügungen sich aus §. 49 ergiebt, regelt der §. 50 die Befugniß des Vorsitzenden zum Erlasse materieller Verfügungen und Bescheide, welche den Charakter von Mandaten haben, und gegen welche der Einspruch auf kollegialische Beschlußfassung zulässig ist. Den Vorgang bildet die — nunmehr durch Art. III. der Kreisordnungsnovelle vom — aufgehobene Bestimmung des dritten Absatzes des §. 137 der KO., welcher lautete:

> „In allen Angelegenheiten, welche nicht dem Verwaltungsstreitverfahren unterliegen, kann der Landrath, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt, Namens des Ausschusses Verfügungen erlassen. Vorstellungen gegen diese Verfügungen unterliegen der kollegialischen Entscheidung des Kreisausschusses."

Diese Vorschrift, welche nach dem §. 16 des Zust.G. von 1876 auch für den Stadtausschuß galt, ist durch den §. 50 ersetzt und gleichzeitig ausgedehnt worden:

a) auf solche Fälle, in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist — (Abs. 1);

b) auf die Vorsitzenden des Bezirksrathes und des Provinzialrathes, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksrathes nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf (Abs. 2). (Die Maßgabe bezieht sich nur auf Beschlußfassungen in zweiter Instanz; hier kann der

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen gegen die Verfügung beziehungsweise den Bescheid Einspruch zu erheben und auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Beschluß des Kollegiums. Auf den Einspruch finden die nach den §§. 43 und 44 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und ertheilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

Vorsitzende kurzer Hand bestätigen, wenn die Voraussetzungen des ersten Absatzes vorliegen, aber nicht ohne Zuziehung des Kollegiums abändern.)

Die Bestimmungen des Paragraphen verfolgen die Tendenz, durch Vermeidung unnöthiger kollegialischer Berathungen die Beschlußbehörden zu entlasten und eine prompte Verwaltung zu fördern. Sie erschienen insbesondere geboten durch den Umstand, daß die Kollegien nicht ständig versammelt sind. Aehnliche Erwägungen haben zur Einführung analoger Bestimmungen für das Verwaltungsstreitverfahren geführt. (Vgl. §§. 37 und 59 VGG. n. F.)

59. Absatz 3 regelt das Einspruchsverfahren (die „Vorstellungen" im Sinne des §. 137 KO.) gegen materielle Verfügungen und Bescheide des Vorsitzenden. Die Vorschriften, welche für die Beschwerde in Bezug auf den Fristenlauf, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Fällen unverschuldeter Fristversäumniß, auf die Wirkung der Anbringung nach §§. 43 und 44 des Gesetzes gelten, finden auch auf den Einspruch Anwendung. Die Vorsitzenden sind hiernach auch ermächtigt, vorkommenden Falles ihre auf Grund des §. 50 erlassenen Verfügungen, des erhobenen Einspruches unerachtet, zur Ausführung zu bringen, sofern letztere nach ihrem Ermessen ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.

Der vierte Absatz — vom Hause der Abgeordneten eingefügt — soll dazu dienen, das Kollegium auf dem Laufenden der Geschäfte zu erhalten; ein Einspruchsrecht steht demselben nicht zu.

60. In Fällen ꝛc., in welchen die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist (Absatz 1) — bezieht sich auf diejenigen Fälle, in welchen die Gesetze eine Angelegenheit nicht einfach der Beschlußfassung einer Beschlußbehörde überweisen, sondern Beschlüsse der Einzelbeamten von der Zustimmung der mitwirkenden Beschlußbehörde abhängig machen. Dahin gehören: der Erlaß von Polizeiverordnungen (§§. 75, 78 — s. jedoch die im §. 75 ertheilte Befugniß zum vorläufigen Erlaß von Polizeiverordnungen), die Versagung der Bestätigung ländlicher Gemeindebeamten (KO. N. F. §§. 26, 26a.), Beschlüsse in Sparkassenangelegenheiten (§. 152 des Zust.G.), über die Anwendung der Verordnung vom 21. Dezember 1846 auf Kommunalbauten (§. 154 a. a. O.).

§. 51.

An den Verhandlungen des Provinzialrathes und des Bezirksrathes können die stellvertretenden ernannten Mitglieder mit berathender Stimme theilnehmen. In gleicher Weise kann unter Zustimmung des Kollegiums die Zuziehung technischer und der dem Oberpräsidenten beziehungsweise dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten erfolgen.

§. 52.

Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt.

---

61. Der Einspruch auf Beschlußfassung durch das Kollegium (Abs. 3) kann erhoben werden; er ist aber nicht Vorbedingung für die Erhebung der Beschwerde an die höhere Beschlußbehörde, soweit letztere überhaupt noch gegen Beschlüsse des Kollegiums zulässig sein würde. Nur muß die Beschwerde, wenn der Einspruch nicht erhoben wird, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung der Verfügung (des Bescheides) ab erhoben werden, da letztere von diesem Tage ab als Beschluß des Kollegiums gilt. Es besteht also die Wahl zwischen Einspruch und Beschwerde innerhalb zwei Wochen. Selbstredend kann, soweit Beschwerde überhaupt zulässig ist, dieselbe auch gegen den auf Einspruch ergehenden Beschluß des Kollegiums innerhalb der gesetzlichen zweiwöchentlichen Frist von Zustellung des letzteren ab erhoben werden. (Vgl. VGG. §. 37 und Anm. dazu.)

§. 51.

62. Die Vorschriften sind neu. Das den stellvertretenden ernannten Mitgliedern des Provinzialrathes und des Bezirksrathes, wozu der Stellvertreter des Vorsitzenden auch zu rechnen ist, beigelegte Recht, an den Verhandlungen dieser Behörden mit berathender Stimme Theil zu nehmen, bezweckt — nach der Begründung des Gesetzentwurfes (§. 49) — eine Unterstützung der ernannten Mitglieder, insbesondere bei Absetzung der Beschlüsse. Zugleich soll den stellvertretenden Mitgliedern damit Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem Geschäftskreise der Behörde für den Fall einer Vertretung vertraut zu machen.

In gleicher Weise, d. h. mit berathender Stimme, können — durch den Vorsitzenden — auch technische, sowie die dem Oberpräsidenten bezw. dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten zu den Verhandlungen des Provinzialraths und des Bezirksraths zugezogen werden, jedoch nur mit Zustimmung des Kollegiums.

Die Befugniß der Kreisausschüsse — und der Verwaltungsgerichte —, Königliche Beamte bei der Erledigung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zuzuziehen, ist durch Cirkularverfügung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe ꝛc. vom 9. Mai 1874 (MBl. S. 119) geregelt.

§. 52.

63. Während für das Verwaltungsstreitverfahren die mündliche Verhandlung die Regel bildet (VGG. §. 6), ist solche für die Beschlußsachen nur soweit erforderlich, als „das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt“. Dies

Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

In Betreff der mündlichen Verhandlung finden die Vorschriften der §§. 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes vom 3. Juli 1875*) sinngemäße Anwendung.

*) s. unter II. d. Werkes.

§. 53.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§. 54.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß §. 53 eine der im §. 45 bezeichneten Behörden beschlußunfähig, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter

---

ist z. B. der Fall bezüglich der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 123, 124 Zust.G.) und zur Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 126 a. a. O.) durch die §§. 21, 54 der Reichsgewerbeordnung. Die Behörde kann jedoch auch in anderen Angelegenheiten zur Aufklärung des Sachverhaltes mündliche Verhandlung eintreten lassen, wie dies schon bisher in dem §. 69 Abs. 4 der Provinzialordnung und im §. 17 des Zuständigkeitsgesetzes vorgesehen war.

§§. 53, 54.

64. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Absätze 2 und 3 des §. 69 der Provinzialordnung und des §. 16 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes. Der §. 53 enthält dieselben Vorschriften, welche der §. 54 der Provinzialordnung für den Provinzialausschuß und der §. 139 der Kreisordnung (N. F.) in seinen beiden ersten Absätzen für den Kreisausschuß als Kommunalbehörde giebt. Der §. 54 gilt für den Kreisausschuß nur in seiner Eigenschaft als Beschlußbehörde in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung. Handelt es sich um die Beschlußfassung in Kreiskommunalangelegenheiten, so greift für den im §. 54 behandelten Fall der Beschlußunfähigkeit die Bestimmung des §. 139 Abs. 3 der Kreisordnung (N. F.) Platz, wonach alsdann die

Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Bezirksrath oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksrath oder Provinzialrath mit der Beschlußfassung beauftragt.

§. 55.

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksrath, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksrathes innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

1. die Beschlüsse endgültig sind,
2. die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksrathes und des Provinzialrathes sind endgültig.

Beschlußfassung durch den Kreistag erfolgt. Auf den Kreis- (Stadt-) Ausschuß als Verwaltungsgericht finden weder der §. 53 noch der §. 54 Anwendung; für das Verwaltungsstreitverfahren sind vielmehr nach §. 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen maßgebend. (S. bei §. 33 VGG.) — Tritt der Fall der Beschlußunfähigkeit des §. 54 für den Stadtausschuß von Berlin (als Beschlußbehörde) ein, so wird die Bezeichnung eines anderen statt seiner zuständigen Kreis- oder Stadtausschusses — nach Analogie der Vorschrift des §. 48 — dem Oberpräsidenten obliegen.

§§. 55, 56.

65. Die Vorschriften der §§. 55, 56, welche von der Beschwerde gegen Beschlüsse der Beschlußbehörden (§. 45) handeln, treten an die Stelle der provisorischen, nur bis zum Erlasse des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung geltenden Bestimmungen der §§. 24 bis 26 des Zuständigkeitsgesetzes bezw. des §. 72 der PO., von denen sie hauptsächlich in folgenden Punkten abweichen:

1. Die Frist zur Anbringung der Beschwerde (§. 55 §. 56, Abs. 2), welche bisher 21 bezw. 10 Tage betrug, beträgt fortan zwei Wochen — entsprechend der allgemeinen Regel des §. 42 des Gesetzes. Diese Frist gilt auch als Regel für die Gegenerklärung (§. 56 Abs. 3).
2. Die bisher (§. 24 Abs. 1 Zust.G.) schon geltenden Ausnahmen von den für den Beschwerdezug geltenden Regeln sind im §. 55 Abs. 1 und 3 speziell bezeichnet.
3. Im vierten Absatz des §. 55 ist die deklaratorische Bestimmung hinzugefügt, daß auch die von den Einzelbeamten „unter Zustimmung des Beschlußkolle-

Die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Provinzialrathes sind endgültig, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich die Beschwerde an die Minister zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksraths, beziehungsweise von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§. 56.

Die Beschwerde ist in den Fällen des §. 55 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschluß-

---

giums" gefaßten Beschlüsse als Beschlüsse der letzteren anzusehen sind, auf welche die allgemeinen Regeln wegen der Beschwerde gegen solche Beschlüsse Anwendung finden. [Ueber die Fälle, welche z. B. von dieser Deklaration getroffen werden, vgl. oben Anm.60 zu §. 50.]

4. Die Bestimmung im fünften Absatz des §. 56 ist neu hinzugefügt.

Die Beschwerde findet, abgesehen von den im §. 55 Abs. 1 gedachten beiden Fällen, nach der allgemeinen Regel des §. 41 Abs. 2 nicht statt, sofern gegen den Beschluß die Klage oder der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist. Die Beschwerde kann schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden. (Komm.Ber. AH. zu §§. 64 und 65.) Daraus ergiebt sich indessen nicht eine Verpflichtung der Behörde, die Beschwerde zu Protokoll zu nehmen. (Komm.Ber. HH. zu §. 56). — „Beschwerden" im Abs. 2 ist gleichbedeutend mit „Beschwerde".

66. „sofern nicht ꝛc. — 1. die Beschlüsse endgültig sind". — Nach Lage der Gesetzgebung sind endgültig:

1. die Beschlüsse des Kreisausschusses in den Fällen der §§. 55 b. Nr. 2 und 3, 57 Abs. 5. und 6, 61, 62 Abs. 2 der KO. (Neue Fassung); und in den Fällen der §§. 83, 84, 88 Litt. a., 99 Abs. 1, 103, 111, 112 des Zuständigkeitsgesetzes; sowie die genehmigenden (zustimmenden) Beschlüsse, wenn die Beschwerde nur gegen die Versagung zulässig ist (z. B. KO. §. 26 — ZG. §§. 40, 43, 128). (Vgl. OVG. E. Bd. III., S. 243).
2. die Beschlüsse des Stadtausschusses in den Fällen der §§. 83, 99 Abs. 1, 103, 111 und 112 des Zuständigkeitsgesetzes;
3. die (in erster Instanz gefaßten) Beschlüsse des Bezirksrathes in den

fassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt.

Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichtes derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so hat diese Behörde die Beschwerdeschrift an die im Absatz 1 bezeichnete Behörde abzugeben, ohne daß dem Beschwerdeführer die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Fällen der §§. 3 Abs. 2, 4 Abs. 5, 51 Nr. 1 Abs. 3. und 128a. der Kreisordnung (N. F.), sowie in den Fällen des §. 88, Litt. b., 90 Nr. 94 und 159 des Zuständigkeitsgesetzes.

67. „sofern nicht ꝛc. — 2. die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist". — Dies ist nach Lage der Gesetzgebung geschehen in folgenden Fällen:

1. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses findet die Beschwerde statt:
   a) an den Provinzialrath in den Fällen der §§. 42, 80 Nr. 1, 82, 110, 160 des Zuständigkeitsgesetzes;
   b) an den Minister für Handel und Gewerbe in den Fällen des §. 123 des Zuständigkeitsgesetzes.
2. Gegen die Beschlüsse des Stadtausschusses findet die Beschwerde statt:
   a) an den Provinzialrath in den Fällen des §. 110 des Zuständigkeitsgesetzes;
   b) an den Minister für Handel und Gewerbe in den Fällen des §. 123 des Zuständigkeitsgesetzes.
3. Gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes findet die Beschwerde an den zuständigen Minister statt in den Fällen der §§. 121, 124, 125, 126 und (soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zugelassen ist) 157 des Zuständigkeitsgesetzes.

Gegen Beschlüsse des Provinzialraths findet die Beschwerde an die Minister statt in den Fällen der §§. 82 Nr. 3, 116, 138, 139, 141, 145, 153 des Zuständigkeitsgesetzes und in den Fällen der §§. 5, 8, 9 und 17 des Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561).

§. 57.

Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des §. 55 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu.

Will der Vorsitzende von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen.

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§. 44) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§. 58.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis-(Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Ober-

---

§. 57.

68. Der §. 57, welcher an die Stelle der §§. 74 und 75 der PO. und des §. 19 des Zust.G. von 1876 tritt, begründet das Recht der Vorsitzenden der Beschlußbehörden, in den Fällen des §. 55, d. h. in allen Fällen, in welchen gegen die Beschlüsse derselben überhaupt die Beschwerde zulässig ist, seinerseits aus Gründen des öffentlichen Interesses die Beschwerde einzulegen. Dem Vorsitzenden des Provinzialraths war diese Befugniß bisher nicht beigelegt.

Analoge Befugnisse stehen im Verwaltungsstreitverfahren den Vorsitzenden der Verwaltungsgerichte zu (VGG. §§. 52, 53).

Beschlüsse, welche nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes endgültig sind, also auch alle in zweiter Instanz gefaßten Beschlüsse, kann der Vorsitzende nicht mit der Beschwerde, sondern — entstehenden Falles — nur mit der Anfechtungsklage (§. 60) angreifen.

§. 58.

69. Die Bestimmungen des §. 58 sind neu. In der Begründung (zu §. 33 des Entwurfes, §. 58 des Ges.) ist bemerkt, daß auf dem Wege des §. 58 fortan auch die im §. 28 des Zust.G. gedachten Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen (als Beschlußbehörden), den Bezirksräthen und Provinzialräthen anhängigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, zur Erledigung zu bringen seien.

präsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksrathes von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialrathes von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksrathes, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialrathes.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§. 59.

Die im §. 45 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden Folge zu leisten.

§. 60.

Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialrathes, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksrathes, und der Landrath beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder die Ge-

---

§. 59.

70. Ist seinem Inhalte nach konform dem §. 1 des Zust.G. Daß für die Beschlußbehörden, welche von Weisungen für den einzelnen Fall nicht abhängig sein dürfen, die von den staatlichen Aufsichtsbehörden, insbesondere den Ministern innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen auf denjenigen Geschäftsgebieten, auf welchen die Beschlußbehörden mitzuwirken berufen sind, in gleicher Weise wie für alle übrigen Verwaltungsbehörden maßgebend sind, folgt aus der Natur der Sache und wird daher einer besonderen Hervorhebung im Gesetze nicht bedürfen. (Begründung zu §. 34 des Entw. — §. 59 des Gesetzes.)

§. 60.

71. Der §. 60 handelt von der Anfechtung gesetzwidriger Beschlüsse der Beschlußbehörden durch den Vorsitzenden. Er faßt die Bestimmungen des §. 18 des Zust.-G. und des §. 118 der PO. zusammen, des letzteren soweit er sich auf Beschlüsse des Provinzialrathes und der Bezirksräthe bezog, was nach der neuen Redaktion (Ges. vom 22. März 1881) nicht mehr der Fall ist. Das Anfechtungsrecht in Bezug auf Beschlüsse des Bezirksrathes, welches nach §. 118 a. a. O. dem Oberpräsidenten zustand, ist auf den Regierungspräsidenten übergegangen; es bezieht sich in allen Fällen nur auf endgültige Beschlüsse, welche Beschränkung der §. 118 a. a. O. nicht enthielt. Außerdem weicht die gegenwärtige Fassung von den früheren Bestimmungen und von dem Regierungsentwurfe (§. 35) insofern ab, als es in letzteren hieß: „Der Vorsitzende ꝛc.

setze verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist, wenn die Klage gegen den Kreis- (Stadt-) Ausschuß gerichtet ist, das Bezirksverwaltungsgericht, in den übrigen Fällen das Oberverwaltungsgericht.

Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter zu wählen.

§. 61.

Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Provinzialrathes, des Bezirksrathes und des Kreis- (Stadt-) Ausschusses nicht durch die vorstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erläßt.*)

*) s. im Anhang.

III. Abschnitt.

Verwaltungsstreitverfahren.

§. 62.

In allen dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse überwiesenen Angelegenheiten, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungs-

---

ist befugt und verpflichtet ꝛc.", während jetzt nur von der Befugniß: der Oberpräsident kann ꝛc. gesprochen wird. Diese Aenderung hat indessen nach dem Komm.-Ber. des AH. (zu §. 68) nur redaktionelle Bedeutung. Es ergiebt sich auch aus der Natur der Sache, daß die Verpflichtung zur Anfechtung der im §. 60 bezeichneten Beschlüsse fortbesteht, da einerseits letztere nicht auf sich beruhen bleiben können, andererseits gesetzwidrige Beschlüsse in keinem Falle ausgeführt werden dürfen.

72. Endgültige Beschlüsse. Als solche kommen in Betracht:

1. die in erster Instanz von dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß oder dem Bezirksrath gefaßten Beschlüsse, welche nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes endgültig sind; (vgl. Anm. 66 oben.)
2. die in erster Instanz von dem Provinzialrath gefaßten Beschlüsse, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich die Beschwerde an den Minister zuläßt (vgl. §. 55 Abs. 3);
3. die in zweiter Instanz — auf Beschwerde — gefaßten Beschlüsse des Provinzialraths und des Bezirksrathes.

73. Der §. 60 bezieht sich nur auf Beschlüsse des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, während die in Kommunalangelegenheiten des Kreises gefaßten Beschlüsse des Kreisausschusses im Falle der Gesetzwidrigkeit nach §. 178 der Kreisordnung (N. F.) vom Landrathe zu beanstanden sind. In den ersteren Fällen hat der Landrath die Entscheidung durch die

sachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse sprechen, verfährt diese Behörde als Verwaltungsgericht nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.*)

*) s. Nr. II. des Werkes.

Vierter Titel.

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§. 63.

Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

Anfechtungsklage herbeizuführen; in den letzteren beanstandet er, d. h. versagt die Ausführung durch Verfügung, gegen welche event. klagbar zu werden dem Kreisausschuß überlassen bleibt.

§. 62.

74. Ist dem §. 12 des Zuständigkeitsgesetzes nachgebildet und bildet die Ergänzung der Vorschriften des §. 45 ff. in Bezug auf das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses. (Vgl. Anm. 52.)

Vierter Titel.

75. Der Titel enthält die allgemeinen Vorschriften über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen. Die §§. 63 bis 65 entsprechen mit einzelnen unten zu erörternden Aenderungen den §§. 30 bis 32 des Zuständigkeitsgesetzes; §. 66 enthält neue Vorschriften über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten, §. 67 giebt den §. 35 Zust.-G. wieder. Eine Unterscheidung zwischen landespolizeilichen und ortspolizeilichen Verfügungen ist nicht gemacht; die Frage nach den zulässigen Rechtsmitteln entscheidet sich nach der Behörde, von welcher die polizeiliche Verfügung erlassen ist.

Gegen polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden und der Kreispolizeibehörden findet — wahlweise — entweder die Beschwerde durch zwei Verwaltungsinstanzen mit nachfolgender Klage bei dem Oberverwaltungsgericht (§. 63), oder die Klage bei dem Kreisausschusse bezw. dem Bezirksverwaltungsgerichte (§. 64) statt; gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten (§. 66) findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten mit nachfolgender Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

[Die bisher im IV. Titel des Zuständigkeitsgesetzes mit den Vorschriften über die polizeilichen Verfügungen verbundenen Bestimmungen über das Zwangsverfahren

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

---

der Behörden sind abgesondert und bilden jetzt den Gegenstand des folgenden — fünften — Titels des Gesetzes.] *)

76. Die Vorschriften der §§. 63 bis 65 finden nur Anwendung, „soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt", d. h. soweit die Gesetze für einzelne Arten von polizeilichen Verfügungen nicht besondere Vorschriften hinsichtlich der zulässigen Rechtsmittel enthalten. Solche besondere Vorschriften sind enthalten in folgenden Paragraphen des Zuständigkeitsgesetzes: der §. 90, wonach — an Stelle der allgemeinen Rechtsmittel — nur die Beschwerde, und zwar an den Bezirksrath, die §§. 91, 93, 130, 131, 148 und 155, wonach gegen die dort bezeichneten Arten von polizeilichen Verfügungen nur die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. Die Klage in diesen Fällen unterscheidet sich überdies von der allgemeinen Klage des §. 64 dadurch, daß sie nicht auf die im §. 63 Abs. 3 gedachten Behauptungen der Rechts- und Sachwidrigkeit beschränkt ist, und daß sie nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (E. Bd. III. S. 162 ff., V. S. 359 u. a.) im Wesentlichen den Charakter einer im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Beschwerde an sich trägt. Hervorzuheben sind ferner die Vorschriften des Artikel IV. der Novelle zur KO. vom 19. Mai 1881 (GS. S. 155), wonach, abweichend von den allgemeinen Regeln dieses Titels, gegen Anordnungen der Wegepolizeibehörde in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege der Einspruch an die verfügende Behörde, und gegen deren Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. (S. im zweiten Theile dieses Werks.)

77. Polizeiliche Verfügungen sind — im Gegensatze zu allgemeinen Polizeivorschriften (Polizeiverordnungen ꝛc.) — Verfügungen polizeilichen Inhaltes, welche an bestimmte (physische oder moralische) Personen gerichtet sind. Sie enthalten entweder ein Gebot (Anordnung einer Handlung) oder ein Verbot (Anordnung einer Unterlassung). Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes sind ferner als polizeiliche Verfügungen auch solche Bescheide der Polizeibehörde anzusehen, durch welche die nach den Vorschriften der Gesetze zu gewissen Handlungen oder Thätigkeit erforderliche polizeiliche Erlaubniß (Genehmigung, Konsens, Konzession ꝛc.) ertheilt oder versagt wird. (Vgl. OVG. E. Bd. II. S. 353, 442, III. S. 215, IV. S. 230, 270, V. S. 265.)

78. Im Uebrigen fällt nicht jeder Bescheid, geschweige denn jede Amtshandlung der Polizeibehörde unter den Begriff einer polizeilichen Verfügung. Insbesondere gehören dahin nicht Bescheide, durch welche die Behörde das polizeiliche Einschreiten, den Erlaß oder die Durchführung einer polizeilichen Anordnung ablehnt. Gegen solche

---

*) Ueber die Entstehungsgeschichte der §§. 30 ff. des Zust.-G. vgl. d. Komm.-Ber. d. AH. 1876 Sten. Ber. Anl. 230 Abschn. IV und Brauchitsch, Org.-G., erste Bearb., Bd. 1 S. 194 ff.

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, oder des Landrathes an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Beschwerde findet nur die, an eine Frist nicht gebundene Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde (Aufsichtsbehörde) statt. (Vgl. OVG. E. Bd. II. S. 351, III. S. 215, IV. S. 230, 270 und V. S. 265.)

79. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschriften des gegenwärtigen Titels ist eine polizeiliche Verfügung, welche von der Polizeibehörde selbst erlassen ist. Dazu gehören nicht Verfügungen, durch welche nur der Auftrag (Requisition ꝛc.) einer anderen Behörde übermittelt wird. (OVG. E. B. VI. S. 355.) Dagegen ist es für die Zulässigkeit der Rechtsmittel dieses Titels ohne Einfluß, ob die Polizeibehörde die anzufechtende Verfügung aus eigener Entschließung oder auf Anweisung oder Ermächtigung einer vorgesetzten Behörde erlassen hat. (OVG. E. B. V. S. 358.)

80. Legitimirt zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine polizeiliche Verfügung ist zunächst Derjenige, an den die Verfügung gerichtet ist; sodann aber auch jeder Dritte, dessen Person oder Vermögen durch die Verfügung berührt wird, nicht aber Jedermann, welcher die Verfügung — objektiv — für ungerechtfertigt hält (In dem Komm.-Ber. d. AH. z. Zust.-G. Sten. Ber. Nr. 230 unter III. heißt es: „Wird Jemandem eine persönliche oder vermögensrechtliche Einschränkung auferlegt, so steht ihm die Beschwerde zu, gleichviel ob die Verfügung unmittelbar an ihn selbst, oder ob sie an einen Dritten ergangen ist und der Nachtheil für den Beschwerdeführer in dem Verhalten besteht, welches die Verfügung dem Dritten gegen ihn auferlegt." — Vgl. auch OVG. E. Bd. III.. S. 222, V. 412. — Wegen der thatsächlich beschränkten Zulässigkeit der Klage gegenüber der Beschwerde vgl. Anmerk. 88 unten.)

§. 63.

81. Lit. a und b. Die Bestimmungen weichen von den bisherigen (Zust.-G. §. 30 Lit. a. u. b.) in folgenden Punkten ab; während es früher in Lit. a. hieß: „gegen die Verfügung des Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorstehers oder des Amtsvorstehers", heißt es jetzt: „gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande". Der allgemeinere Ausdruck „Ortspolizeibehörden" ist im Anschluß an die Fassung des Eingangs gewählt, weil die Bestimmungen demnächst für das gesammte Staatsgebiet gelten sollen, die Frage aber, wer als Ortspolizeibehörde anzusehen sei, nach der Verfassung der einzelnen Landestheile verschieden zu beantworten ist. Für die Frage, inwieweit in den Kreisordnungsprovinzen Gemeinde- (Guts-) Vorsteher — neben dem Amtsvorsteher — im einzelnen Falle als Ortspolizeibehörde fungiren, ist der §. 29 Abs. 2 (§. 31 Abs. 1) KO. von Bedeutung. — Eine weitere Aenderung besteht darin, daß die Beschwerde in Städten bis zu 10000 Einwohnern (inclusive) nicht mehr, wie bisher, an den Regierungspräsidenten, sondern an den Landrath stattfindet.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von

---

Hierdurch ist die Anomalie beseitigt, wonach bisher die Beschwerde in den gedachten Fällen an die Bezirksinstanz ging, während die Klage (§. 31 Zust.G.) an den Kreisausschuß stattfand.

82. Lit. c. ist der Vorschrift des §. 170 Nr. 4 des Zuständigkeitsgesetzes nachgebildet; die zweite Beschwerdeinstanz ist für Berlin ausgefallen, weil der Polizeipräsident von Berlin, welcher nach §. 35 Abs. 2 des Gesetzes an die Stelle des Regierungspräsidenten tritt, zugleich die Ortspolizei verwaltet. In Bezug auf die polizeilichen Verfügungen des Polizeipräsidenten werden zu unterscheiden sein, solche, welche einen ortspolizeilichen, und solche, welche einen landespolizeilichen Charakter haben; gegen erstere findet Beschwerde oder Klage nach §§. 63, 64, gegen letztere nur die Beschwerde nach §. 66 statt. Der Ausdruck „ortspolizeiliche Verfügungen" statt „Verfügungen der Ortspolizeibehörde" ist gewählt, weil in Berlin die Straßenpolizei an städtische Organe abgetreten ist.

83. Absatz 2. Die Klage gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten ist gemäß §. 35 VGG. bei dem Oberverwaltungsgericht anzubringen; die Vorschrift des §. 65 Abs. 1 bezieht sich nicht auf diese Klage. (OVG. E. Bd. III. S. 359 ff., Bd. IV. S. 151.)

Die Klage steht dem Beschwerdeführer, nicht aber der Polizeibehörde, deren Verfügung angegriffen ist, zu. (OVG. E. Bd. III. S. 345 ff.)

84. Absatz 3 Nr. 1. Die bisherige Klageformel (Zust.G. §. 30 Abs. 3) ist in der Nr. 1 durch die Aufnahme des Erfordernisses, daß „Kläger durch den angefochtenen Bescheid in seinen Rechten verletzt sei". Nach der Begründung zu §§. 62 bis 64 der Regierungsvorlage (§§. 63 bis 65 des Gesetzes) soll damit der Klage der individuelle Charakter beigelegt, und die Zulässigkeit einer sogen. Popularklage (wegen objektiver Rechtsverletzung schlechthin) ausgeschlossen werden. Die Aenderung entspricht der Auslegung, welche der §. 30 Abs. 3 schon durch die bisherige Judikatur des Oberverwaltungsgerichts erfahren hat. (Vgl. OVG. E. Bd. II. S. 353, wo es heißt: „das Verwaltungsstreitverfahren ist überhaupt seiner ganzen Anlage und Aufgabe nach — wie jedes andere gerichtliche Streitverfahren — darauf beschränkt und nur dazu bestimmt, dem Schutze solcher Interessen zu dienen, deren Verletzung zugleich eine Verletzung subjektiver Rechte in sich schließt". — Vgl. auch E. Bd. IV., S. 233 u. a. m.). — Unter dem Ausdruck „in seinen Rechten" ist übrigens nur die natürliche Rechtssphäre der Einzelnen schlechthin zu verstehen; es ist nicht nöthig, daß bestimmte im Gesetz als solche anerkannte Einzelrechte verletzt sind. (Vgl. d. Einleit. Bemerkungen und Zuständigkeitsgesetz unter III., A.) —

den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;

2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 291) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

---

85. „Insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen." Der Verwaltungsrichter hat nur zu prüfen, ob die Behörde zum Erlasse der „Verordnungen", worunter alle Arten allgemein verbindlicher Verwaltungsnormen zu verstehen sind, überhaupt zuständig war, bezw. ob — z. B. bei Polizeiverordnungen — der Erlaß in der vorgeschriebenen Form erfolgt ist, und den Gesetzen nicht widerspricht, nicht aber, ob die Verordnung nothwendig, zweckmäßig oder angemessen ist.

86. Absatz 3 Nr. 2 entspricht wörtlich der Fassung des §. 30 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes, zu dessen Begründung in dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses (Sten. Ber. 1876 Aktenstück Nr. 230 unter III.), nachdem vorher darauf hingewiesen, daß die Nr. 1 mit der Fassung der Revisionsformel in §. 64 Nr. 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes übereinstimme, Folgendes bemerkt ist:

> „Logisch zutreffend wurde geltend gemacht, daß zur Prüfung, ob das bestehende Recht auf einen bestimmten Fall richtig oder falsch angewendet sei, die thatsächliche Beschaffenheit des Falles geprüft werden muß; es bedürfe deshalb keiner besonderen Erwähnung des in §. 30 Nr. 2 enthaltenen Satzes, weil derselbe begrifflich bereits in §. 30 Nr. 1 enthalten sei. Die Kommission hielt jedoch die Aufnahme desselben nicht für überflüssig. Es sei eine weitgehende, durch vielfache Prozeßvorschriften angewöhnte Distinktion zwischen Anfechtungen wegen rechtswidriger und wegen sachwidriger Entscheidung, und es sei eine fernere Gewöhnung, den höchsten Gerichtshof mit einer eingeschränkten Prüfung des Thatbestandes befaßt zu wissen. Diese Vorstellung müsse für den hier vorliegenden Klagegrund entfernt werden, und es sei überdies von Nutzen, gegen eine zu weite Ausdehnung der Sachprüfung als ausschließlichen Zweck derselben zu bezeichnen, ob die thatsächlichen Verhältnisse die Polizei zum Erlaß der Verfügung berechtigt haben."

Hiernach sollte also durch die Nr. 2 lediglich in Ergänzung der Nr. 1 klar gestellt werden, daß der Verwaltungsrichter befugt sei, das streitige Sachmaterial soweit zu untersuchen, als für ihn erforderlich ist, um über die rechtliche Zulässigkeit der angefochtenen Verfügung unter den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen zu einem zutreffenden Urtheil zu gelangen; daß dagegen eine Ausdehnung der Sachprüfung auf das Gebiet der reinen Verwaltung, insbesondere auf die Frage, ob die angefochtene Verfügung n casu nothwendig oder angemessen gewesen sei, durch die Fassung der Nr. 2 ausge-

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Zusatz 3.

Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842. — GS. S. 192.

§. 2. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§. 64.

An Stelle der Beschwerde an den Landrath beziehungsweise den Regierungspräsidenten (§. 63) findet die Klage statt und zwar:

---

schlossen werden sollte. Dem entspricht auch die konstante Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes. (Vgl. OVG. E. II. S. 393, 398, III. S. 291, 340, IV. S. 374, V. S. 407 u. VI. S. 226.) In den Gründen des Endurtheils vom 21. März 1877 (E. Bd. II. S. 393) wird ausgeführt: „Erst dann handle es sich um die „Berechtigung" [der Polizeibehörde zum Erlaß der angefochtenen Verfügung] und sei nach dieser Richtung ein Verwaltungsstreitverfahren möglich, wenn behauptet wird, die Verfügung überschreite die äußersten, dem polizeilichen Ermessen gezogenen Grenzen, sie beruhe überhaupt nicht sowohl auf objectiven polizeilichen Motiven, als vielmehr auf Willkür oder sonstiger Pflichtwidrigkeit der Behörde. Eine weitergehende Prüfung könne nur im Beschwerdewege erfolgen." Die Aufstellung und der Nachweis der Behauptungen, aus welchen sich die Nichtberechtigung der Behörde zum Erlasse der angefochtenen Verfügung ergeben soll, ist Sache des Klägers. (Vergl. OVG. E. IV. S. 274.)

87. Absätze 4, 5 sind neu. Sie entsprechen der Tendenz der neuesten Gesetzgebung [vgl. Entw. des Organisationsgesetzes AH. 1879/80 Drucks. Nr. 62.], das Zuständigkeitsgebiet der Verwaltungsgerichte von demjenigen der Civilgerichte in einer die Möglichkeit verschiedener richterlichen Entscheidungen über dieselben Rechtsfragen ausschließenden Weise von einander abzugrenzen. (Vgl. die einleitenden Bemerkungen zum VGG.) Der fünfte Absatz enthält in seinem zweiten Satze eine Wiederholung des im §. 1 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (N. F.) aufgestellten allgemeinen Grundsatzes, der übrigens im vorliegenden Falle eine erhebliche praktische Tragweite kaum haben dürfte. In den Fällen des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Klage auf Entschädigung wegen Eingriffs in Privatrechte durch eine polizeiliche Verfügung) findet, wie bisher, der ordentliche Rechtsweg statt.

§. 64. (§. 31 Zust.G.)

88. „An Stelle der Beschwerde ꝛc. findet die Klage statt", d. h. formell kann in jedem Falle die Klage statt der Beschwerde gewählt werden. Daraus folgt indessen nicht, daß die Klage in jedem Falle, in welchem die Beschwerde zulässig ist, begründet werden kann, wie es Absatz 3 des §. 63, der sich nur auf die Klage bezieht,

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b) gegen die Verfügungen des Landrathes oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§. 63 Absatz 3 und 4).

§. 65.

Die Beschwerde im Falle des §. 63 Absatz 1 und die Klage im Falle des §. 64 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde.

---

verlangt. Thatsächlich ist die Zulässigkeit der Klage der Beschwerde gegenüber beschränkt, weil mit der Beschwerde sowohl die Gesetz- und Rechtsmäßigkeit, als die Nothwendigkeit, Billigkeit und Angemessenheit der Verfügung angegriffen werden kann, während die Klage nach Absatz 2 des §. 64 nur auf die Behauptung der Rechts- und Sachwidrigkeit gestützt werden kann.

89. Die direkte Klage nach §. 64 findet auch gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Polizeipräsidenten in Berlin an Stelle der Beschwerde an den Oberpräsidenten (§. 63, Lit. c.) statt. Wenn dies im §. 64 nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, so war dies auch bisher im §. 31 Zust.Ges. trotz der abweichenden Bestimmung im §. 170 Nr. 4 des Zuständigkeitsgesetzes, welche in den §. 63 als Lit. c. übergegangen ist, nicht geschehen, weil eben die „Beschwerde an den Oberpräsidenten" in diesem Falle lediglich an die Stelle der „Beschwerde an den Regierungspräsidenten" getreten ist; daß eine Aenderung in dieser Hinsicht nicht

Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das zur Entscheidung auf die Klage berufene Verwaltungsgericht statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so hat diese Behörde das Schriftstück an die im Absatz 1 bezeichnete Behörde abzugeben, ohne daß dem Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 66.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 63 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§. 67.

Der §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192)

---

beabsichtigt worden ist, ergiebt sich klar aus der Begründung zu §§. 62—65 (jetzt §§. 63—66) des Gesetzentwurfes.

§. 65. (§. 32 Zust.G.)

90. Im Absatz 3 und 4 ist an die Stelle der bisherigen Fristen von 21 bezw. 10 Tagen die Normalfrist von zwei Wochen getreten. Zur Behebung der Schwierigkeiten, welche sich bei Handhabung der §§. 30 ff. des Zuständigkeitsgesetzes insofern herausgestellt haben, als in der Praxis häufig Zweifel darüber entstehen, ob eine eingehende Schrift als Beschwerde oder als Klage zu behandeln sei, ist im Absatz 4 des Paragraphen bestimmt, daß jede bezügliche Schrift, welche nicht als Klage bezeichnet wird oder ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren enthält, als Beschwerde gelten soll. — Neu sind ferner die im Absatz 5 enthaltenen, dem Absatz 5 des §. 56 konformen Bestimmungen, welche zur Vermeidung von Fristversäumnissen dienen sollen.

findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

Zusatz 4.

Gesetz vom 11. Mai 1842. — GS. S. 192.

§. 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse.

§. 68.

Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Be-

---

Fünfter Titel.

91. Die Befugniß der Obrigkeit, ihre Anordnungen nöthigenfalls unter Anwendung von Zwang in Vollzug zu setzen, ist nach Preußischem Staatsrechte in dem Rechte, obrigkeitliche Anordnungen zu treffen, einbegriffen. Es dürfen aber nur die gesetzlich zulässigen Zwangsmittel angewendet werden. Der §. 79 der Kreisordnung regelte die Zwangsbefugnisse des Landraths und der Ortspolizeibehörde in Landkreisen in Bezug auf die Durchführung polizeilicher Anordnungen; der §. 80 a. a. O. gab als Rechtsmittel sowohl gegen die Anordnung als gegen die Festsetzung der zu ihrer Erzwingung angedrohten Strafe die Berufung (Klage) an den Kreisausschuß bezw. das Verwaltungsgericht. Das Zuständigkeitsgesetz dehnte, indem es in den §§. 30 bis 32 die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen besonders behandelte, im §. 33 die Bestimmungen des §. 79 KO. auf die Polizeiverwalter in Stadtkreisen aus und gab im §. 34 nicht nur gegen die Festsetzung, sondern auch gegen die Androhung und Ausführung eines Zwangsmittels dieselben Rechtsmittel (Beschwerde oder Klage) wie gegen polizeiliche Verfügungen mit der Maßgabe, daß die Klage auch auf die Behauptung gestützt werden konnte, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei (§. 34 Abs. 2 Nr. 2). Die Vorschriften der §§. 68 und 69 des Gesetzes treten an die Stelle der Bestimmungen der §§. 33 und 34 des Zuständigkeitsgesetzes, von denen sie jedoch in mehrfacher Beziehung, wie nachstehend zu erörtern, abweichen. Der §. 68 regelt auch die Zwangsbefugnisse des Regierungspräsidenten. Im Uebrigen beziehen sich die Vorschriften des §. 68 nur auf die im Eingange desselben bezeichneten Behörden; die gesetzlichen Zwangsbefugnisse anderer Behörden, insbesondere der Regierungen (§. 11 Reg.-Instr., §§. 34 ff. KO. vom 26. Dezbr. 1808) bleiben unberührt. (Vgl. §. 6 des Gesetzes.)

fugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen.

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
   a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark:

---

92. Die Vorschriften des Titels beziehen sich nur auf die sogen. executio ad faciendum, auf den Zwang zur Durchsetzung einer die obrigkeitliche Anordnung gebotenen Handlung oder Unterlassung. Insbesondere bleiben die Vorschriften über die Beitreibung von öffentlichen Abgaben und sonstigen Geldbeträgen (VO. v. 7. September 1879 — GS. S. 591) unberührt. Ingleichen bleiben für die Art der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus wie gegen die unter Staatsaufsicht stehenden juristischen Gemeinden ꝛc., gegen welche die Behörden gemäß §. 68 zwar auch mit Zwangsmaßnahmen vorgehen können, die bestehenden Vorschriften, wonach die Exekution durch Vermittelung der zunächst betheiligten fiskalischen Station bezw. der Staatsaufsichtsbehörde zu vollstrecken ist, nach wie vor maßgebend. (Vgl. OVG. S. 86, Zust.Ges. §. 43 Nr. 3, KO. §. 55 b. Nr. 1.)

§. 68 (Zust.-G. §. 33).

93. Die Vorschriften des §. 68 weichen, abgesehen von der bereits oben (Anm. 90) hervorgehobenen Ausdehnung auf den Regierungspräsidenten, von den bisherigen Vorschriften (§. 33 Zust.-G.) in folgenden Punkten ab:

1. die Vorschriften finden fortan Anwendung in Bezug auf alle von den im Eingang des Paragraphen bezeichneten Behörden „in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt", also auch in Ausübung anderer Hoheitsrechte, als der Polizeigewalt, wie es ZG. §. 33 hieß, getroffenen Anordnungen;
2. nicht blos einer Straffetzung (Nr. 2), sondern auch der zwangsweisen Ausführung einer Handlung durch einen Dritten (Nr. 1) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen, in welcher die Frist zu bestimmen ist, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird (Nr. 2 Abs. 3);

c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (=Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von Einhundert und fünfzig Mark;

d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von Dreihundert Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§. 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = Ein Tag,
" " " " b = Eine Woche,
" " " " c = Zwei Wochen,
" " " " d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Fest=

---

3. der Höchstbetrag der nach Nr. 2 zulässigen Zwangs-Geldstrafe ist für die ländlichen Gemeinde- (Guts-) Vorsteher von auf fünf Mark, für die städtischen Gemeindevorsteher (-Vorstände) auf sechszig Mark, für die Gemeindevorsteher (-Vorstände) in Stadtkreisen auf Einhundertundfünfzig Mark erhöht. Dem entspricht die anderweite Normirung des Höchstbetrages der Zwangshaft.

94. Die zu Nr. 2 Abs. 2 in Betracht kommenden Bestimmungen der §§. 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuches sind folgende:

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist ..., wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln. (§. 28 Abs. 1.)

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei machen. (§. 28 Abs. 4.)

Bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe ist der Betrag von Einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten. (§. 29 Abs. 1.)

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag ꝛc. (§. 29 Abs. 2.)

95. Ist die Androhung und Festsetzung einer Strafe nach Nr. 2 des §. 68 zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung zulässig, wenn dieselbe Handlung oder Unterlassung bereits durch eine allgemeine Polizeivorschrift (Gesetz, Polizeiverordnung ꝛc.) mit Strafe bedroht ist? Für die Verneinung dieser Frage läßt sich geltend machen, daß allgemeine Polizeivorschriften sich von Polizeiverfügungen nur formell durch die Allgemeingültigkeit unterscheiden, daß aber die Strafen, welche in einer allgemeinen Polizeivorschrift angedroht sind, denselben Zweck verfolgen, wie die Zwangsstrafen, nämlich das Gebot oder Verbot bestimmter Handlungen wirksam zu machen. Die allgemeine Androhung trifft auch jeden einzelnen Fall; die Androhung und Festsetzung einer Zwangsstrafe

setzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§. 69.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

---

neben jener, aus der allgemeinen Vorschrift sich ergebenden Strafe, würde gegen den Rechtsgrundsatz ne bis in idem verstoßen. — Die Frage, ob Exekutivstrafen, wenn die Handlung, deren Unterlassung erzwungen werden soll, gesetzlich mit Strafe bedroht ist, zulässig sind, ist denn auch neuerdings von dem Oberverwaltungsgerichte im verneinenden Sinne entschieden worden (OVG. E. vom 9. April 1879 Bd. V. S. 278 ff. Vergl. auch Erkenntniß vom 12. April 1878. — MBl. S. 125) und zwar in dem Endurtheil vom 9. April 1879 nicht blos in Bezug auf einzelne Handlungen, sondern auf eine ganze Reihe künftiger Handlungen. Es war der fernere Betrieb einer unkonzessionirten Schankwirthschaft (Gewerbe-O. §§. 15, 33) durch polizeiliche Verfügung unter Androhung einer Exekutivstrafe für jeden Kontraventionsfall untersagt. Diese Androhung wird für unzulässig erklärt, gleichzeitig aber anerkannt, daß die Befugniß der Polizeibehörde, den gesetzwidrigen Betrieb durch Anwendung unmittelbaren Zwanges, z. B. Schließung des Schanklokals, Wegnahme der Schankutensilien ꝛc. durch die allgemeine Strafandrohung der Gewerbeordnung (§. 147 Nr. 1) nicht beschränkt sei. — Was hier für den Fall der Erzwingung einer Unterlassung anerkannt ist, wird aus gleichem Grunde auch für den Fall der Erzwingung einer Handlung (cfr. z. B. Strafgesetzb. §. 368 Nr. 13) zutreffen, wobei auch die Zulässigkeit des in Nr. 1 bezeichneten Zwangsmittels durch die allgemeine Strafvorschrift nicht berührt wird. — Vgl. auch MR. vom 23. April 1859 (MBl. S. 130) und MR. vom 15. März 1869 (MBl. S. 74).

§. 69. (Zust.G. §. 34.)

96. Die neuen Vorschriften weichen von den bisherigen in folgenden Punkten ab:

1. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt; also insbesondere

   a) Beschwerde oder Klage nach §§. 63—65, wenn es sich um die Durchsetzung einer polizeilichen Anordnung der Orts- oder Kreispolizeibehörden handelt (cfr. sub 3 unten);

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach §. 68 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.*)

*) Vergl. §. 44.

§. 70.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche

---

b) Beschwerde mit darauf folgender Klage nach §. 66, wenn es sich um die Durchsetzung einer polizeilichen Anordnung des Regierungspräsidenten handelt;

c) Einspruch an die verfügende Wegepolizeibehörde mit darauf folgender Klage nach Artikel IV. der Novelle zur Kreisordnung, vom 19. März 1881, wenn es sich um die Durchsetzung einer wegebaupolizeilichen Anordnung handelt;

d) soweit keine besonderen Rechtsmittel gegen die Anordnung vorgesehen sind, Beschwerde, wie gegen letztere.

2. Wird die Androhung eines Zwangsmittels angefochten, so ist zugleich die Anordnung, um deren Durchsetzung es sich handelt, Gegenstand des Angriffes bezw. der Nachprüfung, selbst wenn die für die Anbringung der Rechtsmittel gegen die Anordnung vorgeschriebene Frist bereits verstrichen sein sollte, es sei denn, daß wegen der Anordnung bereits ein Verfahren eingeleitet ist. [In diesem Falle wird das Verfahren wegen der Androhung mit dem Verfahren wegen der Anordnung zu verbinden, soweit dies aber nicht thunlich ist, dem ersteren Verfahren erst nach Beendigung des letzteren Fortgang zu geben sein.]

3. Mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren kann auch in den Fällen zu 1a. vorstehend nicht mehr die Art und Höhe bezw. die Angemessenheit des Zwangsmittels angefochten werden. Die Vorschrift des §. 34 Absatz 2 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes ist in Wegfall gekommen.

4. Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde an die Aufsichtsinstanzen und zwar innerhalb zwei Wochen statt (also in keinem Falle die Klage im Verwaltungsstreitverfahren).

Hinsichtlich dieser Aenderungen ist in der Begründung der Regierungsvorlage bemerkt:

„Der §. 68 (übereinstimmend mit §. 69 des Gesetzes) enthält einerseits eine Erweiterung, andererseits eine Beschränkung der Rechtsmittel in Bezug auf Zwangsverfügungen. Nach §. 34 des Zuständigkeitsgesetzes kann gegen

zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind. (§. 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 197.)

[Bei den Vorschriften des §. 6 des Gesetzes zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 306) behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzubringen ist.]

§. 71.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Gesetz vom 13. Februar 1878, Gesetz-Samml. S. 87) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den

---

die Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels entweder Beschwerde oder Klage erhoben werden. Nach der Auslegung, welche diese Bestimmung in der Judikatur des Oberverwaltungsgerichtes gefunden hat, sind dadurch drei selbstständige Klagen gegeben, und zwar neben der Klage gegen die polizeiliche Anordnung selbst (§. 31). Ist die Frist zur Anstrengung der letzteren verstrichen, so kann mit der Klage gegen die Androhung des Zwangsmittels die Anordnung selbst nicht mehr angegriffen werden. Hierdurch entstehen Unzuträglichkeiten, zu deren Vermeidung die im ersten Absatze des §. 68 vorgeschlagenen Bestimmungen dienen sollen.

Auf der anderen Seite ist durch die Zulassung einer vierfachen Klage in derselben Sache, wenn auch in verschiedenen Momenten, die Möglichkeit gegeben, dieselbe durch zwölf Instanzen zu treiben. Wird in dem einen Moment die Klage, in dem andern die Beschwerde gewählt, so entstehen weitere Komplikationen. Die Bestimmungen des §. 34 führen erfahrungsmäßig zu Verschleppungen zum Nachtheil des Gemeinwesens, zumal die Vollstreckung von Zwangshaftstrafen niemals vor Austrag der Sache, bezw. vor Ablauf der zur Einlegung der Rechtsmittel bestimmten Frist erfolgen darf (§. 36 Absatz 2 a. a. O.). Eine Vereinfachung in dieser Hinsicht ist im öffentlichen Interesse dringend geboten und wird die im Absatz 2 des §. 68 vorgeschlagene Bestimmung, wonach, ähnlich wie in der gerichtlichen Exekutionsinstanz, gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels ausschließlich die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zulässig sein soll, rechtfertigen."

Der dritte Absatz entspricht dem §. 36 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes. Der erste Absatz des §. 36 a. a. O. ist in generalisirter Form durch §. 44 des Gesetzes ersetzt worden.

§. 70.

97. §. 70 entspricht dem §. 38 des Zuständigkeitsgesetzes. Der zweite Absatz ist durch das inzwischen ergangene Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes zur Verhütung von Viehseuchen, v. 12. März 1881 (GS. S. 128) beseitigt worden, nach dessen §. 2 nur Beschwerde bei der vorgesetzten Polizeibehörde, keine Klage zulässig ist.

Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 63 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Sechster Titel.

Polizeiverordnungsrecht.

§. 72.

Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements ꝛc.) durch die Cen-

---

Sechster Titel.

98. Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (s. Zusatz 6 unten) legt in dem §. 5 bezw. §. 11 den Ortspolizeibehörden bezw. den Bezirksregierungen das Recht zum Erlasse allgemeiner Polizeivorschriften unter entsprechender Strafandrohung (Polizeiverordnungen) bei. Durch §. 78 der KO. wurde auch der Landrath für befugt erklärt, unter Zustimmung des Kreisausschusses Polizeiverordnungen für mehrere Amtsbezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises zu erlassen. Sodann wurde durch §. 76 der PO. dem Oberpräsidenten das Recht beigelegt, unter Zustimmung des Provinzialrathes Polizeiverordnungen für mehrere Kreise, für einen oder mehrere Bezirke oder für den Umfang der ganzen Provinz zu erlassen. Die Befugniß der Bezirksregierungen zum Erlasse von Polizeiverordnungen wurde aufgehoben (§. 81 a. a. O.), dem Regierungspräsidenten aber nur das Recht beigelegt, in schleunigen Fällen, unter Zustimmung des Bezirksrathes und unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Provinzialraths für mehrere Kreise oder für den ganzen Umfang des Bezirks Polizeivorschriften zu erlassen (§. 79 a. a. O.). Durch §. 85 a. a. O. erhielten die Minister das Recht zum Erlaß polizeilicher Vorschriften für den ganzen Geltungsbereich der Provinzialordnung, jedoch im Allgemeinen nur, soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften durch die Centralbehörden verweisen. Im §. 115 Abs. 2 bis 5 des Zuständigkeitsgesetzes endlich wurde die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, besonders geregelt.

Diese und einige andere damit im Zusammenhang stehende Vorschriften werden durch den gegenwärtigen Titel unter dem Gesichtspunkte allgemeiner Befugnisse der Verwaltungsbehörden, welche eine gleichmäßige Regelung für den ganzen Umfang der Monarchie erheischen, zusammengefaßt und zugleich in mehrfacher Hinsicht abgeändert. Der §. 72 des Gesetzes entspricht dem §. 85 PO., der §. 73 in Verbindung mit §. 75 den §§. 76, 79 und 81 PO., der §. 74 in Verbindung mit §. 81 Abs. 2 dem

tralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von Einhundert Mark anzudrohen.

§. 115 des Zust.G.; durch die §§. 76 und 77 werden die §§. 77, 78, 80 und 86 PO., durch §§. 80 und 81 die §§. 82 bis 84 PO. ersetzt. Der §. 79, welcher von dem Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften in Städten handelt, ist ebenso wie der erste Satz des §. 80 vom Hause der Abgeordneten eingefügt; die Regierungsvorlage ließ, der ganzen Anlage des Gesetzes entsprechend, die Frage nach der Befugniß zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften unberührt. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen, insbesondere auch über die das Polizeiverordnungsrecht der Amtsvorsteher (KO. §. 62) bleiben also im Uebrigen unverändert.

99. Was die materiellen Aenderungen der bisherigen Bestimmungen betrifft, so ist im Allgemeinen der Grundsatz durchgeführt, daß jeder Instanz ein Polizeiverordnungsrecht für ihren Bereich und für Theile desselben, welche über den Bezirk der nächstfolgenden Instanz hinübergreifen, beizulegen sei. Demgemäß ist, nachdem nunmehr die Bezirksinstanz definitiv beibehalten, dem Regierungspräsidenten ein gleichwerthiges Polizeiverordnungsrecht beigelegt worden, wie den übrigen Instanzen (§. 73). Auch sind gewisse auf orts- und kreispolizeiliche Verordnungen bezügliche, durch die Provinzialordnung dem Oberpräsidenten beigelegte Befugnisse wieder auf den Regierungspräsidenten übergegangen (§§. 80, 81 Abs. 1). Sodann ist dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten die Befugniß beigelegt, wenn Gefahr im Verzuge ist, selbstständig, jedoch unter Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Provinzial- bezw. Bezirksrathes, Polizeiverordnungen zu erlassen (§. 75). Die Befugniß des Landraths zum Erlaß von Kreispolizeiverordnungen erstreckt sich fortan auch auf mehrere dem Landkreise angehörige städtische Polizeibezirke. Endlich hat eine mäßige Erhöhung des zulässigen Maximalbetrages der anzudrohenden Geldstrafen stattgefunden (§§. 73, 74, 80 Satz 1).

100. Gehörig publizirte in Gemäßheit der Vorschriften dieses Titels bezw. der in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen publizirte polizeiliche Strafvorschriften (Polizeiverordnungen) stehen, was ihre Wirksamkeit betrifft, den Gesetzen gleich.*) Sie können nicht mit den Rechtsmitteln des vierten Titels (Beschwerde oder Klage) angefochten werden. Wer sich durch eine Polizeiverordnung beschwert erachtet, kann sich nur mit dem Antrag auf Aufhebung derselben an die dafür zuständige Instanz (§. 81) wenden. Die Rechtskontrole bezüglich der Polizeiverordnungen erfolgt indirekt, und zwar, wenn es sich um Strafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen handelt, durch den Polizeirichter (§. 17 G. v. 11. März 1850), oder, wenn eine polizeiliche Verfügung sich auf eine Polizeiverordnung stützt oder behauptet wird, daß sie derselben zuwiderlaufe, durch den Verwaltungsrichter. Der letztere hat in diesem Falle, gleich dem Polizeirichter, nur die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verordnung zu prüfen (§. 63 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes).

*) Vgl. Entsch. d. Obertrib. v. 1. Okt. 1857.

Die gleiche Befugniß steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizeireglements;
2. dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

Zusatz 5.

Strafgesetzbuch §. 367.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

2c. 2c.

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

§. 73.

Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265)*) beziehungsweise der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von Sechzig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

*) s. Zusatz 6 unten.

§. 74.

Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 72 Absatz 2 Nr. 2 ausschließlich dem Regierungspräsidenten und,

wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu Sechzig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (Gesetz-Samml. S. 216) behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§. 75.

Die gemäß §§. 73, 74 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialrathes, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksrathes.*) In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrathes beziehungsweise des Bezirksrathes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

*) Also die von dem Polizeipräsidenten zu Berlin gemäß §§. 73, 74 erlassenen Vorschriften der Zustimmung des Oberpräsidenten (vgl. §. 36, Abs. 2).

§. 76.

Polizeivorschriften der in den §§, 72, 73 und 74 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 72 beziehungsweise der §§. 73 oder 74, sowie in den Fällen des §. 73 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§. 77.

Ist in einer gemäß §. 76 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer

Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§. 78.

Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von Dreißig Mark anzudrohen.

§. 79.

Ortspolizeiliche Vorschriften (§§. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksrathes ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§. 80.

In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis

---

§. 79.

101. Dem Gebiete der Sicherheitspolizei werden alle Polizeiverordnungen angehören, welche und soweit sie den Zweck haben, Gefahr von dem Gemeinwesen oder Einzelnen abzuwehren bezw. die Sicherheit von Person und Eigenthum zu schützen im Gegensatze zu Verordnungen, deren Aufgabe es ist, den Betrieb der verschiedenen gewerblichen und sonstigen Thätigkeiten lediglich im Interesse der öffentlichen Ordnung zu regeln. — Soweit nicht nach §. 79 die Zustimmung des Gemeindevorstandes zum Erlaß von Polizeiverordnungen erforderlich ist, bedarf es doch nach wie vor der vorgängigen Berathung mit demselben (Ges. v. 11. März 1850 §. 5 Abs. 1).

zum Betrage von Dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von Dreißig Mark gemäß §. 5 der im §. 73 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§. 81.

Die Befugniß, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksrathes ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§. 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, §. 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§. 74) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Zusatz 6.

Gesetz über die Polizeiverwaltung. Vom 11. März 1850. — GS. S. 265. — (Auszug.)

§. 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlr. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;

e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten.

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

1. wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
2. wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11. Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11) können sich auf die im §. 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

§. 14. Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§. 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 16. Der Minister des Innern ist befugt soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 und 11) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 15. dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

Siebenter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 82.

Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Oberregierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden.*)

*) Vgl. §. 19.

§. 83.

Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden,

---

§§. 83 bis 87 (§§. 82 bis 86 des Entwurfes).

102. Hierzu ist in der Begründung der Regierungsvorlage bemerkt:

Der §. 82 (83) entspricht der Vorschrift im §. 99 Abs. 2 und 3 des Ges. v. 24. April 1878 mit der Modifikation, daß der Zeitraum, während dessen die nicht anderweit angestellten Beamten zur Disposition der zuständigen Minister bleiben, statt auf 3 auf 5 Jahre normirt worden ist. Diese Verlängerung des bezeichneten Zeitraums soll einerseits die Wiederanstellung der betreffenden Beamten in ausgedehnterem Umfange ermöglichen, andererseits einigermaßen denselben eine Ausgleichung dafür gewähren, daß nicht, wie bei den richterlichen Beamten, die eventuelle Gewährung des vollen Gehaltsbezugs auf Lebenszeit in Aussicht genommen ist.

Der §. 83 (84) reproduzirt die Vorschrift in §. 100 des Ges. v. 24. April 1878, jedoch mit der Maßgabe, daß im Hinblick auf die Versetzbarkeit aller Verwaltungsbeamten der Schlußsatz im §. 100 Abs. 2 a. a. O. weggelassen worden ist.

bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§. 84.

Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernden Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Orts ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelder.

§. 85.

Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im §. 83 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung

§. 86.

Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes gemäß §. 83 Absatz 2 in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension nach den Vor-

---

Der Inhalt des §. 84 (85) entspricht vollständig den Bestimmungen der §§. 101 und 102 des Ges. v. 24. April 1878, soweit sich dieselben auf die während eines Zeitraumes von 3 Jahren zur Disposition des Justizministers stehenden Beamten des höheren Justizdienstes beziehen.

Während nach Ablauf des Zeitraums von 3 Jahren nach Vorschrift der §§. 101 und 102 des Ges. v. 24. April 1878 die im höheren Justizdienst angestellten Beamten auch nach der Versetzung in den Ruhestand das volle Gehalt auf Lebenszeit beziehen, sollen die übrigen — nicht im höheren Justizdienst fungirenden — Gerichtsbeamten, soweit dieselben nicht anderweit angestellt werden, unter Gewährung eines nach Maßgabe des §. 26 des Reichsgesetzes v. 31. März 1876 (RGBl. S. 61) — also auf $^3/_4$ des Gehalts mit einem Minimalsatze von 450 ℳ und einem Maximalsatze von 9 000 ℳ zu bemessenden Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden. Dieser Unterschied ist durch die §§. 82—86 (83—87) hinsichtlich der Verwaltungsbeamten aus dem oben angegebenen Grunde beseitigt, für alle diese Beamte auf die Dauer von

schriften des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) beziehungsweise des §. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209), jedoch mit der Maßgabe, daß die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $^{60}/_{80}$ des Diensteinkommens zu bemessen ist.

§. 87.

Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des in dem genannten Gesetze bestimmten Pensionsbetrages gewährt werden.

§. 88.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 89.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Abänderungen Anwendung.

§. 89.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

---

5 Jahren der Fortbezug des vollen Diensteinkommens, nach Ablauf dieses Zeitraums aber die definitive Versetzung in den Ruhestand vorgesehen worden. Bei der letzteren soll den Beamten jedoch ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit eine Pension von $^{60}/_{80}$ des Diensteinkommens gewährt werden, weil bei dieser — ohne den Nachweis des Vorhandenseins der Dienstunfähigkeit ex lege eintretenden Pensionirung die Höhe der Pension nicht nach der Dauer der Dienstzeit abgestuft, und keinesfalls niedriger bemessen werden kann, als das für die Reichsbeamten im §. 26 des Ges. v. 31. März 1873 bezw. für die nicht im höheren Justizdienst angestellten Gerichtsbeamten im §. 104 des Ges. v. 24. April 1878 normirte Wartegeld bei der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand.

Der §. 86 (87) entspricht der Vorschrift im §. 105 des Ges. v. 24. April 1858. Die Höhe des in diesem Paragraphen bezeichneten Pensionsbetrages ist nicht nach §. 85, sondern nach den Vorschriften des Ges. v 27. März 1872 (GS. S. 268) zu bemessen.

Die Bestimmungen des §. 15 und des §. 22 Absatz 1 treten jedoch auch in diesen Provinzen mit dem im §. 88 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Inwieweit die Bestimmungen der §§. 63 und 64 auf die selbstständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten.

§. 90.

In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Provinzialraths und der Bezirksräthe in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.*)

*) Vergl. §§. 10, 27, 28.

§. 91.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden der fünfte Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§. 2 Absatz 2 und 126

---

§. 90.

103. Nach §. 9 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (neue Fassung) erfolgt fortan auch die Wahl der Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte durch den Provinzialausschuß. Da es nicht ausgeschlossen ist, geeigneten Falles dieselben Personen zugleich in den Bezirksrath und in das Bezirksverwaltungsgericht zu wählen, so empfiehlt es sich nach einem Reskript des Ministers des Innern, die Wahlen zu gleicher Zeit zu vollziehen.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes beruht auf der Erwägung, daß nach §. 27 Absatz 2 Mitglieder des Provinzialraths nicht Mitglieder des Bezirksrathes sein können.

§. 91.

104. Der Verbleib der durch §. 91 aufgehobenen Vorschriften, bezw. ihr Ersatz durch entsprechende oder neue Bestimmungen ergiebt sich aus folgender

Zusammenstellung.

Bisher.	Jetzt.	Bisher.	Jetzt.
PO. §. 2 Abs. 2	— weggefallen.	PO. §. 69 „ 3	— OG. §. 54.
„ §. 62	— OG. §§. 10 ff.	„ §. 69 „ 4	— „ §. 52 Abs. 2.
„ §. 63	— weggefallen.		
„ §. 64	— KO. §. 49 Abs. 2.	„ §. 69 „ 5	— „ §. 61.
		„ §. 70	— „ §. 46.
„ §. 65	— „ §. 49a.	„ §. 71	— „ §. 47.
„ §. 66	— „ §. 56 Abs. 3.	„ §. 72	— weggefallen.
		„ §. 73	— OG. §. 55.
„ §. 67	— OG. §. 27.	„ §. 74	— „ §. 57.
„ §. 68	— weggefallen.	„ §. 75	— „ §. 57.
„ §. 69 Abs. 1	— OG. §. 14.	„ §. 76	— „ §. 73, 75.
„ §. 69 „ 2	— „ §. 53.	„ §. 77	— „ §. 76.

der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) und die Titel I. bis IV., sowie die §§. 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5 und der §. 174 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der

Bisher.	Jetzt.
PO. §. 78	— O.G §. 77.
" §. 79	— " §§. 73, 75.
" §. 80	— " §§. 76. 77.
" §. 81	— " §. 73 Abs. 3.
" §. 82	— " §. 80.
" §. 83	— " §. 81 Abs. 1.
PO. §. 84	— OG. §. 81 Abs. 2.
" §. 85	— " §. 72.
" §. 86	— " §§. 76, 77.
" §. 126 Nr. 1	— " §. 39.
" §. 126 " 2	— " weggefallen (vgl. OG. Tit. 6).
" §. 126 " 3	— VGG. §. 2.

Bisher.	Jetzt.
Zust.G. §. 1	— OG. §. 59.
" §§. 2, 3	— " §. 43.
" §. 4	— weggefallen.*)
" §. 5	— OG. §. 4 Abs. 2.
" §§. 6—9	— " §§. 30, 31.
" §. 10	— KO. §. 173.
" §. 11	— OG. §. 32.
" §. 12	— " §. 62.
" §. 13	— VGG. §. 34a.
" §. 14	— " §. 44 Abs. 3.
" §. 15	— OG. §. 45.
" §. 16 Abs. 1	— " §§. 45 ff.
" §. 16 " 2	— " §. 54.
" §. 17 " 1	— " §. 52 Abs. 2.
" §. 17 " 2	— " §. 61.
" §. 18	— " §. 60.
" §. 19	— " §. 57.
" §. 20	— " §. 46
" §. 21	— " §. 47.
" §. 22	— " §. 48.
" §. 23	— weggefallen.*)
" §§. 24, 25	— OG. §. 55.
" §. 26	— " §. 56.
" §. 27	— " §. 44.
" §. 28	— " §. 58.
" §. 29	— weggefallen.*)
" §. 30	— OG. §. 63.
" §. 31	— " §. 64.
" §. 32	— " §. 65.
" §. 33	— " §. 68.
" §. 34	— " §. 69 Abs. 1, 2.
" §. 35	— " §. 67.
" §. 36 Abs. 1	— " §. 44.
" §. 36 " 2	— " §. 69 Abs. 3.
" §. 37	— KO. §. 65.
" §. 38	— OG. §. 70.
" §. 39	— " §. 41.
" §. 168	— VGG §. 16a.
" §. 169	— " §. 30a.
" §. 170 Nr. 2	— OG. §. 36 Abs. 1.
" §. 170 " 4	— " §. 63 lit. c.
" §. 170 " 5	— VGG. §. 9 Abs. 5. und §. 87a. Abs. 1.
" §. 174 Abs. 1	— " §. 85.
" §. 174 " 2	— weggefallen.
" §. 174 " 3	— VGG. §. 88.

*) Vgl. Anmerkung 41 zum dritten Titel dieses Gesetzes.

Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc., (Gesetz-Samml. S. 297) aufgehoben.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehende Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 26. Juli 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

II.

Geſetz,

betreffend

die Verfaſſung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsſtreitverfahren.

Vom 3. Juli 1875.

(In der Faſſung vom 2. Auguſt 1880.)

Inhalt.

Titel	I.	Von den Verwaltungsgerichten	§§. 1—7.
"	II.	Von den Kreisverwaltungsgerichten	§. 8.
"	III.	Von den Bezirksverwaltungsgerichten	§§. 9—16a.
"	IV.	Von dem Oberverwaltungsgerichte	§§. 17—30a.
"	V.	Von der örtlichen Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte und von der Ablehnung der Gerichtsperſonen	§§. 31—34a.
"	VI.	Von dem Verfahren in erſter Inſtanz	§§. 35—51.
"	VII.	Von dem Verfahren in der Berufungsinſtanz	§§. 52—62.
"	VIII.	Von dem Verfahren in der Reviſionsinſtanz	§§. 63—70a.
"	IX.	Von den Koſten des Verfahrens und von der Vollſtreckung der Entſcheidungen	§§. 71—79.
"	X.	Schluß- und Uebergangsbeſtimmungen	§§. 80—89.

Einleitende Bemerkungen.

I. Das Gesetz vom 3. Juli 1875.*)

Die Ansicht, daß es zur Entscheidung von Streitigkeiten über die aus dem öffentlichen Rechte entspringenden Rechte und Pflichten besonderer von der Verwaltung unabhängiger Gerichtsbehörden (Verwaltungsgerichte) bedürfe, um für die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse ein gleiches Maß von Rechtsschutz zu gewähren, wie es privatrechtlichen Verhältnissen durch die Civilgerichtsbarkeit zu Theil wird, ist im Laufe der Verwaltungsreform erst allmälig zur Geltung gelangt. In dem ersten Entwurfe der Kreisordnung trat sie noch nicht hervor. Der leitende Gedanke jenes Entwurfes ging vielmehr dahin, die Selbstverwaltung auf den Gebieten der wirthschaftlichen (kommunalen) und der obrigkeitlichen Verwaltung auszubilden. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die Heranziehung der Staatsangehörigen zur ehrenamtlichen Mitwirkung in den Geschäften der allgemeinen Landes- (Staats-) Verwaltung auch zu dem Zwecke erfolgte, eine unparteiische Handhabung der Verwaltung zu sichern, und daß der Entwurf insofern bereits eine Verstärkung des Rechtsschutzes in Verwaltungssachen enthielt. Bei der Berathung jenes Entwurfes im Hause der Abgeordneten (Session 1868/69) trat dessenungeachtet das Verlangen nach Erweiterung des ordentlichen Rechtsweges in Verwaltungssachen hervor, während von anderer Seite betont wurde, die Civilgerichte seien zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes nicht geeignet, auch eine Loslösung dieser Rechtsprechung von der eigentlichen Verwaltung nicht rathsam.

In den Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 glaubte man eine Ausgleichung dieser Gegensätze darin gefunden zu haben, daß man eine große Anzahl streitiger Polizei- und Kommunalangelegenheiten,

*) Vergl. Motive zum Gesetz v. 3. Juli 1875 (AH. 1875 Drucks. Nr. 20). — Ueber die Theorie der Verwaltungsrechtspflege im Allgemeinen, sowie über die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten vergl. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. Tübingen 1880.

insbesondere die ortspolizeilichen Anordnungen und Zwangsmaßregeln unter die Kontrole des Kreisausschusses stellte (KO., alte Fassung, §§. 79 ff., 135), und für die Behandlung dieser Angelegenheiten ein kontradiktorisches Verfahren (Verwaltungsstreitverfahren) mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit einführte (§§. 140 ff. KO., alte Fassung), für welches sich inzwischen Vorgänge in den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (§§. 20, 21) und in den prozessualischen Vorschriften über die Behandlung von Streitigkeiten der Armenverbände untereinander (Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 §§. 40 ff.) gebildet hatten; ferner darin, daß man eine besondere Berufungsinstanz über den Kreisausschüssen schuf, indem man die durch das vorerwähnte Gesetz vom 8. März 1871 neben den Regierungen eingerichteten Deputationen für das Heimathswesen (§§. 40 ff. a. a. O., §. 188 KO., alte Fassung) in Verwaltungsgerichte umwandelte.*)

Die Kontrole durch den Kreisausschuß und das Verwaltungsgericht erschien jedoch nicht lediglich als Rechtskontrole bezw. als Gerichtsbarkeit; in den sogenannten streitigen Verwaltungssachen (KO., alte Fassung, §. 140) handelte es sich nicht blos um die Entscheidung von Rechtsfragen, sondern auch von reinen Verwaltungsfragen. Die Kreisausschüsse sowie die Verwaltungsgerichte, in welchen letzteren der Regierungspräsident den Vorsitz zu übernehmen befugt war, waren überdies auch in nicht streitigen Verwaltungssachen zuständig. Eine Trennung der Verwaltungsrechtspflege von der Verwaltung hatte daher in diesem Stadium der Reform noch nicht stattgefunden. Die Einrichtungen charakterisirten sich vielmehr als Verwaltung unter kontrolirender Mitwirkung von Ehrenbeamten in den Formen der Rechtsprechung.

Der Entwurf des Gesetzes vom 3. Juli 1875 ging zunächst von einem engeren Begriff der „streitigen Verwaltungssachen" aus, wie die Kreisordnung; nach den Motiven des Entwurfes sollen darunter nur „Streitsachen über die aus den Verwaltungsgesetzen entspringenden Rechte und Pflichten der Privatpersonen und Korporationen" zu verstehen sein. Dann heißt es daselbst weiter: „Während die Behandlungsweise solcher Angelegenheiten, in denen lediglich administrative Zweckmäßigkeitsfragen zur Erörterung stehen, der Natur der Sache nach, mehr oder weniger stets einem arbiträren Er-

*) Vergl. die einleitende Rede des Generalreferenten d. KO. — Stenogr. Ber. AH. 1871/72 S. 1283 — v. Brauchitsch, Materialien zur KO. S. 650 ff.

messen überlassen bleiben müssen, ist — im Gegensatze hierzu — das Verlangen berechtigt, daß der Entscheidung über Rechte und Pflichten ein Verfahren vorausgehe, das in vorgeschriebenen festen Formen sich bewegt und mittelst solcher Formen der Partei die Möglichkeit selbständiger Vertheidigung ihrer Rechte gewährleistet. Solcher Gewährleistung ermangelt das bisherige Verfahren, indem es statt dessen, in allem Wesentlichen, die Behandlung streitiger Verwaltungssachen dem Ermessen der entscheidenden Behörde ebenso anheimgiebt, wie die Behandlung der administrativen Zweckmäßigkeitsfragen. Dieselben Behörden befinden zur Zeit über Angelegenheiten der einen und der anderen Art. Begreiflich genug, wenn hiernach die Parteien die über ihre Rechte und Pflichten getroffene Entscheidung nicht immer mit der Ueberzeugung entgegennehmen, daß die Behörde unter Fernhaltung von Zweckmäßigkeitsrücksichten sich lediglich von Rechtsgründen habe leiten lassen. Begreiflich um so mehr, wenn die entscheidenden Behörden nach außen hin einer selbständigen richterlichen Stellung, so wie es der Fall ist, entbehren."

In diesen Sätzen war das Prinzip der Trennung der Verwaltungsrechtsprechung von der eigentlichen Verwaltung ausgesprochen, und die Nothwendigkeit einer Rechtskontrole neben bezw. über der Verwaltung statt der durch die Kreisordnung angebahnten Rechtskontrole in der Verwaltung unter Hinzuziehung unabhängiger Ehrenbeamten und im kontradiktorischen Verfahren anerkannt. Diesem Prinzip entsprechend wurde in der Bezirksinstanz der Zusammenhang, in welchem bisher die Verwaltungsgerichte mit der Verwaltung standen, durch Beseitigung des fakultativen Vorsitzes des Regierungspräsidenten gelöst, und wurden die Verwaltungsgerichte — jetzt Bezirksverwaltungsgerichte — unter dem Vorsitze eines besonderen auf Lebenszeit ernannten Direktors zu selbständigen richterlichen Behörden gestaltet, während gleichzeitig — durch die Provinzialordnung — für die Mitwirkung in nichtstreitigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung (sogenannten Beschlußsachen) „Bezirksräthe" unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten gebildet wurden. In der Kreisinstanz wurde dem Prinzip aus praktischen Gründen nur durch Bezeichnung des Kreisausschusses als „Kreisverwaltungsgerichtes" Rechnung getragen. Zugleich wurde die Institution der Kreis- und Bezirks-Verwaltungsgerichte ergänzt und systematisch abgeschlossen durch Einsetzung einer, die Verschiedenheit der Rechtsauffassung ausgleichenden Centralinstanz — des Oberverwaltungsgerichtes zu Berlin. Die innere Durchführung des Prinzips der Trennung der Verwaltungsrechtspflege von der Verwaltung, die Regelung der sach-

lichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, bezw. die Aussonderung der „streitigen Verwaltungssachen" in dem oben bezeichneten Sinne, sowie die entsprechende Berichtigung der fraglichen Bestimmungen der Kreisordnung wurde besonderen Gesetzen vorbehalten. Der „Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit" bezw. der Inhalt der „streitigen Verwaltungssachen" ergab sich aus dem Gesetzentwurfe von 1875 nicht. Der Gesetzentwurf selbst beschränkte sich auf die Organisation der Verwaltungsgerichte und auf die Regelung des Verfahrens vor denselben, wobei die Untersuchungsmaxime zu Grunde gelegt wurde.

Der am 26. Januar 1875 eingebrachte Entwurf des Verwaltungsgerichtsgesetzes wurde in der Berathung beider Häuser des Landtages in folgenden wesentlichen Punkten abgeändert:

1. Nach dem Entwurfe sollte zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei den Bezirksverwaltungsgerichten und bei dem Oberverwaltungsgerichte eine Staatsanwaltschaft bestehen. Dieses Institut wurde abgelehnt und statt dessen dem Regierungspräsidenten bezw. den Ressortministern die Befugniß ertheilt, in geeigneten Fällen einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung vor den genannten Gerichten zu bestellen (§. 44 Abs. 2).
2. Das Oberverwaltungsgericht wurde nicht blos, wie der Entwurf vorschlug, als Revisionshof (§§. 64 ff.), sondern auch als Berufungsinstanz für die in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksverwaltungsgerichte bestellt (§. 5).
3. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach die in dem Gesetze vom 8. April 1847 bezeichneten Verwaltungsbehörden auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes befugt sein sollten, wurde dahin modifizirt, daß die Erhebung des Konfliktes auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, nicht mehr stattfinden solle, die Verwaltungsgerichte vielmehr ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen haben (§. 83).

Von einer Seite im Abgeordnetenhause sprach man sich gegen die Trennung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von der Verwaltung in der Bezirksinstanz aus; es wurde ausgeführt, daß dadurch die Zahl der Behörden ohne Noth vermehrt würde, und daß die bisherigen Verwaltungsgerichte

durch ihre Zusammensetzung genügende Garantie für eine unparteiische Handhabung der Verwaltungsrechtspflege darböten, auch wenn sie wie bisher mit der Beschlußfassung in reinen Verwaltungssachen befaßt blieben.*) Diese Ansicht blieb jedoch vereinzelt; der Entwurf fand vielmehr in seinen Prinzipien überwiegende Zustimmung in beiden Häusern des Landtages und wurde unter dem 3. Juli 1875 als Gesetz verkündet (Gesetz-Samml. S. 375).

Im Anschluß an das Gesetz vom 3. Juli 1875 bezw. zur Ausführung desselben erging sodann unter dem 26. Juli 1876 das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden. Dies Gesetz erledigte die in den Motiven des Verwaltungsgerichtsgesetzentwurfes der Spezialgesetzgebung vorbehaltene Aufgabe der Aussonderung der „streitigen Verwaltungssachen", enthielt aber zugleich auch einige ergänzende Bestimmungen in Betreff der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsgerichte (vergl. §§. 4, 5 ff., 12—14, 29, 168, 169, 170 Nr. 5 a. a. O.). Von besonderer Bedeutung waren die Vorschriften des §. 4 Abs. 1 und 2 a. a. O., wonach die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges durch die Ueberweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltungsgerichte weder eingeschränkt noch erweitert werden sollte, und soweit gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreisausschusses oder des Bezirksverwaltungsgerichtes der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, mit Ausnahme der in dem §. 78 (Schulbaustreitigkeiten) und §. 99 (Streitigkeiten über die Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken) gedachten Fälle ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig sein sollte.

II. Die Novelle vom 2. August 1880.

(S. nachstehend unter A.)

Wie in dem Vorworte zu diesem Werke näher dargelegt, ging der Plan der Staatsregierung dahin, die Organisation auf den bisherigen Grundlagen auf das ganze Staatsgebiet auszudehnen, zu diesem Behufe jedoch die bisher ergangenen Vorschriften einer Revision zu unterziehen. Diese Revision erstreckte sich auch auf das Gesetz vom 3. Juli 1875, und es wurde am 5. Dezember 1879 gleichzeitig mit dem Entwurfe des Organisationsgesetzes, eines neuen Zuständigkeitsgesetzes und der Novelle zur Kreisordnung (s. im 2. Theile des Werkes), der Entwurf eines Gesetzes „zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juli 1875 und Einführung desselben in den gesamm-

*) Vergl. den Kommissionsbericht des Ah. und Aktenst. Nr. 269 Stenogr. Ber. 1875 III. S. 1765.

ten Umfang der Monarchie" (AH. 1879/80 Druckſ. Nr. 64) dem Hauſe der Abgeordneten vorgelegt. Dieſe vier Geſetzentwürfe ſtanden in engem Zuſammenhange mit einander und wurden daher einer und derſelben Kommiſſion (der XVI.) zur Vorberathung überwieſen.

Hierbei trat zunächſt die Frage nach der Beibehaltung beſonderer Behörden für die Streitſachen und für die Beſchlußſachen in der Mittel- (Bezirks-) Inſtanz in den Vordergrund. In der Begründung des Organiſationsgeſetzes war dieſe Frage, welche inzwiſchen auch in der öffentlichen Preſſe mehrfach ventilirt worden war,*) einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Das Reſultat derſelben ging dahin, daß es an ausreichenden Gründen fehle und vielmehr ſchweren Bedenken unterliegen müſſe, den in der angegebenen Beziehung im Jahre 1875 unter vollem Einverſtändniſſe aller geſetzgebenden Faktoren von der Geſetzgebung eingeſchlagenen Weg zu verlaſſen. „Ein ſolcher Syſtemwechſel könne auch durch die Fehler nicht gerechtfertigt werden, welche in Bezug auf die Abgrenzung der Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber den reinen Verwaltungsbehörden in dem Zuſtändigkeitsgeſetze gemacht ſein möchten; es werde vielmehr die Aufgabe des gleichzeitig vorgelegten neuen Zuſtändigkeitsgeſetzes ſein, in dieſer Richtung die nöthigen Verbeſſerungen vorzunehmen." Dementſprechend war ſowohl in dem Entwurfe des Organiſationsgeſetzes (§. 7), als in dem der Novelle zum Verwaltungsgerichtsgeſetze an den bisherigen Grundlagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Weſentlichen feſtgehalten.

Bei der erſten Berathung dieſer Geſetzentwürfe im Hauſe der Abgeordneten wurde von verſchiedenen Seiten indeſſen eine Vereinfachung der Organiſation durch Verſchmelzung des Bezirksrathes mit dem Bezirksverwaltungsgerichte angeregt. In der Kommiſſion des Abgeordnetenhauſes ſtellten ſich jedoch ſofort erhebliche Differenzen über die Art einer ſolchen Verſchmelzung heraus. Während die Einen auf die Kreisordnung zurückgehen und beide genannte Behörden — nach Vorbild des Kreisausſchuſſes —

*) Vergl. u. A. R. Gneiſt, der Rechtsſtaat 2 Auflage 1879 S. 305 ff. — A. Hauſchteck, Preußens innere Verwaltung in der Kriſis ihrer Neubildung, Berlin 1876, — derſelbe, die Neubildung der inneren Verwaltung in Preußen, Berlin 1879, — O. Braunbehrens, Betrachtungen über die Verwaltungsrechtspflege in Preußen, Danzig 1878 — Graf Hue de Grais, die Weiterführung der preußiſchen Verwaltungsorganiſation, Berlin 1878 — Die Verwaltungsreform in Preußen. Von einem Mitgliede des Abgeordnetenhauſes, — v. Bismarck, die preußiſche Verwaltungsrechtspflege und ihre Reform in Hartmann, Zeitſchrift 1880.

zu einem Ausschusse unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten vereinigen wollten, wurde von anderer Seite die Beibehaltung eines ständigen Verwaltungsgerichtsdirektors für die Leitung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als unerläßliche Vorbedingung einer geordneten Verwaltungsjustiz bezeichnet. Man einigte sich schließlich auf einen Bezirksausschuß, welcher unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten die sogenannten Beschlußsachen, unter dem Vorsitze eines auf Lebenszeit bestellten Verwaltungsgerichtsdirektors die Streitsachen erledigen sollte.*) Dieser Kompromißvorschlag fand jedoch nicht die Zustimmung im Plenum des Hauses; die bisherige Organisation wurde beibehalten und nur im §. 9 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, um die Wahl derselben Personen zu Mitgliedern, sowohl des Bezirksrathes als des Bezirksverwaltungsgerichtes zu erleichtern, die Aenderung getroffen, daß die Wahlen der Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichtes ebenso wie die Wahlen zum Bezirksrath fortan durch den Provinzialausschuß zu vollziehen seien, während die ersten bisher von der Provinzialvertretung zu vollziehen waren.

Die Tendenz der mehrerwähnten neuen Gesetzentwürfe war indessen nicht allein auf die Aufrechterhaltung der bisherigen Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern auch darauf gerichtet, die Verwaltungsgerichte zu wirklichen Spezialgerichten des öffentlichen Rechtes auszugestalten.**) Dieser Tendenz gemäß waren unter gleichzeitiger Beseitigung der — oben unter I. am Schlusse gedachten — Vorschriften des §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes (OG. §. 91) in den §. 7 des Organisationsgesetzentwurfes folgende Bestimmungen aufgenommen:

> „Die Verwaltungsgerichte sind berufen zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte in den im Gesetze bezeichneten Fällen.
>
> Sie entscheiden endgültig mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.
>
> Ihre Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Ansprüche und Verbindlichkeiten, welche neben dem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse aus selbständigen privatrechtlichen Verhältnissen entstanden sind."

Hiermit sollte die Stellung und Aufgabe der Verwaltungsgerichte in dem

*) Näheres s. in dem Komm.-Ber. d. AH. über das Organisationsgesetz (Drucks. 1879/80 Nr. 283) und in R. Gneist, Zur Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege in Preußen, Leipzig 1880.

**) Vgl. Begründung zum Organisationsgesetzentwurfe im allgemeinen Theil und zu §. 7.

Gesammtorganismus der Staatsverwaltung im Allgemeinen bezeichnet und der Grundsatz zum Ausdrucke gebracht werden, daß die Verwaltungsgerichte für die Entscheidung der ihnen durch Gesetz überwiesenen öffentlich-rechtlichen Streitsachen ausschließlich zuständig seien. Mit Durchführung dieses Grundsatzes sollten die Kollisionen zwischen den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte einerseits, der ordentlichen Gerichte andererseits vermieden werden, welche unvermeidlich sind, so lange der Verwaltungsrechtsweg und der ordentliche Rechtsweg in denselben Streitsachen zulässig ist. Es kam hierbei in Betracht, daß die frühere Gesetzgebung öffentlich-rechtliche Streitfragen, für welche im Allgemeinen die Verwaltungsbehörden zuständig waren, mehrfach den ordentlichen Civilgerichten überwiesen hat, weil man überhaupt ein rechtliches Gehör gewähren wollte und eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zu jener Zeit nicht hatte. Nachdem nun letztere eingerichtet — überdies nach der Absicht der Entwürfe jetzt für das ganze Staatsgebiet ins Leben treten sollte — schien der Zeitpunkt gekommen, diese außerordentlichen Zuständigkeiten der Civilgerichte, deren es neben dem Verwaltungsstreitverfahren nun nicht mehr bedurfte, zu beseitigen.

Die Intention der Gesetzentwürfe, die Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Civilgerichtsbarkeit so abzugrenzen, daß die eine die andere ausschließt und ein zwiefaches Rechtsverfahren vermieden wird, fand bei der Berathung der Entwürfe im Landtage im allgemeinen Zustimmung. In der Kommission des Abgeordnetenhauses stieß jedoch der zweite Absatz des oben aufgeführten §. 7 der Regierungsvorlage auf Widerspruch: „Man könne solche allgemeine Sätze nicht annehmen, ohne jeden Einzelfall der sog. Grenzregulirung (zwischen den Verwaltungsgerichten und den Civilgerichten) zu prüfen." Unter dem Vorbehalte, bei der Revision der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im Einzelnen — insbesondere bei Berathung des neuen Zuständigkeitsgesetzes, das Prinzip der Ausschließlichkeit, soweit erforderlich, bei den Einzelfällen zum Ausdruck zu bringen, wurde der erwähnte zweite Satz des §. 7 dem Vorschlage der Kommission gemäß gestrichen. Die beiden anderen Sätze des §. 7 des Organisationsgesetzentwurfes fanden keinen Anstand, wurden jedoch schließlich in einer etwas veränderten Fassung, durch welche man „die Aufgabe und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte noch einfacher und klarer ausgedrückt fand", in die Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze übernommen und als §. 1 an die Spitze dieses Gesetzes gestellt. Für das Organisationsgesetz hielt man es für genügend, das Prinzip der instanzenmäßigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und insbe-

sondere die Einrichtung selbständiger Bezirksverwaltungsgerichte in der Mittelinstanz durch die Bestimmungen aufrecht zu erhalten, welche nunmehr den Inhalt des §. 7 des gedachten Gesetzes bilden.*)

Ist hiernach das Prinzip, daß die Verwaltungsgerichte endgültig mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges entscheiden, nicht zum völligen legislatorischen Austrag gelangt,**) so hat doch die Frage nach der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges für den Verwaltungsrichter nicht mehr diejenige praktische Bedeutung wie bisher, insofern nach dem Wegfall der Bestimmungen im zweiten Absatz des §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes nunmehr der volle Instanzenzug in Verwaltungsstreitsachen überall Platz greift, gleichviel

*) Vgl. Komm.-Ber. des AH. zum Organisationsgesetze zu §. 7 (Drucks. 1879/80 Nr. 283) und Komm.-Ber. des AH. zur Novelle zum VGG. zu §. 1 (Drucks. 1879/80 Nr. 307); ferner Sten. Ber. des AH. 1879/80 S. 2000 ff.

**) Wenn Wohlers, das Gesetz betreffend die Verwaltungsgerichte ꝛc. Anmerkung 2 zum §. 1 ausführt: „der Satz: „Sie (scil. die Verwaltungsgerichte) entscheiden endgiltig, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges" sei mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 13 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in den §. 1 als unnöthig nicht mit aufgenommen", so steht diese Ausführung mit der oben bereits angedeuteten Gesetzgebungsgeschichte doch nicht ganz im Einklange. Allerdings hat der Minister des Innern in der Kommission des Abgeordnetenhauses erklärt:

> „Der grundsätzliche Ausschluß des Rechtsweges für den Fall, daß die Verwaltungsgerichte endgiltig gesprochen haben, sei nicht zu entbehren, allein er verstehe sich von selbst, wenn man den Zusammenhang der Gerichts- und Verwaltungsgesetze ins Auge fasse, insbesondere den §. 13 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes richtig würdige. Von diesem Standpunkte aus könne er mit Streichung des mittleren Satzes (— des §. 7 des Organisationsgesetzentwurfes, jetzt §. 1 VGG. —) sich einverstanden erklären." (Komm.-Ber. zur Novelle zum VGG. bei §. 1.)

Diese Auffassung, welcher der Minister demnächst auch im Plenum des Abgeordnetenhauses Ausdruck gab, fand jedoch in der Kommission und im Plenum von mehreren Seiten Widerspruch. Die Kommission gelangte — wie es in dem Berichte a. a. O. heißt — zu der Ueberzeugung, daß „es nicht absolut geboten sei, hier bei Charakteristik der allgemeinen Aufgabe der Verwaltungsgerichte Beibehalt oder Ausschluß des Rechtsweges als Prinzip zum Austrage zu bringen, daß es sich vielmehr empfehle, diese Frage in den Spezialfällen bei Berathung der Novelle zum Zuständigkeitsgesetze und sonst zu prüfen, wo eine praktische Lösung sich leichter finden werde." Und im Plenum widersprachen die Abgeordneten Dr. Bruel und Dr. v. Cuny der Ansicht des Ministers über die Tragweite des §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes: „dieser §. 13 habe das bestehende Verhältniß in keiner Weise alterirt, er habe die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden gegenüber belassen, wie sie war, aber keineswegs den Grundsatz ausgesprochen, daß da, wo für eine Sache

ob der ordentliche Rechtsweg noch für zulässig zu erachten ist oder nicht, es sei denn, daß der Instanzenzug durch ausdrückliche Spezialbestimmungen der Gesetze im einzelnen Falle beschränkt sei. (Vgl. die Anmerkungen zu §§. 4 und 5 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.)

Von Bedeutung für die Verwaltungsgerichte ist ferner die durch §. 91 des Organisationsgesetzes erfolgte *Aufhebung des* §. 29 des Zuständigkeitsgesetzes; hiermit ist die *Verpflichtung*, bei Eröffnung der Bescheide und Endurtheile die Betheiligten über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben *zu belehren, in Wegfall gekommen.*

überhaupt die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts begründet sei, nunmehr fortan die bisher begründete Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aufhöre". Und der Berichterstatter Dr. *Gneist* bemerkte: „Es komme also erst beim Kompetenzgesetz zur Entscheidung, wie weit bei Klagesachen, Schulsachen und so weiter der Civilrechtsweg stattfinde. Nur *ein* Fall — nämlich der in den beiden Schlußsätzen des §. 63—71 der Kommissionsvorlage zum OG. behandelte — komme schon in diesem Gesetz — dem Organisationsgesetze — zum Austrag." (Sten. Ber. S. 2000 ff.)

Hiernach wird man kaum sagen können, der fragliche Mittelsatz des §. 7 des Organisationsgesetzes, jetzt §. 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, sei als „unnöthig" gestrichen, und drückt der von Wohlers a. a. O. aus §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes hergeleitete Satz: „*Soweit* die Verwaltungsgerichte zuständig sind, sind es die ordentlichen Gerichte nicht" — zwar die *Tendenz* der neuen Gesetzgebung, insbesondere auch des §. 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes aus; dieser Tendenz entspricht aber — nach dem Nichtzustandekommen des Zuständigkeitsgesetzes — die thatsächliche Lage der Gesetzgebung nur unvollständig. Einmal bleibt, wie auch *Wohlers* a. a. O. bemerkt, der Rechtsweg gegen Endurtheile der Verwaltungsgerichte noch zulässig, soweit das Gesetz den letzteren die Entscheidung überhaupt nur *mit diesem Vorbehalt* übertragen hat (z. B. Zust.G. §. 78, §. 99 Abs. 3). Soweit ein solcher Vorbehalt im Gesetze aber *nicht* gemacht ist, entsteht die Frage, ob fortan neben dem Verwaltungsrechtswege noch der ordentliche Rechtsweg zulässig sei in Fällen, in welchen derselbe auf Grund bestehender Rechtspraxis oder besonderer gesetzlicher Bestimmungen, wie §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §§. 9, 10 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, bisher für zulässig erachtet worden ist (z. B. Zust.G. §. 49, §. 77, §. 91, §. 98 u. a. m.), und in welchen jetzt, nach Wegfall des §. 4 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes, der Verwaltungsrechtsweg durch alle Instanzen stattfindet. Für die Bejahung dieser Frage spricht der Umstand, daß in dem Zuständigkeitsgesetze die Verwaltungsgerichte im Allgemeinen nur an die Stelle der Verwaltungsbehörden getreten sind (vgl. OVG. E. Bd. IV. S. 281), sowie, daß man es für nöthig erachtet hat, im Organisationsgesetz §. 63 Absatz 4, in der Novelle zur Kreisordnung §§. 19 und 70a. und in der Novelle zur Provinzialordnung §. 112 die *ausschließliche* Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im Einzelnen durch die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen außer allem Zweifel zu stellen.

Abgesehen von der veränderten Fassung des §. 1 hatte sich die Novelle zu dem Verwaltungsgerichtsgesetze die Ergänzung und Modifikation einzelner Bestimmungen desselben, welche sich in der Praxis als Bedürfniß ergeben haben, zur Aufgabe gestellt. Insbesondere wurden durch die Novelle, der Uebersichtlichkeit willen, die ergänzenden Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes — §§. 13, 14, 168, 169, 170 Nr. 5 u. 174 a. a. O. — an geeigneter Stelle in das Verwaltungsgerichtsgesetz eingefügt. Die Novelle fand, nachdem sie im Hause der Abgeordneten einer kommissarischen Berathung unterzogen worden war, mit einigen nicht erheblichen Aenderungen und Zusätzen die Zustimmung beider Häuser des Landtages und wurde unter dem 2. August 1880 als Gesetz publizirt (Gesetz-Sammlung S. 315). Unter demselben Datum machte der Minister des Innern, auf Grund der ihm durch Artikel II. der Novelle ertheilten Ermächtigung, den Text des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wie er sich aus der durch die Novelle festgestellten Aenderungen ergiebt, in der Gesetzsammlung bekannt (s. nachstehend unter B.).

Die Aenderungen bezw. Ergänzungen, welche die Novelle bringt, werden in den Anmerkungen zu dem Verwaltungsgerichtsgesetze im Einzelnen erörtert. An dieser Stelle mögen nur folgende hervorgehoben werden:

die Einführung einer gleichmäßigen Frist von zwei Wochen für die Einlegung der Rechtsmittel ꝛc. —

die Ausdehnung der nach §. 37 zulässigen Vorbescheide (Mandate) auf solche Fälle, in welchen der erhobene Anspruch rechtlich begründet scheint, oder die in der Gegenerklärung erhobenen Einwendungen sich sofort als rechtlich unbegründet herausstellen —

die Einführung der Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 70) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 82).

Das Geltungsgebiet des Verwaltungsgerichtsgesetzes bleibt bis auf Weiteres auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sowie die Hohenzollernschen Lande beschränkt, da das Gesetz, in seiner neuen Fassung, nach §. 80 gleichzeitig mit dem Organisationsgesetze, letzteres aber nach §§. 88 und 89 daselbst für die genannten Provinzen mit dem 1. April 1881, für die übrigen Provinzen aber erst in Kraft tritt, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden.*)

*) Vgl. jedoch die Einleit. Bemerk. zum Zuständigkeitsgesetz am Schlusse.

A.

Gesetz

zur

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 375) und Einführung desselben in dem gesammten Umfang der Monarchie.

Vom 2. August 1880.

(Gesetz-Samml. S. 315.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 375) wird nachstehenden Abänderungen unterworfen:

die §§. 1, 2, 4, 5, 7, 8, der letzte Absatz des §. 9, die §§. 12, 26, 31 sub b, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 48, 54, der letzte Satz des §. 55, die §§. 60, 65, 69, 70, 72, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88 erhalten die nachfolgende Fassung;

die §§. 9, 42, 44, 48, 59 erhalten die nachfolgenden Zusätze;

der Titel VIII. erhält die Ueberschrift:

von dem Verfahren in der Revisionsinstanz und von der Wiederaufnahme des Verfahrens;

hinter die §§. 16, 30, 34, 53, 70, 81, 83, 87 werden die nachstehenden neuen §§. 16a, 30a, 34a, 53a, 70a, 81a, 83a, 87a, eingestellt;

der §. 89 wird aufgehoben; an die Stelle des §. 90 tritt der nachfolgende §. 89.

[Folgen hier die in die neue Redaktion des Verwaltungsgerichtsgesetzes übergegangenen Bestimmungen.]

Artikel II.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875, wie er sich aus den im Artikel I. festgestellten Aenderungen ergiebt, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 2. August 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

B.

Bekanntmachung,

betreffend

die Redaktion des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Vom 2. August 1880.

(Gesetz-Samml. S. 327.)

Auf Grund des Artikels II. des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 375) und Einführung desselben in dem gesammten Umfang der Monarchie vom 2. August 1880 (Gesetz-Samml. S. 315) wird der Text des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, wie er sich aus den durch das Gesetz vom 2. August 1880 festgestellten Aenderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 2. August 1880.

Der Minister des Innern.

Gr. zu Eulenburg.

Gesetz,

betreffend

die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.*)

Titel I.

Von den Verwaltungsgerichten.

§. 1.

Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen die in den Gesetzen bezeichneten Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte (streitige Verwaltungssachen).

---

*) Die Fassungsänderungen, Zusätze und neuen Bestimmungen aus der Novelle v. 2. August 1880 sind gesperrt gedruckt. — Das Datum des Gesetzes ist nach wie vor der 3. Juli 1875; die Angabe dieses Datums erscheint bei Citirung des Gesetzes, wenn dasselbe nicht schlechthin als „Verwaltungsgerichtsgesetz" bezeichnet wird, für alle Fälle genügend, soweit es nicht darauf ankommt, die neue Fassung im Gegensatze zu der früheren besonders hervorzuheben.

§. 1.

1. Im Anschluß an das, was in den „Einleitenden Bemerkungen" über die Entstehungsgeschichte und Bedeutung des §. 1 gesagt ist, ist Folgendes zu bemerken:

a) Aus Absatz 1 ergiebt sich, daß die Verwaltungsgerichte nur zuständig sind in Streitsachen, deren Entscheidung ihnen durch Gesetz überwiesen ist (vgl. §. 3. Abs. 1).

b) Im Uebrigen enthält Absatz 1 mehr eine Direktive für den Gesetzgeber, als für die Verwaltungsgerichte; für letztere ist daraus insbesondere nicht etwa die Verpflichtung zu einer Prüfung zu entnehmen, ob die ihrer Entscheidung überwiesenen Streitsachen dem Gebiete des öffentlichen (scil. des Verwaltungs-) Rechtes angehören; jedoch begründet Absatz 1 eine präsumptio dafür, daß die Gesetze den Verwaltungsgerichten nur die Entscheidung über rechtliche Streitfragen haben übertragen wollen.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Alte Fassung: Die Gerichtsbarkeit in streitigen Verwaltungssachen wird durch Verwaltungsgerichte ausgeübt.

§. 2.

Für jeden Kreis besteht am Amtssitze des Landraths ein Kreisverwaltungsgericht (§. 8); für jeden Regierungsbezirk besteht am Amtssitze des Regierungspräsidenten ein Bezirksverwaltungsgericht; für den gesammten Umfang der Monarchie besteht zu Berlin ein Oberverwaltungsgericht. Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderes Bezirksverwaltungsgericht zu Berlin.

Der letzte Satz ist aus der durch OG. §. 91 aufgehobenen Nr. 5 des §. 170 des Zuständigkeitsgesetzes übernommen, deren anderweite Bestimmungen in den §. 9 Abs. 5 des Gesetzes übergegangen sind. (Vgl. OG. §. 1 und PO. §. 2.)

---

c) Auch Absatz 2 enthält keine Direktive für die Verwaltungsgerichte, sondern nur einen Grundsatz über die Wirksamkeit der Endurtheile der Verwaltungsgerichte; es wird der ordentliche Rechtsweg für privatrechtliche Verhältnisse, welche bei einem Streit über öffentlich-rechtliche Verhältnisse berührt werden, vorbehalten. Zur Erläuterung des dritten Absatzes des §. 7 des Organisationsgesetzes, welcher jetzt — in einer nach dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses über die Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze (Druckf. Nr. 307) sachlich nicht differirenden Fassung — den zweiten Absatz des §. 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes bildet, bemerkt der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses über das Organisationgesetz (Druckf. Nr. 283): „Derselbe spreche nur eine Reservation aus; wenn auch die Verwaltungsgerichte das öffentlich-rechtliche Verhältniß endgültig entschieden, z. B. über die (scil. Kommunal-) Steuerpflicht einer Person oder eines Grundstücks, so solle doch vorbehalten bleiben die Entscheidung des privatrechtlichen Anspruches, der aus selbständigen Verträgen etwa zwischen Verkäufer und Käufer entstanden sei, für die ordentlichen Civilgerichte."

d) Durch die Vorschrift des Absatz 2 ist nicht ausgeschlossen, daß die Verwaltungsgerichte über privatrechtliche Zwischenfragen, von welchen ihre Entscheidung in der öffentlich-rechtlichen Streitfrage abhängt (Incidenzpunkte) selbstständig, wenn auch nicht endgültig, entscheiden, wie denn auch unter gleicher Voraussetzung die Civilgerichte über öffentlich-rechtliche Fragen selbständig, jedoch nur über das streitige Privatrecht endgültig entscheiden.

§. 2.

2. „Am Amtssitze des Landraths" — besagt nur, daß die Sitzungen des Kreisverwaltungsgerichtes (Kreisausschusses) der Regel nach an dem Amtssitze des Landraths und damit zugleich des Kreisausschusses abzuhalten sind. Diese reglementarische Vorschrift gestattet aber das ausnahmsweise Tagen des Kreisverwaltungs-

§. 3.

Die sachliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsgerichte, der Bezirksverwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts, soweit sie in erster Instanz zu erkennen haben, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter das Bezirksverwaltungsgericht zu verstehen.

Die Bezirksverwaltungsgerichte treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathswesen.*)

*) Vgl. §. 84 Nr. 3.

§. 4.

Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die Endurtheile der Kreisverwaltungsgerichte, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile im Verwaltungsstreit-

---

gerichtes an einem anderen Orte seines Sprengels, sei es im öffentlichen Interesse, sei es im Interesse der Parteien, um ihnen die Wahrung ihrer Rechte zu erleichtern. OVG. Entsch. Bd. II. S. 451 ff. — Dieser Grundsatz wird auch auf die Bezirksverwaltungsgerichte entsprechende Anwendung finden.

§. 3.

3. „Besondere Gesetze" — im Gegensatze zu dem gegenwärtigen Gesetze, welches sich mit der Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht befaßt. Unter den „besonderen Gesetzen", welche die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründen, ist in erster Reihe das Zuständigkeitsgesetz (s. unter Nr. III. des Werkes) zu nennen. Außerdem gehören dahin die in der Zuständigkeitstabelle im Anhang aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen.

4. Absatz 2 des Paragraphen hat zur Zeit keine praktische Bedeutung, nachdem die Bezeichnung „Verwaltungsgericht" da, wo sie sich bisher noch fand (KO. §. 135 II. 1, PO. §. 98) durch die neue Redaktion der Kreisordnung und Provinzialordnung (s. unter IV. und V. des Werkes) beseitigt, bezw. in „Bezirksverwaltungsgericht" umgewandelt worden ist.

5. Absatz 3: „Deputationen für das Heimathswesen" — aus ihnen sind die Bezirksverwaltungsgerichte hervorgegangen. Sie sind durch §. 40 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz ergangenen Gesetzes vom 8. März 1871 (GS. S. 130) gebildet „zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Preußischen Armenverband von einem anderen deutschen Armenverbande erhoben werden". An ihre Stelle traten für die Kreisordnungsprovinzen auf Grund des §. 187 der Kreisordnung die „Verwaltungsgerichte" — an Stelle der letzteren nach §. 3 Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes die „Bezirksverwaltungsgerichte".

§§. 4 und 5.

6. Die Worte „in streitigen Verwaltungssachen" in dem ersten Absatze des §. 4 bezw. §. 5 sind nach der Begründung der Novelle als selbstverständlich weggefallen; im

verfahren endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind.

Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden endgültig auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Kreisverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

Abs. 1, **alte Fassung:** Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisverwaltungsgerichte, soweit nicht nach besonderen Gesetzen

a) diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig sind, oder

b) die Entscheidung auf die Berufung gegen dieselben anderen Behörden übertragen ist.

§. 5.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet auf die Berufung gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in erster Instanz, sowie auf das Rechts-

---

Uebrigen ist die Fassung a. a. O. geändert, „um der je nach hervortretendem Bedürfnisse wechselnden Spezialgesetzgebung nicht vorzugreifen", auch weil Fälle, wie sie Littr. b. der alten Fassung im Auge hatte, z. B. nicht mehr vorkommen.

§. 4.

7. Die Endurtheile der Kreisverwaltungsgerichte sind

a) endgültig in den Fällen des Zuständigkeitsgesetzes §. 76 Nr. 1, §. 101 und §. 104; ferner nach §§. 76 und 84 Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230);

b) endgültig, jedoch unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges, in den Fällen des Zuständigkeitsgesetzes §. 50 Nr. 2, §. 76 Nr. 2 und §. 91 Abs. 2. (Entschädigung.)

Die Rechtsmittel gegen Endurtheile der Kreisverwaltungsgerichte sind in abweichender Weise geregelt (nur Rekurs an das Revisionskollegium jetzt Oberlandeskulturgericht) in den Fällen des Zuständigkeitsgesetzes §. 112.

§. 5.

8. Die von dem Bezirksverwaltungsgerichte in erster Instanz erlassenen Endurtheile sind

a) endgültig in den Fällen des Zuständigkeitsgesetzes §. 81, des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (BGBl. S. 360) §. 58, des Ausführungsgesetzes v. 8. März 1871 (GS. S. 130) §. 36, des Personenstandsgesetzes v. 9. März 1874 (GS. S. 95) §. 5 und endlich des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880. §§. 76 und 84;

b) endgültig unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in den Fällen des Zuständigkeitsgesetzes §. 78 Nr. 2, (soweit es sich um Stadtschulen handelt).

GENERAL LIBRARY
MICHIGAN

mittel der Revision gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet desgleichen auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Bezirksverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

Abs. 1, **alte Fassung:** Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in streitigen Verwaltungssachen auf die Berufung gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile, soweit nicht nach besonderen Gesetzen

a) diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig sind, oder

b) die Entscheidung auf die Beschwerde gegen dieselben anderen Behörden übertragen ist.

Die Rechtsmittel gegen die erstinstanzlichen Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichts sind abweichend geregelt, und zwar:

a) nur Revision an das Oberverwaltungsgericht in den Fällen des Zuständigkeitsgesetzes §. 93, §. 130, §. 131, §. 147 und §. 164, sowie in den Fällen des §. 112a. der Kreisordnung;

b) Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen in Streitsachen der Armenverbände nach §. 41 Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 und §. 57 Ausführungsgesetz v. 8. März 1871. (Vgl. auch §. 3 Abs. 3 und §. 84 Nr. 3 des gegenw. Gesetzes.)

9. Die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile sind

a) endgültig in den Fällen des Zuständigkeitsgesetzes §. 61 Nr. 4 (vgl. VGG. §. 84 Nr. 2), §. 81 und §. 108, sowie in den Fällen des §. 5 des Personenstandsgesetzes v. 9. März 1874 (soweit Standesbeamte des platten Landes in Frage stehen;

b) endgültig unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in den Fällen des Zuständigkeitsgesetzes §. 78 Nr. 2 (soweit es sich um Landschulen handelt) und §. 99 Abs. 3.

§§. 4 und 5.

10. Durch die Aufhebung des §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes (OG. §. 91 — vgl. auch die Einleitenden Bemerkungen zu dem gegenwärtigen Gesetze) ist die sich bisher aus Absatz 2 des §. 4 a. a. O. ergebende Beschränkung des Instanzenzuges im Verwaltungsstreitverfahren in Wegfall gekommen. Die in den Anmerkungen 7, 8 und 9 unter Littr. b. angeführten Einschränkungen des Verwaltungsrechtsweges werden durch Wegfall des §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes ebensowenig berührt, wie die

§. 6.

Die Endurtheile in streitigen Verwaltungssachen werden, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist,*) auf Grund mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen.

Auch vor Erlaß aller sonstigen Beschlüsse und Entscheidungen kann eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

*) Vgl. §. 37 und §. 50.

§. 7.

Die Verwaltungsgerichte haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den Aufträgen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichte Folge zu leisten.

Die im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichte üben die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der nachgeordneten Verwaltungsgerichte; sie sind insbesondere auch zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

Abs. 2, **alte Fassung:** Die im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichte sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

Titel II.

Von den Kreisverwaltungsgerichten.

§. 8.

Kreisverwaltungsgericht ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.*)

Die Bestimmungen der §§. 33 und 49 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung sind auch für

---

in den betreffenden Bestimmungen enthaltenen Spezialvorbehalte des ordentlichen Rechtsweges,

§. 7.

11. Die neue Fassung des zweiten Absatzes entspricht der Fassung des §. 58 des Organisationsgesetzes, wonach die Geschäftsführung der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse als Beschlußbehörden der dienstlichen Aufsicht des Regierungspräsidenten unterliegt. Die erfolgte Ergänzung beseitigt u. a. jeden Zweifel darüber, daß das Oberverwaltungsgericht in Betreff der Geschäftsführung der Bezirksverwaltungsgerichte auch hinsichtlich solcher Sachen zuständig ist, in denen materielle Entscheidung, wie z. B. bei Armenstreitsachen, ihm nicht zusteht. Die bestehenden Disziplinarverhältnisse der betheiligten Beamten werden durch die Ergänzung nicht berührt.

§. 8.

12. In den Fällen des §. 128 des Zuständigkeitsgesetzes — Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit

das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisverwaltungsgerichten, unbeschadet der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.**)

Alte Fassung: Kreisverwaltungsgericht ist der Kreisausschuß. Die Bestimmungen der Kreisordnung über den Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen sind unbeschadet der besonderen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend.

In den Stadtkreisen tritt, soweit nicht schon in erster Instanz das Bezirksverwaltungsgericht zu erkennen hat, an die Stelle des Kreisausschusses die zu dessen Verrichtungen nach Vorschrift der Gesetze zu berufende städtische Behörde.***)

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

*) Vgl. OG. §. 5., §§. 29 ff. und KO. §. 173.

**) Vgl. OG. §. 61 und Regulativ v. 2. April 1878 (s. im Anhang).

***) Abs. 2 a. F. ist durch OG. §. 4 Abs. 2, Abs. 3 durch OG. §. 5 ersetzt.

Branntwein oder Spiritus, sowie zum Handel mit Giften (§§. 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) — tritt in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat, und zwar sowohl als Beschlußbehörde (OG. §. 4, §. 45 ff.), wie als Verwaltungsgericht erster Instanz. Mit Bezug hierauf bezw. auf §. 123 des Zuständigkeitsgesetzes bestimmte der §. 23 des Zuständigkeitsgesetzes, daß „in den Fällen, in denen das Gesetz eine Beschlußfassung oder Entscheidung an Stelle des Kreisausschusses dem Magistrat überträgt, für das Verfahren und die (scil. formelle) Zuständigkeit desselben die für die Stadtausschüsse geltenden Vorschriften Anwendung finden". Der §. 23 a. a. O. ist durch Organisationsgesetz §. 91 aufgehoben worden und dadurch eine Lücke entstanden, welche durch das neue Zuständigkeitsgesetz ausgefüllt werden sollte. Obwohl nun dies letztgedachte Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, ergiebt sich doch schon aus der Bestimmung, wonach der Magistrat in den gedachten Fällen „an die Stelle des Kreisausschusses" treten soll, daß hierbei die Vorschriften für das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses auch auf den Magistrat sinngemäß Anwendung zu finden haben. (Vgl. auch die Schlußbestimmung der Geschäftsregulative für die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, im Anhang abgedruckt.) — Die Zusammensetzung des Magistrats regelt sich auch für die gedachten Funktionen lediglich nach den städtischen Gemeindeverfassungsgesetzen. (OVG. E. Bd. V. S. 456 ff.)

§. 9.

13. Abs. 2. Es erscheint nicht ausgeschlossen, denselben Beamten zum Mitgliede bezw. zum Direktor mehrerer Bezirksverwaltungsgerichte zu ernennen (vgl. Komm.-Ber. AH. zu §. 2 d. Novelle). So fungiren z. B. die Direktoren der Bezirksverwaltungsgerichte zu Stettin und zu Merseburg zugleich als Direktoren der Bezirksverwaltungs-

Titel III.

Von den Bezirksverwaltungsgerichten.

§. 9.

Jedes Bezirksverwaltungsgericht besteht aus fünf Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt.*) Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts. Für jedes derselben ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches beziehungsweise ein höheres Ververwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter; die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts.

Die drei anderen Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts werden auf drei Jahre aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuß gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer drei bis sechs Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut anders bestimmt werden. Wählbar ist mit Ausnahme der Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden und der Landräthe jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs.

Die zu wählenden Mitglieder, sowie die Stellvertreter bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Für das Bezirksverwaltungsgericht zu Berlin erfolgt die Wahl durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters.

*) Vgl. §§. 85 und 86.

---

gerichte zu Stralsund und Erfurt. In Fällen der Abwesenheit versieht der stellvertretende Vorsitzende die laufenden Geschäfte.

14. Abs. 3. „durch den Provinzialausschuß" statt, wie bisher, durch die Provinzialvertretung. — Diese Aenderung bezweckt, die Wahl derselben Personen zu Mitgliedern des Bezirksverwaltungsgerichtes und des Bezirksrathes zu erleichtern, was sich für Bezirke von geringem Geschäftsumfang unter Umständen empfiehlt. (Vgl. OG. §. 27 u. Anm. 27 daselbst, sowie die Einleit. Bemerk. zu d. gegenw. Gesetze.)

Abs. 3, **alte Fassung** Zeile 2:

„Durch die Provinzialvertretung", Zeile 8 hinter Regierungspräsidenten: „und Vicepräsidenten". Abs. 4 und 5 sind neu, Abs. 4 entspricht dem §. 12 Abs. 1, OG., Abs. 5 ist aus dem durch OG. §. 91 aufgehobenen §. 170 Nr. 5 des Zuständigkeitsgesetzes übernommen. (Vgl. zu §. 2 oben.)

§. 10.

Den Direktor vertritt im Vorsitz das zweite der ernannten Mitglieder und, wenn auch dieses verhindert ist, der für den Direktor in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bezirksverwaltungsgerichts ernannte Stellvertreter.

§. 11.

Scheidet ein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so wird für den Rest der letzteren ein anderes Mitglied beziehungsweise stellvertretendes Mitglied von dem Provinzialausschusse bestellt.

§. 12.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. s. w., vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) beziehungsweise des Gesetzes vom 26. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201).

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt.

Abs. 2, **alte Fassung:** Disziplinargericht ist das Oberverwaltungsgericht.

---

§. 12.

15. Der neue Schlußsatz füllt eine Lücke aus, welche bei der Verwerfung des in dem Regierungsentwurfe zum Gesetze vom 3. Juli 1875 vorgesehenen Institutes der Staatsanwaltschaft entstanden ist. Die Einfügung des Wortes „Plenum" in dem vorhergehenden Satze stellt es außer Zweifel, daß das Oberverwaltungsgericht, nachdem es in Senate getheilt, die Einrichtung eines besonderen Disziplinarsenates bei demselben gesetzlich aber nicht vorgesehen ist, zumal in diesen Sachen nur eine Instanz für dieselben gegeben ist, nicht in einzelnen Senaten entscheiden soll. (Vgl. §. 20 des Disziplinargesetzes v. 7. Mai 1851 — GS. S. 222 — sowie §. 13 Abs. 5 und §. 32 Abs. 4 des Organisationsgesetzes.) — In den Fällen der §§. 16a. und 30a. des Gesetzes ist das Plenum nicht vorgesehen; die Entscheidung wird also durch den dafür bezeichneten Senat (§. 26 Abs. 3) zu erfolgen haben.

§. 13.

Das Bezirksverwaltungsgericht ist bei Anwesenheit der beiden ernannten Mitglieder und eines gewählten Mitgliedes (beziehungsweise deren Stellvertreter) beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§. 14.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, ebenso wie die Bestellung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ*) geordnet.

*) Regulativ v. 23. Dezember 1876 (s. im Anhang).

§. 15.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.*)

*) s. im Anhang.

---

§. 13.

16. „Das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied" — darunter ist zu verstehen: „das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied"; das Wort „gewählte", welches in früheren Stadien des Gesetzes enthalten war, ist schließlich nur aus Versehen fortgeblieben, wie in der Cirkularverfügung des Oberverwaltungsgerichtes vom 31. Oktober 1876 (E. I. S. 440) aus der Entstehungsgeschichte des §. 13 nachgewiesen ist.

Wenn Wohlers a. a. O. in der Anmerkung 2 zu §. 13 ausführt, daß die abweichende Ansicht des Bundesamtes für das Heimathswesen, wonach sich die fragliche Bestimmung auch auf die ernannten Beamten beziehen soll, durch die erneute unveränderte Publikation des bisherigen Wortlautes des §. 13 in Verbindung mit dem Umstande, daß bei Berathung der neuen Redaktion des vorerwähnten „Versehens" von keiner Seite gedacht worden sei, nunmehr ihre gesetzliche Sanktion erhalten habe, so läßt sich dagegen geltend machen, daß der Entwurf sehr wohl davon ausgegangen sein kann, es bedürfe der Einfügung des Wortes „gewählte" an der bezeichneten Stelle, welche sonst wohl schon im Interesse der Konformität mit §. 33 des Organisationsgesetzes erfolgt sein würde, mit Rücksicht auf die vom Oberverwaltungsgerichte der gedachten Stelle gegebene Auslegung nicht, zumal der Entwurf sich im Ganzen auf die nöthigsten Aenderungen beschränkt hat. Auf den Umstand, daß bei der Berathung der Novelle des erwähnten „Versehens" nicht gedacht worden sei, ist aber wohl kaum Gewicht zu legen, da es an jedem Anlaß dazu fehlte, überdies die Berathung der Novelle in der Kommission in einer Sitzung erfolgt ist.

§. 16.

Alle Einnahmen des Bezirksverwaltungsgerichts fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

§. 16a.*)

Die Disziplin über die bei den Bezirksverwaltungsgerichten angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Direktor mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., vom 21. Juli 1852 den Vorstehern der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten zustehen.

Ueber Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen beschließt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts; entscheidende Behörde ist in erster Instanz das Bezirksverwaltungsgericht, in der Berufungsinstanz das Oberverwaltungsgericht; der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt.**)

*) Der §. 16a. tritt an die Stelle des §. 168 Zust.G. — Abs. 2 enthält eine neue Vorschrift.

**) Vgl. §. 84 Nr. 2 und Anmerk. 15 oben.

Titel IV.

Von dem Oberverwaltungsgerichte.

§. 17.

Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten (§. 26) und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Die eine Hälfte der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts muß zum Richter-

---

§. 17.

17. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes hat den Rang der Räthe erster Klasse, die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes führen den Titel eines „Oberverwaltungsgerichtsrathes“ und haben den Rang der Räthe zweiter Klasse, die Senats-

amte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein.

Zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§. 18.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.*)

*) Vgl. §. 88.

§. 19.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts können ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Uebertragung eines solchen Amtes an etatsmäßig angestellte Richter gestattet.

§. 20.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 21 ff., keinem Disziplinarverfahren.

§. 21.

Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.*)

*) Dieser und die folgenden Paragraphen sind den Bestimmungen des neunten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes, betr. das Reichsgericht, nachgebildet.

§. 22.

Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen werden.

---

präsidenten den Vortritt vor den übrigen Räthen der zweiten Klasse. (Allerh. Erl. v. 5. Novbr. 1875 — GS. S. 602 — u. v. 28. Juli 1879 — GS. S. 571.)

Das Oberverwaltungsgericht ist durch das vom Staatsministerium genehmigte Regulativ vom $\frac{30. \text{ Januar}}{2. \text{ April}}$ 1878 (s. im Anhang) in zwei Senate getheilt und besteht gegenwärtig aus dem Präsidenten, einem Senatspräsidenten und elf Räthen, von denen einer — auf Grund des früheren §. 88 des Gesetzes — im Nebenamte angestellt ist.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§. 23.

Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

§. 24.

Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts auszusprechen.

§. 25.

Für das nach Maßgabe der §§. 21, 22 Absatz 1 und §. 24 einzuleitende Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Präsident ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts einen Kommissar.

   Der Kommissar hat die das Verfahren begründenden Thatsachen zu erörtern, erforderlichenfalls den Beweis unter Vorladung des betheiligten Mitgliedes zu erheben und darüber Bericht zu erstatten.

   Der Bericht ist dem betheiligten Mitgliede zuzufertigen.
2. Vor der Beschlußfassung findet eine mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte statt. In derselben kann die mündliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Das betheiligte Mitglied beziehungsweise sein Kurator ist zu hören.
3. Das betheiligte Mitglied kann sich des Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwaltes bedienen, jedoch ist das Oberverwaltungsgericht befugt, das persönliche Erscheinen des Mitgliedes unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter desselben nicht werde zugelassen werden.

4. Die Einleitung des Verfahrens gegen den Präsidenten erfolgt durch den Stellvertreter desselben auf Grund eines Plenarbeschlusses des Oberverwaltungsgerichts.

§. 26.

Das Oberverwaltungsgericht kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Senate eingetheilt werden.*)

Das Präsidium bezeichnet bei Beginn jedes Geschäftsjahres und mindestens auf die Dauer desselben für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter.

In gleicher Weise erfolgt nach Maßgabe des hierfür erlassenen Regulativs (§. 30) die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten Mitgliede. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

*) Vgl. Anmerk. 17 oben zu §. 17.

Abs. 2, **alte Fassung** (Abs. 2 und 3): Die Zusammensetzung der Senate erfolgt durch den Präsidenten mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Bei Beginn des Geschäftsjahres werden für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter bezeichnet.

Abs. 3 und 4 neu. (Vgl. Gerichtsverfassungsgesetz §§. 62, 63 und 121.)

§. 27.

Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.

§. 28.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.*)

*) Die Vorschrift des §. 174 Abs. 2 Zust.G. ist fortgefallen. (Vgl. §. 88 und OG. §. 91.)

Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngere Rath kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§. 29.

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum zu verweisen.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

§. 30.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate durch ein Regulativ geordnet, welches das Plenum des Oberverwaltungsgerichts zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.*)

Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem Oberverwaltungsgerichte erfolgt, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen wird, durch das Staatsministerium.

*) Regulativ v. $\frac{\text{30. Januar}}{\text{2. April}}$ 1878 s. im Anhang.

§. 30a.

Die Disziplin über die bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Präsident mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., vom 21. Juli 1852 den Ministern in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Präsidenten; entscheidende Behörde erster und letzter Instanz ist das Oberverwaltungsgericht.*)

Der §. 30a. ist neu und tritt an die Stelle des durch OG. §. 91 aufgehobenen §. 169 des Zuständigkeitsgesetzes. Die in dem §. 169 cit. enthaltene Bezugnahme auf das Obertribunal ist beseitigt, weil dasselbe nicht mehr besteht.

*) Vgl. §. 84 Nr. 2.

Titel V.

Von der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 31.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren

a) bei Ansprüchen, welche in Beziehung auf Grundstücke geltend gemacht werden, das Verwaltungsgericht der belegenen Sache,

b) in allen sonstigen Fällen dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die in Anspruch zu nehmende Person, Korporation oder öffentliche Behörde wohnt oder ihren Sitz hat und wenn die Behörde ihren Sitz außerhalb ihres amtlichen Bezirks oder außerhalb des räumlichen Bezirks der durch sie vertretenen Korporation hat, dasjenige Verwaltungsgericht, dem der Bezirk angehört.*)

Littr. a. unverändert. In Littr. b. sind die gesperrt gedruckten Worte hinzugefügt.

*) Vgl. §. 87 Abs. 2. — Ausnahme im §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 (GS. S. 130.)

---

§. 31.

18. Der Zusatz in Lit. b. des §. 31 bezweckt — nach dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses — „Abhülfe gegen die Uebelstände zu schaffen, die sich in der Praxis ergeben haben, wenn eine öffentliche Behörde ihren Sitz außerhalb ihres amtlichen Bezirks hat, wie es bei manchen Amtsvorstehern, bei den Landrathsämtern Teltow und Niederbarnim, auch anderswo wohl der Fall ist. Bezüglich des Kommunalverbandes der Mark (Provinz) Brandenburg, dessen Vertreter der Landesdirektor, außerhalb der Grenzen der Provinz in Berlin wohnt, und welcher die Bezirke zweier Verwaltungsgerichte umfaßt, wird im §. 87a. besondere Bestimmung vorgeschlagen." — Der Ausdruck „öffentliche Behörde" bezieht sich hiernach auch auf Kommunalbehörden. Es ist ferner davon ausgegangen, daß eine Korporation ihren Sitz an demjenigen Orte hat, wo ihr Vorstand — die Korporationsbehörde — ihren Sitz hat. Durch den Ausdruck „Behörde" in dem Zusatz zu Lit. b. ist also die „Korporation" mitinbegriffen. Nach Wohlers, Verwaltungsgerichtsgesetz Anmerkung 1 zu §. 31, ist „die neue Fassung, so wie geschehen, gewählt, um mittelst derselben unzweideutig auch diejenigen Fälle zu treffen, in denen nicht direkt die Behörde wegen eines von ihr vorgenommenen Aktes, z. B. der Landrath als solcher wegen einer von ihm erlassenen polizeilichen Verfügung, sondern der betreffende Kommunalverband (die Korporation), vertreten durch die Behörde, belangt wird". — Wegen der analogen Bestimmung für das Beschlußverfahren vergleiche Organisationsgesetz §. 46 Lit. b. und Anmerkung 53 daselbst.

19. Eine — ausdrückliche oder stillschweigende — Vereinbarung der Parteien über einen anderen als den aus §. 31 sich ergebenden Gerichtsstand (sog. prorogatio

§. 32.

Sind die Grundstücke (§. 31) in mehreren Gerichtsbezirken gelegen oder ist es zweifelhaft, zu welchem Gerichtsbezirke sie gehören, so wird das zuständige Gericht durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig bestimmt. Dasselbe findet statt, wenn die gleichzeitig in Anspruch zu nehmenden Personen oder Korporationen in mehreren Gerichtsbezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§. 33.

Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze*) über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sind auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend.

Alte Fassung: Die Bestimmungen der am Sitze des Gerichts geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze ꝛc.

*) Civilprozeßordnung §§. 41 ff. (s. im Anhang).

§. 34.

Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird,

---

fori) ist in dem Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig, da, wenn sie vom Gesetzgeber beabsichtigt oder für statthaft gehalten wäre, dies im Gesetze ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen. (OVG. E. Bd. V. S. 469.)

§. 32.

20. Analoge Bestimmungen für das Beschlußverfahren enthält der §. 47 des Organisationsgesetzes. Ist auf Grund desselben ein Kreis- (Stadt-) Ausschuß als zuständige Beschlußbehörde in casu bezeichnet worden, und findet dann gegen den Beschluß desselben der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt, so tritt die Frage hervor, ob für das Streitverfahren die Zuständigkeit desselben Kreis- (Skadt-) Ausschusses von selbst gegeben sei. v. Bismarck („Das Gesetz vom 3. Juli 1875" Anm. 6 zu §. 32, vgl. auch „Das Verwaltungsstreitverfahren" §. 3 S. 21 Anm.) bejaht diese Frage, weil der Antrag „ein Rechtsmittel gegen den Beschluß" sei. Dieser Grund trifft indessen insofern nicht zu, als nicht der Kreis- (Stadt-) Ausschuß in seiner Eigenschaft als Beschlußbehörde Beklagter ist. (Wäre er dies, so würde er nach §. 33 unzuständig für das Streitverfahren sein.) Eher ließe sich die Bejahung der Frage damit begründen, daß das Gesetz stillschweigend vorausgesetzt habe, es werde über den Antrag auf mündliche Verhandlung stets derselbe Kreis- (Stadt-) Ausschuß entscheiden, gegen dessen Beschluß der Antrag gerichtet ist. Aber auch diese Deduktion erscheint gegenüber der positiven Vorschrift des §. 32 gegenwärtigen Gesetzes unzulänglich. Es wird vielmehr de lege die Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses für das Streitverfahren in solchen Fällen durch das Bezirksverwaltungsgericht zu bestimmen sein. Aus diesem Grunde empfiehlt sich zur Vermeidung von Weiterungen die von

ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu.*) Das letztere entscheidet endgültig.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

Abs. 2, **alte Fassung:** Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Die Beschwerde ist bei dem, im Instanzenzuge zunächst höheren Gericht innerhalb zehn Tagen anzubringen; dasselbe entscheidet endgültig.

*) Vgl. §. 81a.

§. 34a.

Ist in einer streitigen Verwaltungssache, in welcher in erster Instanz der Kreis- (Stadt-) Ausschuß zu erkennen hat, die Kreiskorporation als solche*) Partei, so wird von dem vorgesetzten Bezirksverwaltungsgerichte, und wenn ein Stadtkreis Partei ist, von dem Oberverwaltungsgerichte ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung der Sache beauftragt.

Der §. 34a. entspricht dem durch OG. §. 91 aufgehobenen §. 13 des Zuständigkeitsgesetzes.

*) Vgl. OG. §. 48 und Anmerk. 54 daselbst.

---

dem Verfasser in der Anmerkung 2 zu §. 16 des Zuständigkeitsgesetzes (s. Brauchitsch OG. frühere Bearb. Bd. 1 S. 218) vorgeschlagene vorgängige Verständigung zwischen dem Regierungspräsidenten und dem Bezirksverwaltungsgerichte über den Kreis- (Stadt-) Ausschuß, welcher gegebenen Falles sowohl als Beschlußbehörde, wie als Kreisverwaltungsgericht zuständig sein soll. (Dieselbe Frage kann auch in den Fällen der §§. 34 Abs. 3 und 34a. des gegenwärtigen Gesetzes im Hinblick auf die §§. 54 bezw. 48 des Organisationsgesetzes praktisch werden.)

§§. 33, 34.

21. Die Bestimmungen finden auf den Kreis- (Stadt-) Ausschuß nur Anwendung in seiner Eigenschaft als Kreisverwaltungsgericht (§. 8). Für das Beschlußverfahren vor demselben gelten die analogen Vorschriften der §§. 53 und 54 des Organisationsgesetzes. — Wegen Behandlung der Fälle, in welchen gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, vergleiche die vorstehende Anmerkung 20.

Titel VI.*)

Von dem Verfahren in erster Instanz.

§. 35.

Die Klage ist dem zuständigen Gerichte schriftlich einzureichen. In derselben ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.*)

Alte Fassung: Zeile 2: „Verklagten" statt „Beklagten".

*) Vgl. §. 41 Abs. 2.

---

*) Die in diesem Titel durch einfache Striche am Rande ausgezeichneten Vorschriften finden — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage im §. 41 Abs. 2 — nach §. 59 und §. 62 Abs. 1 auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz, die durch doppelte Striche ausgezeichneten — mit der gleichen Maßgabe — nach §. 65 Abs. 1 auch für die Revisionsinstanz Anwendung.

§. 35.

22. „Die Klage ist dem zuständigen Gerichte — einzureichen." Eine Ausnahme von dieser Regel begründet der §. 65 des Organisationsgesetzes; danach ist die nach §. 64 gegen orts- oder kreispolizeiliche Verfügungen zulässige Klage nicht bei dem zuständigen Gerichte, sondern bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist. Dasselbe gilt für Klagen, welche nach §. 69 Abs. 1 in Verbindung mit §§. 64 und 65 a. a. O. gegen Zwangsandrohungen einer Orts- oder Kreispolizeibehörde zur Durchsetzung polizeilicher Anordnungen angestrengt werden. In Betreff der Klage nach §. 63 Abs. 3 a. a. O. greift die Regel des §. 35 Platz (vgl. Anm. 83 zum OG. und OVG. E. III. S. 359 und 361).

23. Wenn für die Anbringung der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist in den Gesetzen vorgeschrieben ist, kommen die Vorschriften des §. 43 des Organisationsgesetzes in Anwendung. (Vgl. auch §. 65 Abs. 5 das.) Bei Versäumung der Klagefrist ist die Klage rechtlich unzulässig (vgl. OVG. E. III. S. 378). Wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Klagefrist ist der §. 82 des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

24. Inhalt, Bedeutung und Form der Klage sind verschieden je nach dem Gegenstande und richten sich nach den materiellen Vorschriften über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte; davon ist auch die Frage nach der sachlichen Legitimation zur Klage und nach dem Parteiverhältniß abhängig (vgl. die „Einleitenden Bemerkungen" zum Zust.G. (Nr. III. des Werkes). In den §§. 35 und 36 ist „Klage" gleichbedeutend mit Klageschrift, im §. 37 mit Klageantrag. — Inwieweit der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren der Klage gleichstehe, darüber vgl. Anm. 45 zum Organisationsgesetz und Anm. 26 zu §. 37 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 36.

Die Klage ist dem Beklagten mit der Vorladung zur mündlichen Verhandlung zuzufertigen. Die Zufertigung kann vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung mit der Aufforderung an den Beklagten erfolgen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist einzureichen.*)

Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

Zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen dem Beklagten eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Alte Fassung: In Abs. 1 Zeile 1 und 3, sowie in Abs. 2: „Verklagten" statt „Beklagten". — Abs. 3 neu.

*) Vgl. §. 39 Abs. 3.

§. 37.*)

Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

*) Vgl. §. 59 und §. 62.

---

25. „Person des Beklagten ꝛc." — In der Cirkularverfügung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1876 (OVG. E. Bd. I. S. 433) heißt es: „Der §. 35 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 fordert ausdrücklich, daß in der Klage ein bestimmter Antrag gegen eine bestimmte Person als Beklagte gerichtet werde, und es ist von Wichtigkeit, daß bereits bei der Instruktion der Streitsachen in erster Instanz die Beobachtung dieser Vorschrift überwacht werde, da hiervon, und insbesondere von der Feststellung der Parteien, nicht nur das weitere Verfahren in allen wesentlichen Beziehungen, insbesondere in Ansehung der Vorladungen zu den Terminen, der Insinuation der Erkenntnisse und der Einlegung der Rechtsmittel, sondern auch die Beurtheilung der Frage abhängt, für wen und in welchem Umfange durch die ergehenden Entscheidungen überhaupt Recht gesprochen worden ist."

§. 37.

26. Der durch die Novelle vom 2. August 1880 neueingefügte Absatz 2 enthält, indem er die Befugniß zum Erlasse von Bescheiden ohne vorgängige mündliche Verhandlung auf die Verurtheilung des Beklagten erweitert, eine erhebliche Vereinfachung des Verwaltungsstreitverfahrens. In der Begründung der Regierungsvorlage ist darüber bemerkt:

„Nach dem jetzigen §. 37 kann das Verwaltungsgericht eine sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet sich herausstellende Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Beschluß zurückweisen, vorbehaltlich des dem Kläger in allen Fällen zustehenden Rechts, innerhalb bestimmter Frist die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu verlangen.

Scheint der erhobene Anspruch rechtlich begründet, oder stellen sich die in der Gegenerklärung erhobenen Einwendungen sofort als rechtlich unbegründet heraus, so kann dem Beklagten, sofern derselbe die vorgängige Anberaumung der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich verlangt hat, ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitgliedern, Namens des Kreisausschusses auch dem Vorsitzenden desselben der Erlaß eines solchen Bescheides zu.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil.

Abs. 2 neu. — Im Abs. 4 **Alte Fassung:** „dem Kläger" statt „den Parteien" und „innerhalb einer zehntägigen Frist" statt „innerhalb zwei Wochen".

Es hat sich als ein großer Mißstand herausgestellt, daß den Verwaltungsgerichten nicht ebenso auch, in ähnlicher Weise wie nach §§. 628 ff. der Deutschen Civilprozeßordnung den ordentlichen Gerichten, die Befugniß zusteht, dem Beklagten, geeigneten Falles und mit gleichem Vorbehalt, die Klaglosstellung des Klägers aufzugeben. In sehr häufigen Fällen, namentlich in den einen erheblichen Prozentsatz der streitigen Verwaltungssachen ausmachenden Streitsachen der Armenverbände, wird die Erhebung der Klage augenfällig nur wegen Säumigkeit des Beklagten in Erfüllung einer unzweifelhaften und unbestrittenen Forderung nothwendig. Nach dieser Richtung Abhülfe zu schaffen, erscheint namentlich mit Rücksicht auf die gewählten, fern vom Gerichtssitz wohnenden und anderweitig vielfach in Anspruch genommenen Mitglieder der Verwaltungsgerichte dringend wünschenswerth. Es empfiehlt sich nicht, ohne Noth die Sitzungen behufs mündlicher Verhandlung zu häufen und die gewählten Mitglieder zu Geschäften heranzuziehen, bei denen diese Heranziehung in der That kaum einen Zweck hat. Die Ausscheidung solcher Geschäfte — vorausgesetzt nur, daß der Partei unter allen Umständen das Recht verbleibt, die mündliche Verhandlung zu verlangen — wird in keiner Weise zur Beeinträchtigung des dem System der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu Grunde liegenden Gedankens gereichen können; sie wird im Gegentheil der mündlichen Verhandlung und der lebendigen Mitwirkung des „Laienelements" bei derselben eine erhöhte Bedeutung verleihen. Die Erledigung der von vornherein klar liegenden Fälle mittels Vorbescheides wird in wünschenswerther Weise für eine gründliche Behandlung der zweifelhaften Sachen Raum schaffen. Dem §. 37 ist daher — unter Normirung der Einspruchsfrist auf zwei Wochen — eine hierauf abzielende Bestimmung eingefügt worden."

§. 38.*)

Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Das Gericht kann geeignetenfalls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslokale offengelegt werden.

*) Vgl. §. 62 und §. 65.

§. 39.

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, auch

---

Das Mandat auf Klaglosstellung des Klägers kann an den Beklagten in zwei verschiedenen Stadien erlassen werden, einmal sogleich bei Mittheilung der Klage, aber auch nach erfolgter Gegenerklärung seitens des Beklagten. Auf letzteren Fall bezieht sich die Vorschrift im Absatz 2, daß ein Mandat auf Klaglosstellung nicht erlassen werden kann, sofern der Beklagte die vorgängige Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt hat; denn eine solche Erklärung seiner sachlichen Auslassung auf die Klage anzuschließen, und dadurch das Mandatsverfahren von vornherein abzuschneiden, steht dem Beklagten frei. Gemeinsam beiden Fällen ist das Einspruchsrecht des Inanspruchgenommenen; wider seinen Willen kann ohne mündliche Verhandlung ein Erkenntniß nicht ergehen. (Komm.-Ber. AH.)

Nach der jetzigen Fassung des §. 37 wird sich die Position 4 in der Cirkularverfügung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1876 (E. I. S. 437) wesentlich modifiziren.

27. Das Verfahren nach §. 37 Absatz 1 und 2 erscheint unzulässig in den Fällen, in welchen gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gestellt ist, weil in dem Antrage bereits das Verlangen auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausgedrückt erscheint.

Das Bescheidsverfahren nach §. 37 wird ferner mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 21 der Reichsgewerbeordnung, welche nach §. 84 Nr. 1 des Gesetzes unberührt bleiben, unzulässig sein in den Fällen des Zuständigkeitsgesetzes §§. 128, 129, 130, 131, 133, 134, 149 und 150 (im letzten Falle unbeschadet der Bestimmung im zweiten Absatze des Paragraphen). In den Fällen der §§. 129 und 149 a. a. O. enthält der Vorbescheid des Regierungspräsidenten die Erhebung des Widerspruchs im öffentlichen Interesse gegen die Ertheilung der Konzession, bezw. die Zulassung der

ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen.

Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 neu.

Abs. 3 Satz 1, **alte Fassung:** Den Parteien steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, soweit solche nicht vorab von ihnen erfordert waren (§. 36), vor dem Termine schriftlich einzureichen.

§. 40.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.

Hülfskasse; damit ist der Fall des Streites und zugleich das Parteiverhältniß gegeben: Antragsteller erscheint als Kläger, Regierungspräsident als Beklagter.

Endlich findet der §. 37 nicht Anwendung in dem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 84 Nr. 2 des Gesetzes, bezw. die Vorschriften des Disziplinargesetzes.

§. 39.

28. Der neueingefügte zweite Absatz ertheilt den Verwaltungsgerichten die Befugniß, zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anzuordnen. Die Bestimmung entspricht dem §. 132 der Civilprozeßordnung. (Dieselbe findet sich auch in dem bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetz vom 8. August 1878, Art. 19 Abs. 2.) Nach der Beweistheorie des Verwaltungsstreitverfahrens, wie nach dem Gegenstande vieler Streitsachen werden für den Richter die persönlichen Erklärungen der Parteien häufig von besonderem Werthe sein. Die Anwendung von Zwangsmitteln, um diese zu erlangen, steht dem Richter nicht zu. (Begründung.) Es liegt aber für die Partei schon in der ausdrücklichen Aufforderung, zu erscheinen, insofern ein Zwang, als auch der Ungehorsam für die Beurtheilung der Thatfragen in Betracht kommt. In der Begründung der Novelle ist noch hervorgehoben, „es werde kaum der Befürchtung Raum zu geben sein, daß die Verwaltungsgerichte von der ihnen durch Absatz 2 gewährten Befugniß einen rücksichtslosen, die Stellung der betreffenden Partei außer Acht lassenden Gebrauch zu machen geneigt sein sollten".

„Der letzte (an die Stelle des bisherigen Schlußsatzes tretende) Absatz des §. 39 verfolgt den Zweck, mittels einer weniger beengenden Fassung, die Befugniß der Parteien zur schriftlichen Ergänzung ihrer Ausführungen in einer Weise sicher zu stellen, die gleichwohl zur Beeinträchtigung des ordnungsmäßigen Fortgangs des Prozeßverfahrens nicht wird führen können." (Begründung.)

§. 41.*)

In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern**), insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

*) Vgl. §. 62 und §. 65. **) gilt nicht für die Berufungs- und die Revisionsinstanz. (§§. 62, 65.)

---

§. 40.

29. Beiladung Dritter. „Die sachgemäße Uebung der den Verwaltungsgerichten verliehenen Befugniß, dritte, an dem Ausfall des Rechtsstreites Betheiligte von Amtswegen beizuladen, wird — in Verbindung mit einem, dem §. 41 entsprechenden Instruktionsverfahren — es regelmäßig ermöglichen, auch innerhalb der Grenzen des Streitverfahrens eine erschöpfende Erörterung und Entscheidung der einzelnen Streitfälle ebenso wie früher in dem nicht an bestimmte Normen geknüpften Beschwerdeverfahren herbeizuführen. (Cirkularverfügung des OVG. vom 26. September 1876, OVG. E. Bd. I. S. 434.)

30. „deren Interesse ꝛc. — berührt wird" — darunter wird nur ein rechtlich geschütztes Interesse — ein Recht — verstanden werden können. Die Entscheidung ist — auch dem Beigeladenen gegenüber — giltig." Daraus folgt, daß die beigeladenen Personen, welche prozessualisch den Parteien mit den Rechten der letzteren zur Seite treten, auch selbständig Rechtsmittel gegen die ihnen insinuirten Endurtheile einlegen können, falls sie sich durch letztere in ihren Rechten für verletzt erachten.

In den Gründen des Endurtheils des Oberverwaltungsgerichts vom 19. Juni 1879 (E. V. S. 463 ff.) wird hierüber bemerkt: „Mit Rücksicht auf die gesetzliche Vorschrift im zweiten Satze des §. 40 könne dem Beigeladenen an sich das Recht allerdings nicht

§. 42.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

Abs. 3 neu.

§. 43.

Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.*)

*) Vgl. §. 39 Abs. 2 und §. 37 Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852 (im Anhang).

---

versagt werden, auch seinerseits und selbständig gegen die ergangene Entscheidung ein Rechtsmittel einzulegen; nur bleibe es einmal in Ansehung der Sachlegitimation eine unerläßliche Voraussetzung, wie einer jeden, so auch der dem Beigeladenen zustehenden, im Verwaltungsstreitverfahren durchzuführenden Beschwerde, daß der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung in seinen eigenen, seiner Verfügung unterliegenden Rechten verletzt zu sein behauptet, und sodann in Ansehung des Verfahrens eine gleich wesentliche Voraussetzung, daß dabei solche Rechte in Frage stehen, welche im Verwaltungsstreitverfahren und vor den Verwaltungsgerichten Schutz finden (§. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1875). Fehlt es an einer dieser beiden Voraussetzungen, so muß das von dem Beigeladenen eingelegte Rechtsmittel, der formellen Zulässigkeit ungeachtet, ohne Weiteres zurückgewiesen werden."

§. 42.

31. Der bisherige §. 42 regelte die Sitzungspolizei nur gegen Zuhörer, während das Bedürfniß dazu bezüglich der bei der Verhandlung betheiligten Personen, insbesondere der Parteien selbst, ein näherliegendes ist. Der neu hinzugefügte letzte Absatz des §. 42 ergänzt die Bestimmungen desselben in dieser Beziehung, entsprechend dem §. 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 144 der Civilprozeßordnung.

32. §. 42 Abs. 1 findet nicht Anwendung auf das Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte (§. 84 Nr. 2 des Ges. u. §. 35 des Disziplinarges. v. 21. Juli 1852).

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte gewerbmäßig betreiben, zurückweisen.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§. 44.

Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören.*)

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise der Regierungspräsident und der Ressortminister hat behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.**)

Der dritte, neu hinzugefügte Absatz entspricht in erweiterter Fassung dem, durch OG. §. 91 aufgehobenen §. 14 des Zuständigkeitsgesetzes.

*) Vgl. §. 51. **) Vgl. §. 53a.

---

§. 42 Absatz 2 findet nicht Anwendung in denjenigen Streitsachen, für welche die Grundsätze des §. 21 der Reichsgewerbeordnung zu berücksichtigen sind (§. 84 Nr. 1). Dahin gehören die Fälle des Zuständigkeitsgesetzes §§. 128, 129, 130, 131, 133, 134, 149 und 150 (gewerbliche Konzessionen bezw. Eingeschriebene Hülfskassen betreffend). Vgl. Geschäftsregulative (im Anhang).

§. 44.

33. Der Kommissar in den Fällen des ersten und des dritten Absatzes tritt an die Stelle der Partei (ebenso in den Fällen des §. 53a.). In den Fällen des zweiten Absatzes vertritt der Kommissar die Stelle einer Staatsanwaltschaft und ist nicht Partei. (Vgl. Cirkularverfügung des OVG. vom 26. September 1876, I. S. 435.)

Zur Durchführung der Vorschriften des zweiten Absatzes bestimmen die Geschäftsregulative (s. im Anhang), daß der Direktor des Bezirksverwaltungsgerichtes dem

§. 45.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 46.

Das Gericht ist befugt — geeignetenfalls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 47.

Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichenfalls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§. 48.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze*) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen darf.

Regierungspräsidenten, die Vorsitzenden der Senate des OVGer. dem Ressortminister vor jeder Sitzung ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen rechtzeitig zuzustellen, auf Verlangen auch einzelne Aktenstücke ꝛc. mitzutheilen haben.

§. 48.

34. Der Zusatz zu §. 48 regelt das Verfahren gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige in ähnlicher Weise, wie §. 49 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Gemäß §. 6 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes wird das Gericht der Beschlußfassung je nach Lage des Falles eine mündliche Verhandlung vorhergehen lassen, oder von einer solchen absehen können. (Begründung.)

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Verwaltungsgericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.**)

Abs. 1 Zeile 3, **alte Fassung:** „Die entsprechenden Bestimmungen der am Sitze des Gerichts geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze ꝛc.".

Abs. 2 neu.

*) Civilprozeßordnung §§. 345 ff., 372 ff. (s. im Anhang). **) Vgl. §. 81a.

§. 49.

Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.*) Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.**)

*) Vgl. §. 83 Abs. 3. **) Vgl. §. 40 und Anmerk. daselbst.

§. 50.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§. 51.

Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung

---

§. 50.

35. Findet nicht Anwendung auf Streitsachen, bei denen §. 21 der Gewerbeordnung maßgebend ist (s. oben in Anm. 32); desgleichen nicht im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte [vgl. §. 84 zu 1 und 2].

§. 51.

36. „Der Regel nach" — in Streitsachen, für welche §. 21 Gewerbeordnung maßgebend ist (s. Anm. 32), muß die Verkündigung stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. In dem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte erfolgt die Verkündigung nicht in öffentlicher Sitzung (Disziplinargesetz §§. 35, 38). —

Eine Belehrung der Parteien über die Rechtsmittel ꝛc. bei Verkündigung der Bescheide und Endurtheile findet, soweit sie nicht in dem gegenwärtigen Gesetz

der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 44 Abs. 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Diese Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

Titel VII.*)

Von dem Verfahren in der Berufungsinstanz.

§. 52.

Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse steht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 den Parteien*) und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Vorsitzenden des Kreisausschusses**) die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zu.***)

*) Vgl. §. 40 und Anmerk. 29 daselbst. **) Vgl. 53a. und §. 61. ***) Vgl. Anmerkung 7 zu §. 4.

§. 53.

Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksverwaltungsgerichte steht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 5 den Parteien*) und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Regierungspräsidenten**) die Berufung an das Oberverwaltungsgericht***) zu.

*) Vgl. §. 40 und Anmerk. 29. **) Vgl. §. 53a. und §. 61.
***) Vgl. Anmerk. 8 zu §. 5.

§. 53a.

Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder dem Regierungspräsidenten eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksverwaltungsgerichte durch den von dem Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgerichte durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar.*)

*) Vgl. §. 60 und §. 65.

---

ausdrücklich vorgeschrieben ist — §. 37 Abs. 5, §. 55 Abs. 4 (§. 65) —, nicht mehr statt, da §. 29 des Zuständigkeitsgesetzes durch §. 91 des Organisationsgesetzes aufgehoben ist. (Vgl. Anm. 41 zum dritten Titel des Organisationsgesetzes.)

§. 53a.

37. Der §. 53a. ergänzt die Vorschriften des Gesetzes, welche die Institution der Staatsanwaltschaft ersetzen sollen (§. 44 Abs. 2, §§. 52, 53 und 63). Der dem-

*) Die durch Randstriche bezeichneten Vorschriften gelten auch für die Revisionsinstanz.

§. 54.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 58 und 84 dieses Gesetzes zwei Wochen.

Die Berufungsfrist beginnt für die Parteien mit der Zustellung*) des Endurtheils; sie beginnt für den Regierungspräsidenten, wenn ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 44 Abs. 2), mit der Zustellung des Endurtheils an letzteren. In allen anderen Fällen ist die Berufung des Regierungspräsidenten ausgeschlossen, sobald die den Parteien freistehenden Fristen abgelaufen sind.

Abs. 1. Nach der alten Fassung betrug die Frist zehn bezw. einundzwanzig Tage.

Abs. 2, **alte Fassung,** enthielt am Schlusse die Worte: Der Tag der Zustellung wird nicht gerechnet (vgl. §. 81 in der jetzigen Fassung,), auch fehlte das Wort „besonderer" vor Kommissar.

*) Vgl. §. 81 Abs. 2.

---

selben zu Grunde liegende Gedanke ist der, daß die Wahrung des öffentlichen Interesses vor den Bezirksverwaltungsgerichten dem Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgerichte dem Ressortminister zustehen soll. Darauf weisen sowohl die legislatorischen Verhandlungen [vgl. Komm.-Ber. AH. vom 20. April 1875 zu den §§. 30—32 des Regierungsentwurfes zum Gesetze vom 3. Juli 1875], als auch das Gesetz selbst in den §§. 44, 53 und 63 hin. Gleichwohl hatte sich die Praxis auf der Grundlage des Gesetzes so gestaltet, daß, wenn der Vorsitzende des Kreisausschusses Berufung eingelegt hatte, dieser an dem Verfahren in zweiter Instanz gleich der Partei betheiligt wurde, nicht der Regierungspräsident, daß also, wenn nicht ein besonderer Kommissarius auf Grund des §. 44 von dem Regierungspräsidenten bestellt worden war, nicht dieser, sondern der Landrath die Einladung zur mündlichen Verhandlung empfing und ebenso nur dem Letzteren die Entscheidung behändigt wurde. Für diese Fälle erschien es als eine Anomalie, daß gleichwohl — wie wenigstens in der Judikatur des Oberverwaltungsgerichtes angenommen worden ist — nicht dem Landrathe, sondern nur dem Regierungspräsidenten das Recht zur Einlegung der Revision zustand (§. 63). Diese Anomalie wird durch den §. 53a. beseitigt. Der Regierungspräsident und der Ressortminister, welchen die erfolgte Berufung durch denjenigen Beamten, der dieselbe eingelegt hat, anzuzeigen ist, werden so rechtzeitig in den Stand gesetzt, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses etwa nöthigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, event. auch ein ihres Erachtens ohne zureichenden Grund eingelegtes Rechtsmittel selbst zurückzunehmen. Abgesehen von letzterem Falle muß die Bestellung eines Kommissars erfolgen, der an Stelle der berufenden Beamten zur mündlichen Verhandlung einzuladen ist und welchem eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen ist (§§. 60 und 65). Zu diesem Behuf wird der bestellte Kommissar dem zuständigen Verwaltungsgerichte rechtzeitig namhaft zu machen sein.

§. 55.

Innerhalb der im §. 54 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Verwaltungsgerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Verwaltungsgericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei und, wenn die Berufung von dem Regierungspräsidenten eingelegt ist, beiden Parteien zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitgliedern, Namens des Kreisausschusses auch dem Vorsitzenden, der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Abs. 4 vorletzte Zeile, **alte Fassung**: „innerhalb einer zehntägigen Frist ꝛc."

§. 56.

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§. 57.

Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien beziehungsweise der Regierungspräsident sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§. 58.

Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung*) des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die

---

§. 55.

38. Abs. 1. Im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte beträgt die Berufungsfrist vier Wochen (Disziplinargesetz §. 42).

Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im §. 55 gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksverwaltungsgerichte einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

*) Vgl. OG. §. 57.

§. 59.

Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des §. 37 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung.

Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

Abs. 2 neu hinzugefügt (mit Rücksicht auf die Aenderungen, welche der §. 37 erfahren hat).

§. 60.

Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung desselben bestellten Kommissars.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Der zweite Satz im Abs. 1 ist mit Rücksicht auf den §. 53a., der zweite Absatz aus gleichen Gründen, wie Abs. 2 des §. 39 (s. Anm. 28), hinzugefügt.

§. 61.

Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder von dem Regierungspräsidenten aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.*)

*) Durch Endurtheil.

§. 62.

Die §§. 38, 40, 41 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§. 42 bis 51 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maßgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

Titel VIII.

Von dem Verfahren in der Revisionsinstanz und von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 63.

Gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht nach Maßgabe des §. 5 den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Regierungspräsidenten das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

§. 64.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

---

§. 62.

39. Der Berufungsrichter ist befugt, unter Umständen eine Sache zur anderweitigen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, obwohl das Gesetz die Möglichkeit solcher Zurückweisung nicht ausdrücklich erwähnt (vgl. §. 49). — OVG. E. Bd. IV. S. 367, III. S. 52, I. S. 404.

§. 63.

40. Dem Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, welcher gegen ein Endurtheil desselben aus Gründen des öffentlichen Interesses Berufung eingelegt hat (§. 52), steht das Rechtsmittel der Revision gegen das darauf ergehende Endurtheil des Bezirksverwaltungsgerichtes nicht zu. — OVG. E. VI. S. 381. Jetzt um so weniger, als er nach §. 53a. und §. 60 das öffentliche Interesse auch in der Berufungsinstanz nicht mehr zu vertreten hat, seine Parteirolle vielmehr mit Einlegung der Berufung ihr Ende erreicht. Dagegen steht die Revision dem Regierungspräsidenten und zwar auch in den Fällen des §. 61 Satz 2 zu.

§. 65.

Die Bestimmungen des §. 38, des §. 41 — mit Ausschluß der Bestimmungen über Abänderung der Klage — sowie der §§. 42 bis 45, 50 und 51, 53a. bis 57, 59 (37), 60 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend.

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Verwaltungsgerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

Alte Fassung, Abs. 1 Zeile 3: 54 bis 57 statt 53a. bis 57; in Abs. 2 sind die Worte: „und Rechtfertigung" eingefügt.

§. 66.

In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§. 67.

Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§. 68.

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

---

§. 64.

41. „Wesentliche Mängel" — was dazu zu rechnen, ist Sache des freien Ermessens des Revisionsrichters. Absolute Nichtigkeitsgründe, wie sie §. 513 der Civilprozeßordnung bezeichnet, kennt das Verwaltungsstreitverfahren nicht; indessen werden die Vorschriften des §. 513 a. a. O. (s. im Anhang) unter Umständen als Anhalt für die Beurtheilung der Frage dienen können. — Hinsichtlich der Judikatur des Oberverwaltungsgerichtes vgl. Entscheidungen Bd. I. S. 240, 311, 324, 407, 409, 412, II. S. 209, 379, 450, III. S. 100, 165, 323, IV. S. 131, 178 und 253.

§. 67.

42. Der Revisionsrichter ist nicht befugt, die Vorentscheidung in Beziehung auf ihre thatsächlichen Unterlagen und auf die unmittelbar hiermit im Zusammenhange stehenden Feststellungen zu prüfen (OVG. III. S. 164).

§. 69.

Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

Alte Fassung: Ist die Sache nicht spruchreif, so verweist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an das Bezirksverwaltungsgericht zurück ꝛc.

§. 70.

Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurtheile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen*) die Nichtigkeitsklage beziehungsweise die Restitutionsklage. Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.

Der Paragraph enthält neue Vorschriften; an die Stelle des früheren §. 70 ist der folgende §. 70a. getreten.

*) Civilprozeßordnung §§. 541 ff. (s. im Anhang).

---

§. 70.

43. Aus der Begründung der Regierungsvorlage zur Novelle:

„Nach §§. 541 ff. der Civilprozeßordnung kann die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens erfolgen entweder durch Nichtigkeitsklage (nach näherer Bestimmung des §. 542), wegen vorschriftswidriger Besetzung des Gerichts, wegen Mitwirkung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters, wegen nicht vorschriftsmäßiger Vertretung einer Partei, — oder durch Restitutionsklage (nach näherer Bestimmung des §. 543), wenn das betreffende Urtheil auf Grund eines falsch geschworenen Eides oder auf Grund einer falschen Urkunde erlassen oder sonst mittelst Verübung einer strafbaren Handlung erwirkt worden ist, wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil sich gründet, durch ein anderes rechtskräftiges Urtheil aufgehoben worden ist, wenn die Partei eine Urkunde auffindet, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Die §§. 541 ff. regeln überdies des Näheren die besonderen Voraussetzungen,

§. 70a.

Das Verwaltungsgericht, an welches die Sache in den Fällen der §§. 69, 70 gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze, sowie in den Fällen des §. 70 die dem Aufhebungsbeschlusse zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen als maßgebend zu betrachten.

Der §. 70a. tritt an die Stelle des früheren §. 70.

§. 70 (jetzt §. 70a.), **alte Fassung:** Das Bezirksverwaltungsgericht, an welches die Sache zurückgewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze als maßgebend zu betrachten.

---

unter denen die Klage auf Wiederaufnahme zulässig sein soll, die Fristen, innerhalb deren sie anzustellen ist, die Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Nichtigkeits- und der Restitutionsklage.

Die Nichtigkeitsklage findet in den a. a. O. bezeichneten Fällen nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines ordentlichen Rechtsmittels hätte geltend gemacht werden können; die den Grund der Restitutionsklage bildende strafbare Handlung muß durch rechtskräftige Verurtheilung festgestellt sein, sofern nicht die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis hat unterbleiben müssen; die Klage ist innerhalb der präklusivischen Frist eines Monats, nachdem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, und jedenfalls innerhalb fünf Jahren zu erheben ꝛc. ꝛc.

Die Natur der im Verwaltungsstreitverfahren zur Erörterung gelangenden Sachen — in Verbindung zumal mit der Art und Weise, wie der Instanzenzug in demselben geregelt ist — wird viele der in den §§. 541 ff. der Civilprozeßordnung aufgeführten Anfechtungsgründe allerdings kaum jemals zur Geltung kommen lassen. Gleichwohl schien es mißlich, und jedenfalls nicht geboten, einzelne dieser Gründe — als für das Verwaltungsstreitverfahren unbedingt bedeutungslos — hier definitiv auszusondern. Ebensowenig schien es andererseits geboten, die ausführlichen Vorschriften der §§. 541 ff. über die besonderen Voraussetzungen der Klage auf Wiederaufnahme, sowie der Fristen, hier in ihren Details zu reproduziren. Dem praktischen Bedürfniß dürfte die Fassung des in Vorschlag gebrachten §. 70 genügen, Inhalts dessen die gedachte Klage unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen stattfinden soll, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Nichtigkeitsklage bezw. die Restitutionsklage. Um so mehr dürfte dann aber weiter der Vorschlag Billigung finden, bezüglich der Klage auf Wiederaufnahme für ausschließlich zuständig das Oberverwaltungsgericht zu erklären, welches, wenn es die Klage für begründet erachtet, in ähnlicher Weise, wie in dem Revisionsverfahren, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zu verweisen hat."

Bisher fand eine Nullitätsklage im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt (vgl. OVG. E. II. S. 436, 447).

Titel IX.

Von den Kosten des Verfahrens und von der Vollstreckung der Entscheidungen.

§. 71.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist stempelfrei.*)

*) Weil ein Pauschquantum zur Hebung kommt. Vgl. §. 75.

§. 72.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theiles zur Last zu legen*) — die letzteren mit Einschluß der Gebühren, welche der obsiegende Theil einem ihn vertretenden Rechtsanwalte für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte oder dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen hat. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte und dem Oberverwaltungsgerichte kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwaltes betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjektes festzusetzen.

Die Gebühren der Rechtsanwalte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.**)

Abs. 1 sind die gesperrten Worte eingefügt.

Abs. 3, **alte Fassung:** Die Gebühren der Rechtsanwälte sind in erster und zweiter Instanz nach den Vorschriften und Gebührentarifen zu liquidiren, welche für diese Instanzen bei den ordentlichen Gerichten am Sitze des Verwaltungsgerichts, wo das Streitverfahren schwebt, gelten. Für die bei dem Oberverwaltungsgerichte anhängigen Sachen kommt der Gebührentarif für die bei dem Obertribunal angestellten Rechtsanwälte zur Anwendung.

*) Vgl. Anm. 47 bei §. 76 Nr. 1. **) Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 — RGBl. S. 176 ff.

---

§. 71.

44. Findet auf die im Verwaltungsstreitverfahren eingereichten Vollmachten keine Anwendung, weil die Ausstellung derselben nicht zum Verfahren gehört. (MR. vom 7. November 1877 — MBl. S. 276.)

§. 73.

Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§. 74.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§. 72, 73) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§. 75.

An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksverwaltungsgerichte sechszig Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte einhundert und fünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige, kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.*)

*) Tarif v. 8. November 1876 (s. im Anhang).

§. 76.

Die Erhebung eines Pauschquantums findet nicht statt:

1. wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Be-

---

§. 72.

45. Der Zusatz im ersten Absatze entspricht einem praktischen Bedürfnisse, insofern die der obsiegenden Partei bei persönlicher Wahrnehmung der Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte oder dem Oberverwaltungsgerichte nach dem bisherigen Wortlaute des §. 72 zu erstattenden Reisekosten häufig in einem Mißverhältnisse zu der Geringfügigkeit des Streitobjektes standen. Für das Verfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse ist das persönliche Erscheinen der Parteien nach wie vor in keiner Weise erschwert.

Die Fassung des dritten Absatzes ist dem gegenwärtigen Rechtszustande entsprechend berichtigt worden.

§. 74.

46. Der Grund und der Zweck des §. 74 sind die, daß das Nebeneinanderbestehen einer endgültig verbleibenden Entscheidung in der Hauptsache und einer etwa abweichenden Beurtheilung derselben in höherer Instanz — in der Weise, daß diese neuere Beurtheilung nur in der Bestimmung über den Kostenpunkt zu einem praktischen Ergebnisse gelangt, aber gleichwohl in ihrer Motivirung erkennbar sein müßte — hat vermieden werden sollen. OVG. 2. Senat E. von 17. Nov. 1879.

hörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat;

Alte Fassung der Nr. 1 am Schlusse: fallen demjenigen Kommunalverbande zur Last, als dessen Organ die Behörde gehandelt hat.

---

§. 76 Nr. 1.

47. Die — in der Regierungsvorlage der Novelle nicht enthaltene — veränderte Fassung beseitigt die Zweifel, welche aus der bisherigen entstanden waren; nunmehr hat diejenige Gemeinde bezw. derjenige Kommunalverband, welche nach gesetzlicher Vorschrift (vgl. insbesondere §. 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265), und KO. §§. 69—71) die Amtsunkosten der unterliegenden Behörde zu tragen hat, die baaren Auslagen zu tragen bezw. zu erstatten; wenn aber kein Kommunalverband die Amtsunkosten zu tragen hat, so werden die baaren Auslagen ꝛc. in der Regel dem Staate zur Last fallen.

Die Frage, wer nach dem Schlußsatz der Nr. 1 im gegebenen Falle die Auslagen zu tragen hat, ist materiellen Inhaltes und kann daher in dem Verfahren, welches unter anderen Parteien ergeht, nicht entschieden, überhaupt nicht im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrag gebracht werden; zunächst bleibt es immer Sache der unterliegenden Behörde, die Kosten, wie andere Amtsunkosten, zu beschaffen bezw. unter Umständen vorläufig auszulegen. — Vgl. Cirkular des OVG. vom 26. September 1876 unter 6. E. I. S. 348. [S. jedoch die folgende Anmerkung.] — Eine etwaige Regreßpflicht der betr. Beamten wird durch die Schlußbestimmung der Nr. 1 nicht berührt.

48. „Oeffentliche Behörde". — Die Bestimmungen der Nr. 1 finden nach der Plenarentscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Januar 1879 (E. Bd. V. S. 441 ff.) nur Anwendung, wenn die unterliegende Behörde als solche Partei ist, aber nicht, wenn die Behörde auch in Vertretung eines anderen Rechtssubjektes (Korporation ꝛc.) gehandelt hat; in diesem Falle ist letzteres Partei, und sind daher die Kosten ꝛc. nicht der vertretenden Behörde, sondern dem durch die Behörde vertretenen Rechtssubjekt (Korporation ꝛc.) im Endurtheil aufzuerlegen.

Fiskus ist kostenfrei nach §. 84 Tit. 14 Th. II. Allgem. Landrechts. (OVG. Entsch. V. S. 453.)

49. Es kommen Fälle vor, in welchen der unterliegende Theil eine Behörde ist, ohne daß eine Verfügung oder Entscheidung derselben den Gegenstand des Streites bildete, sondern in welcher der Streit nur durch den von der Behörde im öffentlichen Interesse erhobenen Widerspruch entstanden ist, wie z. B. in gewerblichen Konzessionssachen ꝛc. (Zust.G. §. 128 Abs. 3, §. 129); oder in welchen der Behörde nach der Vorschrift des Gesetzes die Rolle der Klägerin zufällt, wie z. B. bei Konzessionsentziehungen (§§. 133, 134 a. a. O.); auch auf solche Fälle findet der §. 76 Nr. 1 Anwendung, da die Ausnahme, „insoweit ꝛc." in diesen Fällen nicht zutrifft. Selbstredend werden in diesen Fällen der Behörde, wenn sie obsiegt, auch die baaren Auslagen (§. 72) zu erstatten sein, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 73. (Vgl. Note 2 zu Nr. 6 in Brauchitsch, Supplementband.)

2. bei dem Kreisausschusse, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3. bei dem Kreisausschusse in den Fällen der §§. 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130);*)
4. bei dem Bezirksverwaltungsgerichte und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses beziehungsweise von dem Regierungspräsidenten eingelegt worden war;
5. von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen**) Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.

Die Nr. 5 ist neu hinzugefügt.

*) Vgl. Zuständigkeitsgesetz §. 76. **) Vgl. §. 98 des Reichsgerichtskostengesetzes v. 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141) und §. 4 Gesetz v. 10. Mai 1851 (GS. S. 622).

§. 77.

Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Verwaltungsgerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theiles liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Verwaltungsgerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist.

---

§. 76 Nr. 5.

50. Die in der Nr. 5 gemachte Ausnahme wird in der „Begründung" zur Novelle mit dem Hinweis auf die Belastung gerechtfertigt, die den Verwaltungsgerichten aus der übergroßen Zahl von Streitsachen der Armenverbände erwachse, von denen erfahrungsmäßig viele bloßer Säumniß ihre Entstehung verdankten.

§. 77.

51. „Bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist" — diese von der bisherigen Fassung bezw. von der Regierungsvorlage abweichende Fassung im ersten und zweiten Absatze beruht auf einem Vorschlag der Kommission des Abgeordnetenhauses; es sollen dadurch die Bedenken erledigt werden, welche in der Praxis darüber hervorgetreten sind, ob die im §. 77 vorgesehene Kostenfestsetzungsbefugniß den Verwaltungsgerichten (mit exekutivischer Wirkung) auch dann zustehe, wenn die Sache selbst ohne förmliche Entscheidung durch Zurücknahme der Klage ꝛc. ihre Erledigung gefunden hat. (Komm.-Ber. AH.)

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde*) an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des Bezirksverwaltungsgerichts findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

Alte Fassung des §. 77: Die Kosten und baaren Auslagen werden von dem Verwaltungsgerichte festgesetzt, welches in der Sache selbst entschieden hat. Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht statt. Das letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

*) Vgl. §. 81a.

§. 78.

Dem unterliegenden Theile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145),*) oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit beziehungsweise Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des Bezirksverwaltungsgerichts die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

Im ersten Satze sind die gesperrten Worte eingefügt. — Satz 2 **alte Fassung:** Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht statt. Das letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

Im Uebrigen beruhen die Aenderungen des §. 77 auf der Regierungsvorlage, zu deren Begründung bemerkt ist, die bisherige Fassung, wonach auch die baaren Auslagen der obsiegenden Partei für jede Instanz mittels besonderen Verfahrens von demjenigen Gerichte festzusetzen waren, das in der Sache selbst entschieden hat, habe den Parteien selbst und den Gerichten der höheren Instanz erfahrungsmäßig unnöthige Weiterungen verursacht; es werde unbedenklich erscheinen, diese Festsetzungen fortan in der ersten Instanz zu vereinigen. Dagegen empfehle es sich behufs Erzielung einer einheitlichen Handhabung fortan gegen die in erster Instanz ergehenden Festsetzungsbeschlüsse des Bezirksverwaltungsgerichts die Beschwerde zuzulassen.

52. Nach der Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Mai 1880 (MBl. S. 161) sind die von den Kreisausschüssen und den Bezirksverwaltungsgerichten festgesetzten Kosten nicht unmittelbar nach beendigter Instanz sondern erst nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung einzuziehen.

*) **Zusatz 1.**

Gesetz vom 10. März 1879. §. 30. Hinsichtlich der Stundung und Niederschlagung von Kosten wegen Armuth kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

Ein nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung §. 109 Abs. 2*) für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder Stundung eines Kostenbetrages zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des §. 71 der Deutschen Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird, unbeschadet der Wirkungen des erlangten Armenrechts, von den der Kasse vorgesetzten Behörden entschieden.

§. 79.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.*) Die Vollstreckung wird Namens des Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hatte, von dem Vorsitzenden des letzteren verfügt. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet das Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde**) an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen die in erster Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

*) Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren ꝛc., vom 7. September 1879 (s. im Anhang). Vgl. jedoch wegen der Exekution in Streitsachen der Armenverbände die §§. 53 und 54 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (§. 84 Nr. 3 des Gesetzes). **) Vgl. §. 81a.

Alte Fassung des §. 79: Die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erfolgt im Wege der administrativen Exekution. Die Vollstreckung wird Namens des Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hatte, von dem Vorsitzenden des letzteren verfügt. Ueber Beschwerden gegen diese Verfügungen

*) Civilprozeßordnung §. 109 Absatz 2: Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrages der von dieser zu entrichtenden Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

entscheidet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg stattfindet, das Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht statt. Das letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

Titel X.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 80.

Das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, tritt in der durch das gegenwärtige Gesetz*) ihm gegebenen Fassung gleichzeitig mit dem Gesetze über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung in Kraft.**)

Auf die vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel lediglich die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung.

Absatz 1 tritt an die Stelle des früheren §. 80, Absatz 2 an die Stelle des früheren §. 82.

Alte Fassung des §. 80: Das gegenwärtige Gesetz tritt in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie in den Hohenzollernschen Landen mit dem 1. Oktober 1875 in Kraft.

Es tritt in den übrigen Provinzen der Monarchie in Kraft, je nachdem in denselben auf Grund zu erlassender besonderer Gesetze die Einsetzung von Kreisausschüssen bewirkt sein wird. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

Alte Fassung des §. 82: in Zeile 1 „vor dem 1. Oktober 1875" sonst gleichlautend mit dem jetzigen Absatz 2 des §. 80.

*) D. i. die Novelle v. 2. August 1880. **) Vgl. Organisationsgesetz §. 88 Absatz 1 und §. 89 Absatz 1, sowie die Einl. Bemerk. zum Zuständigkeitsgesetz am Schlusse.

§. 81.

Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präklusivisch. Für die Berechnung derselben sind die bürgerlichen Prozeßgesetze*) maßgebend.

---

§. 80 Absatz 2.

53. „Anhängig gemacht" im Sinne des §. 82 (jetzt §. 80 Abs. 2) ist eine Sache erst mit dem Zeitpunkte, in welchem die Anrufung des zuständigen Verwaltungsgerichtes um Entscheidung in der Sache erfolgt ist. OVG. I. 241 u. a. m.

Die Art der Zustellung der in streitigen Verwaltungssachen ergehenden Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen wird, soweit darüber gesetzliche Vorschriften**) nicht bestehen, durch die Geschäftsregulative (§§. 8, 14, 30) bestimmt.

Alte Fassung des §. 81 (jetzt Absatz 1): Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präklusivisch. Für die Berechnung derselben sind die am Sitze des Gerichts geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend, insoweit das vorliegende Gesetz nichts Anderes bestimmt.

*) Deutsche Civilprozeßordnung §§. 198 ff. (s. im Anhang). **) Vgl. VO., betreffend das Verwaltungszwangsverfahren, v. 7. September 1879 (im Anhang).

§. 81a.

Die Beschwerde kann innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist*) bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, oder bei dem angerufenen Gerichte eingelegt werden.

Das Gericht, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist, verfährt bei Versäumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlußabsatzes des §. 55.

Für das angerufene Gericht kommt §. 59 (§. 37) zur Anwendung; an die Stelle des Antrages auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung tritt der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht.

*) Vgl. §§. 34, 48, 77 und 79.

§. 82.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Die versäumte Streithandlung ist, unter Anführung der Thatsachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb zwei Wochen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streithandlung beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

Rückt in die offene Stelle des früheren §. 82, der Absatz 2 des §. 80 geworden ist (s. oben).

§. 83.

Die Central- und die Provinzialverwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.

---

§. 82.

54. Hierzu bemerkt die „Begründung" der Novelle Folgendes:

„Nach §. 29 des Zuständigkeitsgesetzes*) sollen die Verwaltungsbehörden, und insbesondere auch die Verwaltungsgerichte ihren Verfügungen, Beschlüssen und Entscheidungen eine Belehrung über die dagegen zustehenden Rechtsmittel beifügen und es soll bei irrig ertheilter Belehrung die versäumte Frist gleichwohl für gewahrt erklärt werden können, wenn nur die in der Belehrung angegebene Frist inne gehalten ist.

Die unvermeidliche Folge einer derartigen Ausnahmevorschrift ist es, daß vielfach Zweifel darüber entstehen müssen, ob eine Verfügung, ein Beschluß, eine Entscheidung nunmehr als rechtskräftig zu betrachten sei oder ob die angerufene Behörde ein Rechtsmittel dagegen noch zulassen werde. Von der Wiederaufnahme der gedachten Vorschrift abzusehen, wird — insbesondere was die Verwaltungsgerichte betrifft — um so mehr zulässig erscheinen, wenn die Rechtsmittelfristen in der vorgeschlagenen Weise durchweg gleichmäßig bestimmt werden.

Der §. 82 läßt daher nur, im Anschluß an §§. 211 ff. der Civilprozeßordnung, ein Verfahren wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Fall zu, daß eine Partei an Einhaltung der gesetzlichen Frist durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist."

55. Der §. 82 findet nicht Anwendung auf die Berufung in Streitsachen der Armenverbände, sowie im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte (§. 84 Nr. 2 und 3 des Gesetzes); dagegen erscheinen die Vorschriften mit den Grundsätzen des §. 21 der Gewerbeordnung (§. 84 Nr. 1) nicht unvereinbar, vielmehr nur als eine Ergänzung derselben, welche ihrer ratio nicht zuwiderläuft; sie werden daher auch in denjenigen Streitsachen Anwendung finden, in welchen der §. 21 a. a. O. zu beachten ist. (Vgl. Anm. zu §. 84.)

§. 83 Absatz 1.

56. Die Fassungsänderung des ersten Absatzes beruht darauf, daß das Gesetz vom 8. April 1847 inzwischen durch die Verordnung, betr. die Kompetenzkonflikte

---

*) Aufgehoben durch OG. §. 91.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

§. 83, **alte Fassung:** Absatz 1. Die in dem Gesetze vom 8. April 1847 (Gesetz-Samml. S. 170) bezeichneten Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.

Absatz 2. Die Erhebung des „Kompetenzkonflikts" (Gesetz vom 8. April 1847) auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Absatz 3. Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Absatz 4. Wird von einer Partei die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so hat das Verwaltungsgericht über dieselbe vorab zu entscheiden. Gegen die Entscheidung findet innerhalb zehn Tagen — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 58 — die Berufung unmittelbar an das Oberverwaltungsgericht statt.

---

zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (s. im Anhang) ersetzt worden ist.

„Provinzialverwaltungsbehörden" im Sinne des Abs. 1 sind, wie bisher, auch die Bezirksregierungen (konstatirt im Komm.-Ber. des AH. zur Novelle bei §. 83).

§. 83 Absatz 4 und 5.

57. Hierzu ist in der „Begründung" zur Novelle Folgendes bemerkt:

„Der vierte Absatz des jetzigen §. 83, wonach über die von einer Partei erhobene Einrede der Unzuständigkeit von dem Verwaltungsgerichte (event. dem Kreisausschusse) vorab zu entscheiden ist, vorbehaltlich der unmittelbar an das Oberverwaltungsgericht zu richtenden Berufung hat in der Praxis mannigfache Zweifel und Unzuträglichkeiten veranlaßt. Nach dem Wortlaute der Bestimmung findet das außerordentliche Rechtsmittel der unmittelbar an das Oberverwaltungsgericht zu richtenden Berufung nur dann statt, wenn von einer Partei die Einrede der Unzuständigkeit erhoben wird, während doch ein sachlicher Grund dafür fehlt, dieses (außerordentliche) Rechtsmittel, wenn es überhaupt gegeben werden soll, da auszuschließen, wo der Richter auch ohne Parteiantrag sich für unzuständig erklärt. Sodann scheidet die Fassung des Gesetzes nicht die Streitsachen aus, in denen die unteren Instanzen in der Sache selbst endgültig erkennen, und hat so vielfach zu der Annahme Anlaß gegeben, daß auch in diesen das außerordentliche Rechtsmittel der Berufung zulässig sein solle. Weiter fragt es sich, ob letzteres dadurch verloren geht, daß der erste Richter (gegen das Gesetz) die

Haben sich in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

Absatz 5. Haben sich in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben.

§. 83a.

Die gemäß §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77)*) dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen**) erfolgen in dem durch den

---

Entscheidung über den Prinzipaleinwand mit der in der Sache selbst verbindet, und, wenn dies zu verneinen, ob mit der Berufung an das Oberverwaltungsgericht die an das Bezirksverwaltungsgericht in der Sache selbst zur Wahrung der Berufungsfrist zu verbinden ist? Endlich gewährt das Gesetz, wie dies praktisch mehrfach hervorgetreten ist, den Parteien die Möglichkeit, den Einwand nur zur Verzögerung des Verfahrens zu erheben.

Dem praktischen Bedürfnisse wird, wie es der vierte Absatz des Entwurfs vorschlägt, am besten entsprochen, wenn es in das Ermessen des Richters gestellt wird, über jenen Einwand vorab zu entscheiden. Für die Endurtheile, in denen dies geschieht, ist mit Rücksicht auf den untrennbaren Zusammenhang der Vorfrage mit der sachlichen Beurtheilung der Klageanträge lediglich der regelmäßige Instanzenzug beizubehalten.

Der zu dem Absatz 5 vorgeschlagene Zusatz ist deklaratorisch und entspricht der Praxis des Oberverwaltungsgerichts."*)

Auf Kompetenzkonflikte zwischen den Auseinandersetzungsbehörden und den Verwaltungsgerichten erscheinen bei der den Gerichten analogen Natur der ersteren die Vorschriften des fünften Absatzes kaum anwendbar; dieser Fall scheint im Gesetze nicht vorgesehen.

---

*) Vgl. OVG. E. Bd. II. S. 333, IV. S. 198.

letzten Absatz des §. 83 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

***) Zusatz 2.**

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

§. 11.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe,

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe,
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgericht zusteht.

****) Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, v. 13. Februar 1854 (s. im Anhang). Vgl. auch die Einl. Bemerk. zum Zuständigkeitsgesetz am Schlusse.

§. 84.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1. rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden Streitsachen, die Bestimmungen der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245);*)

***) Zusatz 3.**

Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 §§. 20, 21.

§. 20.

Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§. 21.

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu

vernehmen, den angetretenen überhaupt Beweis in vollem Umfange zu erheben.

2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

2. rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden, die Entfernung aus dem Amte beziehungsweise die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand betreffenden Streitsachen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 463);**) dieselben finden jedoch mit folgenden Maßgaben Anwendung: die Verwaltungsgerichte entscheiden auf Grund mündlicher Verhandlung; das Guthaben des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des in erster Instanz zuständigen Verwaltungsgerichts eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt;
3. rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden Armenstreitsachen, die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360).***)

Der Nr. 2 sind die gesperrt gedruckten Sätze eingefügt — sonst unverändert.
) s. im Anhang. *) §§. 34 bis 59 (s. im Anhang).

---

§. 84.

58. Nr. 1. Die im Eingange des §. 21 Gewerbeordnung (s. Zusatz 3) vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Behörden finden sich im Zuständigkeitsgesetze (§§. 123 ff., 149 ff.), über das Verfahren in dem gegenwärtigen Gesetze (bezw. für die Beschlußbehörden im Organisationsgesetze §§. 45 ff. in Verbindung mit der An-

§. 85.

So lange bei den Bezirksverwaltungsgerichten ein ausreichender Geschäftsumfang nicht vorhanden ist, kann die Bestellung derjenigen vom Könige zu ernennenden Mitglieder derselben, für welche die Befähigung zum Richteramt vorgeschrieben ist, im Nebenamte für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts erfolgen.

Die §§. 85 und 86 sind umgestellt; §. 86 — jetzt §. 85 — lautete ursprünglich:

„So lange bei den Bezirksverwaltungsgerichten ein ausreichender Geschäftsumfang nicht vorhanden ist, kann bei denselben die Bestellung der vom Könige zu ernennenden Mitglieder im Nebenamte für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts erfolgen."

Diese Vorschrift war bereits abgeändert durch den jetzt in §. 91 des Organisationsgesetzes aufgehobenen §. 174 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes:

„Diejenigen ernannten Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte, für welche die Befähigung zu höheren Verwaltungsämtern vorgeschrieben ist, müssen vom 1. April 1877 ab auf Lebenszeit angestellt sein."

§. 86.

Bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu Sigmaringen werden die von dem Könige zu ernennenden Mitglieder aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt

---

weisung v. 4. September 1869). Das Verwaltungsstreitverfahren enthält im Wesentlichen eine weitere Ausbildung der im §. 21 a. a. O. aufgestellten allgemeinen Grundsätze. Indessen wird der Verwaltungsrichter sich einer Prüfung der einzelnen Bestimmungen über das Verwaltungsstreitverfahren auf die Frage hin, ob sie mit den Grundsätzen des §. 21 cit. vereinbar sind, nicht entziehen können. Soweit dies aber anzunehmen, bilden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auch für diejenigen Streitsachen, für welche §. 21 cit. in Betracht kommt, die Norm. So findet z. B. Revision in den Fällen des §. 128 des Zuständigkeitsgesetzes statt, obwohl die Gewerbeordnung a. a. O. dies Rechtsmittel nicht kennt.

59. Nr. 2. Ueber die Abänderung ist in der „Begründung" der Novelle bemerkt: Mittels der der Nummer 2 eingefügten Bestimmungen werden am Schlusse des §. 61 des Zuständigkeitsgesetzes generalisirt, welche bezüglich der Amtsvorsteher ꝛc. das Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte, wie es in dem Gesetze vom 21. Juli 1852 vorgesehen ist, in einer der gegenwärtigen Behördenorganisation entsprechenden Weise modifiziren. Diese Modifikationen sollen fortan, ohne daß es noch einer besonderen Erwähnung dessen in den bezüglichen Spezialgesetzen bedürfte, in allen Fällen Platz greifen, in denen von den Verwaltungsgerichten im Wege des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte zu erkennen ist.

bekleidenden Beamten für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt.

Alte Fassung des §. 85 — jetzt §. 86: Auf das Bezirksverwaltungsgericht zu Sigmaringen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die vom Könige zu ernennenden Mitglieder werden aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt.
2. Sämmtliche Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts bleiben in Thätigkeit für diejenige Zeit, für welche sie bestellt worden sind.

§. 87.

Die von den Provinziallandtagen gewählten Mitglieder der bestehenden Bezirksverwaltungsgerichte sowie deren Stellvertreter treten mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes*) außer Thätigkeit. Neuwahlen für dieselben sind rechtzeitig vor dem gedachten Zeitpunkte zu veranlassen.

Alte Fassung: Die von den Provinziallandtagen gewählten Mitglieder der bestehenden Bezirksverwaltungsgerichte verbleiben in Thätigkeit für diejenige Zeit, für welche sie bestellt worden sind. Dasselbe gilt von den ernannten Mitgliedern dieser Bezirksverwaltungsgerichte, so lange bei denselben die Bestimmung des §. 86 zur Anwendung kommt.

*) Vgl. §. 80 Abs. 1.

§. 87a.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze dem Regierungspräsidenten beigelegten Befugnisse werden für den Stadtkreis Berlin von dem Oberpräsidenten wahrgenommen.

Zuständig in erster Instanz bezüglich der im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Kommunalverband der Provinz Brandenburg zu erhebenden Ansprüche ist in den Fällen des §. 31 unter b. das Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam.*)

*) Vgl. Anmerk. zu §. 31.

§. 88.

Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf als Nebenamt fortan nicht mehr verliehen werden.

Alte Fassung: „Bis zum Schlusse des Jahres 1880 kann die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts, mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten und eines zweiten Mitgliedes, als Nebenamt auf die Dauer des Hauptamtes verliehen werden.

Auf die demgemäß ernannten Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 20 bis 24 nur in dieser Eigenschaft Anwendung."

Diese Vorschriften waren schon abgeändert durch den in §. 91 jetzt aufgehobenen §. 174 Abs. 2 und 3 des Zuständigkeitsgesetzes:

„Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist fortan die Theilnahme von wenigstens fünf auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern erforderlich.*)

Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf ferner als Nebenamt nicht verliehen werden."

§. 89.

Aufgehoben sind:

1. die §§. 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130);
2. die §§. 141 bis 163, 165 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§. 187 bis 198 derselben Kreisordnung; im Geltungsbereiche der letzteren ist in den im zweiten Absatze des §. 110 daselbst erwähnten Fällen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte anzustellen.

Der bisherige §. 89 ist ganz in Wegfall gekommen (vgl. Art. I. der Novelle v. 8. August 1880); an seine Stelle ist der frühere §. 90 (jetzt §. 89) gerückt, dessen Fassung nur durch Einschaltung der Worte „im zweiten Absatze des" vor §. 110 und durch Aenderung der Klagefrist von „zehn Tagen" in „zwei Wochen" am Schlusse der Nr. 2 abgeändert worden ist. (Vgl. Kreisordnung.)

---

§. 89 Nr. 2.

60. Der Schlußsatz ist entbehrlich geworden durch die Fassung des §. 110 Abs. 2 der Kreisordnung nach der Novelle vom 19. März 1881 (s. im zweiten Theil des Werkes).

---

*) Diese Bestimmung ist weggefallen.

III.

Gesetz,

betreffend

die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.

Vom 26. Juli 1876.

Inhalt.

[I. Titel. Einleitende Bestimmungen — §§. 1—4]	aufgehoben.
[II. Titel. Von den Kreis- und Stadtausschüssen und von dem Verfahren vor denselben — §§. 5—23]	aufgehoben.
[III. Titel. Von den Beschwerden — §§. 24—29]	aufgehoben.
[IV. Titel. Von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangsverfahren der Orts- und Kreispolizeibehörden — §§. 30—39]	aufgehoben.
V. Titel. Von der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden.	
I. Abschnitt. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke, [der Amtsverbände und Kreise].	
A. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke	§§. 40—43, 45, 49—51.*)
[B. Angelegenheiten der Amtsverbände — §§. 52—59] .	aufgehoben.
C. Aufsicht über die Landgemeinden, Gutsbezirke [und Amtsverbände]	§§. 60 u. 61.
[D. Angelegenheiten der Kreise — §§. 62—73] . . .	aufgehoben.
II. Abschnitt. Armenangelegenheiten	§§. 74—76.

*) §§. 44, 46—48 aufgehoben.

III. Abschnitt.	Schulangelegenheiten	§§. 77—79.
IV. Abschnitt.	Einquartierungsangelegenheiten	§§. 80 u. 81.
V. Abschnitt.	Sanitäts- und Veterinärpolizei	§. 82.*)
VI. Abschnitt.	Feldpolizei	§. 84.*)
VII. Abschnitt.	Jagdpolizei	§§. 87—94.
VIII. Abschnitt.	Forstpolizei	§. 96.*)
IX. Abschnitt.	Wasserpolizei.	
	A. Räumung von Gräben und Wasserläufen	§§. 97 u. 98.
	B. Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken	§. 99.
	C. Verschaffung der Vorfluth	§§. 100—106.
	D. Bewässerungsanlagen	§§. 107—114.
	[E. Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei — §. 115]	aufgehoben.
X. Abschnitt.	Fischereipolizei	§§. 116—120.
XI. Abschnitt.	Deichangelegenheiten	§§. 121 u. 122.
XII. Abschnitt.	Gewerbepolizei.	
	A. Gewerbliche Anlagen	§§. 123—127.
	B. Gewerbliche Konzessionen	§§. 128—135.
	C. Sonstige gewerbepolizeiliche Angelegenheiten	§§. 136—144.
	D. Errichtung öffentlicher Schlachthäuser	§. 145.
XIII. Abschnitt.	Angelegenheiten der Handelskammern	§§. 146 u. 147.
XIV. Abschnitt.	Versicherungsangelegenheiten	§. 148.
XV. Abschnitt.	Hülfskassen	§§. 149—151.
XVI. Abschnitt.	Sparkassenangelegenheiten	§. 152.
XVII. Abschnitt.	Baupolizei	§§. 153—156.
XVIII. Abschnitt.	Enteignungssachen	§§. 157—159.
XIX. Abschnitt.	Angelegenheiten des Personenstandes und der Staatsangehörigkeit	§§. 160 u. 161.
[XX. Abschnitt.	Aufstellung der Geschworenenlisten — §. 162]	aufgehoben.
XXI. Abschnitt.	Steuerangelegenheiten	§. 163.
XXII. Abschnitt.	Synagogengemeindeangelegenheiten	§. 164.
VI. Titel.	**Ergänzende und Schlußbestimmungen**	§§. 165—175.*)

*) §§. 83, 85, 86, 95, 168, 169, 170 Nr. 2, 4, 5, und 174 aufgehoben.

Einleitende Bemerkungen.

I. Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876.

Die Gesetzgebung des Jahres 1875 hatte die Aussonderung der „streitigen Verwaltungssachen“ im Sinne des Verwaltungsgerichtsgesetzes und die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der neugebildeten Bezirks- und Provinzialräthe besonderen Gesetzen vorbehalten. Die Lösung dieser Aufgabe konnte indessen, wenn das neue System von vornherein lebensfähig werden sollte, nicht ausgesetzt bleiben, bis durch besondere Gesetze die Einfügung der einzelnen Verwaltungszweige in dasselbe bewirkt sein würde. Das Zuständigkeitsgesetz unterzog sich daher der Aufgabe für eine Reihe verschiedener Angelegenheiten; die einzelnen Abschnitte des V. Titels des Zuständigkeitsgesetzes erscheinen als ebensoviel Novellen zu den in denselben angezogenen Verwaltungsgesetzen. Die Vorschriften der Kreisordnung, welche die Zuständigkeit des Kreisausschusses auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung bestimmten, bildeten die Grundlage. Sie wurden einer Revision unterzogen und, zum Theil mit erheblichen Abänderungen, in das Zuständigkeitsgesetz übernommen. An die Stelle der Vorschriften, welche die Kreisordnung über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden und über das Zwangsverfahren derselben enthielt (§§. 79 bis 83), traten die wesentlich abweichenden Vorschriften des IV. Titels des Zuständigkeitsgesetzes. Das Gebiet der Zuständigkeit der Beschlußbehörden und der Verwaltungsgerichte wurde über die durch die Kreisordnung gezogenen Grenzen hinaus zwar erweitert, blieb jedoch im Großen und Ganzen auf Gegenstände des bisherigen Geschäftsgebietes der Regierungsabtheilung des Innern — Polizei- und Kommunalsachen — beschränkt.

In zwei wesentlichen Beziehungen war die Regelung eine unvollständige. In Bezug auf die städtischen Kommunalangelegenheiten war dieselbe

einer neuen Städteordnung vorbehalten, deren Entwurf gleichzeitig mit dem Entwurfe des Zuständigkeitsgesetzes dem Landtage vorgelegt und berathen wurde, indessen nicht zum Abschlusse gedieh. Die hierdurch entstandene Lücke in der Durchführung des neuen Systems wäre durch das gleichzeitig mit dem Organisationsgesetze vorgelegte neue Zuständigkeitsgesetz ausgefüllt worden, wenn dasselbe zu Stande gekommen wäre. Da dies nicht geschehen, und zugleich durch §. 17 des Organisationsgesetzes die kollegialische Regierungsabtheilung des Innern aufgehoben ist, wird die Kommunalaufsicht über die Städte bis auf Weiteres von dem Regierungspräsidenten geübt; eine Verwaltungsgerichtsbarkeit findet in städtischen Kommunalstreitsachen nicht statt. — Ein anderer Verwaltungszweig — die Wegepolizei — sollte durch eine allgemeine Wegeordnung dem System angeschlossen werden. Aber auch diese kam nicht zu Stande, und es behielt bei den bezüglichen Vorschriften der Kreisordnung (§. 65, §. 135, II.) sein Bewenden, bis letztere nunmehr durch die Bestimmungen des Artikel IV. der Novelle zur Kreisordnung ersetzt worden sind.

Neben den Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit (Titel IV. und V.) enthielt das Zuständigkeitsgesetz in seinen ersten drei Titeln eine Reihe von Bestimmungen, durch welche die Organisation und das Verfahren der neuen Behörden ergänzt, insbesondere das Verfahren der Beschlußbehörden in Anlehnung an die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes geregelt wurde. Der Vorschlag der Regierungsvorlage zum Zuständigkeitsgesetze, die Organisation durch Aufhebung der Regierungsabtheilung des Innern und Uebertragung ihrer Geschäfte an den Regierungspräsidenten zum Abschlusse zu bringen, wurde vom Hause der Abgeordneten abgelehnt; dieser Abschluß ist nunmehr erst durch das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 (Titel II.) erfolgt.

II. Die Gesetzgebung von 1880/81.

Das Zuständigkeitsgesetz hat durch die neue Gesetzgebung erhebliche Veränderungen erfahren. Durch §. 91 Absatz 1 des Organisationsgesetzes sind mit dem 1. April 1881 die Titel I. bis IV., sowie die §§. 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5, und 174 aufgehoben worden. Die §§. 4, 23 und 29 sind ganz in Wegfall gekommen.*) Die §§. 10 und 37 sind in die neue Redaktion der Kreisordnung (Novelle vom 19. März 1881),

*) Vgl. Anmerk. 41 zum Organisationsgesetz und die Zusammenstellung bei §. 91 desselben.

die §§. 13, 14, 168, 169, 170 Nr. 5 und 174 in das Verwaltungsgerichtsgesetz (Fassung vom 2. August 1880), die übrigen aufgehobenen Paragraphen in das Organisationsgesetz übernommen, bezw. durch entsprechende, zum Theil abweichende Bestimmungen dieser Gesetze ersetzt worden.

Es sind ferner aus dem V. Titel des Zuständigkeitsgesetzes die §§. 44, 46 bis 48, 52 bis 59, 62 bis 73 und 115 durch Artikel VI. der Novelle zur Kreisordnung aufgehoben. Die in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften, welche sich auf die Angelegenheiten der Amtsverbände und der Kreise bezogen oder im Zusammenhange mit den Vorschriften der Kreisordnung über Gemeinde- und Gutsvorsteher standen, sind mit verschiedenen Aenderungen in die neue Redaktion der Kreisordnung übergegangen, welche dadurch wieder zu einem in sich abgeschlossenen Ganzen gestaltet worden ist. Nur die Absätze 2 bis 5 des §. 115 sind in das Organisationsgesetz übernommen worden (§. 74 in Verbindung mit §§. 75 und 81).

Außerdem sind mehrere Bestimmungen aus dem V. Titel des Zuständigkeitsgesetzes durch Vorschriften neuer Spezialgesetze ersetzt bezw. beseitigt worden: so der §. 83 durch §. 29 (§. 18) des Ausführungsgesetzes v. 12. März 1881 zum Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen 2c., die §§. 85 und 86 durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, der §. 95 durch §. 23 des Gesetzes vom 15. April 1878 über den Forstdiebstahl. Der §. 162 ist durch die deutsche Strafprozeßordnung für beseitigt zu erachten.

In Geltung verblieben sind hiernach vom Zuständigkeitsgesetze nur:

Titel V. — §§. 40 bis 43, 45, 49 bis 51, 60 und 61, 74 bis 82, 84, 87 bis 94, 96 bis 114, 116 bis 161, 163 und 164;

Titel VI. — §§. 165 bis 167, 170 Nr. 1 und 3, 172, 173 und 175.

Bezüglich der §§. 60 und 61 ist dabei zu bemerken, daß dieselben, was die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Amtsverbände, beziehungsweise die Dienstvergehen der Amtsvorsteher betrifft, durch die Vorschriften der §§. 55 c und 68 der Kreisordnung (Neue Fassung) ersetzt werden.

Außerdem ist zu beachten, daß nach §. 42 des Organisationsgesetzes an die Stelle der im Zuständigkeitsgesetze vorgeschriebenen verschiedenartigen Fristen für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Bezirksrathes oder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, oder der Klage bezw. des An-

trages (Einspruchs) auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren fortan die Normalfrist von zwei Wochen tritt.*)

Die nunmehr bis auf Weiteres in Geltung verbliebenen Theile des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 waren gleichfalls einer Revision unterworfen und sollten in modifizirter Gestalt und unter entsprechender Erweiterung in ein neues Zuständigkeitsgesetz übergehen, welches nach dem im Vorworte dargelegten Gesetzgebungsplane die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte für den ganzen Umfang der Monarchie zu regeln bestimmt war. Dabei war insbesondere auf die Herbeiführung einer größeren Einfachheit, Folgerichtigkeit und Durchsichtigkeit in der Abgrenzung der Zuständigkeit der verschiedenen Behörden bezw. Instanzen Bedacht genommen, und mehrfach von anderen Prinzipien ausgegangen, als bei Erlaß des alten Zuständigkeitsgesetzes. Dadurch, daß diese abweichenden Prinzipien in dem Organisationsgesetze und in den Novellen zur Kreisordnung und zur Provinzialordnung zum Ausdrucke gelangt sind, während die in Geltung verbliebenen Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes in Folge des Scheiterns des neuen Entwurfes eine entsprechende Aenderung nicht erfahren haben, sind einige Inkongruenzen in der Behandlung gleichartiger Angelegenheiten hervorgetreten, auf welche in der nachstehenden Darlegung der leitenden Gesichtspunkte bei Abgrenzung der Zuständigkeit näher hingewiesen werden wird.

III. Abgrenzung der Zuständigkeit.

A. Verwaltungsgerichte.

1. Begriff und Arten der „streitigen Verwaltungssachen".

Nach der gegenwärtigen Fassung des §. 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes sind unter „streitigen Verwaltungssachen" zu verstehen: „die in den Gesetzen bezeichneten Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte." Eine ähnliche Definition ergab sich bereits aus den Motiven des Gesetzes vom 3. Juli 1875. (Vgl. Einleit. Bemerkungen zu demselben.) Die in den Gesetzen bezeichneten Streitsachen zerfallen von vornherein in zwei Hauptgruppen: a. Streitsachen zwischen Verwaltungsbehörden und Einzelnen (Privatpersonen oder Korporationen)

*) Diese und einzelne andere Aenderungen sind im Texte des nachstehenden Gesetzes oder in den Anmerkungen näher hervorgehoben.

und b. Streitsachen zwischen Betheiligten über ihre aus den Verwaltungsgesetzen bezw. aus einem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse sich ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten.

a. Streit zwischen Verwaltungsbehörden und Einzelnen.

In den legislativen Verhandlungen ist es als ein Hauptzweck des Gesetzes vom 3. Juli 1375 bezeichnet worden, daß auch öffentliche Behörden in einem dem gerichtlichen Verfahren nachgebildeten Streitverfahren ihre Verfügungen zu rechtfertigen und als Partei Recht zu nehmen haben.*) Es sollte, so zu sagen, ein Specialgerichtsstand für die öffentliche Verwaltung geschaffen werden. Für diese Kategorie von Streitfällen, welche früher fast ausschließlich im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde ihre Erledigung fanden, eignet sich der dem Civilprozeß entlehnte Ausdruck „Klage" streng genommen nicht; es fehlt an den gleichartigen Parteien; die Behörde vertritt nicht ihr eigenes Recht, sondern das öffentliche Interesse, das Amt. Der Ausdruck „Klage" ist aber auch für diese Art von Streitsachen nur im Interesse der Gleichmäßigkeit gewählt, und um die Zulässigkeit der Anrufung der Verwaltungsgerichte, den Anspruch auf kontradiktorische Verhandlung gegenüber der Verwaltung im Gegensatz zu der einfachen „Beschwerde" zu kennzeichnen. Sachlich ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen Behörden im Grunde genommen nichts anderes als die Beschwerde über Verwaltungsakte in Bezug auf ihre Gesetzmäßigkeit.**)

Solche Beschwerden können zwar den Charakter eines Rechtsmittels zum Schutze eines subjektiven Einzelrechtes an sich tragen, und ist hiervon die Gesetzgebung auch vielfach ausgegangen. (Vgl. OVG. E. Bd. II. S. 353). Die Verwaltungsgesetze enthalten jedoch in der Regel nur Direktiven und Normen für die verwaltenden Organe und lassen nur in relativ seltenen Fällen subjektive Individualrechte als solche gegenüber der Verwaltung erkennen. Die preußische Verwaltungsgerichtsgesetzgebung ist daher über die Grenzen der Individualtheorie hinausgegangen und hat die Verwaltungsklage auch gegeben zum Schutze der Einzelnen gegen Nachtheile,

*) Vgl. OVG. E. Bd. I. S. 317.

**) „Die Beschwerde ex debito justitiae." — „Der Antrag auf Nachprüfung des Verwaltungsaktes von der Seite seiner Gesetzlichkeit in den Formen eines Parteistreites." — Gneist, Zur Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege in Preußen, S. 19 ff.

welche für sie aus objektiv-rechtswidrigen Akten der Verwaltungsbehörden entstehen. In diesen Fällen läßt sich die Klage nicht füglich aus einem bestimmten Individualrechte, sondern nur aus dem allgemeinen Anspruche, nach den Gesetzen verwaltet zu werden, ableiten.*) Dies gilt insbesondere von der gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsandrohungen gewährten Generalklage (Organisationsgesetz §§. 63, 64, 66, 69 ꝛc. — bisher Zuständigkeitsgesetz §§. 30 ff. 34); es gilt aber auch für verschiedene Spezialklagen gegen polizeiliche Verfügungen, sowie für alle Fälle, in welchen die Klage auf Grund der Behauptung zugelassen ist, daß Kläger zu den ihm durch eine Verwaltungsverfügung auferlegten Leistungen gesetzlich nicht oder doch nicht in dem geforderten Maße verpflichtet sei, oder daß ihm Nachtheile (cfr. z. B. Kreisordnung §§. 8, 25, Zust.-Ges. §. 61 Nr. 1 bis 3) gesetzwidrig zugefügt seien. Voraussetzung der Klage auch für Fälle dieser Art bleibt allerdings immer das Vorhandensein objektiver Rechtsnormen (Gesetz, Verordnung ꝛc.), durch welche für die Aktion der Verwaltungsbehörde bestimmt erkennbare Grenzen gezogen sind. Wo es an solchen fehlt und das Ermessen der Behörde gar nicht beschränkt ist, da fehlt es überhaupt an jeder Grundlage für eine Rechtsentscheidung (Gerichtsbarkeit).

Wenn dessenunerachtet die Gesetzgebung die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in einzelnen Fällen auch auf Fragen ausgedehnt hat, deren Beantwortung ein gewisses arbiträres Ermessen voraussetzt — z. B. auf die Frage der Nothwendigkeit und der Art der Ausführung von Schulbauten (Zust.-G. §. 78), die Bedürfnißfrage in gewerblichen Konzessionssachen (Zust.-G. §. 128) u. a. m. —, so ist dies geschehen einerseits wegen der praktischen Unzuträglichkeit, in diesen Sachen die Frage des Rechtes von der Frage der Zweckmäßigkeit zu trennen; andererseits aus der Erwägung, daß es sich um erhebliche Interessen handele, welche, bis die Gesetzgebung für das Ermessen der Verwaltung in solchen Sachen bestimmtere Normen gegeben haben werde, eines richterlichen Schutzes aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit erheischten: die Verwaltungsgerichte entscheiden in solchen Fällen, soweit es sich eben nicht um Rechtsfragen handelt, ex aequo

*) Man müßte denn sagen, daß eben durch die Gewährung der Klage das Individualinteresse zu einem Recht potenzirt werde, wobei man aber, wie Gneist a. a. O. Note 5 S. 75 hervorhebt, zu einem Zirkelschlusse gelangen würde: „die Klage wird gewährt zum Schutze eines Individualrechts — das Individualinteresse wird zum Recht durch Gewährung der Klage."

et bono als Schiedsrichter zwischen dem öffentlichen und dem Einzelinteresse.*)

Eine besondere Gruppe der Streitsachen zwischen Verwaltungsbehörden und Einzelnen bilden diejenigen, in welchen die Gesetze der Behörde die Parteirolle des Klägers zuweisen.

Die Absicht der neuen Gesetzgebung war darauf gerichtet, in dieser Beziehung eine Korrektur herbeizuführen. In der Begründung des neuen Zuständigkeitsgesetzentwurfes**) war ausgeführt: „Die Zuweisung der Parteirolle des Klägers an die Verwaltungs- bezw. Aufsichtsbehörde entspräche weder der berufsmäßigen Stellung der Verwaltungsbehörden noch derjenigen der Verwaltungsgerichte. Es entspreche aber auch nicht der Natur der Sache, insofern ein Streit zwischen der Verwaltungsbehörde und den Betheiligten begriffsmäßig eine Anordnung der Behörde voraussetze, durch welche die Betheiligten sich in ihren Rechten verletzt fühlen. Die bezüglichen Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes bedürften um so mehr der Abänderung, als sie in ihrer Konsequenz dahin führen würden, die Ausübung der Staatshoheitsrechte auf gleiche Linie mit der Ausübung von Privatrechten zu stellen. Es gehe über das Ziel eines Rechtsschutzes gegen willkürliche Anordnungen der Verwaltung hinaus, wenn man der Verwaltung das Anordnungsrecht selbst entziehe." Diesen Grundsätzen entsprechend erfolgt nunmehr die Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse der kommunalen Organe der Amtsverbände, Kreise und Provinzen nach §§. 54a, 178 der Kreisordnung bezw. §. 118 der Provinzialordnung (Neue Fassung) durch Verfügung der Behörde, und steht dagegen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren den Betheiligten zu; ebenso erfolgt die Feststellung verweigerter öffentlicher Leistungen Seitens der Amtsverbände, Kreise oder Provinzen (KO. §§. 72, 180; PO. §. 121) durch Verfügung der Aufsichtsbehörde, gegen welche die Betheiligten klagen können; dagegen ist für den gleichen Fall bei Landgemeinden (Zust.-G. §. 51) die Konstruktion bestehen geblieben, wonach die Behörde in solchen Fällen klagen muß. Auch in Bezug auf Wegebaustreitigkeiten ist durch Artikel IV. der Kreisordnungsnovelle die Parteirolle des Klägers den Betheiligten zugewiesen, während dieselbe für die Schulbaustreitigkeiten (Zust.-G. §. 78) der Schulaufsichtsbehörde verblieben ist.

---

*) Vgl. OVG. E. Bd. VI. S. 281, Bd. III. S. 163.

**) Abg.-H. Drucks. 1880/81 Nr. 8.

b. Streit zwischen Betheiligten.

Hierbei stehen Einzelne einander gegenüber, welche über ihr eigenes Recht streiten. Solche Streitsachen haben also stets ein subjektives Einzelrecht zur Voraussetzung und eignen sich aus diesem Grunde an sich für ein civilprozessualisches Verfahren, wie sie denn auch bisher vielfach im ordentlichen Civilrechtswege ihre Erledigung fanden.

Die erste und Hauptgruppe solcher Streitsachen bilden diejenigen, in welchen das streitige Recht aus Vorschriften des öffentlichen Rechts bezw. aus einem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse abgeleitet wird. Als solche öffentlich-rechtliche Parteistreitsachen sind anzusehen die Streitsachen zwischen Armenverbänden (RG. vom 6. Juni 1870, §. 38); sodann die Fälle des Zuständigkeitsgesetzes §§. 41, 77, 78, 91 Abs. 2, 98, 120, 137 Abs. 1, 142 u. a. m. Diese Streitfälle können unter Umständen mit den unter a. gedachten verbunden sein, wie umgekehrt diejenigen, in welchen die Gesetze von dem Streite zwischen Einzelnen und Verwaltungsbehörden ausgehen, sich (durch Beiladung Betheiligter — VGG. §. 40 —) zu einem gleichzeitigen Parteistreit erweitern können.

Neben den vorgedachten Parteistreitsachen des öffentlichen Rechtes sind den Verwaltungsgerichten gewisse Streitigkeiten zwischen Einzelnen zugewiesen, in denen es sich nicht sowohl um eine richterliche als um eine schiedsrichterliche Entscheidung handelt. Dahin möchten insbesondere die Streitigkeiten über die Auseinandersetzungen betheiligter Verbände bei Bezirksveränderungen (Zust.-G. §. 40, Abs. 5 — KO. §§. 3, 4 — PO. §. 3 Abs. 2 u. a. m.) zu rechnen sein; aber auch die Entscheidungen in Ent- und Bewässerungssachen (Zust.-G. §. 99 Abs. 2, 100 ff., 110 ff.) u. a. tragen den Charakter von schiedsrichterlichen Entscheidungen an sich: es handelt sich in diesen Fällen mehr darum, ex aequo et bono Recht zu machen, als um Rechtsfindung.

Eine dritte Gruppe der Parteistreitsachen bilden diejenigen, in welchen es sich nicht um öffentliche Rechte, sondern um Privatrechte handelt, deren vorläufige Entscheidung unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtswegs aus Gründen des öffentlichen Interesses (Beschleunigung 2c.) der Verwaltung durch besondere Vorschriften übertragen ist. Auch solche Fälle hatte das Zuständigkeitsgesetz (§§. 50, 76 Nr. 2) den Verwaltungsgerichten übertragen, während sie durch die neue Gesetzgebung als Beschlußsachen behandelt werden sollten, wie im folgenden Abschnitt näher dargelegt werden wird.

2. Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber den Civilgerichten.

Der §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes hatte in seinem ersten Absatze den Grundsatz aufgestellt, daß durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges weder eingeschränkt noch erweitert werden solle. In der neuen Phase der Gesetzgebung ist dieser legislatorische Grundsatz verlassen und unter Aufhebung des §. 4 a. a. O. (durch §. 91 des Organisationsgesetzes) eine korrektere Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte einerseits, der Civilgerichte andererseits in der Richtung angestrebt worden, den ersteren auf den ihnen durch Gesetz überwiesenen Gebieten des öffentlichen Rechtes gegenüber den Civilgerichten die Entscheidung voll und ausschließlich zu übertragen, um ein einfaches und einheitliches Verfahren herzustellen und um widersprechende Entscheidungen der in letzter Instanz rechtsprechenden Gerichtshöfe zu vermeiden. Die Lösung dieser Aufgabe im Einzelnen sollte durch das neue Zuständigkeitsgesetz,*) sodann aber auch durch die Novellen zur Kreisordnung und zur Provinzialordnung bewirkt werden, ist jedoch, da das neue Zuständigkeitsgesetz nicht zum Abschluß gelangt ist, nur unvollständig herbeigeführt worden. Dieselbe sollte in nachstehenden Beziehungen erfolgen:

a) Diejenigen öffentlich-rechtlichen Streitsachen, in welchen die Gesetze den Verwaltungsgerichten bisher nur eine *vorläufige* Entscheidungsbefugniß beigelegt, den endgültigen Austrag aber dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten haben, sollten, unter Beseitigung dieses Vorbehaltes, dem Verwaltungsstreitverfahren *ausschließlich* überwiesen werden. Diesem Grundsatze gemäß ist das Verfahren in streitigen *Wegebausachen* durch den Artikel IV. der Novelle zur Kreisordnung neu geregelt worden. Dagegen ist es in Betreff der gleichartigen *Schulbaustreitigkeiten*, sowie der Streitigkeiten über die *Festsetzung des Wasserstandes bei Stauwerken* (Zuständigkeitsgesetz §. 78 und §. 99 Abs. 3) bei der vorläufigen (interimistischen) Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte, unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges, bis auf Weiteres verblieben. Imgleichen in Betreff der Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche in den Fällen des §. 91 Abs. 2 a. a. O., sowie in Betreff des §. 53 des Gesetzes über die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. August 1879 u. a. m.

*) Vgl. Begründung a. a. O.

b) In Streitsachen, welche den Verwaltungsgerichten ohne Vorbehalt überwiesen sind, in welchen jedoch der ordentliche Rechtsweg, sei es nach der bisherigen Rechtspraxis, sei es auf Grund besonderer Bestimmungen, wie §. 79 Titel 14 Theil II. Allgemeinen Landrechts und §§. 9, 10 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 für zulässig erachtet worden ist, sollte der ordentliche Rechtsweg fortan ausgeschlossen werden. Dies ist in den §§. 19 Abs. 3 und 70 Abs. 3 der Kreisordnung und in §. 112 der Provinzialordnung (Streitigkeiten über Amts-, Kreis- und Provinzialabgaben) zum Ausdrucke gebracht. Ob aber für die gleichartigen Fälle des Zuständigkeitsgesetzes (Streit über Gemeindeabgaben (§. 49), über die Verpflichtung zur Räumung von Gräben und Wasserläufen (§. 98), über die Ausübung des Jagdrechts, die Vertheilung der Jagdnutzungen (§§. 91, 92) u. a. m.), bezüglich deren eine Aenderung in der Fassung der bisherigen Bestimmungen nicht eingetreten ist, der Wegfall des ordentlichen Rechtsweges schon aus der Aufhebung des §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes in Verbindung mit §. 13 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes gefolgert werden kann, erscheint, wie bereits in den einleitenden Bemerkungen zum Verwaltungsgerichtsgesetze hervorgehoben worden ist, mindestens zweifelhaft, obwohl in allen diesen Sachen fortan das Verwaltungsstreitverfahren, nachdem §. 4 Abs. 2 Zust.-Ges. aufgehoben ist, durch alle Instanzen stattfindet.

c) Um die gleichzeitige Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und der Civilgerichte auszuschließen, sollte endlich in den unter 1 b. oben am Schlusse bezeichneten Parteistreitsachen privatrechtlicher Art die bisher den Verwaltungsgerichten zustehende vorläufige Entscheidung den Beschlußbehörden übertragen werden. Demgemäß ist in dem §. 55 b. der Kreisordnungsnovelle die Feststellung ꝛc. der bei Kassen vorkommenden Defekte und die Entscheidung über verweigerte Rechnungsdecharge in Betreff der Amtsverbände der Beschlußbehörde übertragen worden, während bezüglich derselben Angelegenheiten in Betreff der Landgemeinden (§. 50 Zust.-Ges.) das Verwaltungsstreitverfahren fortbesteht, wie in den Fällen des §. 76 Nr. 2 a. a. O.

B. Beschlußbehörden.

Für die Frage, nach welchen Gesichtspunkten die beschließende Mitwirkung der Kollegien der Selbstverwaltung — Kreis- (Stadt-) Ausschuß als Beschlußbehörde, Bezirksrath, Provinzialrath — zu regeln sei, ge-

währten außer dem Vorgange der Kreisordnung (§. 135) nur die §§. 63 und 67 der Provinzialordnung einigen Anhalt. Danach sollten Bezirks- und Provinzialräthe insbesondere berufen sein, bei der Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der Kreise und Gemeinden, der Schulangelegenheiten und des Wegebaues, nach näherer Vorschrift der Kreis-, Gemeinde-, Schul- und Wegeordnungen mitzuwirken.

Hieraus ergab sich die Mitwirkung bei der Kommunalaufsicht als eine der Hauptaufgaben der Beschlußbehörden. Die Kreisordnung (§. 135 IX.) war bereits soweit gegangen, den Kreisausschüssen, in höherer Instanz den Verwaltungsgerichten, nicht blos eine „Mitwirkung", sondern die Aufsicht selbst über die Kommunalverwaltung der Landgemeinden und der Amtsverbände zu übertragen. Hierbei ist es auch in dem Zuständigkeitsgesetze (§. 60) und in der neuen Redaktion der Kreisordnung (§. 55c.) mit der Maßgabe verblieben, daß die Bezirksräthe an die Stelle der Verwaltungsgerichte getreten sind. Auch in Bezug auf Fischereigenossenschaften (Zust.-G. §. 118), Waldgenossenschaften (Waldschutzgesetz v. 6. Juli 1875, §. 44) und Wassergenossenschaften minderer Ordnung (Gesetz v. 1. April 1879 §. 4) ist den Kreisausschüssen die Aufsicht übertragen worden. Dagegen wird in Bezug auf die Landkreise die Aufsicht von dem Einzelbeamten (Regierungspräsidenten) geführt, und ist die Mitwirkung des Bezirksrathes auf einzelne wichtigere Aufsichtsakte — Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen 2c. (KO. §§. 176 ff.) — beschränkt geblieben.

Im Uebrigen und namentlich in Bezug auf Polizeisachen ging die Tendenz dahin, die Mitwirkung der Beschlußbehörden in solchen Fällen eintreten zu lassen, in welchen es sich nicht um die Entscheidung über streitige Rechte und Pflichten handelt, welche sich jedoch wegen der Wichtigkeit der betheiligten Interessen für eine kollegialische Beschlußfassung eignen; auch sollte dadurch die entsprechende Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse gesichert, und innerhalb der Verwaltung selbst Garantieen gegen eine parteimäßige Handhabung der Verwaltungsgesetze gewährleistet werden. In diesem Gesichtspunkte trifft die Tendenz der obrigkeitlichen Selbstverwaltung mit derjenigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammen, nur daß es bei ersterer sich vorwiegend um Art und Maß, bei letzterer um die Gesetzmäßigkeit in der Ausführung der Verwaltungsgesetze handelt.

Die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit der neuen Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte ist durch das Zuständigkeitsgesetz

nicht erschöpft. Außer den andern Organisationsgesetzen enthalten auch eine Anzahl neuerer Gesetze auf Einzelgebieten der Verwaltung Bestimmungen, durch welche der nachstehende Rest des Zuständigkeitsgesetzes ergänzt wird. Dieselben sind in der Zuständigkeitstabelle (im Anhang) zusammengestellt. Nach einzelnen dieser Spezialgesetze (z. B. Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875 — GS. S. 416 —, Ansiedelungsgesetz v. 25. August 1876 — GS. S. 405 —, G. v. 13. Februar 1878 über die Zwangsbefugnisse der Kommissare für die bischöfliche Vermögensverwaltung — GS. S. 87 —, G. v. 13. März 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder — GS. S. 132 —, G. v. 1. April 1879, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften — GS. S. 297 —, und §. 11 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 — vgl. VGG. §. 83a. —) erstreckt sich die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes über das Geltungsgebiet des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG. §. 80) hinaus.*)

*) Für das Verfahren in diesen Sachen werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Waldschutzsachen, die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes maßgebend sein; zweifelhaft kann dies nur in Betreff der Konfliktssachen sein — VGG. §. 83a. — [Vgl. Anhang Nr. 5.]

Gesetz,

betreffend

die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.

Vom 26. Juli 1876.

(Gesetz-Samml. S. 297 ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Provinzen Preußen,*) Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, was folgt:

[I. Titel.]

[Einleitende Bestimmungen.]

— Aufgehoben durch §. 91 des Organisationsgesetzes. —

(§. 1 ersetzt durch OG. §. 59, §§. 2 und 3 durch OG. §. 43, §. 4 weggefallen.)

[II. Titel.]

[Von den Kreis- und Stadtausschüssen und von dem Verfahren vor denselben.]

— Aufgehoben durch §. 91 des Organisationsgesetzes. —

(§. 5 ersetzt durch OG. §. 4 Abs. 2, §§. 6 bis 9 durch OG. §§. 30, 31, §. 10 durch KO. §. 173, §. 11 durch OG. §. 32, §. 12 durch OG. §. 62, §. 13 durch VGG. §. 34a., §. 14 durch VGG. §. 44 Abs. 3, §. 15 durch OG. §. 45, §. 16 Abs. 1 durch OG. §§. 45 ff., §. 16 Abs. 2 durch OG. §. 54, §. 17 Abs. 1 durch OG. §. 52 Abs. 2, §. 17 Abs. 2 durch OG. §. 61, §. 18 durch OG. §. 60, §. 19 durch OG. §. 57, §. 20 durch OG. §. 46, §. 21 durch OG. §. 47, §. 22 durch OG. §. 48, §. 23 weggefallen.)

---

*) Jetzt Ostpreußen und Westpreußen. (G. v. 19. März 1877, GS. S. 107.)

[III. Titel.]

[Von den Beschwerden.]

— Aufgehoben durch §. 91 des Organisationsgesetzes. —

(§§. 24, 25 ersetzt durch OG. §. 55, §. 26 durch OG. §. 56, §. 27 durch OG. §. 44, §. 28 durch OG. §. 58, §. 29 weggefallen.)

[IV. Titel.]

[Von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangsverfahren der Orts- und Kreispolizeibehörden.]

— Aufgehoben durch §. 91 des Organisationsgesetzes. —

(§. 30 ersetzt durch OG. §. 63, §. 31 durch OG. §. 64, §. 32 durch OG. §. 65, §. 33 durch OG. §. 68, §. 34 durch OG. §. 69 Abs. 1, 2, §. 35 durch OG. §. 67, §. 36 Abs. 1 durch OG. §. 44, §. 36 Abs. 2 durch OG. §. 69 Abs. 3, §. 37 durch KO. §. 65, §. 38 durch OG. §. 70, §. 39 durch OG. §. 41 Abs. 3.)

V. Titel.*)

Von der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden.

I. Abschnitt.

Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke, [der Amtsverbände und Kreise.]

A. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke.

§. 40.*)

Der Kreisausschuß beschließt gemäß §. 1 Absatz 2 und 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetzsamml. S. 359):**)

1. über die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, mit einem solchen Bezirke nach Vernehmung der Betheiligten. [Die Vereinigung eines solchen Grundstückes mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke zieht die Veränderung der Kreisgrenze ohne Weiteres nach sich];***)

*) §. 40 ist an die Stelle des §. 135 IX. Nr. 1 und 2 der KO. getreten. **) Gesetz, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie. ***) In KO. §. 3 Abs. 3 übernommen.

---

*) Die in diesem Titel angezogenen Gesetze ꝛc. finden sich zusammengestellt in v. Brauchitsch, Organisationsgesetze ꝛc., Zweiter (Supplement-) Band.

2. über die Genehmigung zur Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen solchen Bezirke, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen.

Gegen den Beschluß (1), sowie gegen die Versagung der Genehmigung (2) steht den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksrath zu.*)

Wird in Folge einer auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgenommenen Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe durch den Landrath zu bewirken. Zu ihrer Feststellung genügt, wenn die Betheiligten einig sind, die Genehmigung des Kreisausschusses.

Wird die Genehmigung versagt, so steht den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksrath zu.*)

Entstehen bei der Auseinandersetzung Streitigkeiten, so entscheidet über dieselben im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß.

Im Uebrigen behält es bei dem §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mit der Maßgabe sein Bewenden, daß neben der Beschlußfassung des Kreisausschusses eine Anhörung des Kreistages nicht mehr stattfindet und an Stelle der sonst vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages die des Kreisausschusses tritt.

*) Beschwerdefrist 2 Wochen (OG. §. 55).

---

§. 40.

1. Absatz 1. Der Kreisausschuß beschließt an Stelle des Oberpräsidenten. Für Fälle, in welchen es nach §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 der Genehmigung des Königs bedarf, ist er nicht zuständig; in diesen Fällen findet jedoch die Anhörung des Kreisausschusses statt des Kreistages statt (Abs. 6 des §. 1).

Eine jede Bezirksveränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. §. 1 Absatz 7, Gesetz vom 14. April 1856. (Vgl. KO. §. 3 Abs. 4 — PO. §. 4 Abs. 4.)

2. Absatz 2. „Gegen die Versagung der Genehmigung" — heißt soviel, als „nur gegen die Versagung ꝛc."; im Falle der Ertheilung findet die Beschwerde nicht statt, ist vielmehr der Beschluß des Kreistages endgültig. (Vgl. OG. §. 55 Nr. 1 und §. 60.) Ebenso in den Fällen des vierten Absatzes und des §. 43 Nr. 1 und 2. — Die gleichartige Beschränkung des Beschwerdezuges in den Fällen der §§. 44 Nr. 1, 46 Abs. 2, 48 Abs. 2 und 53 Abs. 3 ist bei Uebernahme dieser Paragraphen in die neue Fassung der Kreisordnung in Wegfall gebracht, um unnöthige Ausnahmen von der Regel (OG. §. 55) zu vermeiden.

3. Auseinandersetzung — Absätze 3 bis 5. Bei Veränderungen der Kreisgrenzen ist das Verfahren durch die Novelle zur Kreisordnung abweichend dahin geregelt, daß der Bezirksrath über die Auseinandersetzung beschließt, auch wenn keine

§. 41.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen von Kommunalbezirken, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Gutes als selbstständigen Gutsbezirkes, unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungsstreitverfahren.

Einigung stattgefunden; den Betheiligten bleibt wegen streitiger Punkte der Verwaltungsrechtsweg vorbehalten; bis zum Austrag gilt der Beschluß. KO. §§. 3 und 4.

„Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden." §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856. — Aehnlich KO. §. 5. — Richtiger PO. §. 3: „Die Regelung der Verhältnisse ist unbeschadet aller Privatrechte Dritter zu bewirken — nur diese sollen in der That in allen Fällen unberührt bleiben; dagegen gehören die Vermögensrechte der betheiligten Verbände, hier Landgemeinden, Gutsbezirke (als solche) mit zu den Gegenständen der Auseinandersetzung.

§. 41.

4. Zur Begründung dieser in der Kreisordnung nicht enthaltenen Vorschrift bemerken die Motive zu §. 52 Nr. 1 der Regierungsvorlage Folgendes:

„Es herrscht unter den Betheiligten oft Streit nicht nur über die Zubehörigkeit einzelner Grundstücke zu dem einen oder anderen Kommunal- (Gemeinde- oder Guts-) Bezirke, sondern auch darüber, ob eine Ortschaft als eine zu Recht bestehende Gemeinde oder ein Gut als ein zu Recht bestehender selbstständiger Gutsbezirk anzusehen ist. (Vgl. Ministerialerlasse vom 30. Juni und 27. Oktober 1840 — MBl. f. d. i. Verw. S. 286 und 446 — Erlaß vom 14. April 1859 — MBl. S. 172 — und Erkenntniß des Obertribunals vom 9. Juni 1856 — Entscheidungen Bd. 33 Nr. 39 S. 290.) Derartige Streitigkeiten werden zweckmäßig im Verwaltungsstreitverfahren zu erörtern und zu entscheiden sein, wie dieselben denn auch schon bisher der Kognition der Bezirksverwaltungsgerichte unterstellt waren, soweit sie Incidenzpunkte in streitigen Armensachen bildeten. Im letzteren Falle werden die gedachten kommunalen Streitsachen auch ferner von den Bezirksverwaltungsgerichten in erster und letzter Instanz zu entscheiden sein, während es sich empfehlen dürfte, in allen übrigen Fällen die erstinstanzliche Entscheidung den Kreisausschüssen zu übertragen, welche den Verhältnissen nahe stehen und deshalb auch um so leichter in der Lage sein werden, dieselben gründlich zu erörtern."

Hieraus ergiebt sich, daß Streitigkeiten der im §. 41 gedachten Art incidenter, d. h. wenn von ihrer Vorentscheidung die Beurtheilung einer anderen anhängigen Streitfrage, z. B. über die Kommunalsteuerpflicht eines Grundstücks abhängig ist, nach wie vor in dem Streitverfahren über letztere entschieden werden können, sowohl von den Verwaltungsgerichten wie von den Civilgerichten. In allen solchen Fällen erfolgt die Entscheidung über die Grenzen der Gemeindebezirke nur in Beziehung auf den Gegenstand der Klage. Zweck des §. 41 ist die allgemeine und endgültige Festsetzung der Grenzen ꝛc. Es soll ausnahmsweise Recht gesprochen werden nicht allein inter partes, sondern inter omnes. Eine auf Grund des §. 41 erfolgte Festsetzung soll fortan allgemein maßgebend sein, es sei denn, daß eine nachher erfolgte Aenderung

§. 42.*)

Der Beschlußfassung des Kreisausschusses, neben der die bisher vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr stattfindet, unterliegt:

1. die Bestätigung des Statuts über die Regelung der Gemeindeverhältnisse bei Vereinigung eines selbstständigen Gutsbezirkes oder eines in keinem Gemeindeverbande stehenden großen geschlossenen Waldgrundstückes mit einem Gemeindebezirke (§. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856).

   Das Statut darf dem Gemeindevorsteher den Vorsitz in der Gemeindeversammlung nicht entziehen;
2. die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen wegen anderweitiger Regelung des Stimmrechtes in der Gemeindeversammlung, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Stimmrechtes bestehenden Ortsverfassung (§§. 3 bis 7 a. a. O.);
3. die Bestätigung des Statutes über die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung (§. 8 a. a. O.);
4. die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen wegen anderweiter Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung (§§. 11 bis 13 a. a. O.).

Die Beschwerde steht den Betheiligten an den Provinzialrath zu.**)

Als betheiligt gelten auch die nach Maßgabe des Gesetzes zum Simmrecht Befähigten, denen durch den Gemeindebeschluß oder die Anordnung des Kreisausschusses (Nr. 2) das Stimmrecht versagt oder geschmälert wird.

Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung***) des Beschlusses des Kreisausschusses.

Behauptet ein Betheiligter, daß ihm im Falle zu 2. den Gesetzen zuwider das Stimmrecht versagt oder beschränkt werde, so steht demselben

---

behauptet wird. (Vgl. OVG. E. Bd. II. S. 156 ff.) Da hierbei das öffentliche Interesse in hervorragendem Maße betheiligt ist, wird für solche Fälle die Bestellung eines besonderen Kommissarius in den höheren Instanzen (VGG. §. 44 Abs. 2) in der Regel angezeigt erscheinen.

5. Der §. 41 findet nicht Anwendung, soweit die Grenzen eines Stadtgemeindebezirks in Frage gestellt sind; in solchen Fällen kompetirt die Entscheidung der städtischen Kommunalaufsichtsbehörde, also jetzt dem Regierungspräsidenten. — OVG. E. Bd. III. S. 95. — (In dem neuen Zuständigkeitsgesetze war auch dieser Fall dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen.)

innerhalb [ein und zwanzig Tagen] zwei Wochen†) nach Fassung des Gemeindebeschlusses die Klage bei dem Kreisausschusse und sofern es sich um eine Anordnung des letzteren handelt, innerhalb der Beschwerdefrist der Einspruch auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu. Der Kreisausschuß entscheidet endgültig über die Frage (Vorfrage), ob bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage oder den Einspruch die Bestätigung des Gemeindebeschlusses und beziehungsweise die Wirksamkeit der Anordnung aufzuschieben ist.

*) §. 42 ist an die Stelle des §. 135 IX. Nr. 3, 4, 5 und 9 der KO. getreten. **) Ausnahme von der Regel. (OG. §. 55 Nr. 2.) ***) Beschwerdefrist 2 Wochen. (OG. §. 55.) Die Bekanntmachung, welche vom Kreisausschusse zu veranlassen ist, vertritt die Stelle der Zustellung. (OG. §. 43.) †) OG. §. 42.

---

§. 42.

6. Absatz 1. Der Kreisausschuß beschließt an Stelle der Regierung bezw. des Ministers des Innern.

Zu Nr. 2. „Ein Grundstück, welches zu seiner Bewirthschaftung Zugvieh erfordert" (Ges. vom 14. April 1856 §. 5 Nr. 5). — Hierbei ist nicht der Gesichtspunkt maßgebend, ob zur rationellen Bewirthschaftung eines Grundstücks die Dingung einer Zugkraft für gewisse Arbeiten nöthig ist, auch nicht der, ob der Besitzer eines Grundstücks thatsächlich Zugvieh hält, sondern es kommt allein darauf an, ob nach landwirthschaftlichen Grundsätzen das Halten von solchem auf dem Grundstücke möglich und zweckmäßig ist. — OVG. E. Bd. VI. S. 146. —

Zu Nr. 3. Es ist nicht ausgeschlossen, daß durch das Statut den Mitgliedern des Gemeindevorstandes als solchen Sitz und Stimme in der Gemeindevertretung eingeräumt werde. — OVG. E. Bd. IV. S. 124 ff. —

Zu Nr. 4. Landgemeinden sind nicht berechtigt, die in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste bestehende Ortsverfassung für eine einzelne, von der Gemeinde zu leistende Ausgabe oder Arbeit durch einen jenen Vertheilungsmaßstab für diesen Fall abändernden Gemeindebeschluß außer Kraft zu setzen. — OVG. E. Bd. IV. S. 87 ff. —

7. Absatz 5.

a) In diesen Fällen ist die Beschwerde (Abs. 2) ausgeschlossen nach OG. §. 41 Abs. 2.

b) Der Antrag auf mündliche Verhandlung gegen die „Anordnung" des Kreisausschusses kann, da solche Anordnung nur gegen den Willen der Gemeinde stattfindet, nicht gegen den Gemeindevorstand gerichtet werden. In solchen Fällen ist vielmehr behufs Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ein Kommissar von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu bestellen. (VGG. §. 44 Abs. 3.) — OVG. E. Bd. IV. S. 134.

c) Wenn von der Klage nach Absatz 5 kein Gebrauch gemacht ist, aber späterhin gelegentlich einer Klage nach §. 45 die Gesetzmäßigkeit eines bestätigten

§. 43.*)

Der Kreisausschuß beschließt:

1. über die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Landgemeinden, sowie zur Belastung der letzteren mit Schulden.

   Die §§. 33 und 34 Tit. 7 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, die Kabinetsordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder (Gesetzsamml. S. 5 und der §. 4 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung), sind aufgehoben;

2. über die Ertheilung der im §. 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Bescheinigung zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen, die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind;

3. über die Regulirung von Zahlungsmodalitäten bei Exekutionsvollstreckungen gegen Landgemeinden (§. 153 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung).**)

Die Beschwerde findet in den Fällen zu 1 und 2 nur statt, wenn die Zustimmung zu dem Antrage der Gemeinde versagt wird.***)

*) §. 43 ist an die Stelle des §. 135 IX. Nr. 6, 8 und 7 der KO. getreten. **) Vgl. die abweichende Fassung in dem analogen Fall bei Amtsverbänden. (KO. §. 55 b. Nr. 1.) ***) Vgl. Anmerkung 2 oben. Beschwerdefrist 2 Wochen (OG. §. 55).

Gemeindebeschlusses oder einer Anordnung im Sinne der Nr. 2 des §. 42 in Frage kommt, so wird die Prüfung derselben unerachtet der hier gestellten Frist dem Verwaltungsrichter kaum verschränkt werden können, daher die Zweckmäßigkeit dieser Klage wohl in Frage gestellt werden kann. — Vgl. OVG. E. Bd. II. S. 112. —

§. 43.

8. Absatz 1 Nr. 1. Hinter dem Worte „Schulden" war in der Regierungsvorlage und dementsprechend in den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses der §. 35 Tit. 7 Th. II. des Allgemeinen Landrechts allegirt, welcher bestimmt, daß zur „Veräußerung von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, die Einwilligung der Gerichtsobrigkeit nothwendig sei." Dieses Allegat ist von der Kommission des Herrenhauses als überflüssig gestrichen worden; unter Belastung mit Schulden wollte die genannte Kommission verstanden wissen: Mehrbelastung durch Aufnahme einer Anleihe. Die laufenden Ausgaben und die zu deren augenblicklichen Deckung getroffenen Arrangements seien nicht hierher zu zählen. Prot. der Komm.-Sitzung vom 12. Juni 1876.

[§. 44.]

— Aufgehoben durch Artikel VI. der Kreisordnungsnovelle. (Vgl. KO. §. 22 Abs. 3, §. 32 Abs. 3 in Verbindung mit OG. §. 45.) —

§. 45.*)

Wird das Recht zur Theilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder an den Gemeindewahlen bestritten, oder

wird gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl eines Gemeindevorstehers oder Schöffen, eines sonstigen Gemeindebeamten oder eines Gemeindeverordneten von einem Mitgliede der Wahlversammlung innerhalb zehn Tagen **) Einspruch erhoben,

so hat hierüber der Gemeindevorsteher und, wo eine Gemeindevertretung besteht, die letztere Bescheid zu ertheilen.

Gegen den Bescheid steht innerhalb [zehn Tagen] zwei Wochen***) dem Stimmberechtigten und beziehungsweise dem Einsprechenden die Klage bei dem Kreisausschusse zu. Das Endurtheil des Kreisausschusses ist vorläufig vollstreckbar, jedoch darf vor rechtskräftiger Entscheidung über die Bestätigung der Wahl, falls dieselbe gesetzlich erforderlich ist, nicht befunden und eine Ersatzwahl nicht vorgenommen werden.

*) §. 45 und §. 49 sind an die Stelle des §. 135 IX. Nr. 10 der KO. getreten. **) Diese Frist ist durch OG. §. 42 nicht geändert. ***) OG. §. 42.

---

§. 45.

9. Absatz 3. Gemeindevorsteher. — Handelt es sich um die Wahl des Gemeindevorstehers selbst, so ist, wo eine Gemeindevertretung nicht besteht, der Bescheid von dem stellvertretenden Gemeindevorsteher zu ertheilen.

10. Absatz 4.

a) durch das Klagerecht wird das Recht und die Pflicht der zur Bestätigung einer Wahl berufenen Behörde, die Ordnungsmäßigkeit einer Wahl zu prüfen, an sich nicht berührt. Aus dem Schlußsatz folgt, daß über die Bestätigung vor Ablauf der Fristen zur Erhebung des Einspruches und der Klage und, wenn die Klage angestrengt wird, vor rechtskräftiger Entscheidung nicht befunden werden darf;

b) wird die Klage gegen den Bescheid einer Gemeindevertretung erhoben, so wird letztere, wenn sie nicht einen besonderen Vertreter wählt, durch den Gemeindevorsteher bezw. Denjenigen, der die Geschäfte des Gemeindevorstehers versieht, im Streitverfahren vertreten (vgl. OVG. E. Bd. VI. S. 136 ff.);

c) die Frage, ob überhaupt Anlaß zu einer Wahl vorlag, fällt nicht unter den Begriff der „Ordnungsmäßigkeit" im Sinne des §. 45 Absatz 2 und ist daher nicht Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens — OVG. E. Bd. V. S. 93 —;

[§. 46.]

— Aufgehoben durch Artikel VI. der Kreisordnungsnovelle. (Abs. 1 ersetzt durch §. 26a. der KO., Abs. 2 weggefallen.) —

[§. 47.]

— Aufgehoben durch Artikel VI. der Kreisordnungsnovelle. (Abs. 1 jetzt KO. §. 34a., Abs. 2 weggefallen.) —

[§. 48.]

— Aufgehoben durch Artikel VI. der Kreisordnungsnovelle. (Ersetzt durch die neue Fassung des §. 42 der KO.) —

§. 49.

Wird das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens bestritten, oder

wird die Verpflichtung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten mit Einschluß der Kriegsleistungen und der Beiträge zu den Kosten der Armenpflege in Gutsbezirken und Gesammtarmenverbänden, sowie die Verpflichtung zur Rückerstattung solcher Leistungen (§. 6 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873, über die Kriegsleistungen, — Reichsgesetzbl. S. 129 —

---

d) die Frage, ob der Richter im Verwaltungsstreitverfahren gemäß §. 45 ein Wahlverfahren nur bezüglich der Gültigkeit der Wahl Desjenigen zu prüfen hat, welcher vom Wahlvorsteher als gewählt angesehen und bekannt gemacht worden ist, oder aber im Fall der Ungültigkeit solcher Wahl hierüber hinaus seinerseits im Streitverfahren festzustellen hat, wer etwa nach dem Wahlverfahren als gewählt anzusehen und zu behandeln sei, ist von dem Oberverwaltungsgerichte im Sinne der ersteren Alternative beantwortet worden — OVG. E. Bd. VI. S. 140 —;

e) in der Klage können die zur Begründung des Einspruchs (Abs. 2) gemachten thatsächlichen und rechtlichen Anführungen nach Analogie der Vorschrift des Verwaltungsgerichtsgesetzes §. 41 Absatz 2 ergänzt oder berichtigt werden — OVG. E. Bd. VI. S. 149 —.

§. 49.

11. Das Streitverfahren über Verpflichtung oder Veranlagung zu den Gemeindelasten (Abs. 2) ist an die Stelle des Reklamations- bezw. Rekursverfahrens in Gemäßheit des Gesetzes über die Verjährungsfristen vom 18. Juni 1840 (GS. S. 140) bei öffentlichen Abgaben getreten. Wie in diesem, so ist auch in jenem nur über bestimmte bereits erhobene und rechtzeitig — d. h. innerhalb drei Monaten — bestrittene Abgabenforderungen zu entscheiden. — Vgl. OVG. E. Bd. I. S. 62, Bd. III. S. 88, Bd. IV. S. 112. — Auf Gemeindedienste (Hand- und Spanndienste) findet das Gesetz vom 18. Juni 1840 nicht Anwendung, daher sind Reklamationen in Betreff derselben nicht an die dreimonatliche Frist gebunden. — OVG. Bd. V. S. 100. –

und §§. 8 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, — Gesetzsammlung S. 130 ff. —) bestritten,

---

Der Vorbescheid der Gemeindebehörde soll dazu dienen, eine sichere Unterlage für das eventuelle Streitverfahren zu gewinnen; der Bescheid hat die Kraft eines Reklamationsbescheides im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1840. — OVG. E. Bd. V. S. 105. — Der Bescheid ist unerläßliche Voraussetzung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren. — E. Bd. VI. S. 129 ff. —

12. Die dem §. 49 analogen §§. 19 und 70a. der Kreisordnung (Kreisabgaben und Amtsabgaben ꝛc. betreffend) enthalten in der neuen Redaktion die Bestimmung, daß

> „die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in diesen Sachen auch insoweit begründet ist, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II. Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war."

Wie in den „Einleitenden Bemerkungen" bereits ausgeführt, hat durch diese Bestimmung die ausschließende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber den ordentlichen Gerichten außer Zweifel gestellt werden sollen.

13. Das Streitverfahren gemäß §. 49 Absatz 1 findet nur dann statt, wenn es sich um Nutzungen am Gemeindevermögen handelt, welche den Berechtigten in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder zustehen, so daß also die Gemeindemitgliedschaft das Fundament der Berechtigung ist, nicht dagegen, wenn Nutzungen in Frage stehen, welche, lediglich auf privatrechtlichen Titeln beruhend, freies Privateigenthum des Einzelnen sind (Gemeindegliedervermögen im Gegensatze zu dem sog. Interessentenvermögen). — OVG. E. Bd. V. S. 163. —

14. Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes ist zum §. 49 Absatz 2 Folgendes hervorzuheben:

a) Landgemeinden sind nicht befugt, die nach Verhältniß der Grundsteuer auf die Liegenschaften des Gemeindebezirks umgelegten Gemeindeabgaben auch von den Pächtern der mit solchen Abgaben belasteten Grundstücke zu fordern. — E. Bd. II. S. 90 ff. —

b) Die Landgemeinden der östlichen Provinzen sind nicht befugt, juristische Personen (Fiskus, Aktiengesellschaften ꝛc.) mit einer Einkommensteuer zu belasten; dagegen kann ihnen die Heranziehung des Grundbesitzes und des Gewerbetriebes solcher Personen nicht versagt werden. — E. Bd. II. S. 104, Bd. V. S. 94 ff. —

c) Forensen (auswärts wohnende Besitzer von bäuerlichen Grundstücken) können zu Gemeindeabgaben, die nach Verhältniß der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht werden, auf Grund einer durch den Ortsvorstand zu bewirkenden besonderen Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus ihrem in der Gemarkung der Gemeinde gelegenen Grundbesitze herangezogen werden. — OVG. E. Bd. IV. S. 115 ff. — MR. vom

so hat hierüber der Gemeindevorsteher beziehungsweise der Gutsvorsteher oder der Vorsitzende der Vertretung des Gesammtarmenverbandes Bescheid zu ertheilen.

---

30. April 1870 (MBl. S. 190). — Es bedarf aber zu der Forensaleinkommenbesteuerung eines ausdrücklichen Gemeindebeschlusses bezw. einer solchen Bestimmung im Gemeindestatute. — E. Bd. V. S. 145. —

d) Die gleichzeitige Besteuerung (Doppelbesteuerung) desselben Einkommens einer Person seitens zweier Gemeinden bei doppeltem Wohnsitz oder bei längerem als dreimonatlichen Aufenthalt in einer Gemeinde, welche nicht die des Wohnsitzes ist, kann nach Lage der Gesetzgebung nicht für ausgeschlossen erachtet werden. — E. Bd. II. S. 186 — (cfr. §. 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — BGBl. S. 55).

e). Die auf eine Landgemeinde nach §. 70 Absatz 5 der Kreisordnung entfallenden Beiträge zu den Verwaltungskosten der Amtsbezirke sind gleich den anderen Gemeindelasten zu behandeln und als solche einzuziehen; auch die aus der Standesamtsführung erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht ausnahmsweise der Staatskasse zur Last fallen, zu den Gemeindelasten zu rechnen. — E. Bd. I. S. 119, Bd. II. S. 72 ff., Bd. III. S. 87.

f) Unter „Gemeindelasten" im Sinne des §. 49 des Zuständigkeitsgesetzes sind Vorspannleistungen nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (RGBl. S. 52) nicht einbegriffen. — E. Bd. IV. S. 138. — Desgleichen nicht die Heranziehung zur Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. — E. Bd. V. S. 108 ff. —

g) Die sog. Vermiethungs- oder Stubensteuer ist als Kommunalsteuer für die Landgemeinden der östlichen Provinzen unzulässig. — E. Bd. III. S. 96 ff. —

h) Unter „Veranlagung zu den Gemeindelasten" fällt nicht nur die Bestimmung des Maßes, sondern auch der Art und Weise, wie die Last zu tragen ist, und namentlich der Zeit, wann die Leistung zu erfolgen hat. Der §. 49 des Zuständigkeitsgesetzes ist daher auch auf Fälle anwendbar, wo der zur Tragung der Gemeindelasten Verpflichtete bestreitet, die Gemeindelast zu der ihm aufgegebenen Zeit leisten zu müssen. — E. Bd. V. S. 90. —

i) Gemeindesteuerumlagen sind nur zulässig auf Grund eines Gemeindebeschlusses. — E. Bd. VI. S. 111 ff. — Gemeindebeschlüsse, durch welche die Landgemeinden mit neuen durch Gesetz oder Gemeindeverfassung nicht vorgesehenen Ausgaben belastet werden, bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde — d. i. des Kreisausschusses (Zust.G. §. 60). — OVG. E. Bd. V. S. 138 ff., Allgem. Landrecht Theil II. Titel 6, §§. 64 ff. —

k) Abfindungsländereien, welche dem Gutsherrn bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zugetheilt worden sind, sind aus

Gegen den Bescheid findet innerhalb [ein und zwanzig Tagen] zwei Wochen*) die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

Die Klage hält die Vollstreckung gegen den nach dem Bescheide zur Tragung der Gemeindelasten Verpflichteten bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.**)

*) OG. §. 42. **) Ausnahme von der Regel des §. 44 Organisationsgesetzes.

§. 50.*)

Der Kreisausschuß entscheidet:

1. auf Klage des rechnungsführenden Beamten über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der Landgemeinden;
2. auf Klage der die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung führenden Behörden wegen Feststellung und Ersatz von Defekten der Beamten der Landgemeinden nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetzsamml. S. 52).

In dem Falle zu 2 findet gegen das Endurtheil des Kreisausschusses nur der ordentliche Rechtsweg statt. Das Endurtheil ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung im ordentlichen Rechtswege vorläufig vollstreckbar.

*) Der §. 50 ist an die Stelle des §. 135 IX. Nr. 12 und 13 getreten.

---

dem Verbande der bäuerlichen Gemeinde ausgeschieden und können daher zu den Gemeindelasten nicht herangezogen werden. — E. Bd. V. S. 149 ff., Bd. VI. S. 31 ff. —

l) Das Verfahren in Gemäßheit des §. 49 greift auch da Platz, wo in einem Gutsbezirke eine Subrepartition der demselben als kommunalen Organismus (KO. §. 31) obliegenden öffentlichen Leistungen auf Grund der kommunalen öffentlich-rechtlichen Zugehörigkeit zu demselben, eine Kommunalsteuererhebung stattfindet. — E. Bd. VI. S. 85. —

§. 50.

15. Die Defektensachen (Nr. 2) gehörten nach der Kreisordnung (§. 140) nicht zu den „streitigen Verwaltungssachen"; sie sind auch jetzt in der neuen Redaktion der Kreisordnung bezüglich der Amtsverbände (§. 55 b. Nr. 2) wieder dem Beschlußverfahren überwiesen, weil noch der ordentliche Rechtsweg offen steht und ein doppeltes Gerichtsverfahren ausgeschlossen werden sollte. Ebenso sind die Fälle zu 1 bezüglich der Amtsverbände jetzt (KO. §. 55 b. Nr. 3) der Aufsichtsbehörde überwiesen. Diese Inkongruenz ist Folge des Nichtzustandekommens des neuen Zuständigkeitsgesetzes. In Bezug auf die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges in dem Falle zu 2 (Abs. 2) ist nichts geändert; dagegen entscheiden die Verwaltungsgerichte in dem Falle zu 1 durch alle Instanzen endgültig (vgl. die Einleit. Bemerkungen). —

In dem Falle zu 2 kann die Behörde, welche die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung führt, vorläufige Sicherheitsmaßregeln nach Maßgabe des §. 13 der Verordnung vom 22. Januar 1844 (s. im Supplementband S. 33 ff.)

§. 51.

Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde oder ein selbstständiger Gutsbezirk die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen, so steht der Behörde die Klage bei dem Kreisausschusse zu.

Zur Ausführung der Rechte der Gemeinde kann die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) einen besonderen Vertreter wählen.

[B. Angelegenheiten der Amtsverbände.]
(§§. 52 bis 59.)

— Aufgehoben durch Artikel IV. der Novelle vom 19. März 1881 zur Kreisordnung. —
(§. 52 ersetzt durch §. 51 Nr. 1 Abs. 3, §. 53 durch §. 55a., unter Wegfall des letzten Absatzes, §. 54 durch §. 57 Abs. 7, §. 55 durch §. 61, §. 56 weggefallen, §. 57 Nr. 1 ersetzt durch §. 55b. Nr. 1, §. 57 Nr. 2 durch §. 51a., §. 57 Nr. 3 durch §. 70a., §. 57 Nr. 4 durch §. 55b. Nr. 2 und 3, §. 57 Nr. 5 durch §. 72, §. 58 durch §. 62 Abs. 2, §. 59 durch §. 67 Abs. 1 der Novelle zur Kreisordnung.)

C. Aufsicht über die Landgemeinden, Gutsbezirke [und Amtsverbände].

§. 60.

Die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten [der Amtsverbände,]*) der ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke steht, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen, dem Kreisausschusse, in höherer Instanz dem Bezirksrathe zu.

*) Vgl. §. 55c. der Kreisordnungsnovelle.

---

ergreifen, muß aber davon dem Kreisausschusse Anzeige machen und dessen Genehmigung einholen.

§. 51.

16. Die Konstruktion des §. 51 weicht ab von derjenigen der §§. 72 und 180 der Kreisordnung und dem §. 121 der Provinzialordnung neuer Fassung. In allen diesen Fällen handelt es sich darum, die Ausübung der Befugniß, kommunale Verbände (bezw. die ihnen gleichstehenden Gutsbezirke) zu öffentlich-rechtlichen Leistungen (Ausgaben, Uebernahme von Kosten ꝛc.) anzuhalten, unter die Rechtskontrole der Verwaltungsgerichte zu stellen; im §. 51 ist man darüber hinausgegangen, insofern die Behörde genöthigt wird, zu klagen, während in den übrigen angeführten Fällen nunmehr das richtige Verhältniß hergestellt und der Behörde das Recht wieder beigelegt ist, Verbände zu einer verweigerten gesetzlichen Leistung ꝛc. durch Verfügung anzuhalten, diese Verfügung aber der Rechtskontrole durch Zulassung der Klage gegen dieselbe unterstellt ist. — Die fragliche Befugniß ist übrigens nur eine *subsidiäre*; es bedarf insbesondere ihrer nicht, wenn die Verpflichtung zur Leistung bereits anderweit durch ein rechtskräftiges exekutionsfähiges Endurtheil der Verwaltungs- oder Civilgerichte festgestellt ist (vgl. §. 43 Nr. 3).

§. 61.

Auf die Dienstvergehen [der Amtsvorsteher,]*) der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, sowie der sonstigen Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Gegen die Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, sowie gegen die sonstigen Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände steht die Befugniß, Ordnungsstrafen zu verhängen, dem Landrathe und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes dem Regierungspräsidenten zu.

[2. Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Kreisausschuß und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Vorsitzende des Bezirksrathes.]

Dem Landrathe steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu.*)

3. Gegen die Verfügung des Landraths [oder den Beschluß des Kreisausschusses]*) findet innerhalb [ein und zwanzig Tagen] zwei Wochen**) die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Vorsitzenden des Bezirksrathes in gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

---

§. 60.

17. „Aufsicht" im Sinne des §. 60 begreift im Allgemeinen die Ueberwachung der Gesetzmäßigkeit und Ordnung in der kommunalen Verwaltung der Landgemeinden ꝛc. Diese Aufsicht lag früher der „Gerichtsobrigkeit", d. i. der gutsherrlichen Obrigkeit (Allgem. Landr. Theil II. Tit. 7 §§. 33 ff.), bezw., was die öffentlichen Angelegenheiten der Gutsbezirke betrifft, dem Landrathe ob. Die Aufsichtsbehörde hat insbesondere die ordnungsmäßige Führung des Gemeinderechnungswesens zu überwachen und zu diesem Behuf auch ex officio Rechnungsrevisionen vorzunehmen (MR. vom 13. Juni 1874).— Der Paragraph wird übrigens ergänzt bezw. modifizirt durch die §§. 40, 42 und 43 des Gesetzes, sowie durch die §§. 26, 26a., 32 bis 34a. der Kreisordnung, welche die Mitwirkung des Kreisausschusses bei einzelnen Aufsichtsakten regeln. — Die Entscheidung streitiger Kommunalsachen — Zust.G. §§. 41, 45, 49, 50 und 51 und KO. §. 25 — steht der „Aufsichtsbehörde" als solcher nicht mehr zu. — Die Handhabung der Disziplinarbefugnisse gegen Gemeindevorsteher ist durch den folgenden §. 61 besonders geregelt. — Die Aufsicht über die Gemeindeholzungen ist durch das Gesetz vom 14. August 1876 (GS. S. 373) besonders geordnet.

4. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisausschuß.

Gegen die Entscheidung desselben findet innerhalb der gesetzlichen Fristen***) (§§. 42 ff. a. a. O.) die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht statt, welches im mündlichen Verfahren verhandelt. Für die Berufungsinstanz wird der Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Regierungspräsidenten ernannt.

[Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Kreisausschusses eingestellt werden.

Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen.]†)

*) Vgl. §. 68 der Kreisordnungsnovelle. **) Vgl. OG. §. 42. ***) Anmeldung 4 Wochen, Rechtfertigung fernere 2 Wochen. Vgl. VGG. §. 84 Nr. 2. †) Vgl. die generellen Bestimmungen in §. 84 Nr. 2 des VGG.

[D. Angelegenheiten der Kreise.]
(§§. 62 bis 73.)

— Aufgehoben durch Artikel VI. der Novelle zur Kreisordnung. —

(§. 62 weggefallen, §. 63 ersetzt durch §. 110 Abs. 2 und §. 112a., §. 64 durch §. 113, §. 65 durch §. 19, §. 66 durch §. 128a., §. 67 durch §. 180, §. 68 durch §. 176, §. 69 durch §. 178, §. 70 durch §. 134 Nr. 3, §. 71 durch §. 177, §§. 72 und 73 durch §. 177a. der Kreisordnungsnovelle.)

Die Regierungsvorlage zum Zuständigkeitsgesetze (§. 92) überwies die „Aufsicht" des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände, Landgemeinden und Gutsbezirke dem Landrath, in höherer Instanz dem Regierungspräsidenten unter Mitwirkung des Kreisausschusses bezw. Bezirksrathes. Diese — der Behandlung der Aufsicht über die Kreise (Zust.G. §. 71, jetzt KO. §. 177) — entsprechende Konstruktion wurde von der Kommission des Abgeordnetenhauses abgelehnt, um der Landgemeindeordnung nicht vorzugreifen. Bis zum Erlaß einer solchen wollte man es bei der bisherigen Regelung — bereits §. 135 IX. der KO. hatte dem Kreisausschuß die „Aufsicht ꝛc." übertragen — belassen. Die jetzige Bestimmung steht weder mit dem erwähnten §. 177 der Kreisordnung, noch mit der in den §§. 3 und 4 des Organisationsgesetzes ausgedrückten Tendenz im Einklang (vgl. KO. §. 55c. und Anmerkung daselbst).

§. 61.

18. Hinsichtlich der Dienstvergehen der „Amtsvorsteher" sind jetzt die Vorschriften des (neuen) §. 68 der Kreisordnung maßgebend, welche in mehrfacher Beziehung von denjenigen des §. 61 abweichen (s. bei §. 68 KO.). — In Bezug auf die „sonstigen Beamten der Amtsverbände" findet der §. 61 nach wie vor Anwendung.

II. Abschnitt.

Armenangelegenheiten.

§. 74.

Der Provinzialrath beschließt endgültig über die Bestätigung der in den §§. 8, 9, 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871*) gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschließlich im Eigenthume des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und in den Gesammtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesammtarmenverbänden (§. 14 a. a. O.).

*) GS. S. 130 ff. — Supplementband S. 137 ff.

§. 75.

Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871), unterliegen:

a) sofern es sich um ländliche Ortsarmenverbände handelt, der Beschlußfassung des Kreisausschusses,

b) sofern es sich um städtische Ortsarmenverbände handelt, der Beschlußfassung des Bezirksraths.

---

§. 75.

19. §. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871 bestimmt:

„Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen."

Aus diesem Grunde sind derartige Beschwerden nicht dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen worden. Für die Behandlung der Armenbeschwerden wird sich die Anwendung der Vorschriften des §. 50 des Organisationsgesetzes in vielen Fällen empfehlen.

Der Absatz 2 bestätigt nur die aus §. 55 des Organisationsgesetzes — bisher §. 24 des Zuständigkeitsgesetzes — sich ergebenden Regeln.

20. Beschwerden von Landarmen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, werden, so lange die Landarmen auf Grund des §. 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz von einem Ortsarmenverbande vorläufig unterstützt werden, oder, sofern sie dem zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverbande von dem Landarmenverbande auf Grund des §. 34 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 überwiesen sind, nach den Vorschriften des §. 75 zu behandeln sein; in anderen Fällen hat über solche Beschwerden diejenige Behörde zu befinden, welche die Aufsicht des Staats über denjenigen Kommunalverband übt,

An Stelle der Beschwerde bei dem Bezirksverwaltungsgerichte findet in den Fällen zu a. gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksrath, in den Fällen zu b. gegen den Beschluß des Bezirksraths die Beschwerde an den Provinzialrath statt.*)

Die Beschwerde steht auch dem Ortsarmenverbande zu.

*) Innerhalb zwei Wochen. OG. §. 55.

§. 76.*)

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß entscheidet:

1. in Streitsachen zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren, soweit diese Entscheidung durch die §§. 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871 der Kreiskommission übertragen ist;
2. in Streitsachen zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, soweit diese Entscheidung nach §. 65 a. a. O. dem Landrathe beziehungsweise dem städtischen Gemeindevorstande zustand.

Die Entscheidungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtweges im Falle zu 2, endgültig.

*) Der §. 76 ist an die Stelle des §. 135 I. der KO. getreten.

---

dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes obliegt, bezw. welcher den Landarmenverband bildet.

21. Der §. 36 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 bestimmt:

„Die Landarmenverbände sind verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgiltig [die Deputation für das Heimathswesen] das Bezirksverwaltungsgericht, zu [deren] dessen Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehört. Die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden."

Der Anspruch der Ortsarmenverbände wird im Streitfalle mittelst Klage gegen den Landarmenverband bei dem Bezirksverwaltungsgerichte geltend zu machen sein, welches, da keine Ausnahmevorschriften in dieser Beziehung bestehen, im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden haben wird. Der §. 36 enthält jedoch eine Ausnahme von den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (BGG. §. 31 b.) und weiter eine Ausnahme von der Regel, insofern die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes endgültig ist.

§. 76.

22. Für das Verfahren in den Streitsachen zu 1 gelten die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes mit den Maßgaben, welche sich aus den §§. 61 und 62 bezw.

III. Abschnitt.*)

Schulangelegenheiten.

§. 77.

Entsteht zwischen den Betheiligten Streit:

1. über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen,

*) Vgl. hierzu Supplementband Abschnitt VI. und Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 §. 18 (s. im Anhang).

---

49 des Gesetzes vom 8. März 1871 ergeben. Danach darf insbesondere der Kreis- (Stadt-) Ausschuß in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theil die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theiles, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen. Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgiltig festgesetzt.

Die Streitsachen zu 2, an sich privatrechtlicher Natur, sollten nach dem Entwurfe des neuen Zuständigkeitsgesetzes, weil noch der ordentliche Rechtsweg zulässig ist — worin sich auch durch Wegfall des §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes nichts geändert hat —, im Beschlußverfahren erledigt werden (vgl. Einleit. Bemerkungen).

§. 77.

23. Der §. 77 ist an die Stelle der Vorschriften des §. 135 X. Nr. 1 und 2 der Kreisordnung getreten. Danach gehörte zum Wirkungskreise des Kreisausschusses:

1. die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241);
2. die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer im Falle eines Streites unter den Betheiligten.

Die Entscheidung erfolgte in beiden Fällen nach §. 140 a. a. O. im Verwaltungsstreitverfahren. Nach der Regierungsvorlage zum Zuständigkeitsgesetze lautete der Eingang des §. 56 — 77 des Gesetzes — dahin:

> „Der Kreisausschuß entscheidet in erster Instanz, und soweit der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, im Verwaltungsstreitverfahren endgiltig in Streitsachen, betreffend ꝛc. (wie in §. 77).

Die jetzige Fassung des Eingangs, über welche sich Näheres weder aus den Motiven der Vorlage zum Zuständigkeitsgesetze noch aus dem Kommissionsbericht ergiebt, weicht hiernach von derjenigen der Kreisordnung zunächst darin ab, daß nicht in allen Fällen eine erfolgte „Heranziehung zu Schulbeiträgen" Voraussetzung der Klage ist. Es genügt vielmehr, daß die Verpflichtung unter den Betheiligten streitig ist (OVG. E. Bd. III. S. 128 ff.). Es hat also eine Ausdehnung des Streitverfahrens, welches ursprünglich nur an die Stelle des Reklamationsverfahrens gegen Schulabgaben getreten war, und nur auf Streitfälle zwischen den einzelnen Schulunterhaltungspflich-

2. über die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer,

so entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren

a) der Kreisausschuß, sofern es sich um Landschulen handelt,

b) das Bezirksverwaltungsgericht, sofern es sich um Stadtschulen handelt, welche der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.

---

tigen und der Schulbehörde, welche die Beiträge ausschreibt, sich erstreckte, auf Streitigkeiten der Unterhaltungspflichtigen untereinander, z. B. der zur Schule gehörenden verschiedenen Gemeinden (Parteistreitsachen), stattgefunden. In dieser Beziehung geht der §. 77 über die analogen Vorschriften des §. 49 (Reklamation gegen Gemeindeabgaben) hinaus.

24. Der Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges war im §. 77 nicht ausdrücklich wiederaufgenommen, weil derselbe schon aus §. 4 Abs. 1 des Gesetzes sich ergab; nachdem nun der §. 4 durch §. 91 des Organisationsgesetzes aufgehoben worden ist, entsteht die Frage, ob die Verwaltungsgerichte fortan auch in denjenigen Fällen des §. 77, in welchen nach §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der ordentliche Rechtsweg bisher zugelassen war, endgiltig und ausschließlich zu entscheiden haben. (Vgl. hierüber die Einleit. Bemerk.) Jedenfalls haben die Verwaltungsgerichte fortan durch alle Instanzen zu entscheiden.

25. „Schulbeiträge" werden die der Schule zu gewährenden Beiträge der Unterhaltungspflichtigen genannt. Der Kreis dieser Pflichtigen bestimmt sich nach dem Gesetze bezw. nach der Schulverfassung. Je nachdem hiernach die Pflicht zur Unterhaltung der Volksschule den zur Schule gewiesenen Hausvätern (ALR. Th. II. Tit. 12 §§. 29 ff.), den zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften (Gutsbezirken) — Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 39, 40 ff. —, den zur Schule geschlagenen Herrschaften und Gemeinden — §§. 18, 19 ff. des schlesischen katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 — u. s. w. obliegt, spricht man von Hausväterbeiträgen, Gemeindebeiträgen, gutsherrlichen Beiträgen u. s. w. Alle diese Beiträge der Pflichtigen werden als „Schulbeiträge" bezeichnet.

Diesen Beiträgen werden gegenübergestellt die eigenen Einnahmen der Schule, zu denen vorzugsweise das Schulgeld gehört. Das letztere ist daher unter Schulbeiträgen im Sinne des §. 77 nicht zu verstehen. (OVG. E. Bd. II. S. 213 ff. Bd. III. S. 133.)

26. Die „Schulbeiträge" bestehen keineswegs nur in solchen Sozietätslasten, welche den Charakter der Steuern haben (OVG. E. Bd. III. S. 130). Soweit aber letzteres der Fall ist, findet das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 28. Juni 1840 (GS. S. 140) Anwendung. „Der §. 135 X. Nr. 1 der Kreisordnung und der §. 77 Nr. 1 des gegenwärtigen Gesetzes haben darin im Wesentlichen nichts geändert, sondern nur an die Stelle der vorgesetzten Behörde die Verwaltungsgerichte gesetzt. Die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren tritt bei dieser Art von Schulbeiträgen an die Stelle des Rekursbescheides im früheren Rekla-

In den Fällen zu 1 hält die Klage die Vollstreckung der von der Schulaufsichtsbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugniß getroffenen Anordnung von Schulbeiträgen (Lehrerbesoldungen ꝛc.) nicht auf.

---

mationsverfahren. Gegenstand der Klage kann daher nur das sein, was früher Gegenstand der Reklamation war, das heißt eine bestimmte Steuerforderung, welche gestellt ist, nicht die Steuerpflicht in abstracto. — OVG. E. Bd. III. S. 158. — In solchen Fällen hat der Schulvorstand kein Klagerecht, sondern kann nur verklagt werden, wenn er Beiträge ausgeschrieben hat. — OVG. E. Bd. VI. S. 186. —

27. Ueber die exekutivische Beitreibung von „Schulbeiträgen" befindet die Schulaufsichtsbehörde (Regierung) — KO. vom 19. Juni 1836 (GS. S. 198) Regier.-Instr. §. 18 lit. l. — Gegen Verfügungen derselben, durch welche die exekutivische Beitreibung angeordnet wird, ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig. — OVG. E. vom 8. Januar 1879. E. Bd. IV. S. 178 ff.

Unter „Schulbeiträgen" sind nicht nur Geldbeiträge, sondern auch Naturalleistungen zu verstehen. — OVG. E. Bd. V. S. 180. —

28. Der §. 77 Nr. 1 findet auf Kommunalschulen, d. h. Schulen, welche von der politischen Gemeinde unterhalten werden, nicht Anwendung. — (In diesen Fällen sind Reklamationen, soweit es sich um Landschulen handelt, nach §. 49 des Gesetzes zu behandeln.) — Die politischen Gemeinden sind befugt, mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde die Schullasten den Schulsozietäten abzunehmen und in Kommunallasten zu verwandeln. — OVG. E. Bd. III. S. 125. — Unter „Landschulen sind auch nur solche, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen — öffentliche Elementarschulen — zu verstehen. Der §. 77 Nr. 1 findet ferner nicht Anwendung auf Schulbaubeiträge (§. 78) — desgleichen nicht auf die dem Küster als solchem zustehenden kirchlichen Abgaben. — OVG. E. Bd. V. S. 180.

29. Die Schulsozietät und die Schule als solche (Schulanstalt, Schulstelle) wird durch den Schulvorstand vertreten. — Auch für eine mit Korporationsrechten nicht ausgestattete Schule kann ein Schulvorstand bestellt werden. — OVG. E. Bd. VI. S. 174 ff. — In Streitfällen, in welchen das Interesse der Schule und dasjenige der Schulsozietät (Gesammtheit der unterhaltungspflichtigen Hausväter) sich einander gegenüberstehen, wird zur Wahrnehmung des ersteren ein besonderer Vertreter der Schule von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellen sein, während die Gesammtheit der Hausväter zu ihrer Vertretung gemäß §§. 88 und 114 ff. Tit. 6 Th. II. des Allgemeinen Landrechts besondere Repräsentanten zu wählen befugt ist. — OVG E. I. S. 169 ff. —

30. Die Bezeichnung „Hausvater" (§. 29 Tit. 12 Th. II. ALR.) begreift alle wirthschaftlich selbständige, physische Personen in sich, welche im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben. Es kommt nicht darauf an, ob dieselben verheirathet sind oder nicht, ob dieselben einen eigenen Hausstand führen oder Wohnung und Kost von einem Dritten erhalten; entscheidend ist allein das eigene Einkommen, die wirthschaftliche Selbständigkeit. — OVG. E. Bd. III. S. 138. — Der „Gutsherr" wird nicht zu den „Hausvätern" gerechnet, weil ihm besondere Pflichten der Schule gegenüber obliegen. — OVG. E. Bd. IV. S. 178. — Auf die Hausvaterbeiträge findet das Gesetz, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, vom 11. Juli 1822

§. 78.

Entsteht zwischen den zum Bau und zur Unterhaltung einer Schule Verpflichteten oder zwischen letzteren und der Schulaufsichtsbehörde Streit:

1. über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Neu- und Reparaturbauten,
2. über die Verpflichtung zu den Baukosten beizutragen und die Vertheilung der Kosten unter die hierzu Verpflichteten,

so entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren

a) der Kreisausschuß, sofern es sich um Landschulen handelt,

b) das Bezirksverwaltungsgericht, sofern es sich um Stadtschulen handelt, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses ist in den Fällen der Nr. 1 und der Nr. 2 die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes nur in den Fällen der Nr. 1 die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Die Entscheidungen des Bezirksverwaltungsgerichts sind, soweit nicht gegen dieselben die Berufung an das Oberverwaltungsgericht stattfindet, im Verwaltungsstreitverfahren endgültig und sofort vollstreckbar. Den Betheiligten bleibt jedoch der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen vorbehalten, welchen er statt seiner zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet.

Der Kreisausschuß beziehungsweise das Bezirksverwaltungsgericht ist auch in dem Falle zuständig, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist.

(GS. S. 184 — s. im Supplementband S. 30 ff.), keine Anwendung. OVG. E. Bd. II. S. 199. —

31. §. 77 Nr. 2. — Die Regulirung des Einkommens einer Lehrerstelle ist Voraussetzung des Streitverfahrens über die Feststellung des Geldwerths der zu dem Einkommen der Stelle gehörigen Naturalien und Erträge der Ländereien. — OVG. Bd. V. S. 181. —

§§. 78/79.

32. Der §. 78 ist an die Stelle der Vorschriften des §. 135 X. 3 getreten. Die an sich durch die Aufgabe des Gesetzes, die „Streitsachen" von den „Verwaltungs- oder Beschlußsachen" nach dem Gesichtspunkte des Streites über Rechte und Pflichten zu sondern, gebotene Trennung der Bedürfniß- von der Verpflichtungsfrage ist — nach den Motiven (zu §§. 56—58, jetzt 77—79) unterblieben, weil „aus einer solchen Trennung für die Schulverwaltung Weiterungen und Unzuträglichkeiten mannigfacher Art entstehen würden".

§. 79.

Für die von den Verwaltungsgerichten nach §. 78 Nr. 1 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend.

Auch wird durch die Bestimmung des §. 78 Nr. 1 die der Schulaufsichtsbehörde gemäß Nr. 18 Lit. k. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsamml. S. 248) zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsocietäten nicht berührt.

IV. Abschnitt.

Einquartierungs-Angelegenheiten.

§. 80.

Der Kreisausschuß beschließt:

1. über die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage) in ländlichen Gemeindebezirken (§. 7 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes vom 25. Juni

---

Die Beschränkung des Instanzenzuges und der Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges im Absatz 2 (— welche der Tendenz der neuen Organisationsgesetze nicht entsprechen, daher nach dem Entwurfe des neuen Zuständigkeitsgesetzes wegfallen sollten —) werden durch die Aufhebung des §. 4 des Gesetzes (OG. §. 91) nicht berührt, weil sie auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift beruhen, durch welche die Zuständigkeit in diesen Streitsachen, obwohl sie ebenso wie die Fälle des §. 77 öffentlich rechtlicher Natur sind, den Verwaltungsgerichten nur in beschränkter Weise übertragen sind.

33. Der Regierung (Abth. für Kirchen- und Schulwesen) gebührt nach §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. October 1817 (s. im Anhang) die Verwaltung des ganzen Elementarwesens. Sie hat in Folge dessen die im Schulinteresse nothwendigen Einrichtungen selbständig zu treffen. Sie hat zu bestimmen, ob ein Schulbezirk zu theilen oder nicht, ob in einem Schulbezirke, falls sie die Vermehrung der Lehrkräfte für nothwendig erachtet, die Erweiterung der bestehenden Schule oder die Errichtung einer neuen Schule erfolgen soll. Sie ist berechtigt, im letzteren Falle anzuordnen, in welchem Theile des Schulbezirkes die Schule einzurichten sei. Alle diese und ähnliche Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde, welche die Einrichtung der Schule betreffen, fallen nicht unter den §. 78 und unterliegen nicht dem Verwaltungsstreitverfahren, sind vielmehr für den Verwaltungsrichter nach §. 79 maßgebend. Solche Anordnungen können nur im Wege der Beschwerde bei dem Unterrichtsminister angefochten werden. — OVG. E. Bd. III. S. 139 ff. Endurtheil vom 2. März 1878. —

1868, betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes — Bundesgesetzbl. S. 523 — und §. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 — Reichsgesetzbl. S. 52);

2. über die Festsetzung des Umfanges der Quartierleistung für solche selbstständige Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§. 7 letzter Absatz des Gesetzes vom 25. Juni 1868).

In den Fällen zu 1 steht den Betheiligten nur im Falle der Versagung der Genehmigung die Beschwerde an den Provinzialrath zu.

§. 81.

Werden gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§. 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der übrigen Ortschaften der Kreisausschuß Bescheid zu ertheilen.

Gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes findet innerhalb [ein und zwanzig Tagen] zwei Wochen*) die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, gegen den Bescheid des Kreisausschusses innerhalb gleicher Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist in allen Fällen endgültig.

*) VG. §. 42.

V. Abschnitt.

Sanitäts- und veterinair-polizeiliche Einrichtungen.

§. 82.

Ueber die zwangsweise Einführung sanitäts- oder veterinair-polizeilicher Einrichtungen beschließt, soweit das Gesetz diese Befugniß der Aufsichtsbehörde einräumt,

1. in Betreff der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke der Kreisausschuß,
2. in Betreff der zu Landkreisen gehörigen Stadtgemeinden der Bezirksrath,
3. in Betreff der Stadtkreise der Provinzialrath.

Die Beschwerde gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses (1) findet an den Provinzialrath statt.

Gegen die Beschlüsse des Provinzialrathes (3) findet die Beschwerde in sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten an den Minister für Medizinalangelegenheiten, in veterinair-polizeilichen Angelegenheiten an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

---

§. 82.

34. a) Dieser Paragraph ist an die Stelle des §. 135 XI. der Kreisordnung getreten. Danach war der Kreisausschuß befugt, über die zwangsweise Einführung von sanitäts-polizeilichen Einrichtungen zu entscheiden, „soweit nicht der Gegenstand durch Gesetz geregelt ist". Der Kreisausschuß konnte also derartige Einrichtungen zwar nicht gegen die Gesetze, wohl aber über dieselben hinaus, je nach Lage der Umstände anordnen. Diese diskretionäre Befugniß, welche schon bei Berathung der Kreisordnung mehrseitige Bedenken hervorgerufen hatte, sollte nach der Regierungsvorlage jetzt auch auf veterinär-polizeiliche Einrichtungen, und zugleich auf die Städte und Stadtkreise, ausgedehnt werden. In der Kommission des Abgeordnetenhauses traten jedoch die lebhaftesten Bedenken gegen ein solches unbegrenztes Anordnungsrecht, dessen Tragweite namentlich den größeren Stadtgemeinden gegenüber sich gar nicht übersehen ließe, hervor. Diese Bedenken führten zu dem Beschlusse, die Befugniß zur zwangsweisen Einführung sanitäts- oder veterinär-polizeilicher Einrichtungen auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo das Gesetz diese Befugniß der Aufsichtsbehörde einräumt. Im Herrenhause wurde dieser Paragraph gestrichen, vom Abgeordnetenhause jedoch wieder hergestellt.

b) Die Anordnung sanitäts- und veterinär-polizeilicher Einrichtungen ist Sache der zur Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt berufenen Verwaltungsbehörden, nicht der mit der Rechtsprechung über öffentliche Rechte und Pflichten betrauten Verwaltungsgerichte; sie ist daher den ersteren übertragen worden, während nach §. 135 XI. in Verbindung mit §. 140 der Kreisordnung die Angelegenheit zu den streitigen Verwaltungssachen gehörte. Es handelt sich übrigens in diesem Paragraph nur um dauernde Einrichtungen; die Befugnisse, welche die Gesetze, betr. die Unterdrückung der Viehseuchen, den Polizeibehörden eingeräumt haben, werden hierdurch weder formell noch materiell berührt. Vgl. Sten. Ber. des AH. 1876 S. 2143.

c) Einer ausdrücklichen Bestimmung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die zwangsweise eingeführten Einrichtungen und über deren Vertheilung, wie sie §. 135 XI. a. a. O. unter Nr. 2 enthielt, bedurfte es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 49 des gegenwärtigen Gesetzes nicht.

d) Der Absatz 2 enthält eine Ausnahme von der Regel des §. 55 des Organisationsgesetzes (welche letztere nach dem Entwurfe des neuen Zuständigkeitsgesetzes auch hier Platz greifen sollte, während zugleich in den Fällen der Nr. 3 der Bezirksrath an die Stelle des Provinzialraths treten sollte).

[§. 83.]

— Aufgehoben durch §. 29 (18) des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze, betreffend die Unterdrückung ꝛc. von Viehseuchen, vom 12. März 1881. (GS. S. 128.) —

Zusatz 1.

Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 §. 18.

Die Schätzung*) erfolgt durch eine aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildete Kommission.

Für jeden Kreis (Oberamtsbezirk) sollen von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, wo ein solcher nicht besteht, von dem Kreistage, in den Städten, welche einem Gemeindeverbande nicht angehören, von der Gemeindevertretung aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Thierarztes ein nicht beamteter Thierarzt zugezogen wird, für diesen, sofern derselbe nicht allgemein als Sachverständiger vereidigt ist.

*) — Des gemeinen Werthes der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere. —

VI. Abschnitt.

Feldpolizei.

§. 84.

Der Kreisausschuß beschließt endgültig über die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen wegen Freigebung des Taubenfangs während der Saat- und Erntezeit (§. 40 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847, Gesetzsamml. S. 376).

Beschlüsse der Gemeindebehörden der Stadtkreise wegen Freigebung des Taubenfangs bedürfen keiner Bestätigung.

[§. 85.]

— Aufgehoben durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. (GS. S. 230.) —

[§. 86.]

— Aufgehoben durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. —

Zusatz 2.

Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.

§. 73. Die Ersatzgeldbeträge der §§. 71 und 72 können für ganze Kreise oder für einzelne Feldmarken auf Antrag der Kreisvertretung, in den Hohenzollernschen Landen auf Antrag der Amtsvertretung, durch Beschluß des Bezirksraths bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Der Beschluß des Bezirksraths ist endgültig.

§. 75. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des §. 69 Absatz 3 im Civilprozesse zu verfolgen.

In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Diese ertheilt nach Anhörung der Betheiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittelungen einen Bescheid. Werden dem Anspruche auf Ersatzgeld gegenüber Thatsachen glaubhaft gemacht, aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozesses zu verfolgen.

§. 76. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§. 75) ist den Betheiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von [zehn Tagen] zwei Wochen*) nach der Eröffnung steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Auch hier findet die Vorschrift des letzten Satzes im §. 75 Abs. 2 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksverwaltungsgerichts sind endgültig.

§. 79. Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Durch Beschluß des Bezirksraths können für die Kreise des Bezirks mit Zustimmung der Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen mit Zustimmung der Amtsvertretungen, allgemeine Werthsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere festgesetzt werden. Der Beschluß des Bezirksraths ist endgültig.

§. 82. Wird der Ortspolizeibehörde eine Pfändung angezeigt, so ertheilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittelung, unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten, einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder theilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Ist die Pfändung nur theilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben.

§. 83. Macht der Gepfändete Thatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozesses zu verfolgen.

---

*) DG. §. 42.

In diesem Falle hat die Polizeibehörde über die Verwahrung der gepfändeten Thiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 84. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§. 82) ist den Betheiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von [zehn Tagen] zwei Wochen*) nach der Eröffnung steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Auch hier findet die Vorschrift des §. 83 Abs. 1 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksverwaltungsgerichtes sind endgültig.

*) OG. §. 42.

VII. Abschnitt.

Jagdpolizei.

§. 87.

Ueber die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke*) beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksrath (§. 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, Ges.-S. S. 165).**)

*) scil. aus dem Bezirke einer Gemeinde. **) S. im Supplementband S. 280 ff.

§. 88.

Diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung der Besitzer, deren Grundstücke einen Jagdbezirk*) bilden, zu übernehmen hat (§. 9 a. a. O.), bestimmt endgültig

a) der Kreisausschuß, wenn die Grundstücke verschiedenen Gemeindebezirken desselben Kreises angehören;
b) der Bezirksrath, wenn die Grundstücke verschiedenen Kreisen desselben Regierungsbezirks angehören;
c) der Provinzialrath, wenn die Grundstücke verschiedenen Regierungsbezirken derselben Provinz angehören;
d) der zuständige Minister, wenn die Grundstücke verschiedenen Provinzen angehören.

*) scil. einen aus Grundstücken verschiedener Gemeindebezirke zusammengesetzten Jagdbezirk.

§. 89.

Ueber die Genehmigung zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächter beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksrath (§. 12 Absatz 2 a. a. O.).

§. 90.

Der Bezirksrath beschließt endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche Anträge auf Abschuß des Wildes genehmigt oder abgelehnt werden (§§. 23, 24, 27 a. a. O.).

In Betreff der Anbringung der Beschwerde findet die Bestimmung des [§. 32]*) Anwendung.

*) §. 65 des Organisationsgesetzes.

§. 91.

Gegen Anordnungen der Behörden,

1. welche die Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Grund und Boden oder den Ausschluß isolirt belegener Höfe von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke untersagen (§§. 2, 3, 5, 7 Absatz 3 und 4 a. a. O.) oder
2. welche den Ausschluß eines von einem Walde begrenzten Grundstückes aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auf Grund des §. 7 a. a. O. verfügen,

findet die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

Ist im letzteren Falle die Ausscheidung erfolgt und findet eine gütliche Einigung unter den Betheiligten nicht statt, so hat der Besitzer des be-

---

§. 90.

35. In den §. 90 bezeichneten Fällen finden ausnahmsweise die nach §§. 63 ff. des Organisationsgesetzes zulässigen Rechtsmittel (Klage oder Beschwerde) an die Aufsichtsinstanz nicht statt, sondern Beschwerde an den Bezirksrath.

Der in Absatz 2 angezogene §. 32 ist durch §. 91 des Organisationsgesetzes aufgehoben, durch §. 65 daselbst ersetzt worden. Die Bestimmung besagt, daß die Beschwerde auch in den Fällen des §. 90 bei derjenigen Behörde anzubringen ist, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist.

§. 91.

36. „Gegen Anordnung der Behörden". — Zuständig zum Erlaß der im §. 91 bezeichneten Anordnungen ist weder die Gemeindebehörde, noch die Kommunalaufsichtsbehörde, sondern die Jagdpolizeibehörde (Landrath). OVG. E. Bd. V. S. 195 ff.

37. Mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 4 Absatz 2 des Gesetzes hat das Oberverwaltungsgericht in den Fällen des §. 91 die Berufung für ausgeschlossen erachtet, weil in denselben, da sie Sachen und Rechte beträfen, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, nur endgültig durch den ordentlichen Richter zu entscheiden sei. OVG. E. Bd. IV. S. 218 ff. — Nach Aufhebung des §. 4 (AG. §. 19) findet nunmehr der volle Instanzenzug statt — mit Ausnahme jedoch der vor-

grenzenden Waldes den Anspruch, daß ihm der Besitzer des umschlossenen Grundstückes die Jagdausübung zeitpachtweise übertrage oder dieselbe ruhen lasse, im Wege der Klage vor dem Kreis- oder Stadtausschusse geltend zu machen und beziehungsweise in gleicher Weise, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges, die Feststellung der Pachtentschädigung zu erwirken.

§. 92.

Gegen die von der Gemeindebehörde festgestellte Vertheilung der Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd (§. 11 a. a. O.) steht den betheiligten Grundbesitzern die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu.

§. 93.

Gegen Verfügungen des Landraths oder der Polizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche einem Inländer der Jagdschein versagt oder wieder abgenommen wird, findet innerhalb [einundzwanzig Tagen] zwei Wochen*) die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt (§§. 14 und 15 a. a. O.).

Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe des Titels VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zulässig.

*) OG. §. 42.

---

läufigen Feststellung der Pachtentschädigung, welche dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß an Stelle des Landraths nach §. 7 Absatz 2 des Jagdpolizeigesetzes „vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges“ übertragen ist.

§. 93.

38. Der §. 15 des Jagdpolizeigesetzes bestimmt:

Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, oder welchen die Nationalkokarde aberkannt worden ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

In den Gründen des Endurtheils des Oberverwaltungsgerichtes vom 19. September 1877 (E. Bd III. S. 161 ff.) wird ausgeführt: „Die nach §. 93 allein zulässige

§. 94.

Der Bezirksrath beschließt über die Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeit (§§. 1 Nr. 9 und 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, Gesetzsamml. S. 120). Der Beschluß ist endgültig.

VIII. Abschnitt.

Forstpolizei.

[§. 95.]

— Aufgehoben durch §. 38 (23) des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878. (GS. S. 222.) —

Klage sei — nach der Entstehungsgeschichte des Paragraphen — nicht durch diejenigen Schranken begrenzt, welche das Gesetz der in den §§. 30 und 31 (des Zuständigkeitsgesetzes, jetzt §§. 63 und 64 des Organisationsgesetzes) — neben der Beschwerde — gegebenen Klage gezogen hat. Daraus folge weiter, daß die Prüfung des Richters sich nicht nur auf die Gesetzmäßigkeit, sondern auch auf die Angemessenheit der angegriffenen Verfügung zu erstrecken habe."

Nach dem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses beruhten die Vorschriften des §. 93 auf der Erwägung, „daß der §. 15 des Jagdpolizeigesetzes die Versagung des Jagdscheins an bestimmte thatsächliche Voraussetzungen und zwar auch für diejenigen Fälle knüpfe, in welchen er der Behörde ein gewisses Ermessen darüber einräume, ob sie den Jagdschein ertheilen oder versagen wolle, und daß mithin hier ein Gegenstand vorliege, welcher für die Erledigung im Verwaltungsstreitverfahren geeignet sei". In der Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause (Sten. Ber. 1876 S. 2144) ist zur Rechtfertigung der ausschließlichen Zulassung der Klage hervorgehoben worden, „es handle sich bei der Ertheilung oder Abnahme von Jagdscheinen nicht um eine gewöhnliche Polizeiverfügung, sondern um Eingriffe in gewisse Rechte, in eine Art von Ehrenrechten, und es sei überall da, wo durch eine Polizeiverfügung in solche Rechte eingegriffen werden könne und wo überdies die Bedingungen des Eingreifens der Polizei durch das Gesetz begrenzt seien, beziehungsweise begrenzt sein sollten, nur die Klage zuzulassen".

39. „Der Jagdschein — wieder abgenommen wird". — Hierüber ist in den Gründen des Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1877 (E. Bd. VI. S. 223) Folgendes bemerkt: „In dem §. 15 des Jagdpolizeigesetzes sei allerdings nur der Ausdruck: „Versagung" gebraucht. Dessenunerachtet sei die Bestimmung des §. 15 von den bisher zur Handhabung des Gesetzes berufenen Behörden so aufgefaßt worden, daß unter der „Versagung" auch die Entziehung eines bereits ertheilten Jagdscheins zu verstehen sei. Wenn aber auch in dieser Beziehung nicht jeder Zweifel ausgeschlossen sein möge, so sei doch derselbe durch den §. 93 des Zuständigkeitsgesetzes nach der Absicht des Gesetzgebers deklaratorisch gelöst.

Zusatz 3.

Forstdiebstahlsgesetz §. 23.

Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. Königliche Beamte sind, oder
2. vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (GS. S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksraths die Regierung (Landdrostei).

§. 96.

In Streitsachen zwischen dem Waldeigenthümer und den Waldstreuberechtigten, betreffend die Frage, welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind, entscheidet der Kreisausschuß, in Stadtkreisen das Bezirksverwaltungsgericht (§. 5 der Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung, Gesetzsamml. S. 105).

IX. Abschnitt.

Wasserpolizei.

A. Räumung von Gräben und Wasserläufen.

§. 97.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt über den Erlaß von Reglements wegen Räumung von Gräben und Wasserläufen (§. 3 des Vorfluthsgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867, Gesetzsamml. S. 220).

§. 98.

Entsteht über die Verpflichtung zur Räumung von Gräben und Wasserläufen unter den Betheiligten Streit, so entscheidet hierüber der Kreis-

---

§. 98.

40. „Entsteht ꝛc. — unter den Betheiligten Streit". — Unter „Betheiligten" sind nur die Interessenten, nicht die zur Regelung der Angelegenheit berufene

(Stadt-) Ausschuß im Streitverfahren (§. 10 des Vorfluthsgesetzes vom 15. November 1811 — Gesetzsamml. S. 352 — §. 2 des Vorfluthsgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 — Gesetzsamml. S. 220 — §. 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 — Gesetzsamml. S. 41).

B. Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

§. 99.

Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien durch den Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Behörde zu verstehen. OVG. E. Bd. III. S. 204 ff. — Der §. 98 giebt indessen den „Betheiligten" nicht die Befugniß, Anträge auf Räumung unmittelbar mit Umgehung der Ortspolizeibehörde bei dem Kreisausschusse anzubringen. Voraussetzung der Klage ist vielmehr, daß die Polizeibehörde sich bereits dahin schlüssig gemacht hat, daß die Räumung ꝛc. zu erfolgen habe, indem nur dann erst die Entstehung eines Streites im Sinne des §. 98 überhaupt möglich ist. E. IV. S. 269. —

Gegen Verfügungen der Polizeibehörde, durch welche die Räumung eines Grabens oder Wasserlaufes angeordnet wird, finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (Beschwerde oder Klage — Zust.G. §§. 30 ff., jetzt OG. §§. 63 ff. —) statt, und zwar, auch wenn die Verpflichtung zur Räumung bestritten wird. In diesem Falle ist in der Beschwerdeinstanz auch über die Verpflichtung vorläufig zu entscheiden. Ist der Weg der Klage gewählt, so kommt der §. 98 für das entscheidende Verwaltungsgericht erst in Betracht, wenn dem Herangezogenen ein Dritter gegenübersteht und zwischen diesen Beiden Streit über die Verpflichtung besteht. — Die Polizeibehörde hat in der Regel, wenn über die Verpflichtung Streit besteht, die Interessenten auf den Weg des §. 98 zu verweisen; jedoch kann die Behörde auch in solchen Fällen mit einer Anordnung vorgehen, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, und hat alsdann darüber, wem die Verpflichtung obliegt, vorläufig zu entscheiden. — OVG. E. vom 15. Oktober 1877 — E. Bd. III. S. 204 ff. —

41. Den Verwaltungsgerichten ist durch §. 98 nur die interimistische Entscheidung — unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung über die „Verpflichtung ꝛc." — überwiesen, wie sich aus den angezogenen Gesetzesstellen ergiebt. — OVG. E. Bd. III. S. 204 ff. — Hierin ist durch Wegfall des §. 4 des Gesetzes (OG. §. 91) nichts geändert. Dagegen hat der Wegfall der Vorschrift des §. 4 Abs. 2 die Wirkung, daß auch in diesen Fällen — obwohl noch der ordentliche Rechtsweg zulässig ist — die Berufung bezw. Revision fortan stattfindet. (Nach dem Entwurf des neuen Zuständigkeitsgesetzes sollten diese Sachen in entsprechender Weise geregelt werden, wie die Wegebaustreitigkeiten durch Artikel IV. der Novelle zur Kreisordnung (s. dort) geordnet sind.)

Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes, steht den Betheiligten die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Findet ein Streit über das Recht unter den Betheiligten statt, so ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß befugt, den Wasserstand durch Bescheid interimistisch festzusetzen. Gegen den Bescheid steht den Betheiligten innerhalb [ein und zwanzig Tagen] zwei Wochen*) der Einspruch auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren und gegen die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zu, welches bis zur Rechtskraft der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege endgültig entscheidet. (§§. 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. November 1811, §§. 4 bis 11 des Gesetzes vom 9. Februar 1867.)

*) OG. §. 42.

C. Verschaffung der Vorfluth.

§. 100.

Anträge auf Verschaffung der Vorfluth sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher über dieselben im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet.

Die zur Vorbereitung der Entscheidung vorgeschriebene örtliche Untersuchung wird von dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß verfügt.

(§§. 11 bis 18 des Vorfluthsgesetzes vom 15. November 1811 — Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 182 — §§. 14 bis 16, 18 bis 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1867.)

---

§. 99.

42. In den Fällen des zweiten Absatzes entscheiden die Verwaltungsgerichte durch alle Instanzen endgültig, in den Fällen des dritten Absatzes nur interimistisch — unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtswegs — und nur in zwei Instanzen (keine Revision); hierin ist durch den Wegfall des §. 4 des Gesetzes nichts geändert.

Nach Absatz 3 ist der Kreisausschuß zur interimistischen Festsetzung des Wasserstandes befugt, aber nicht verpflichtet. Gegen einen Bescheid, durch welchen der Kreisausschuß ablehnt, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, findet der Antrag (Einspruch) auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren nicht statt. — OVG. E. Bd. V. S. 259. —

§. 100.

43. Streitigkeiten zwischen Betheiligten über das „Recht der Vorfluth" im engeren Sinne (A.LR. Th. I. Tit. 8 §§. 102—104) unterliegen der Entscheidung im

§. 101.

In den Fällen des §. 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, ob dem Verfahren Fortgang zu geben ist.

Gegen den Beschluß findet innerhalb [ein und zwanzig Tagen] zwei Wochen*) der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgültig entscheidet.

*) OG. §. 42.

§. 102.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren über Anträge auf die Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderungen des Entwässerungsplans (§§. 17, 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 103.

Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmanns, sowie der von den Betheiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (§§. 22, 23, 25, 27 des Gesetzes vom 15. November 1811. — §§. 23, 24, 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 104.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1. über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts (§. 30 des Gesetzes vom 15. November 1811, §. 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867),
2. über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§. 28, 29 des Gesetzes vom 15. November 1811, §. 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867),

---

ordentlichen Rechtswege. Unter den §. 100 fallen nur Anträge „auf Verschaffung der Vorfluth", die auf dem außerordentlichen Rechte beruhen, welches durch §. 105 a. a. O. dem oberhalb liegenden Besitzer unter gewissen Voraussetzungen gewährt, und durch die Vorfluthsgesetze näher bestimmt und geregelt ist. — OVG. E. vom 10. März 1877 (E. Bd. II. S. 269 ff.). —

44. Für das Verfahren in Fällen des §. 100 ff. sind die bezüglichen Vorschriften der angezogenen Gesetze maßgebend, so weit sie nicht mit den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes oder des gegenwärtigen Gesetzes unvereinbar bezw. durch dieselben modifizirt sind.

3. über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§. 33 des Gesetzes vom 15. November 1811, §. 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867),
4. über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien (§. 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses steht innerhalb [ein und zwanzig Tagen] zwei Wochen*) den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgültig entscheidet.

*) OG. §. 42.

§. 105.

Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb [sechs Wochen] zwei Wochen*) im Wege der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß (§§. 25, 26 des Gesetzes vom 15. November 1811, §. 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

*) OG. §. 42.

§. 106.

Die Vorschrift in §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 wegen exekutivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen durch die Bezirksregierung ist aufgehoben.

D. Bewässerungsanlagen.

(Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 §§. 13 bis 55.)

§. 107.

Der Bezirksrath beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§. 15 a. a. O.).

---

§. 105.

45. Die Frist von sechs Wochen im §. 105 sollte zwar nach dem Entwurfe des neuen Zuständigkeitsgesetzes (§. 61) beibehalten werden; da letzteres jedoch nicht zu Stande gekommen ist, so wird nach dem klaren Wortlaute des §. 42 des Organisationsgesetzes die Normalfrist von zwei Wochen auch in diesen Fällen an die Stelle der sechswöchentlichen Frist treten.

§. 108.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß faßt den Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen nach Maßgabe der §§. 19 bis 22 a. a. O. ab. Gegen die Präklusion ist das Restitutionsgesuch innerhalb der gesetzlichen Frist*) bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet das Bezirksverwaltungsgericht endgültig.

In gleicher Weise erfolgt die Abfassung des Präklusionsbescheides bei Entwässerungsanlagen (Gesetz vom 23. Januar 1846, Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 und §. 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

*) Zehn Tage, in den Fällen des zweiten Absatzes sechs Wochen.

§. 109.

Der Widerspruch gegen eine Anlage des Uferbesitzers aus dem Grunde, weil dadurch einem Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde, ist im Wege der Klage vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse geltend zu machen (§§. 16 Lit. b., 17, 23 Alinea 2 a. a. O.).

§. 110.

Die Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen

Behufs Prüfung des Antrages an Ort und Stelle und Vernehmung der Betheiligten ernennt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebniß der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Demnächst beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte.

Gegen den Beschluß steht die Beschwerde an den Provinzialrath zu (§§. 30 bis 32 a. a. O.).

§. 111.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt die Kommissarien für das fernere Verfahren. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hat durch Endurtheil über die erhobenen Widersprüche gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan zu entscheiden und beziehungsweise den Plan, sowie die Frist zu seiner Ausführung festzustellen (§§. 33 bis 44 a. a. O.).

§. 112.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt die Taxatoren und stellt die Entschädigung durch Endurtheil fest.

Gegen das Endurtheil steht dem Berechtigten nur [der Rekurs an das Revisionskollegium] die Berufung an das Oberlandeskulturgericht*) zu (§§. 15 bis 47, 54 und 55 a. a. O.).

*) Gesetz vom 15. Februar 1880 (GS. S. 59) §. 2. — Frist sechs Wochen. §. 47 G. vom 28. Februar 1843.

§. 113.

Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob.

§. 114.

Ueber den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Kaution entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren (§§. 52, 53 a. a. O.).

[E. Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei.]

[§. 115.]

— Aufgehoben durch Artikel VI. der Kreisordnungsnovelle. —

(Abs. 1 ersetzt durch §. 59, Zusatz der Kreisordnungsnovelle, Abs. 2—5 durch §. 7 in Verbindung mit §§. 75 u. 81 des Organisationsgesetzes.)

X. Abschnitt.

Fischereipolizei.

§. 116.

Der Provinzialrath beschließt:

1. über den Erlaß von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere (§. 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Gesetzsamml. S. 197);*)
2. über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen (§§. 38 und 39 a. a. O.);
3. darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und

*) Supplementband S. 357 ff.

unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfangs verboten ist (§§. 41 und 42 a. a. O.).

Die Beschwerde findet an den Minister für [die landwirthschaftlichen Angelegenheiten] Landwirthschaft 2c. statt.

§. 117.

Der Bezirksrath beschließt:

1. über die Gestattung von Ableitungen nach §. 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und über die Anordnung von Vorkehrungen nach §. 43 Absatz 3 a. a. O., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im §. 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist.

   Die Schlußbestimmung des §. 43 des Fischereigesetzes wird in Betreff der im §. 16 der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben;

2. über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§. 44 a. a. O.).

§. 118.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß führt die Aufsicht über die nach den §§. 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften.

Behauptet die Genossenschaft, daß die im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb [ein und zwanzig Tagen] zwei Wochen*) der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

*) OG. §. 42.

---

§. 117 Nr. 2.

46. Bei dieser Bestimmung kommt das Verhältniß in Betracht, in welchem die Vorschrift des §. 44 des Fischereigesetzes zu der Vorschrift des §. 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (s. im Supplementband S. 343) steht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der Bezirksrath das Flachs- und Hanfrösten in einem Gewässer gestattet hat, die Ortspolizeibehörde dasselbe ihrerseits nicht wieder untersagen darf. — Motive zur Regierungsvorlage (§. 37).

§. 119.

Wird die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der nach den §§. 9 und 10 a. a. O. gebildeten Genossenschaften, oder

wird das Recht zur Theilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung (§. 10 a. a. O.) bestritten,

so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb [ein und zwanzig Tagen] zwei Wochen*) die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

*) OG. §. 42.

§. 120.

Der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts unterliegen:

1. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§. 4 a. a. O.);
2. Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischerei-

---

§. 119.

47. Bei dem §. 119 ging die Kommission des Abgeordnetenhauses, welche denselben dem Gesetze einfügte, davon aus, daß in diesen Streitigkeiten die definitive Entscheidung den ordentlichen Civilgerichten zustehe. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß sollte, wie auch aus dem Schlußsatz erkennbar, nur eine vorläufige Entscheidung treffen. Da indessen der Rechtsweg im §. 119 nicht ausdrücklich vorbehalten, der allgemeine Vorbehalt des §. 4 Abs. 1 und 2 aber durch §. 91 des Organisationsgesetzes in Wegfall gekommen ist, wird in den Fällen des §. 119 fortan der volle Instanzenzug — Berufung, Revision — im Verwaltungsstreitverfahren stattfinden, unbeschadet der Frage, ob außerdem der ordentliche Rechtsweg noch zulässig ist, worüber die Einleitenden Bemerkungen (auch zum VGG.) zu vergleichen sind.

§. 120.

48. Behufs Entscheidung über die Frage, ob ein Gewässer im Sinne des §. 4 des Fischereigesetzes als ein geschlossenes anzusehen sei, sind beide aus dem §. 4 a. a. O. sich ergebende Voraussetzungen für die Geschlossenheit eines Gewässers, nämlich:

1. daß es dem Gewässer an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt,
2. daß der Fischfang in demselben Einem Berechtigten zusteht,

gleichmäßig zu prüfen und festzustellen. Daß bei der Erörterung der zweiten Voraussetzung incidenter die privatrechtliche Frage nach der Berechtigung mitzuentscheiden ist, und daß der Civilrichter, wenn diese Frage später zu seiner Beurtheilung gelangt, an diese Entscheidung nicht gebunden ist, läßt sich in diesem, wie in manchen anderen Fällen des Verwaltungsstreitverfahrens, nicht vermeiden. — OVG. E. Bd. IV. S. 288 (vgl. Anm. 1 zu §. 1 VGG.).

berechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§. 5 Ziffer 2 a. a. O.).

XI. Abschnitt.

Deichangelegenheiten.

§. 121.

Der Bezirksrath beschließt:

1. über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen (§§. 1 bis 3 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848, Gesetzsamml. Seite 54);
2. über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung (§§. 4 und 5 a. a. O.);
3. über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Vertheilung der Beiträge (§§. 6 bis 8 a. a. O.);
4. über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines zu einem Deichverbande nicht gehörenden Deichs (§. 24 a. a. O.).

Die Beschwerde findet an den Minister für [die landwirthschaftlichen Angelegenheiten] Landwirthschaft 2c. statt.

§. 122.

Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen durch Deichstatuten in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 übertragen worden sind, können durch Statut oder Statutenänderung den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirks- oder Provinzialräthen oder den Verwaltungsgerichten überwiesen werden.

XII. Abschnitt.

Gewerbepolizei.

A. Gewerbliche Anlagen.

§. 123.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat, beschließt über Anträge auf Genehmigung, zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher

Anlagen (§§. 16 bis 25 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, Reichsgesetz vom 2. März 1874, Reichsgesetzblatt S. 19),*) soweit die Beschlußfassung hierüber der Bezirksregierung zustand und konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen.

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstofffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Dampfkessel und Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.

Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen gemäß §. 16 letzter Absatz der Reichsgewerbeordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniß nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuß (Stadtausschuß, Magistrat) zuständig ist, Königlicher Verordnung vorbehalten.

*) Supplementband S. 383 ff.

---

§§. 123—127.

49. Für das Verfahren in den Fällen der §§. 123, 124 und 126 gelten die §§. 16 bis 25 der Reichsgewerbeordnung, sowie die Nr. 28—51 der zur Ausführung der Gewerbeordnung ergangenen Anweisung vom 4. September 1869 (MBl. S. 200 — Supplementband S. 430) und der in Abänderung dieser Instruktion ergangenen Cirkularverfügung vom 28. März 1877 (MBl. S. 97 — Supplementband S. 430). Vgl. die Geschäftsregulative im Anhang.

§. 123.

50. „Soweit die Beschlußfassung hierüber der Bezirksregierung zustand" — d. h. mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahnverwaltung ertheilten Vorschriften [Ausführungsanweisung v. 4. Septbr. 1869 unter I. 3].

§. 124.

Der Bezirksrath*) beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach §. 123 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist. Der Bezirksrath beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§. 59 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetzsamml. S. 705).

*) Im Stadtkreis Berlin die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums. (§. 170 Nr. 1.)

§. 125.

Der Bezirksrath*) beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§. 27 der Reichsgewerbeordnung).

*) In Berlin die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums. (§. 170 Nr. 1.)

§. 126.

Die Befugniß, gemäß §. 51 der Reichsgewerbeordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksrathe*) zu.

*) In Berlin die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums. (§. 170 Nr. 1.)

§. 127.

In den Fällen der §§. 123 bis 126 findet die Beschwerde an den Minister für Handel statt. Derselbe hat, sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, den Minister [für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten] Landwirthschaft zuzuziehen.*)

Die Beschwerde steht auch dem Vorsitzenden des Bezirksrathes [nach Maßgabe der §§. 74 und 75 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875] zu.**)

*) Vgl. §. 165.

**) Jetzt nach Maßgabe des §. 57 des Organisationsgesetzes.

B. Gewerbliche Konzessionen.

§. 128.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Handel mit Giften (§§. 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb [vierzehn Tagen] zwei Wochen*) der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist zunächst die Gemeinde- und Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch gegen die Ertheilung der Erlaubniß erhoben, so erfolgt sofort die mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren.

Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist das Rechtsmittel der Revision zulässig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat.

*) OG. §. 42.

Zusatz 3.

a) Reichsgewerbeordnung §. 33 in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (RGBl. S. 267) veränderten Fassung.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß:

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a. fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften

mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

b) Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken. Vom 14. September 1879. (Publizirt durch die Amtsblätter.)

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 (RGBl. S. 267), wird hiermit bestimmt, daß die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter die Gattung von Branntwein oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter die Gattung von Branntwein

---

§. 128.

51. Die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen den im §. 21 der Gewerbeordnung aufgestellten Grundsätzen. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß kann über die Ertheilung der Erlaubniß nicht beschließen, wenn dagegen von der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde Widerspruch erhoben wird (Abs. 3), weil damit der Streitfall gegeben ist. — Wird Widerspruch nicht erhoben und ertheilt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß die Erlaubniß durch Beschluß, so ist letzterer endgültig, weil der Antrag auf mündliche Verhandlung nur im Falle der Versagung (Abs. 2) zulässig ist. Solche Beschlüsse können daher von dem Vorsitzenden nach §. 60 des Organisationsgesetzes angefochten werden. Wenn Widerspruch erhoben ist, muß nach §. 21 Nr. 2 der Gewerbeordnung bezw. nach der entsprechenden Bestimmung des dritten Absatzes stets mündliche Verhandlung anberaumt werden; ein Bescheid nach §. 37 des Verwaltungsgerichtsgesetzes erscheint in diesen Fällen nicht zulässig. (Vgl. Anm. 27 zu §. 37 a. a. O.) — Die „Revision" ist nach Absatz 4 ausdrücklich zugelassen, weil dies, obwohl die Gewerbeordnung nur eine Rekursinstanz kennt, damit nicht ausgeschlossen erschien.

52. Absatz 1. Der §. 33 der Gewerbeordnung hat durch die Novelle vom 23. Juli 1879 eine veränderte Fassung erhalten. Diese, sowie die Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 14. September 1879, deren Legalität von dem Oberverwaltungsgerichte ausdrücklich anerkannt worden ist (E. Bd. VI. S. 271 ff.), sind jetzt maßgebend (s. im Zusatz 3). — Die Aenderungen, welche der §. 34 der Gewerbeordnung durch die erwähnte Novelle erfahren hat, berühren den Fall des §. 128 (Handel mit Giften) nicht.

53. Anträge auf Zulassung einer Stellvertretung für Gast- oder Schankwirthe ꝛc. unterliegen nicht den Vorschriften des §. 128. — OVG. E. Bd. IV. S. 294 ff. — Vgl. auch Bd. IV. S. 329.

54. Die Erlaubniß zum Ausschank auf der Straße fällt unter den §. 128, schließt jedoch die Erlaubniß zur Benutzung der Straße zum Betriebe des Gewerbes nicht in sich. — OVG. E. Bd. II. S. 333 ff. —

oder Spiritus fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird, fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll.

Bezüglich der Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Zulassung zu dem Betriebe dieser Gewerbe von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig ist.

§. 129.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten oder der Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen (§. 30 Absatz 1, §. 32 der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Regierungspräsident.*)

---

55. Absatz 2. Ist von keiner Seite Widerspruch erhoben, so hat für das Streitverfahren der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses gemäß Verwaltungsgerichtsgesetz §. 44 Abs. 3 behufs Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar zu bestellen, welcher die Rolle des Beklagten wahrzunehmen hat.

56. Absatz 3. Gemeindebehörde — darunter ist für die Landgemeinden der Kreisordnungsprovinzen der Gemeindevorsteher allein zu verstehen. Derselbe kann sich in Behinderungsfällen durch einen der Schöffen vertreten lassen. Ist der Gemeindevorsteher in den Fällen des §. 128 persönlich betheiligt, so muß als „Gemeindebehörde" der dem Dienst- event. dem Lebensalter nach älteste Schöffe für ihn eintreten. — OVG. E. Bd. VI. S. 264 ff., IV. S. 326 ff. —

57. Der Bürgermeister kann nicht gleichzeitig den Vorsitz in dem entscheidenden Stadtausschuß oder Magistratskollegium (Abs. 6) führen und als Ortspolizeiverwalter in der Sache Widerspruch erheben; es bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, welche der beiden Funktionen er im gegebenen Falle übernehmen will, und fällt dann die andere von selbst seinem gesetzlichen Stellvertreter zu. — OVG. E. Bd. IV. S. 339 ff. — Vgl. Verfügung des OVG. vom 17. November 1877 (E. Bd. III. S. 380).

§. 129.

58. Der Regierungspräsident kann die Konzession bezw. die Erlaubniß nur ertheilen, nicht versagen. Findet er Bedenken gegen die Ertheilung, so hat er die Sache an das Bezirksverwaltungsgericht abzugeben. Damit wird dieselbe zu einer „streitigen", und ist nunmehr der Antragsteller als Kläger, der im öffentlichen Interesse dem Antrag widersprechende Regierungspräsident als Beklagter zu betrachten. — OVG. E. Bd. III. S. 236. —

Auf das Verfahren findet nach §. 40 Abs. 2 der Gewerbeordnung der §. 21 derselben Anwendung, nach dessen Nr. 2, da Einwendungen gegen die Ertheilung angebracht sind, von dem Verwaltungsgerichte der Antrag nicht durch Bescheid (VGG. §. 37) erledigt, sondern stets mündlich verhandelt werden muß. (Vgl. Anm. 51 oben und Anm. 27 zum VGG. §. 37.)

Stehen der Ertheilung nach Maßgabe des Gesetzes Bedenken entgegen, so hat der Regierungspräsident den Antrag durch einen Vorbescheid, welcher die entgegenstehenden Bedenken bezeichnen muß, an das Bezirksverwaltungsgericht zur Entscheidung abzugeben. Der Vorbescheid ist gleichzeitig dem Antragsteller in Abschrift zuzufertigen.

*) In Berlin der Polizeipräsident. (§. 170 Nr. 2 und OG. §. 35 Abs. 2.)

Zusatz 4.

a) Reichsgewerbeordnung §. 30 Abs. 1 in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 veränderten Fassung.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

b) Reichsgewerbeordnung §. 32 in der durch Gesetz vom 15. Juli 1880 (RGBl. S. 179) veränderten Fassung.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

§. 130.

Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§. 43 der

---

59. Die Entscheidung über Anträge der in §. 129 gedachten Art erfolgt stets nach demjenigen Gesetze, welches zur Zeit derselben besteht, wenn auch zu dem Zeitpunkte, in welchem der Antrag gestellt wurde, ein anderes Gesetz galt. — OVG. E. Bd. VI. S. 270. Bd. V. S. 376. — Dies gilt auch für die Entscheidung in der Berufungsinstanz (nicht aber für die Revisionsinstanz).

60. Unzuverlässigkeit im Sinne des §. 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung. — „Wenn das Gesetz die Konzessionirung von Privat-Irrenanstalten an Personen untersagt, welche in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt unzuverlässig sind, so ist hierunter auch die allgemeine Zuverlässigkeit des Charakters neben den technischen Kenntnissen mitbegriffen." — OVG. E. B. VI. S. 261. (Vgl. auch E. Bd. IV. S. 338, Bd. II. S. 306 ff.)

Reichsgewerbeordnung) versagt, oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§. 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, Reichsgesetzblatt Seite 65) verboten worden ist, findet die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

§. 131.

Gegen Verfügung der Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein

1. zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen (§. 44 der Reichsgewerbeordnung) oder
2. zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§§. 55, 58, 60 und 62 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung)

versagt worden ist, findet die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Soweit die Ertheilung der Legitimationsscheine bisher der Bezirksregierung zustand, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.*)

*) In Berlin durch den Polizeipräsidenten. (§. 170 Nr. 3 und OG. §. 35 Abs. 2.)

§. 132.

Gegen die Endurtheile des Kreisausschusses beziehungsweise des Bezirksverwaltungsgerichts in den Fällen der §§. 130 und 131 ist nur das

---

§§. 130, 131.

61. Die Bestimmungen enthalten mit Rücksicht auf die §§. 20, 21 der Gewerbeordnung Ausnahmen von den Vorschriften des vierten Titels des Organisationsgesetzes: es finden nicht die nach §§. 63, 64 daselbst gegen polizeiliche Verfügungen zulässigen Rechtsmittel (Beschwerde oder Klage), sondern nur die Klage — und zwar die unbeschränkte — statt. [Vgl. Anm. zum VGG. §. 63.] — Ausnahme von §§. 130, 131 — nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde — in §. 24 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 (RGBl. S. 351).

§. 131.

62. Die Klage nach §. 131 findet auf alle Fälle der Versagung eines Legitimationsscheines zum Gewerbetriebe im Umherziehen (Gewerbeordnung §. 55), insbesondere auch statt, wenn der Legitimationsschein auf Grund der Bestimmung des §. 59 Abs. 2 der Gewerbeordnung versagt ist. Der §. 131 zitirt nur die bei der Klage wegen Versagung eines Legitimationsscheins in Betracht kommenden Hauptbestimmungen der Gewerbeordnung. — OVG. E. Bd. VI. S. 277 ff. —

Reichsangehörige: Ausländer haben kein Klagerecht, sondern nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Die Schlußbestimmung des §. 131 folgt jetzt schon aus §. 17 des Organisationsgesetzes.

Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des Titels VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zulässig.

§. 133.

Der Kreis-Ausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern das Bezirksverwaltungsgericht, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

1. über die Untersagung des Betriebes der in §. 35 der Reichsgewerbeordnung (Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, Trödel [und Pfandleihe], Gesindevermiethung) und der im §. 37 a. a. O. (Gewerbe zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs, Dienstanbietung) gedachten Gewerbe;
2. über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Handel mit Giften (§. 53 a. a. O.).

§. 134.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

---

§. 133.

63. Im §. 34 der Gewerbeordnung in der durch Artikel 4 Nr. 1 der Novelle vom 23. Juli 1879 veränderten Fassung ist bestimmt: „Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß ꝛc." und sind demgemäß nach Artikel 4 Nr. II. der gedachten Novelle im §. 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Worte „ferner das Geschäft eines Pfandleihers" in Wegfall gekommen. Der Fall der „Untersagung" des gedachten Gewerbebetriebes kann also nicht mehr eintreten; es kann sich nur um „Zurücknahme der Erlaubniß" handeln. Vgl. Bekanntmachung des Ministers des Innern von 21. September 1879 (MBl. S. 253) und Gesetz, betr. das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (GS. S. 265).

64. Die Zurücknahme der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft kann auch dann erfolgen, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers ein Mangel derjenigen Eigenschaften „des Lokals" herbeigeführt worden war, welche nach §. 33 Nr. 2 der Gewerbeordnung zum Betriebe der Gastwirthschaft vorausgesetzt werden. — OVG. E. Bd. II. S. 323 ff. — (Vgl. auch OVG. E. Bd. IV. S. 314 ff.)

Den „Handlungen und Unterlassungen des Inhabers", an welche der §. 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Entziehung der Konzession knüpft, sind solche nicht beizuzählen, welche vor deren Ertheilung vorgekommen sind — abgesehen von dem Falle einer Unrichtigkeit derjenigen Nachweise, auf Grund deren die Ertheilung erfolgte. — OVG. E. Bd. V. S. 266 ff.

1. der im vorstehenden §. 133 Nr. 2 nicht gedachten, im §. 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen;
2. der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten (Gesetze vom 7. und 17. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 729 und 293);
3. der Konzessionen der Handelsmakler (§. 71 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1855, Gesetzsamml. S. 41);
4. der Patente der Elbschiffer (§§. 12, 13 der Additionalakte zur Elbschifffahrtsakte vom 13. April 1844, Gesetzsamml. S. 458 ff., und §. 31 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung);
5. der Prüfungszeugnisse der Hebammen (§. 30 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung).

§. 135.

In den Fällen der §§. 123 bis 134 beträgt die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses (Stadtausschusses, Magistrats) oder Bezirksraths, zum Antrage auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschusse (Stadtausschusse, Magistrat), zur Klage gegen Verfügungen der Behörden, sowie zur Berufung und Revision gegen Endurtheile der Verwaltungsgerichte [vierzehn Tage] zwei Wochen.*)

*) OG. §. 42. VGG. §. 54, §. 65.

C. Sonstige gewerbepolizeiliche Angelegenheiten.

§. 136.

Der Bezirksrath*) beschließt:

1. über die Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§. 39 der Reichsgewerbeordnung);
2. über die Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder (§§. 85 und 103 a. a. O.);
3. über die Genehmigung von Innungsstatuten und Abänderungen derselben, sowie zur Auflösung von Innungen (§§. 92, 93, 99 und 103 a. a. O.), ingleichen über die Ertheilung von Korporations-

*) In Berlin die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums. (§. 170 Nr. 1.)

rechten an die mit einer Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder andere Institute zu öffentlichen Zwecken nach erfolgter Auflösung einer Innung (§. 94 Absatz 5 a. a. O.);

4. über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§. 64 a. a. O.);
5. darüber, welche Gegenstände, außer den im §. 66 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten, nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes.

§. 137.

Der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts unterliegen Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge der Auflösung der letzteren gemäß §. 94 Absatz 4 und §. 103 a. a. O.

Ingleichen findet in den Fällen der §§. 95 und 103 a. a. O. innerhalb der dort bestimmten Frist*) gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden in Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Innungsgenossen, über die Wahl der Innungsvorstände und die Rechte und Pflichten der letzteren die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

*) Vier Wochen — diese Frist ist, als auf Reichsgesetz beruhend, durch OG. §. 42 nicht abgeändert —.

§. 138.

Der Provinzialrath beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten (§. 142 a. a. O.).

Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt.

§. 139.

Der Provinzialrath beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte. Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt.

§. 140.

Sofern bei Aufhebung von Märkten der in den §§. 136 und 139 bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die bezüglichen Beschlüsse des Bezirksraths, beziehungsweise des Provinzialraths der Zustimmung des Ministers für Handel.

§. 141.

Der Provinzialrath beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung und anderweite Regulirung bestehender Marktstandsgelder (Gesetz vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern, Gesetzsamml. S. 513). Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt.

Bei der Bestimmung des §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. April 1872 behält es sein Bewenden.

§. 142.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet in Streitsachen, betreffend die Beeinträchtigung der durch ein Erfindungspatent erlangten Rechte (Nr. 9 und 10 des Publikandums vom 14. Oktober 1815, Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1849 S. 227).

§. 143.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet an Stelle des Ministers für Handel in erster und letzter Instanz in Streitsachen, betreffend die Zurücknahme von Erfindungspatenten gemäß Nr. VI. der Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842 (Gesetzsamml. für 1843 S. 265).

Zur Anstellung der Klage ist auch der Minister für Handel befugt.

§. 144.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet:

1. über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf

---

§§. 142, 143.

65. Die Bestimmungen dieser Paragraphen erscheinen im Hinblick auf das inzwischen ergangene Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877 (RGBl. S. 501) theils unzutreffend, theils entbehrlich (daher sie nach dem Entwurfe des neuen Zuständigkeitsgesetzes in Wegfall kommen sollten).

Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen (§§. 34 ff. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Gesetzsamml. S. 79),

2. über Anträge auf Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen (Gesetz vom 31. Mai 1858, Gesetzsamml. S. 333, und Gesetz vom 17. Dezember 1872, Gesetzsamml. S. 717).

D. Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.

§. 145.

Der Provinzialrath beschließt:

1. über die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen wegen ausschließlicher Benutzung öffentlicher Schlachthäuser und wegen Untersuchung des in solche Häuser gelangenden Schlachtviehs, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§§. 1 bis 3 und §. 12 des Gesetzes vom 18. März 1868, Gesetzsamml. S. 277);
2. über Entschädigungsansprüche der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§. 9 bis 11 a. a. O.).

In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäß §. 11 a. a. O. statt.

XIII. Abschnitt.

Angelegenheiten der Handelskammern.

§. 146.

Der Minister für Handel beschließt über die Genehmigung zur Erhebung eines zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden

---

§. 145.

66. Die §§. 2, 3, 7 und 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 sind durch Gesetz vom 9. März 1881 (GS. S. 273) abgeändert bezw. ergänzt worden.

Zuschlags von Seiten einer Handelskammer, sowie zu einer Ueberschreitung des Etats derselben, ingleichen über die Herabsetzung der etatsmäßigen Kosten auf den Betrag eines zehnprozentigen Zuschlags zur Gewerbesteuer vom Handel (§. 24 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, Gesetzsamml. S. 134).

§. 147.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet:

1. über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, beziehungsweise des Regierungspräsidenten, durch welche Einwendungen gegen die Liste der zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Handelskammer Berechtigten zurückgewiesen sind (§. 11 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870);
2. über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche Einsprüche gegen die Wahl von Mitgliedern der Handelskammer zurückgewiesen sind (§. 15 a. a. O.);
3. über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, nach welchen ein Mitglied ausgeschlossen oder von seinen Funktionen vorläufig entfernt werden soll (§§. 18 und 19 a. a. O.);
4. über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche Beschwerden über unrichtige Einschätzung zu einer fingirten Gewerbesteuer zwecks Aufbringung der etatsmäßigen Kosten der Handelskammer zurückgewiesen worden sind (§. 23 a. a. O.).

Die Klage ist in den Fällen zu 1 bis 3 innerhalb [zehn Tagen] zwei Wochen,*) in den Fällen zu 4 innerhalb [ein und zwanzig Tagen] zwei Wochen*) anzubringen.

Gegen die Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur die Revision nach Maßgabe des Titels VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zulässig.

*) OG. §. 42.

XIV. Abschnitt.

Versicherungsangelegenheiten.

§. 148.

Die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgericht findet statt:

1. gegen Anordnungen der Ortspolizeibehörde wegen Zurückführung des Versicherungsbetrages auf den gemeinen Werth (§. 4 des Gesetzes über das Mobiliarfeuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 Gesetzsamml. S. 102);*)
2. gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Genehmigung zur Aushändigung der Versicherungspolice oder des Prolongationsscheins versagt worden ist (§§. 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Mai 1841, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§. 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf Versicherung von Immobilien bei in- und ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften (Gesetzsamml. S. 122);
3. gegen Einsprüche der Ortspolizeibehörde wider die Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern (§§. 18 und 19 des Gesetzes vom 8. Mai 1837).

*) Supplementband S. 511 ff.

XV. Abschnitt.

Hülfskassen.

§. 149.

Die durch das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichsgesetzblatt S. 125)*) der höheren Verwaltungsbehörde

*) Supplementband S. 517 ff.

---

§. 148.

67. Dieser Paragraph enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Regel über Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (OG. §§. 63 ff.). Es ist nur die (unbeschränkte) Klage, nicht die Beschwerde zulässig.

a) Die Polizeibehörde kann aus §. 13 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 nicht das Recht für sich herleiten, zu verlangen, daß in den Versicherungsantrag, bezw. die Police die Stückzahl eingesetzt werde, wenn die Kontrahenten nur eine Versicherung nach Gattungen beabsichtigen (§. 5 a. a. O.) — OVG. E. Bd. III. S. 271 ff. — (Vgl. OVG. E. Bd. VI. S. 282 ff.)

b) Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die der Polizeibehörde durch Abschätzung der zu versichernden Gegenstände erwachsenden baaren Auslagen zu erstatten (§§. 14, 15 Gesetz vom 8. Mai 1837). — OVG. E. Bd. II. S. 341 ff. —

beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten werden fortan von dem Regierungspräsidenten*) wahrgenommen.

Derselbe beschließt über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hülfskassen (§. 4 a. a. O.).

Stehen der Zulassung nach Maßgabe des Gesetzes Bedenken entgegen, so hat der Regierungspräsident den Antrag durch einen Vorbescheid, welcher die entgegenstehenden Bedenken bezeichnen muß, an das Bezirksverwaltungsgericht zur Entscheidung abzugeben. Der Vorbescheid ist gleichzeitig dem Antragsteller in Abschrift zuzufertigen.

*) In Berlin von dem Polizeipräsidenten. (§. 170 Nr. 3 in OG. §. 35 Abs. 2.)

§. 150.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage des Regierungspräsidenten über die Schließung eingeschriebener Hülfskassen (§. 29 a. a. O.).

Das Bezirksverwaltungsgericht kann vor Erlaß des Endurtheils auf Antrag des Regierungspräsidenten nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hülfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fortdauert.

§. 151.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt [vierzehn Tage] zwei Wochen.*)

*) VGG. §. 54.

XVI. Abschnitt.

Sparkassen-Angelegenheiten.

§. 152.

Die dem Oberpräsidenten nach dem Reglement, betreffend die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dezember 1838 (Gesetzsamml. 1839

---

c) Ueber die Genehmigung zur Aushändigung der Versicherungspolice ꝛc. hat die Polizeibehörde des Wohnortes des Versicherungsnehmers zu befinden. — OVG. E. Bd. V. S. 295 ff. —

§§. 149, 150.

68. Das Hülfskassengesetz verweist in den §§. 4 und 29 in Betreff des Verfahrens auf die §§. 20, 21 der Reichsgewerbeordnung. Die Konstruktion des §. 149 ist daher dem §. 129, diejenige des §. 150 dem §. 133 nachgebildet. (Vgl. Anm. 58 zu §. 129.) Die Bestimmung des ersten Absatzes ist, im Hinblick auf die Ausführungsinstruktion zum Hülfskassengesetze vom 15. Mai 1876, durch §. 17 des Organisationsgesetzes entbehrlich geworden. — Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts vgl. E. Bd. III. S. 275 ff.

S. 5)*) zustehende Befugniß zur Genehmigung der von den Gemeinden zu errichtenden Sparkassen und zur Bestätigung der Statuten steht denselben fortan auch in Betreff der von den Kreisen zu errichtenden Sparkassen zu.

Die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- oder Kreissparkassen, sowie die Bestätigung der Statuten darf von dem Oberpräsidenten nur unter Zustimmung des Provinzialraths versagt werden.

Dergleichen Zustimmung bedarf es zu Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten, welche der Oberpräsident auch gegen den Willen der Gemeinden oder Kreise zu treffen ermächtigt ist (Nr. 12 und 18 des Reglements).

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde- und Kreissparkassen führen die geordneten Kommunalaufsichtsbehörden. Wo im Gesetze oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, ertheilt dieselbe

in Betreff der von Landgemeinden errichteten Sparkassen der Kreisausschuß,

in Betreff der von Stadtgemeinden oder Kreisen errichteten Sparkassen der Regierungspräsident**) mit der Maßgabe, daß die Versagung der Genehmigung nur unter Zustimmung des Bezirksraths

erfolgen darf. Gegen die Versagung der Genehmigung steht der betreffenden Gemeinde beziehungsweise dem betreffenden Kreise die Beschwerde an den Bezirksrath, beziehungsweise an den Provinzialrath zu.

*) Supplementband S. 528 ff. **) In Berlin der Oberpräsident. (OG. §. 35 Abs. 1.) Die „Zustimmung" des Provinzial- bezw. Bezirksraths fällt fort. (OG. §. 36.)

XVII. Abschnitt.

Baupolizei.

§. 153.

Der Provinzialrath beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden, auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (Gesetzsamml. Seite 399).*)

Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt.

*) Supplementband S. 540.

§. 154.

Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Gesetzsamml. 1847 S. 21),*) auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.) gemäß §. 26 der gedachten Verordnung, beschließt:

1. insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amtsverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident**) unter Zustimmung des Bezirksraths, vorbehaltlich der Beschwerde an den Provinzialrath;
2. insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialraths endgültig, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 118 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.

*) Supplementband S. 541. **) Für Berlin der Oberpräsident. (§. 170 Nr. 3.) Die „Zustimmung des Bezirksraths" fällt weg, die Beschwerde geht an den Minister der öffentlichen Arbeiten. (OG. §. 36.)

§. 155.

Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern das Bezirksverwaltungsgericht, entscheidet auf Klagen gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche ein Baukonsens versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt ist oder nachträglich Baubedingungen auferlegt sind.

---

§. 155.

69. In den Fällen des §. 155 sind die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (OG. §§. 63 ff. — Beschwerde oder Klage) ausgeschlossen. Die Klage ist nicht an eine Frist geknüpft und nicht auf die im §. 63 des Organisationsgesetzes (früher Zust.G. §. 30) bezeichneten Behauptungen beschränkt. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes steht es dem angerufenen Verwaltungsrichter vielmehr zu, die Prüfung bis zu einer freien Würdigung der polizeilichen Nothwendigkeit, Angemessenheit und Zweckmäßigkeit auszudehnen. — OVG. E. Bd. III. S. 288 ff. (Vgl. E. Bd. IV. S. 378, Bd. V. S. 359.)

70. Die Anwendbarkeit des §. 155 ist nicht von dem Bestehen bestimmter baupolizeilicher Vorschriften, deren Verletzung behauptet wird, abhängig — es genügt, daß die Anlage, um die es sich handelt, sich als ein Bau oder ein Theil eines Baues darstellt, und daß baupolizeiliche Interessen in Frage stehen. — OVG. E. Bd. V. S. 365.

71. Die Klage nach §. 155 findet gegen alle in demselben bezeichneten Verfügungen statt, welche thatsächlich von der Ortspolizeibehörde erlassen sind, auch wenn

§. 156.

Der Bezirksrath beschließt an Stelle der Bezirksregierung, nach Vorschrift der bestehenden Baupolizeiordnungen, über Anträge, welche auf Dispensation von baupolizeilichen Bestimmungen gerichtet sind.

XVIII. Abschnitt.

Enteignungssachen.

§. 157.

Die Befugnisse in Enteignungssachen, welche durch den §. 5 (§. 56 Lit. a.) des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221)*) dem Regierungspräsidenten, durch §. 56 Lit. b. desselben Gesetzes dem Verwaltungsgerichte, sowie durch §§. 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705)**) der Regierung beigelegt sind, werden fortan von dem Bezirksrathe***) wahrgenommen.

Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksraths findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, die Beschwerde an den Minister für Handel statt.

Die Schlußbestimmung des §. 89 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 375) wird aufgehoben.

*) Supplementband S. 562 ff. **) Supplementband S. 579 ff. ***) Für Berlin vor der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums.

---

dieselben ihrem Inhalte nach über den ortspolizeilichen Wirkungskreis hinaus in das landespolizeiliche Gebiet hinübergreifen, vorausgesetzt daß es sich überhaupt noch um eine selbstständige Verfügung der Ortspolizeibehörde handelt. — OVG. E. Bd. V. S. 358.

72. Baubedingungen. — Von der Beifügung oder nachträglichen Auferlegung von Baubedingungen kann nicht ohne die Ertheilung eines polizeilichen Baukonsenses, auf den sie sich beziehen, die Rede sein. Eine polizeiliche Anordnung auf Wiederbeseitigung einer in dem ertheilten Baukonsense nicht vorgesehenen baulichen Einrichtung fällt daher nicht unter den §. 155, kann vielmehr nur mit den allgemeinen Rechtsmitteln (OG. §§. 63 ff.) angefochten werden. — OVG. E. Bd. V. S. 370 ff.

§. 156.

73. Die Bestimmung des §. 156 erstreckt sich lediglich auf solche Fälle, in welchen nach Inhalt der einzelnen Baupolizeiordnungen das Recht, von baupolizeilichen

§. 158.

Die nach §. 56 Lit. c. und §. 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 dem Landrathe beziehungsweise dem Magistrate zugewiesene Entscheidung ist fortan durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu treffen.

§. 159.

Der Bezirksrath beschließt über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§. 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Reichsgesetzblatt S. 459).*)

*) Supplementband S. 582 ff.

XIX. Abschnitt.

Angelegenheiten des Personenstandes und der Staatsangehörigkeit.

§. 160.

Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken von dem Kreisausschusse, in höherer Instanz von dem Provinzialrathe und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden von dem Bezirksrathe, in höherer Instanz von dem Provinzialrathe und dem Minister des Innern*) geführt (§. 7 des preußischen Gesetzes, betreffend die Beurkundung des

*) Für Berlin von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern. (OG. §. 36.)

Vorschriften zu dispensiren, den Bezirksregierungen übertragen ist §. 156 findet daher nicht Anwendung, wenn nach Baupolizeiordnungen die Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften derselben in das Ermessen der Ortspolizeibehörde gestellt ist. Wird in solchen Fällen der ausnahmsweise statthafte Baukonsens von der Ortspolizeibehörde versagt, so ist das Verwaltungsstreitverfahren nach §. 155 an sich zulässig. — OVG. E. Bd. VI. S. 295 ff.

Ist die Dispensationsbefugniß in die Hand des Landraths gelegt, so finden weder §. 155 noch §. 156, sondern die allgemeinen Rechtsmittel nach dem Organisationsgesetze §§. 63 ff. statt, da es sich immerhin auch bei Versagung einer solchen Dispensation um eine „polizeiliche Verfügung" handelt. Allerdings wird in solchen Fällen nur die „Beschwerde" zum Ziele führen, da es sich um reine Fragen des Ermessens handelt, und eine Klage in Gemäßheit der Vorschriften des §. 63 sich daher kaum begründen läßt. (Vgl. Anm. zum vierten Titel des Organisationsgesetzes.)

Personenstandes und die Form der Eheschließung, vom 9. März 1874, Gesetzsamml. S. 95, und §. 11 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875, Reichsgesetzblatt S. 23).*)

*) Supplementband S. 587 ff.

§. 161.

Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundesgesetzblatt S. 355)*) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident**) aus.

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde, oder einem preußischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist (§§. 7, 15, 17 und 21 letzter Absatz a. a. O.) findet innerhalb [ein und zwanzig Tagen] zwei Wochen***) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht.

*) Supplementband S. 608 ff. **) Für Berlin der Polizeipräsident. (§. 170 Nr. 3 und OG. §. 35 Abs. 2.) ***) OG. §. 42.

[XX. Abschnitt.]

[Aufstellung von Geschwornenlisten.]

§. 162.

Beseitigt durch §. 85 ff. des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

XXI. Abschnitt.

Steuerangelegenheiten.

§. 163.

Der Provinzialrath beschließt über die Ergänzung der vom Kreisausschusse versagten Zustimmung zur Vereinigung von Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirken für die Klassensteuer (Artikel II. des Gesetzes vom 16. Juni 1875, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer, Gesetzsamml. S. 234).

XXII. Abschnitt.

Synagogengemeindeangelegenheiten.

§. 164.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klagen Einzelner wegen Verletzung der ihnen als Mitglieder einer Synagogengemeinde zustehenden Rechte und der ihnen obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen (§. 49 Nr. 3 und §. 58 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847, Gesetzsamml. S. 213).

Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe des Titels VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zulässig.

VI. Titel.

Ergänzende und Schlußbestimmungen.

§. 165.

Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

§. 166.

Durch die den Verwaltungsgerichten beigelegten Befugnisse zur Entscheidung streitiger Wegebausachen und wasserpolizeilicher Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister für Handel nach §§. 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml. S. 505) zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt.

§. 167.

Die in den §§. 7 und 22 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml. S. 505) der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister für Handel über.

---

§. 164.

74. Aus der Entstehungsgeschichte des §. 164 erhellt, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, den Verwaltungsgerichten die Beschlußfassung in Betreff der Regelung der Beitragspflicht der innerhalb eines Synagogenbezirks, aber von dem Mittelpunkte desselben entfernt wohnenden Juden zu überweisen. Die Bestimmung hierüber gebührt auch jetzt noch den Regierungen (nunmehr dem Regierungspräsidenten, OG. §. 17) als Aufsichtsbehörden. — OVG. E. III. S. 328.

§. 168.

— Aufgehoben durch OG. §. 91. —

(Ersetzt durch VGG. §. 16a.)

§. 169.

— Aufgehoben durch OG. §. 91. —

(Ersetzt durch VGG. §. 30a.)

§. 170.

Bis zum Erlasse des im §. 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 erwähnten Gesetzes finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf den Stadtkreis Berlin mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An die Stelle des Bezirksraths tritt in den Fällen der §§. 124 bis 126, 136 und 157 die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu Berlin, in allen übrigen Fällen der Oberpräsident.
2. Aufgehoben durch OG. §. 91 — ersetzt durch OG. §. 36 Abs. 1.
3. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt in den Fällen der §§. 129, 131, 149, 150 und 161 der Polizeipräsident von Berlin, in den Fällen des §. 154 der Oberpräsident.
4. Aufgehoben durch OG. §. 91. — (Ersetzt durch OG. §. 63 Lit. c. bezw. §. 69.
5. Aufgehoben durch OG. §. 91. — (Abs. 1 ersetzt durch VGG. §. 2 und §. 9 Abs. 5, Abs. 2 durch VGG. §. 87a. Abs. 1.)

§. 171.

Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Stadt ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung.

§. 172.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1876 in Kraft.

§. 173.

Auf die vor dem 1. Oktober 1876 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung.

§. 174.

— Aufgehoben durch OG. §. 91. —

(Abs. 1 ersetzt durch VGG. §. 85, Abs. 2 weggefallen, Abs. 3 ersetzt durch VGG. §. 88.)

§. 175.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§. 19, 35, §. 61 Absatz 3, §. 67 Absatz 1, §. 68, §. 72, §§. 79 bis 83, §. 107 Absatz 2, §. 113 Absatz 1, §. 133 Schlußsatz des Absatzes 3, §. 135 mit Ausnahme der Nr. II. 1 (streitige Wegebausachen), VII. (Ansiedelungssachen) und VIII. (Dismembrationsangelegenheiten), §. 139 Absatz 3, §§. 140 bis 163, §. 165, §§. 170, 173, 176 Nr. 3, 4 und 6, §. 177, §. 178 und §. 180 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 außer Geltung.*)

*) Vgl. die Novelle zur Kreisordnung. (Theil II. des Werkes.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 26. Juli 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. v. Kameke. Friedenthal. Hofmann.

Anhang.

1.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. Vom 30. April 1815.

(GS. S. 85.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzialbehörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, jedem Hauptadministrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die in Unserer Kabinetsordre vom 3. Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke[1]) durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

[1]) In der KO. v. 3. Juni 1814 (GS. S. 40) heißt es am Schlusse:
„Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial- und Lokal-, sowie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizeibehörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maßregeln möglich werde, ferner, daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der anderen aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normaletat hinreichend belohnt werden mögen."

Dem zufolge verordnen Wir:

§. 1.

1. Der preußische Staat wird in zehn Provinzen getheilt;[2])
2. eine oder mehr Provinzen zusammengenommen werden eine Militärabtheilung bilden, deren überhaupt fünf sein sollen;
3. jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungsbezirke getheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig sein werden;
4. die Eintheilung in Militärabtheilungen, Provinzen und Regierungsbezirke, wird dieser Verordnung besonders beigefügt.

§. 2.

In jeder Provinz wird ein Oberpräsident*) die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.

*) Vgl. Anhang Nr. 2.

§. 3.

Zu diesen Gegenständen gehören:

1. alle ständischen Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;*)
2. die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind.

   Die Kreditsysteme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern**) untergeordnet bleiben;

---

[2]) Die territoriale Verwaltungseintheilung in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise (§. 35 d. VO.) ist in dem Organisationsgesetze (§. 1) beibehalten. Von den zehn Provinzen, in welche nach §. 1 der VO. der damalige preußische Staat zerfiel — Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen, Kleve-Berg und Großherzogthum Niederrhein — wurden bald darauf Westpreußen mit der Provinz Preußen zu einer Provinz und die Provinzen Kleve-Berg und Großherzogthum Niederrhein zur Rheinprovinz vereinigt, so daß fortan nur noch acht Provinzen bestanden. Letzteren traten in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 hinzu die Provinzen Schleswig-Holstein (VO. vom 22. September 1867, GS. S. 1581), Hannover (Ges. vom 20. September 1866, GS. S. 555 und VO. vom 12. September 1867, GS. S. 1497), und Hessen-Nassau (Ges. vom 20. September 1866, GS. S. 555, Ges. vom 24. Dezember 1866, GS. S. 876, VO. vom 22. Februar 1867, GS. S. 273, Allerh. Erlaß vom 7. Dezember 1868, GS. S. 1056). Durch Gesetz vom 19. März 1877 (GS. S. 107) wurden aus der Provinz Preußen wiederum zwei Provinzen, Ost- und Westpreußen, gebildet. Die im Jahre 1850 mit der preußischen Monarchie vereinigten Hohenzollernschen Lande bilden einen Verwaltungsbezirk (Regierungsbezirk) für sich. (VO. v. 7. Januar 1852, GS. S. 35.) Die in den Jahren 1853 bezw. 1864 erworbenen Jadegebiete sind durch das Gesetz vom 23. März 1873 §. 1 (GS. S. 107) mit der Provinz Hannover vereinigt worden. Hiernach und nachdem durch §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes aus der Stadt Berlin ein besonderer Verwaltungsbezirk gebildet worden ist, zerfällt der preußische Staat gegenwärtig in zwölf Provinzen, die Hohenzollernschen Lande und den Stadtkreis Berlin. Die Provinzen, mit Einschluß der Hohenzollernschen Lande zerfallen in 29 Regierungsbezirke und 6 Landdrosteibezirke der Provinz Hannover, welche demnächst nach OG. §. 2 der Zahl der Regierungsbezirke hinzutreten werden.

3. allgemeine Sicherheitsmaßregeln, in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erstrecken;
4. alle Militärmaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen.

   Der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militärdivision;
5. die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Hauptort jeder Oberpräsidentur besondere Behörden zu bilden, in welcher der Oberpräsident den Vorsitz führen soll.

*) Vgl. PO. §§. 26 ff., §§. 114 ff., KO. §§. 177 ff. **) Jetzt dem Min. für Landwirthschaft.

§. 4.

Die Oberpräsidenten bilden keine Mittelinstanz*) zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Oberpräsidenten eingreift, noch näher auseinander setzen.

*) Vgl. §. 1 zu II. §§. 4, 7 u. §. 11 Nr. 4a. der Instruktion für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825 (Anhang Nr. 2), sowie Anm. 6 zum §. 8 des Organisationsgesetzes.

§. 5.

In jedem Regierungsbezirk besteht [der Regel nach ein Oberlandesgericht für die Verwaltung der Justiz, und] eine Regierung für die Landespolizei und für die Finanzangelegenheiten. [Einige Regierungsbezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Oberlandesgericht besitzen.]

[§. 6.

Den Oberlandesgerichten verbleibt die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypothekenwesen; die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitzerwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzialrechts und der Gerichtsordnung betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.]

[§. 7.

Die Oberlandesgerichte werden hiernach für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, und der Justizminister soll dieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin soll sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.]

[§. 8.

Wo die Lokalität es gestattet, soll das Oberlandesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden.

Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.]

§. 9.

Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet,*) die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammentreten und Eine Behörde bilden.

Die Direktoren und Räthe beider Abtheilungen heißen Regierungsdirektoren**) und Regierungsräthe.

*) Abgeändert durch Kab.O. vom 25. Dezember 1825 Littr. D. II. (vgl. Anhang 3) und durch OG. §§. 17 ff. **) Jetzt Oberregierungsräthe — Kab.O. vom 25. Dezember 1825 Littr. D. III. — siehe a. a. O.

§. 10.

Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomiekollegien.

§. 11.*)

Die erste Hauptabtheilung bearbeitet sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei,[3]) in Gemäßheit der Ordre vom 3. Juni 1814 abhängende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

*) Vgl. zu §. 9.

§. 12.

Die Disziplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des Innern [mit Ausschluß derjenigen Räthe, welche die zum Geschäftskreise des Polizeiministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminister angestellt werden.]

§. 13.*)

Die Regierung verwaltet:

1. Die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt.
2. Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.
3. Die Militärsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

*) Vgl. Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 §§. 1 ff. und Kab.O. vom 31. Dezember 1825 Littr. D. II. (Anhang Nr. 3).

§. 14.

Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

1. Die den Oberpräsidenten zugetheilten Gegenstände (§. 3);*)

[2. die den Oberlandesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze (§. 6)];

*) Vgl. Oberpräsidial-Instruktion §. 11 Nr. 4.

[3]) Das Ministerium der Polizei ist mit dem Ministerium des Innern verbunden; aus letzterem sind hervorgegangen: die Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft.

[3. die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.]

§. 15.

Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium,*) dessen Präsident der Oberpräsident ist.**)

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorialrechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten.***) In Rücksicht auf alle übrigen Religionsparteien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

*) Vgl. Dienstinstruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. October 1817 (GS. S. 237), Kab.O. vom 31. Dezember 1825 Littr. B. und Littr. D. II., VO. v. 27. Juni 1845 (GS. S. 440), Gesetz v. 3. Juni 1876 (GS. S. 125) Artikel 21 ff., VO. v. 9. September 1876 (GS. S. 395) und VO. v. 5. September 1877 (GS. S. 215). **) Abgeändert durch §. 6 der VO. vom 27. Juni 1845 (GS. S. 440). ***) Abgeändert durch Oberpräsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825 §. 2 Nr. 6 (s. Anhang Nr. 2) und Kab.O. vom 31. Dezember 1825, Littr. B. Nr. 7.

§. 16.

Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien*) mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Oberpräsident ist jedoch als beständiger Kommissarius dieses Ministeriums Kurator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

*) Jetzt unter den Prov.-Schulkollegien. (Kab.O. v. 31. Dezember 1825 Littr. B.)

§. 17.

In jedem Regierungsbezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schulkommission*) von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

*) Jetzt die Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Regierungsinstruktion §. 2 Nr. 6, Kab.O. vom 31. Dezember 1825 Littr. D. II. 2.

§. 18.

Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungskollegium den Vortrag derjenigen Konsistorialangelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besonderen Verhältnisse der Konsistorialangelegenheiten ihres Regierungsbezirks machen.

§. 19.

Die Regierungsinstruktion enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in den Schulsachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Oberpräsidenten (§. 15).*)

*) Vgl. Anhang Nr. 3.

§. 20.

Für die Medizinalpolizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinalkollegium unter Leitung des Oberpräsidenten.*)

*) Vgl. Dienstanweisung für das Medizinalkollegium vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 245) und Kab.O. v. 31. Dezember 1825, Litt. C.

[§. 21.]*)

[In jedem Regierungsbezirk, worin kein Medizinalkollegium ist, besteht eine Sanitätskommission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinalkollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen.]

[§. 22.]

[Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinalangelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinalkollegium der Provinz steht.]

*) Die Sanitätskommissionen sind aufgehoben. (Kab.O. v. 31. Dez. 1825 Litt. C.)

§. 23.

Die Beschäftigung des Medizinalraths und sein Verhältniß gegen die Regierung, sowie gegen den Medizinalrath der Oberpräsidentur, wird die Regierungsinstruktion ergeben.

§. 24.

Die zweite Hauptabtheilung der Regierung*) verwaltet sämmtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3. Juni 1814 der oberen Leitung des Finanzministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

*) Vgl. oben zu §. 9.

§. 25.

Die Disziplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanzminister.

§. 26.

Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

1. das gesammte Staatseinkommen ihres Bezirks, in sofern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salzangelegenheiten; also sämmtliche Domänen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle;
2. die Gewerbepolizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;
3. das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27.

Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§. 28.

Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staatsministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29.

Der Polizeiminister*) und die zweite Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

*) Vgl. Anm. 3 oben zu §. 11.

§. 30.

So oft der Kriegs- und der Justizminister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

§. 31.

Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Hauptabtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten (§. 8).

[§. 32.

Der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz ist der jedesmalige Oberpräsident und führt diesen Titel (§. 2).]*)

*) Aufgehoben durch OG. §. 16.

§. 33.

Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Landräthe.

§. 34.

Jeder Kreis hat einen Landrath.

§. 35.

Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon stattfindende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreiseintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll in möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36.

Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet;*) doch sollen alle ansehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise**) bilden.

*) Vgl. KO. §. 77 Abs. 2. **) Stadtkreise.

§. 37.

Die Organisationskommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen und die Umgebung festsetzen.

§. 38.

Der Polizeidirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 39.

Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreise behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruktion vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 40.

Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung*) sind:

1. die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizeibehörden, behufs der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbepolizei;

*) Vgl. oben zu §. 9.

2. die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;
3. die Baubedienten, Fabrikkommissarien und andere technische Beamte.

§. 41.

Die Organe der Oberpräsidenten sind:
1. die Regierungen;*)
2. die Konsistorien;**)
3. die Medizinalkollegien.

*) und der Regierungspräsident, OG. §§. 3, 17. **) Jetzt die Provinzial-Schulkollegien.

§. 42.

Die Organe der Konsistorien*) sind der Schulrath des Regierungsbezirks und die Geistlichen und Schulinspektoren.

*) Bzw. der Provinzial-Schulkollegien. (Kab.O. v. 31. Dezember 1825 Littr. B.)

§. 43.

Die Organe des Medizinalkollegiums ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.

§. 44.

In Ansehung der Disziplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung.*)

*) Jetzt von dem Regierungspräsidenten, OG. §. 17 in Verbindung mit Littr. D. II. 1 der Kab.O. v. 31. Dezember 1825 (s. im Anhang 3).

§. 45.

Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der Regierungen und Oberlandesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls dem Dienstalter.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wien, den 30. April 1815.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst von Hardenberg.

2.

Instruktion für die Oberpräsidenten. Vom 31. Dezember 1825.

(Gesetz-Samml. 1826 S. 1.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

haben, die wegen der Stellung der Oberpräsidenten vorhandenen Bestimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu lassen, für nothwendig erachtet und verordnen, unter Aufhebung der ihnen unterm 23. Oktober 1817 ertheilten Instruktion, Folgendes:

§. 1.

Der Wirkungskreis der Oberpräsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken;

II. die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen,*) der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen und der Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;

III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

*) bezw. des Regierungspräsidenten. Vgl. Anm. 16 zu OG. §. 17.

§. 2.

In Beziehung auf die den Oberpräsidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere:

1. alle ständische Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt;*)
2. alle öffentliche, für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist;**)
3. die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken, als Sanitätsanstalten, Viehseuchenkordons, Landesvisitationen 2c.;
4. Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten;

*) Vgl. PO. §§. 26, 27 — §§. 114 ff. — KO. §§. 177 ff.

**) Vgl. Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875.

5. die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenlegung des Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungsbezirk in den andern, bei Ausgleichung der Regierungsbezirke hinsichtlich der Ersatzgestellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannschaften für bestimmte Waffen hat und der andere dabei zu Hülfe kommen kann); ferner bei Mobilmachung u. s. w.;
6. die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des §. 4 der Dienst-Instruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817;*)

[7. die Aufsicht auf die Censur.]

*) Vgl. Kab.O. vom 31. Dezember 1825 (GS. 1826 S. 5) Litt. B. zu 7 und BO. vom 27. Juni 1845 (GS. S. 443) §§. 1, 2; (vgl. auch G. vom 11. Mai 1873 (GS. S. 191), §§. 9, 15 ff.; G. vom 12. Mai 1873 (GS. S. 198), §§. 6 ff., 12, 23, 25 ff.; G. vom 7. Juni 1876 (GS. S. 149) und BO. vom 29. September 1876 (GS. S. 401).]

§. 3.

In den Provinzialkonsistorien,*) Schul- und Medizinalkollegien haben die Oberpräsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

*) Abgeändert durch Verordnung vom 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen. GS. S. 440.

§. 6. Der Vorsitz in den Provinzialkonsistorien soll mit dem Amte der Oberpräsidenten in Zukunft nicht von selbst unmittelbar verbunden sein. (O. vom 31. Dezember 1825 zu B. 1; Instr. für d. Oberpräsidenten von demselben Tage, §. 3). Wir behalten Uns vielmehr vor, in jedem einzelnen Falle wegen Ernennung des Vorsitzenden besonders zu bestimmen.

§. 4.

Die Regierungen, so wie auch die Provinzial-Steuerdirektionen und die Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und deren Unterbehörden sind den Oberpräsidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Oberaufsicht auf die Verwaltung dieser Behörden (§. 1 ad II.) ist es aber nicht die Absicht, sie an deren Detailverwaltung Theil nehmen zu lassen; ihre Bestimmung geht vielmehr nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beiwohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Konsequenz der Ausführungsmaßregeln zu wirken. Auf etwaige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geschäftsgange haben sie die gedachten Behörden und namentlich deren Präsidenten und resp. Direktoren aufmerksam zu machen, auch solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit sofort abzustellen.

§. 5.

Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen und Generalkommissionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, imgleichen die an die Ministerien einzusendenden Konduitenlisten, so wie auch überhaupt alle Berichte, welche der Oberpräsident in dieser Art besonders bezeichnet, werden an ihn kouvertirt

und von ihm, mit seiner etwanigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höhern Behörden weiter befördert, so wie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Oberpräsidenten zurück gelangen.

§. 6.

Die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der der Oberaufsicht der Oberpräsidenten untergebenen Behörden (§. 1 ad II.) ist ein Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten oder geführtem unsittlichen Lebenswandel der Beamten zukommen, so ist von ihnen darauf zu sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch haben sie nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen.*)

*) Vergl. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — Anhang Nr. 5.

§. 7.

Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1 ad II.) bei dem Oberpräsidenten ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen, und, insofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden, und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermeinen und der Oberpräsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen, wohl aber steht es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministerium Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Oberpräsidenten zugleich zu benachrichtigen.

§. 8.

Die Oberpräsidenten sind befugt, Beschwerden in Post-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestütangelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu untersuchen und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungsbehörde zur Abhülfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Fall von dem Erfolge Nachricht zu ertheilen hat. Dasselbe findet auch statt bei Beschwerdesachen gegen die Militärintendanturen, sofern das Militär dabei nicht direkt berührt wird.

§. 9.

Hiernächst erachten Wir für gut, daß die Oberpräsidenten in Beziehung auf die Militärverwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken.

Den Oberpräsidenten liegt es daher ob, bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für diese Verwaltung, soweit solche durch die Militärintendanturen bewirkt werden, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militärverwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, weshalb die Militärintendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungspläne den Oberpräsidenten vorzulegen haben.

§. 10.

Auch die Civilversorgung der Invaliden durch die für dieselben geeigneten Stellen haben die Oberpräsidenten zum Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu machen und solche bei den ihnen untergeordneten Behörden gehörig zu kontroliren.

§. 11.

Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden (ad III. §. 1) sind die Oberpräsidenten

1. die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten verordneten besondern Behörden;
2. ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgleichen
3. bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen.
4. Aus besonderen Rücksichten werden den Oberpräsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen:
   a) die Entscheidung in allen Kommunalangelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe;*)
   b) die Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken;**)
   [c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;]***)
   d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten;
   e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten;
   f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Oekonomiedirektoren großer Institute, auch da, wo diese Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind, indem bei solchen Instituten, welche sich auf mehrere Bezirke erstrecken, die Anstellung der Oekonomiedirektoren den Oberpräsidenten schon nach der Bestimmung des §. 2 Nr. 2 zukommt;
   [g) die Ertheilung von Konzessionen für Schauspielergesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen;]†)
   h) Urlaubsbewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präsidenten erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

*) Vgl. OG. §. 35, Abs. 1 — Zust.G. §. 60 — KO. §§. 177 ff.
**) Vgl. RGewerbeordnung §. 6 u. GewerbeO. v 17. Januar 1845 §§. 42, 54.
***) Provinzialrath — Zust.G. §. 139.
†) Regierungspräsident — Zust.G. §. 129.

§. 12.

Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerium und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besonderen Aufträge derselben zu vollziehen.

§. 13.

Jeder Oberpräsident erstattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Provinz an das Staatsministerium und übersendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Ministerien über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung.

[§. 14.

In Krankheits- und Behinderungsfällen wird der Oberpräsident von einem auf seinen Vorschlag vom Staatsministerium bestimmten Substituten vertreten, welcher im Auftrage für ihn zeichnet.]

Zusatz 1.

Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880. §§. 8, 9.

§. 8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident. Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§. 18 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

§. 9. Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, durch den Oberpräsidialrath. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

[§. 15.

In der Regel ist der Oberpräsident zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Bei dem durch gegenwärtige Instruktion normirten Wirkungskreise der Oberpräsidenten und der Verschiedenheit des Umfanges der Provinzen soll es ihnen aber freistehen, die Führung des Spezialpräsidiums der Regierung ihres Wohnorts dem Vizepräsidenten entweder ganz oder theilweise zu übertragen, worüber sie sich gegen das Staatsministerium zu erklären haben.]

Zusatz 2.

Organisationsgesetz. §. 16.

An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

§. 16.

Schließlich haben Wir zu Unseren Oberpräsidenten das Vertrauen, daß sie den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen werden, und befehlen, daß sich nicht allein sie selbst, sondern auch alle Behörden, welche dadurch mit betroffen werden, nach dieser Instruktion gebührend zu achten haben.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

3.

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 23. Oktober 1817.[1])

(Gesetz-Samml. S. 248.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

haben durch das Gesetz vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden*) nicht nur in der inneren Einrichtung der Regierungen, sondern auch durch die darin verordnete Anstellung von Oberpräsidenten und Errichtung von Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen so wesentliche Abänderungen getroffen, daß Wir es nöthig gefunden haben, die bisherige Dienstinstruktion vom 26. Dezember 1808 einer genauen Durchsicht und Umarbeitung unterwerfen zu lassen, und ertheilen demnach nach Vollendung derselben den Regierungen, mit Hinweisung auf die heute von Uns vollzogenen Dienstinstruktionen für die Oberpräsidenten, Konsistorien und Medizinalkollegien, für die Zukunft folgende Anweisung zum Dienst.

*) s. Anhang Nr. 1.

---

[1]) Die Regierungen sind durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (GS. S. 464) gebildet und an die Stelle der früheren Kriegs- und Domainenkammern getreten. Nachdem durch die Verordnung vom 30. April 1815 (s. unter 1 des Anhangs) wesentliche Aenderungen in Betreff der Einrichtung der Regierungen getroffen waren, erging die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, durch welche die zu der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ergangene Geschäftsinstruktion von demselben Datum (s. in Rabe's Samml. Bd. IX. S. 415ff.) ersetzt wurde. Diese Instruktion vom 23. Oktober 1817 wurde bald wieder abgeändert durch die Allerh. Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialbehörden (GS. 1826 S. 6), bezw. die dazu ergangene Geschäftsanweisung vom gleichen Datum (s. in v. Kamptz, Annalen 1825 S. 821, auch in Wegener, Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 — Berlin 1843 — Beilage 4). Abgesehen davon hat die Regierungsinstruktion durch die Oberpräsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825 und dann durch spätere Gesetze und Verordnungen, insbesondere, was die Abgrenzung des Ressorts im Einzelnen betrifft, noch mannigfache Abänderungen erlitten. In ihren Grundzügen blieb sie jedoch unverändert bis zum Erlasse des Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung. Mit den aus diesem Gesetze (Zweiter Titel Abschnitt II.) sich ergebenden Aenderungen, bezüglich deren die in der Anlage mitgetheilten Cirkularverfügungen der Minister des Innern und der Finanzen vom 10. Februar (6. Mai) und vom 14. April 1881 ergangen sind, bildet indessen die Regierungsinstruktion auch jetzt noch die Grundlage für die Zuständigkeit und den Geschäftsbetrieb des Regierungspräsidenten und der Regierungen. (Vgl. OG. §§. 3, 6.)

Abschnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

Allgemeine Bestimmung.[2])

§. 1.

Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung, welche von Unserm Staatskanzler, den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen,*) insoweit diese Gegenstände

a) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und

b) für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

*) Jetzt — vom Staatsministerium und jedem einzelnen Staatsminister. (Vgl. OG. §. 3. u. Anm. 3 zum Anhang Nr. 1.)

Ressort der ersten Abtheilung der Regierung.[3])

§. 2.

Von diesen Gegenständen gehören vor die erste Abtheilung der Regierung:

1. die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, ständische, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen; Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; [ferner die Censursachen:] die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;

---

[2]) Allgemeine Bestimmung. Die Regierungen waren nach der Verordnung vom 26. Dezember 1808 bestimmt, den Vereinigungspunkt der gesammten inneren Staatsverwaltung innerhalb des Regierungsbezirks, und zwar in dreifacher Beziehung zu bilden: als Landeshoheits-, Landespolizei- und Finanzbehörde. An die Stelle der Regierung sind nach §. 3 des Organisationsgesetzes der „Regierungspräsident und die Regierung" getreten, welche jedoch zusammen nach der Cirkularverfügung vom 10. Februar 1881 auch fernerhin nur „Eine Behörde" bilden sollen. Von dieser Behörde sollen nach §. 3 a. a. O. unter Oberleitung der Minister alle Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, soweit sie nicht anderen (besonderen) Behörden überwiesen sind, geführt werden. Der Regierungspräsident handelt innerhalb des ihm überwiesenen Geschäftskreises selbständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten, d. h. derjenigen Angelegenheiten, für welche die Mitwirkung des Bezirksrathes (OG. §. 4) in den Gesetzen vorgesehen ist, oder welche von dem Plenum der Regierung zu erledigen sind.

[3]) Abtheilungen. Die Eintheilung der Regierung in eine „Erste" und „Zweite" Abtheilung ist durch die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 litt. D. II. (s. im Zusatz 1) beseitigt worden. An die Stelle der ersten Abtheilung trat die „Abtheilung des Innern". Von dem Ressort der „Ersten" Abtheilung gingen jedoch die unter Nr. 6 des §. 2 der Instruktion bezeichneten geistlichen und Schulangelegenheiten auf die „Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen" (D. II. Nr. 2 a. a. O. — vgl. §. 18 d. Instr.) über, während andererseits aus dem Ressort der bisherigen zweiten Abtheilung die im §. 3 unter Nr. 2 und 4 gedachten Gegenstände der Abtheilung des Innern überwiesen wurden. Für die in §. 3 Nr. 1 gedachten, bisher zum Ressort der zweiten Abtheilung gehörenden Angelegenheiten, welche sich auf

2. die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrektionsanstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten;*) Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmenanstalten, Hospitäler und Armenwesen;**) und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;
3. Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren;***) Kranken- und Irrenhäuser;†) Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.;
4. die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlungen von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth, Entwässerung††) und Landesmelioratio-

*) Vgl. Zust.G. Tit. V. Abschn. XVII. **) Vgl. G. v. 8. März 1871 (GS. S. 130) §. 28 u. Dot.G. v. 8. Juni 1875. ***) Vgl. Zust.G. §. 82. †) Vgl. Zust.G. §. 129 u. Dot.G. v. 8. Juni 1875. ††) Vgl. Zust.G. Tit. V. Abschn. IX.

---

das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, wurden zwei Abtheilungen gebildet: die Abtheilung für Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten, und die Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern (litt. D. Nr. 3 und 4 a. a. O.). An die Stelle der letztgedachten Abtheilung sind jetzt überall die Provinzialsteuerdirektionen getreten.

Die Kassen-Etats- und Rechnungsangelegenheiten (§. 3 Nr. 5 und 6) wurden dem Kassenrath unter spezieller Leitung des Präsidenten überwiesen (litt. D. Nr. 5 a. a. O. und Geschäftsanweisung vom 31. Dezember 1825 litt. E.).

Bei einer Anzahl von Regierungen blieb die „Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen" mit der Abtheilung des Innern vereinigt, während bei den Regierungen zu Stralsund und Sigmaringen ihres geringen Geschäftsumfangs halber eine Bildung von Abtheilungen überhaupt nicht stattgefunden hat. Bei einzelnen Regierungen wurden landwirthschaftliche Abtheilungen gebildet, denen die Geschäfte der Generalkommissionen überwiesen wurden (VO. v. 30. Juni 1834, GS. S. 93, v. 27. Juni 1840, GS. S. 5 u. a); diese Abtheilungen und die mit ihnen verbundenen Spruchkollegien sind jetzt durch §. 22 des Organisationsgesetzes wieder in Wegfall gekommen.

Durch §. 17 des Organisationsgesetzes ist die Abtheilung des Innern aufgehoben worden. An ihre Stelle ist der Regierungspräsident getreten, und sind für die Kirchen- und Schulsachen bei denjenigen Regierungen, bei denen dieselben bisher von der Abtheilung des Innern mit bearbeitet wurden, neue Abtheilungen gemäß §. 21 des Organisationsgesetzes gebildet worden, selbstverständlich nur, soweit das OG. in Kraft getreten ist. (Vgl. CirkV. v. 10. Febr. 1881 unter III. u. VI.). Zum Ressort des Regierungspräsidenten, als Nachfolger der Regierungsabtheilung des Innern, gehören hiernach die in der Regierungsinstruktion §. 2 unter 1 bis 5, 7 bis 10, und §. 3 unter 2 und 4 aufgeführten Gegenstände, mit Ausschluß derjenigen, welche inzwischen auf besondere Behörden übertragen worden sind oder überhaupt nach Lage der Gesetzgebung nicht mehr in Betracht kommen. Die Bestimmungen der Instruktion bezeichnen übrigens nur das Ressort im Allgemeinen und finden ihre Ergänzung in den Spezialbestimmungen der Gesetze.

nen, insoweit diese Gegenstände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung oder besonderen Behörden beigelegt sind;

5. das gesammte Kommunalwesen, in soweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht blos einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andern Versicherungsanstalten und Gesellschaften;*)
6. die geistlichen**) und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige innere sowohl als Vermögensverwaltung; ferner über literarische Gesellschaften, in soweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzialkonsistorien gehören.

   In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten Geistlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§. 18 und 31 näher bestimmt ist;
7. das Mennonisten- und Judenwesen,***) überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerlichen Rechte und Pflichten haben;
8. sämmtliche Militärsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet, als: Rekrutirung; Verabschiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märsche; Einquartirung; Servis; Festungsbau; Invalidenwesen u. s. w.;
9. Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken;

[10. die Censur aller Schriften, soweit sie nicht von besonderen Behörden abhängt;]

11. die Aufsicht und Verwaltung über die Institutskasse bei der Regierung;
12. das Bauwesen, in soweit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten Abtheiluug vorkommt.

*) Vgl. OG. §. 35 — Zust.G. Tit. V. Abschn. I. §§. 118 u. 152. — KO. §§. 55 c. u. 177. Vgl. auch WaldschutzG., G. über Wassergenossenschaften ꝛc. **) Vgl. zu §. 18 unten. ***) Vgl. Zust.G. §. 164.

Ressort der zweiten Abtheilung.

§. 3.

Zu der zweiten Abtheilung der Regierung hingegen gehören:

1. sämmliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domainen, Forsten und Regalien betreffen, in sofern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angestellt sind;
2. die gesammte Gewerbepolizei, folglich:
   a) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schifffahrts-, Gewerks- und Innungssachen; Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zur Bildung geschickter Gewerksleute

und Künstler; so wie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben;*)

b) die Münz-, Maß- und Gewichtspolizei; Brack- und Schauanstalten; Komtoirs zu Ajustirung der Maße und Gewichte;

c) die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen; Chausseeanlagen;**) Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lootsen und Seeleuchten;

3. die Forst- und Jagdpolizei;
4. das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung;
5. die Aufsicht und Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse;
6. das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, soweit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.

*) Vgl. Zust.G. Titel V. Abschnitt XII. **) Vgl. Dot.G. v. 8. Juli 1875 §§. 18 ff.

Grundsatz in zweifelhaften Fällen.

§. 4.

Wenn dessen ungeachtet Zweifel entstehen, ob eine Sache zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so entscheidet die vorgedachte Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 dergestalt, daß wenn die Sache von dem Finanzministerium ressortirt, sie zur zweiten Abtheilung, von den übrigen Ministerien aber jedesmal zur ersten Abtheilung der Regierung verwiesen werden soll.

Zusatz 1.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden (GS. 1825 S. 5).

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen alles das gehört, was in der Instruktion vom 23. Oktober 1817 §§. 39 und 40 für das Präsidium und den Chefpräsidenten angeordnet ist.*)

II. Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungsabtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

1) Eine Abtheilung des Innern.

Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion von 1817 der ersten Regierungsabtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schulangelegenheiten; auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Censur der Schriften liegt derselben nur ob, die Aufträge des Oberpräsidenten auszurichten.

Dieser Abtheilung werden nun beigelegt die gesammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instruktion von 1817 §. 3 Nr. 2 Litt. a., b., c. und Nr. 4 benannt sind, ingleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen.

2) Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Diese hat die §. 2 Nr. 6 und §. 18 der Instruktion von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schulangelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium durch die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 und Unsere gegenwärtige Ordre vorbehalten sind.

*) F[illegible]nd zu §§. 39 u. 40.

3) Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domänen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forstpolizei.

Da, wo ein Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande. Der Oberforstmeister rangirt nach der Anziennetät mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forstmeister im Kollegium rangirt nach der Anziennetät mit den Regierungsräthen.

Für die direkten Steuersachen ist, wo der Vorgesetzte der Abtheilung sie nicht selbst bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

4) Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indessen nur stattfindet, wo nicht Steuerdirektoren für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden.

Dieser Abtheilung gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staatseinkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikationsanstalten (außer den Chausseen), des Kalenderwesens, der Maßregeln zum Schutz des Salzmonopolhandels.

5) Die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, soweit sie nach der Geschäftsanweisung dem Regierungs-Kassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des §. 41 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 besondere Dirigenten mit dem Charakter „Ober-Regierungsrath".

[IV. Da die Oberpräsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten bei der Regierung, welche sich an ihrem Wohnorte befindet, sein sollen, so wird bei diesen Regierungen ein Vizepräsident bestellt, welcher den Oberpräsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidialgeschäfte der Regierung insofern zu übernehmen hat, als es das Staatsministerium, wenn dazu ein Antrag vom Oberpräsidenten gemacht wird, bestimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungspräsident in Fällen der Abwesenheit oder anderer Behinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung vertreten.] *)

Zusatz 2.

Gesetz über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung. Vom 26. Juli 1880.

§. 17.

Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet. **)

§. 18.

Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Ober-Regierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfs-

*) Aufgehoben durch OG. §§. 16 und 19. — (Vgl. Zusatz 2 zu §. 15 der Oberpräsidial-Instr.)

**) Vgl. Cirk.V. v. 10. Februar 1881 unter III.

arbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.*)

§. 19.

Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Ober-Regierungsrath, und wenn auch dieser behindert ist, durch einen Ober-Regierungsrath der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.**)

§. 20.

Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Maßgabe des §. 17 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten die Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten.

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.***)

§. 21.

Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Koblenz, Köln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.†)

§. 22.

Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§. 15) über.

Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellverteter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissarius haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

Verhältniß der beiden Abtheilungen zu einander. Gemeinschaftliche Versammlung derselben. Ressort des Plenums.

§. 5.

Diese Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen ist von Uns blos zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet worden. Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise, sobald die Sache unbezweifelt ausschließlich dazu gehört,

*) Vgl. Cirk.V. v. 10. Februar 1881 unter IV.
**) Vgl. OG. §. 82 und Cirk. V. v. 10. Februar 1881 unter II.
***) Vgl. Cirk.V. v. 10. Februar 1881, Zusatz.
†) Vgl. Cirk.V. v. 10. Februar 1881 unter VI.

ohne Konkurrenz der anderen; im Fall die Sache aber in das Ressort derselben ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständniß thun. Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgesondert von einander für sich bestehende Behörden, sondern machen zusammen Ein gemeinschaftliches Kollegium aus. In ihrer gemeinschaftlichen Versammlung müssen folgende Gegenstände vorgetragen und berathen werden:

1. alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen;
2. die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind;
3. alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungsgrundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, so wie die darauf eingehenden Entscheidungen;
4. die zu treffenden Einleitungen und Maßregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis Einer Abtheilung angehen;
5. Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann (s. §. 8);
6. alle Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen von öffentlichen Beamten;
7. alle Anstellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten;
8. alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind sofern sie sich darüber nicht haben vereinigen können;
9. alle Sachen, welche von dem Präsidenten oder einem der [Direktoren] Abtheilungsdirigenten zum Plenum geschrieben worden;
10. alle Verfügungen der Oberpräsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung oder die Dienstdisziplin im Allgemeinen angehen.

Alle diese Gegenstände gelangen der Regel nach jedoch erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptbeschluß reif sind. Die Vorbereitung dazu, so wie die Aufsicht über die nachherige Ausführung gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

Zusatz 3.

Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825.

ꝛc. ꝛc.

V. Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten aus:

a) den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters als Mitdirigenten der Abtheilung für Domänen und Forsten;
b) den Regierungsräthen;
c) den technischen Mitgliedern der Regierung, und
d) den Assessoren.*)

*) Einschließlich der dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten (OG. §. 18 Abs. 2 — s. oben im Zusatz 2).

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum, und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen.

Die Provinzial-Steuerdirektoren sind befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungsdepartements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Plenums, so wie der Abtheilungen, noch besonders eingeladen werden; sie haben alsdann ein Votum.

Ebenso ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; [doch verbleibt dem Präsidenten das im §. 39 Nr. 3 der Instruktion von 1817 dem Präsidium beigelegte Recht, der Ausführung des Beschlusses, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anstand zu geben.]*)

VI. In Ansehung der Gegenstände, welche in den Plenarversammlungen vorzutragen und zu berathen sind, verbleibt es zwar bei den Bestimmungen der Regierungsinstruktion vom Jahre 1817 §. 5, jedoch mit dem Zusatze, daß auch bedeutendere Landesmeliorationen den Gegenständen beizuzählen sind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Besetzung der Subalternstellen bei der Regierung vom Präsidenten allein abhängt, welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung stattfindet, die Abschiede ertheilt.**)

Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemein sind für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend.

Verhältniß zu den Ober-Provinzial- und Unterbehörden.

§. 6.

Das Dienstverhältniß der Regierungen zu den Ministerien, zu den Oberpräsidenten, Konsistorien und Medizinalkollegien der Provinz ist durch das Gesetz vom 13. April 1815 und die heute den Oberpräsidenten, den Provinzial-Konsistorien und Medizinalkollegien ertheilten Instruktionen bestimmt, nach denen sich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müssen den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Ministerien und der in diesen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leisten und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich.

Den Regierungen sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besondern Geschäftskreise angestellt sind.

---

*) §. 23 des Organisationsgesetzes. (Vgl. Zusatz zu §. 39 Nr. 3 unten und Cirk.V. v. 10. Februar 1881 unter V.)

**) Vgl. Disziplinargef. v. 21. Juli 1852 §. 31 (Anhang Nr. 5), Ges. v. 13. Februar 1854 §. 1 (Anhang Nr. 6) und VO. v. 1. August 1879 (Anhang Nr. 10).

Allgemeine Vorschriften in Absicht der Amtsführung der Regierungen.

§. 7.

Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und das Gemeinwohl Unserer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen eifrigst bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hierbei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

Fortsetzung.

§. 8.

Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besonderen Anweisung bedarf, soweit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze, zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben; müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung dieser Instruktion §. 5 Nr. 5 versteht sich daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern ministeriellen Verfügungen beruhen.

Ebenso wenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen oder Abänderungen der bestehenden vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden.

§. 9.

Die Regierungen sind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen und Unsern Unterthanen in dieser Hinsicht den nöthigen Beistand zu leisten, insoweit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen und sich bei ihnen verwenden. Im Fall dieses aber fruchtlos ist, haben sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden. Es versteht sich von selbst, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Autorisation des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschließen dürfen.

Provisorische Maßregeln bei Berichtserstattungen.

§. 10.

In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der inneren Verwaltung oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben sie gleichwohl soweit die nöthigen provisorischen Maßregeln zu nehmen und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

Exekutive Gewalt der Regierungen. Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

§. 11.

Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen, zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichtsverfassung besteht, bis dahin, daß eine andere von Uns angeordnet sein wird, ausgenommen werden.*)

[Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der

*) Die Vorschriften des §. 11 Abs. 1 finden auf Zwangsverfügungen des Regierungspräsidenten als solchen nicht Anwendung. OG. §. 17, §. 68.

Grenzen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20 §§. 33, 35 und 240 die Strafe bestimmen und bekannt machen.]*)

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

*) OG. §. 73.

Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirksbeamten.

§. 12.

Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5 Nr. 6 und 7 festgesetzten Modifikationen, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1. Die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme
   a) der Mitglieder des Kollegiums;
   b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder höherer Charakter verbunden ist;
   c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen;
   d) der Rektoren und Lehrer von Gymnasien, Lycäen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird;
   e) der Stellen von öffentlichen Medizinalbeamten, in sofern deren Besetzung den Regierungen nicht besonders übertragen ist;
   f) der Oberbürgermeister in den großen Städten;
   g) der Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen;
   h) der Oberförster;
   i) der Bauinspektoren, Land- und Wasserbaumeister;
   k) der Fabrikkommissarien.

   In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden, und zwar so viel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konsistorium der Provinz, in sofern demselben in seiner Dienstinstruktion nicht ein Besetzungsrecht darüber beigelegt ist.
2. Bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letztern den Vorzug geben.

   Bei Besetzungen von Forstbedienungen müssen sie auf Feldjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, so wie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler und von den Ministerien und Oberpräsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es versteht sich von selbst, daß sie überall hierbei auch die Vorschrift des Edikts vom 3. September 1814 wegen der Militärpflicht gehörig beobachten müssen.

   Diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen.

Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders.

3. Bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten.

   Unfreiwillige Entlassungen können eben so wenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien stattfinden, welche hierbei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben.

4. Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16 gedachten Sportelfonds ertheilen, so wie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen nur in soweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.

5. Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können.

6. Die Konduitenlisten sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

Zusatz 4.

Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825.

IX. Jeder Abtheilung wird ihr abgesondertes Subalternpersonal überwiesen. Es dürfen aber diese Beamten, die Kassenbeamten ausgenommen, sich fortan als nur zu einem speziellen Geschäftszweige ausschließlich bestimmt nicht betrachten. Jeder ist schuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder der vorgesetzte Rath ihm überweiset und wozu er ihn am tauglichsten findet, es bestehe solches nun in Expeditions-, Kalkulatur-, Registratur- oder Journalisirungsgeschäften. Blos zum Mundiren sind besondere Beamte bestimmt. Die Subalternen werden daher:

a) in die der 1. Klasse, mit Bezeichnung „Regierungs-Sekretarien“ und
b) in die der 2. Klasse, mit Bezeichnung „Assistenten“

abgetheilt. Die zum Mundiren bestimmten sind ferner „Kanzlisten“ zu nennen.

Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen.

§. 13.

In soweit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig handeln können, in soweit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen.

Bei Eingehung der Verträge muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und der Regel nach alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten und die Erfüllung derselben nicht aus Sophisterien oder kleinlichen, engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landesbehörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beispiel voranzugehen. Jeder Departementsrath und nach ihm das Präsidium sind bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskalischer Seits vollständig und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungstermine eingehalten und diejenigen Münzsorten gezahlt werden, welche versprochen sind. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

Desgleichen bei Prozessen.

§. 14.

Alle in Rücksicht des Regierungs-Ressorts entstehenden Prozesse können die Regierungen, ohne Anfrage, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Oberpräsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwalten ertheilten Aufträge und Vollmachten. sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren.

Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte und ungegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichem Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen Paragraphen verordnet worden. Die Justitiarien sind dafür besonders verantwortlich.

Wegen der Gnadensachen.

§. 15.

Ueber Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlasse oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden; Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln 2c.

Sporteltaxen und Sportelfonds.

§. 16.

Es ist eine neue, dem jetzigen Ressort der Regierungen angemessene Sporteltaxe zu entwerfen. Die Sporteln sollen zu einem Prämienfonds gesammelt und aus demselben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinäre Belohnungen gegeben werden. Der Regierungspräsident

ist berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von Funfzig Thalern zu bewilligen; über höhere Summen bedarf es aber der Genehmigung des Oberpräsidenten. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungspräsident die Nachweisung des Bestandes von dem Prämienfonds, nebst seinen Vorschlägen zur Vertheilung desselben unter die würdigen Beamten, dem Oberpräsidenten zu gleichem Behuf ein.

Bis zur Bestätigung der neuen Sportelordnung behält es überall bei der bisherigen Verfassung in Ansehung derjenigen Fälle, wo Sporteln genommen werden können, und ihres Satzes, sein Bewenden.*)

*) Vgl. Sportel-Taxordnung v. 25. April 1825 (GS. S. 129) und VO. wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln der Provinzialverwaltungsbehörden v. 22. November 1842 (GS. §. 309).

B. Für die erste Abtheilung.*)

Allgemeine Vorschriften für dieselbe und besondere Fälle, wo sie zu berichten hat.

§. 17.

In den vorstehenden Paragraphen sind bereits die allgemeinen Vorschriften größtentheils enthalten, nach welchen sich die erste Abtheilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit sie darin selbstständig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daselbst bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, hat dieselbe zu berichten und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen:

1. bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungsbeziehungen mit dem Auslande;
2. bei Auslieferungen fremder Unterthanen; bei Auswanderungen diesseitiger; ferner in Abfahrts- und Abschoßangelegenheiten, in sofern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch Gesetz- und Ediktensammlung bekannt gemachte Traktate bereits feststeht;
3. bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen; Feuersbrünsten; Wasserschäden; Tumulten; großer Widersätzlichkeiten ganzer Gemeinden; besondern Naturbegebenheiten u. s. w.;
4. bei allen außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden;
5. von den Resultaten der abgehaltenen Landesvisitationen;
6. über Konzessionen zu Apotheken;**)
7. über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt;
8. über Einrichtung neuer Gesellschaften, in sofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;

*) Vgl. Cirk.V. v. 10. Februar 1881 zu III.
**) Oberpräsidial-Instr. §. 11 Nr. 4, b.

9. über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;
10. bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirke oder einzelnen Theilen desselben, und daher auch bei Ausschreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, in sofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind;
11. bei Entstehung neuer Religionssekten, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder, überhaupt in der letzteren Hinsicht wegen sämmtlicher Individuen und Gesellschaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht die vollen staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden;
12. bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl, als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist;
13. bei erheblichen Märschen und Garnisonsveränderungen der Truppen.

Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höheren Behörden ein:

14. die vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten und statistischen Tabellen;
15. die angeordneten Abschlüsse von der Institutskasse der Regierung.

Verhältniß der Kirchen- und Schulkommission.*)

§. 18.

Die Kirchen- und Schulkommission (§. 2 Nr. 7) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, sowie Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;

*) Jetzt Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Kab.O. v. 31. Dezember 1825 litt. D. II. 2 (s. oben in Zusatz 1). — Wegen der Aenderungen in Bezug auf die Ressortverhältnisse für das evangelische Kirchenwesen s. Zusätze 5 u. 6. — In Betreff der Ressortverhältnisse in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten vgl. insbesondere die darauf bezügliche VO. v. 27. Juni 1845 (GS. S. 443); ferner das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (GS. S. 241), das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 (GS. S. 149) und die dazu ergangene VO. v. 29. September 1876 (GS. S. 401).

b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubsertheilung für selbige;
c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;
d) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;
e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;
f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;
g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:
h) die Dispensation in den in der Konsistorialinstruktion ihr nachgelassenen Fällen, und
i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrigen literarischen Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, insoweit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:
k) Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nöthig machen; sowie
l) Parochien zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommission auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt.

In soweit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem der Kirchen- und Schulkommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums nöthig sein. In dem letztern Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht mittelst Umschlages dem Konsistorium zu weiterer Beförderung zu. In soweit die Sache aber das Konsistorium

nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium.

In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruktion zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des §. 8 folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schulpläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir, eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, daß solches geschehen, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Kommission, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Institutsvermögens, so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen auf ihre Verantwortlichkeit selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden Paragraphen bestimmt.

Zusatz 5.

Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen. Vom 27. Juni 1845. (Auszug.)

(GS. 1845, S. 440.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, zur Beseitigung der über die Ressortverhältnisse der Regierungen und der Konsisterien entstandenen Zweifel und zur Herstellung einer dem Bedürfniß entsprechenden Vertheilung der Geschäfte in den evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die nach den Instruktionen für die Provinzialkonsistorien und die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 237—248) und der Ordre vom 31. Dezember 1825 (GS. 1826 S. 5) zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche gehen, soweit sie in der gegenwärtigen Verordnung den Regierungen nicht besonders vorbehalten sind, an die Konsistorien über.

ꝛc. ꝛc.

§. 3.

Den Regierungen verbleibt:

1. die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;*)
2. die Aufsicht über die Kirchenbücher;
3. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;
4. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
5. die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Aus-

*) Vgl. Zuständigkeitsgesetz §. 78 Abs. 3.

übung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;

6. die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse.

Wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, imgleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute (Nr. 5) sich ergebenden Ueberschüsse handelt, haben sich die Regierungen mit den Konsistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.

§. 4.

Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (§. 3), so wie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Zusatz 6.

Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht ältecen Provinzen der Monarchie. Vom 3. Juni 1876.*)

(GS. S. 125.)

Artikel 21.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den evangelischen Oberkirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über.

Der Zeitpunkt**) und die Ausführung des Ueberganges bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Veränderungen der kollegialen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz (General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 §. 7 Nr. 5).

Artikel 22.

In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel 23.

Den Staatsbehörden***) verbleibt:

1. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
2. die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen;
3. die Beitreibung kirchlicher Abgaben;
4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen;

---

*) Vgl. auch Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, vom 6. April 1878 (GS. S. 145) Artikel 29 ff.

**) 1. Oktober 1877 — Verordnung vom 5. September 1877 (GS. S. 215).

***) Vgl. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche ꝛc der acht älteren Provinzen der Monarchie v. 9. September 1876 (GS. S. 395).

5. die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;
6. die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke;
7. die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter oder bei der Anordnung einer kommissarischen Verwaltung derselben. Diese Mitwirkung bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erfolgen.

Wegen des Kassen- und Rechnungswesens.

§. 19.

Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder anderen wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, insoweit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung der Abnahme höheren Orts eingereicht werden; innerhalb den Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt.

Nur

a) bei Etatsüberschreitungen,
b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen

muß dieselbe berichten.

Es gehört zu den besonderen Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sichergestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungshauptkasse für das Ressort der ersten Abtheilung etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen und an die Institutskasse zu ihrer weiteren Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungshauptkasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe; welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungshauptkasse beigefügt werden, oder aber, daß die erstere Kasse der letzteren die nöthigen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präsidium überlassen.

C. Für die zweite Abtheilung.
Allgemeine Vorschriften für dieselbe.

§. 20.

Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung Unserer Domänen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domäneneinsassen zu wachen.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzunehmen, und hierbei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domainenzins vorzüglich zu beachten; so wie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domänenämtern und Renteien zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämmtlichen Beweisthümern, Karten u. s. w. enthalten und nachweisen.

Die Abtheilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden eben so nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die Generalstaatskasse abgetragen werden.

Innerhalb den Grenzen der bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen; sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht sein. Niemals darf sie sich Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu anderen, als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigungen erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen prompt und vorschriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräthe, imgleichen der Direktor der Abtheilung und der Präsident bleiben Uns für dies Alles besonders verantwortlich, so wie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungshauptkasse, welche regelmäßig alle Monat, und außerdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist.

Ueberschüsse aus den Chausseeeinnahmen oder Ersparungen von den zur Unterhaltung der Chausseen ausgesetzten Summen, müssen allemal zum Besten des weitern Chausseebaues zurückgelegt werden.

In Ansehung der ihr übertragenen Gewerbepolizei hat die Abtheilung sich die möglichste Aufnahme und Beförderung der Gewerbe und des Verkehrs an-

gelegen sein zu lassen, und die Hindernisse allmälig auf dem vorschriftsmäßigen Wege hinwegzuräumen sich zu bemühen, welche dagegen annoch obwalten.

Besondere Fälle, wo Berichterstattung nöthig ist.

§. 21.

Außer den im vorigen Paragraphen und in dem ersten Theil dieses Abschnitts unter B. enthaltenen, ferner außer denjenigen, bei der ersten Abtheilung der Regierungen unter A. bestimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der zweiten Abtheilung ebenso wie bei der ersten Berichterstattung nöthig ist, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1. sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domänen und Forstgrundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung oder erbliche Austhuung ankommt und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;
2. über die Bedingungen bei Generalverpachtung von Domänenämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domänenvorwerke, und die darüber abzuschließenden Pachtverträge.

   Letztere sind jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtsumme 500 Thlr. übersteigt, insofern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt ist;
3. über die Zeitverpachtungen anderer Domänenpertinenzien und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterschied, insofern sie ohne Lizitation geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längeren als sechsjährigen Pacht die Rede ist;
4. über die jährlichen Schonungs- und Forstverbesserungsanlagen, sowie die jährlichen Abholzungsetats von den Forsten;
5. über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Thalern übersteigen, oder, insofern sie mehr als 50 Thlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen.

   Jedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domäneneinsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Assekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholzlizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis ohne Anfrage überlassen;
6. über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und anderen Domänengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Thaler übersteigt, desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und anderen Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und anderen Domänengrundstücken, insofern sie nicht schon feststehen;
7. über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird;

8. über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domänen und anderen öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in anderen Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Thaler übersteigt;
9. bei Neubauen, welche die Summe von 500 Thaler und bei Reparaturbauen, welche die von 1000 Thaler übersteigen.

Zu Neubauen werden auch gerechnet:

a) alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesentlich verändert wird,
b) bei Wasserbauen, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schifffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, sind auch die Bauanschläge der Ober-Baudeputation zur Revision einzureichen;

10. bei Kassendefekten;
11. bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Finanzministerium bei der Generalstaatskasse eröffneten Kredit übersteigen.

Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung der Verrechnung der Vorschüsse sorgen;

12. bei allen extraordinären, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etatsüberschreitungen, bei allen Verwendungen zu anderen Zwecken, als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben;
13. bei wichtigen Fabrikanlagen, und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, sofern letztere in dem Regierungsbezirk bereits eingeführt ist.

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen außerdem vorgeschrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren; jedoch behält es

14. wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staatskassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, sowie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassenextrakte und Abschlüsse und der Kassenrevisionsprotokolle bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden.

Abschnitt III.

Von dem Geschäftsgange.

Geschäftsvertheilung.

§. 22.

Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Hauptgattungen der Geschäfte abgegrenzt,

mit möglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht, wie z. B. bei der Domänenverwaltung, den indirekten Steuern und den Kirchen- und Schulangelegenheiten, angemessener ist, die Geschäftsvertheilung nach Bezirken zu machen. Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet.

Für jede Abtheilung muß wenigstens ein Justitiar bestimmt und darauf gesehen werden, daß, so viel möglich, jedesmal ein Baurath den Sitzungen beiwohnt.

Mit der Vertheilung der Geschäfte ist so wenig als möglich zu wechseln.

Erbrechen und Zuschreiben der eingehenden Sachen.

§. 23.

Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, welcher sie präsentirt, absondert und jedem Direktor die zusendet, welche seine Abtheilung betreffen.

Zugeschrieben werden die Sachen nur, wenn sie neu sind, oder der Präsident oder Direktor dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur selbige sofort dem gewöhnlichen Departementsrathe und dessen Korreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu.

Sachen des Plenums, wie auch die Reskripte der vorgesetzten Behörden zirkuliren bei beiden Direktoren.

Verhältniß des Dezernenten und Korreferenten.

§. 24.

In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten und Korreferenten bearbeitet. Dem Präsidium steht die Befugniß zu, hievon Ausnahmen zu machen; doch hat dasselbe, so viel als möglich, jede Sache von dem nämlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu lassen.

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerst, der sich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder sogleich sein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen technischen Gegenstand, so muß dieses der Regel nach von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen, und so viel insonderheit Bausachen anbetrifft, von demselben sofort die nöthige Revision der Anschläge, Zeichnungen u. s. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

Der Justitiar ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozeßsachen. Schriftliche Rechtsgutachten können von demselben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache und den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber.

Dem Korreferenten müssen sämmtliche vom Referenten angegebene Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn sie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei Verschiedenheit der Meinungen kann der Korreferent die seinige zwar auf dem Stück bemerken; er darf aber darin ohne Einverständniß mit dem Referenten nichts abändern, und ist nur dafür verantwortlich:

a) daß keine faktische Irrthümer bei der Sache obwalten;
b) daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen sei;
c) daß sie dem Beschluß des Kollegiums gemäß abgefaßt worden, wenn sie darin vorgetragen ist;
d) daß sie an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterstützt worden; und
e) daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen;*)

im Fall er es unterläßt, dem Direktor der Abtheilung oder dem Präsidenten davon Anzeige zu machen, sobald der Referent sich weigert, die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kasse müssen außerdem jedesmal dem Kassenrath der Abtheilung, und Holzanweisungen jedesmal dem Oberforstmeister zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

*) Vgl. zu §. 28.

Geschäftsgang zwischen den beiden Abtheilungen.

§. 25.

Sachen, die zum Geschäftskreise beider Abtheilungen gehören, werden von dem Präsidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung eben so gehalten, als es vorstehend vorgeschrieben worden.

Die zuletzt genannte Abtheilung erhält das Stück zuerst und giebt es mit ihrem Gutachten an die andere Abtheilung ab. Ist diese einverstanden, so giebt sie darnach die nöthigen Verfügungen an und läßt das Konzept den betreffenden Mitarbeitern der anderen Abtheilung und ihrem Direktor zur Mitzeichnung vorlegen.

Sind beide Abtheilungen verschiedener Meinung, und können sie sich nicht vereinigen, so wird die Sache in das Plenum gebracht. Ein förmlicher Schriftwechsel findet zwischen beiden Abtheilungen nicht statt.

Sachen, die ohne Vortrag abzumachen sind.

§. 26.

Alle blos einleitende und vorbereitende Verfügungen, sowie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, sind die Dezernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen also der Regel nach erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorschriften, so sind die Dezernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezernent ohne Vortrag abmacht, muß solches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stück bemerkt werden.

Die Referenten sind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geschäftsganges Rückfragen in eigenem Namen zu erlassen, und die Behörden ihnen auf diesem Wege Auskunft zu geben. Der Referent muß jedoch von solchen Erlassen dem Korreferenten und vorsitzenden Direktor Nachricht, und die Antwort nebst dem Konzept seines Schreibens urschriftlich zu den Akten geben.

Sachen, die vorgetragen werden müssen.

§. 27.

Folgende Gegenstände müssen stets zum Vortrag gebracht werden:

1. Alle Sachen von Wichtigkeit oder besonderem Interesse für die Abtheilung, z. B. Etatsentwürfe ꝛc.;
2. alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben;
3. alle Entreprise- und andere Kontrakte;
4. alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder denselben anfangen, oder gegen Erkenntnisse Rechtsmittel ergreifen soll;
5. alle Geldzahlungen und Anweisungen, insofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen;
6. alle vom Präsidium ausdrücklich zum Vortrage geschriebene Sachen;
7. alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder diese mit dem Direktor nicht einverstanden sind.

Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derselben bei dem Vortrage.

§. 28.*)

Bei dem Vortrage sowohl in dem Plenum als in den einzelnen Abtheilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, und jedes Mitglied hat in seiner Abtheilung, sowie im Plenum eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage seine ganze Aufmerksamkeit widmen, und es werden während demselben alle andere Arbeiten, selbst das Unterschreiben untersagt. Die Zahl und Zeit der Sitzungen ordnet das Präsidium an.

*) Die §§. 24 e., 27 und 28 gelten nicht für den Regierungspräsidenten als Nachfolger der Abtheilung des Innern. Cirkularverfügung u. III.

Zusatz 7.

Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825.

ꝛc. ꝛc.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht blos im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geschäftsganges.

§. 29.

Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, blos durch Abschriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, über-

haupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang so viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen.

Superrevision.

§. 30.

Sofern von dem Präsidenten oder dem Direktor der betreffenden Abtheilung nicht ein Anderes bestimmt wird, ist eine Superrevision nur nöthig:

a) bei denjenigen Sachen, welche vorgetragen sind,
b) bei allen Verfügungen, wodurch etwas zugestanden oder bewilligt wird, folglich auch bei allen Kassenverfügungen, Holz- und Naturalienanweisungen,
c) bei allen Schreiben an auswärtige oder inländische koordinirte Behörden, sofern sie nicht eine an sich zulässige, blos nachrichtliche Mittheilung betreffen,
d) bei allen Berichten an vorgesetzte Behörden.

Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Bestimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und diesen, und der Kirchen- und Schulkommission.

§. 31.

Das Plenum der Regierung ist an sich keine besondere Behörde, sondern in Gemäßheit des §. 5 dieser Instruktion nur dazu bestimmt, damit die Verwaltungsgegenstände desto vielseitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung ohne Vorwissen und Einstimmung der anderen was verfügt, was den dieser angewiesenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen so wenig ein Rekurs an das Plenum, als zwischen jenen und diesem ein förmlicher Schriftwechsel statt; und eben so wenig hat dasselbe ein besonderes Personal und eine eigene Registratur, sondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptinteresse dabei hat. Zur Unterscheidung indessen werden sie unter dem Kollektivnamen:

„Königlich Preußische Regierung"

ausgefertigt, statt daß bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welchen die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müssen aber auch jedesmal unter dem Kollektivnamen:

„Königlich Preußische Regierung"

ausgefertigt werden.

Die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission ergehen unter deren Namen nur an Geistliche und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der ersten Abtheilung. Doch werden die Berichte derselben an das vorgesetzte Ministerium und das Konsistorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall sie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müssen sie, sowie die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission stets von den geistlichen und Schulräthen unterschrieben werden, wenn diese nicht abwesend sind.

Wegen der Unterschrift.

§. 32.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Reinschriften der Sachen zu unterschreiben, welche vom Plenum oder von der Abtheilung, worin es angestellt ist, ausgehen. Die Unterschriften dreier Mitglieder sind zureichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präsidiums mit, so sind zwei Unterschriften hinlänglich. Eine Ausnahme machen die Berichte, welche alle von dem Präsidenten, dem Direktor und allen anwesenden Räthen der Abtheilung, welche sie erstattet, unterschrieben werden müssen.

Holzanweisungen muß der Oberforstmeister auch in der Reinschrift unterzeichnen, wenn er anwesend ist.

Auf den Reinschriften der Berichte müssen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden.

Die Reihefolge bei der Unterschrift bestimmt übrigens das Dienstalter, nach welchem überhaupt die Mitglieder des Kollegiums rangiren.

Zusatz 8.

Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825.

ꝛc. ꝛc.

VIII. Die Reinschriften der auf Plenarbeschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und anderen Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs als der Ausfertigung, erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5 Nr. 13 der Oberpräsidial-Instruktion vom 23. Oktober 1817 von den Oberpräsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerialgenehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungsverfügung wenigstens extraktweise in beglaubter Abschrift beigefügt werden.

Besondere Vorschriften wegen der Berichte an die Ministerien.

§. 33.

Alle Gegenstände gleicher Art, die solches gestatten, und nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, müssen, wenn darüber eine Berichterstattung nöthig ist, gesammelt und in periodischen Generalberichten auf einmal unter Beifügung einer motivirten und übersichtlichen Nachweisung, an die Ministerien gebracht werden, z. B. die Pensionsgesuche u. s. w. Der Regel nach sind dergleichen Berichte von den Oberpräsidenten mitzubringen, wenn selbige nach Berlin berufen werden.

In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Instruktion eine Berichterstattung nöthig ist, muß diese, sofern sie nicht in einer blos nachrichtlichen Anzeige besteht, auch dann erst erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beschlusse völlig reif ist, übrigens aber der Bericht selbst jedesmal gründlich, klar, bestimmt und erschöpfend, aber auch möglichst kurz und gedrängt, ohne unnütze Wortschweifigkeit und Wortüberfüllung, abgefaßt werden.

Derselbe wird an denjenigen Minister gerichtet, vor welchem die Sache nach der §. 1 erwähnten Kabinetsordre gehört, und wenn mehrere Ministerien dabei konkurriren, an selbige gemeinschaftlich.

Von allen an die Regierungen oder ihre Abtheilungen von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen reichen sie, nebst ihren darauf erstatteten Berichten, Abschrift dem betreffenden Minister ein.

Abschnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

Allgemeine Vorschriften:

a) rücksichtlich der Verantwortlichkeit.

§. 34.

Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements vertheilt wird, und bei Ausnahmen hiervon ein und dasselbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken, so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich.

Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreiet. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt, und solches darunter von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten hat bescheinigen lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weiteren Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

§. 35.

Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, berathen und entschieden. Alsdann haftet der Dezernent blos für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläufigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§. 36.

Nach dem Departementsrath oder Dezernenten ist, insofern nicht etwa nach den obigen Bestimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten

oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Direktor derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

b) wegen der Jahresberichte.

§. 37.

Alle Jahr am Schluß desselben stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements, von dem, was während dem Laufe des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen und beurtheilenden Bericht ab, welcher in dem Kollegium zum Vortrag kommt, und nachdem darauf das Nöthige verfügt worden, zum Hauptverwaltungsbericht benutzt wird, den die Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres über den Zustand der Verwaltung ihres Bezirks im Ganzen und die darin in dem verflossenen Jahre gemachten Fortschritte an die Ministerien zu erstatten, und welchem sie die einzelnen Berichte der Departementsräthe jedesmal beizufügen hat.

c) wegen Behandlung der Beamten.

§. 38.

Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, weß Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und ebenso wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entbehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeit nach ausgezeichnet, und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

Zusatz 9.

Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825.

ꝛc. ꝛc.

X. Zu den in der Instruktion vom Jahre 1817 §. 38 bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung,

leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disziplinarwege geahndet werden soll.

Besondere Rechte und Pflichten:

a) des Präsidiums.*)

§. 39.

Das Regierungspräsidium ist [aus dem Präsidenten und den beiden Direktoren zusammengesetzt, und in dieser Verbindung sowohl, als in seinen einzelnen Gliedern,] der nächste Vorgesetzte des Kollegiums.

Insbesondere hat das Präsidium folgenden Wirkungskreis:

1. Es bearbeitet ausschließlich Alles, was sich auf Ansetzung, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums und der Referendarien, und auf die Vertheilung der Geschäfte unter sie, bezieht. Es fertigt ferner die Konduitenlisten von ihnen.
2. Es leitet den Vortrag, sorgt für eine ernste, zweckmäßige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte, und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegiums und der Subalternen.

   Es ordnet daher auch die nöthigen Journäle und Geschäftskontrolen, sowohl für das Kollegium, als die verschiedenen Unterbehörden bei demselben, an. Von seiner Bestimmung hängt Alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrole der Geschäfte, imgleichen die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufsicht muß sich aber nicht blos auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken, sondern es muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten und dafür sorgen, daß die Bezirksbehörden und Privatinteressenten bei ihren Anträgen und Gesuchen überall vollständig, gründlich und möglichst schnell beschieden werden, auch die letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Bescheidung noch nicht möglich ist, wenigstens sogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hindernissen erhalten, indem eine gründliche und schleunige Bescheidung sehr wesentlich dazu beiträgt, die Achtung und das Vertrauen der öffentlichen Behörden und sonach ihre eigene Wirksamkeit zu vermehren.

   Das Präsidium ist befugt, wegen Verletzung der Dienstpflichten, Verzögerung, Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit ꝛc. Mitglieder und Unterbeamte zurecht zu weisen, und letztere bis zu 30 Thlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen, im Wiederholungsfalle aber verpflichtet, der vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen.

   Von den Mitgliedern des Kollegiums setzen Wir es voraus, daß sie nie Veranlassung geben werden, um sie in Ordnungs-

*) des Regierungspräsidenten, vgl. Kab.O. vom 31. Dezember 1825 litt. D. I. (s. oben im Zusatz 1).

strafen zu nehmen. Sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweisungen des Präsidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben, so ist dieses gehalten, auf ihre besondere Bestrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienste anzutragen.

Wir dürfen den Präsidien vertrauen, daß sie bei Erfüllung dieser Pflicht Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wissen, und ebensowenig den Vorwurf übertriebener Strenge, als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werden.

[3. Ist das Präsidium mit dem Materiellen angegebener Verfügungen und gefaßter Beschlüsse nicht einverstanden, so kann und muß es dieselben nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen lassen. Jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat eben dieses Recht. Bei dem im Plenum gefaßten Beschlusse hat es dann zwar sein Bewenden, doch kann das Präsidium, wenn es auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beschlusses überzeugt ist, der Ausführung desselben auf seine Verantwortung Anstand geben, und die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen, sobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, und alle Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung sind. Ist aber weder das eine noch das andere der Fall, so muß der Beschluß des Kollegiums ohne weiteren Anstand ausgeführt werden.]

Zusatz 10.

Organisationsgesetz §. 23.

Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Anderenfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

4. Das Präsidium ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch dasselbe bearbeiten zu lassen, mit Ausnahme derer, welche zu seinem besondern Geschäftskreise gehören, oder ihm höhern Orts besonders übertragen sind, oder eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widersprechender Verfügungen, dem Kollegium davon wenigstens im Allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollständig Nachricht mitgetheilt; auch müssen alsdann, thunlichen Falls, die Akten an dasselbe abgegeben werden.
5. Das Präsidium hat die Oberaufsicht über die Regierungshauptkassen. Es beobachtet die ganze Geschäftsführung derselben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsgemäße Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bei den Ausgaben, und Vermeidung der Etatsüberschreitungen.
6. Es ist befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums Urlaub zu ertheilen, jedoch zu Reisen außerhalb Landes ersteren nur auf vier, letzteren bis auf acht Wochen.

Die Urlaubsgesuche der Bezirksbeamten gehen durch die betreffende Abtheilung, die zu deren Bewilligung im gleichen Maße ermächtigt wird.

Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Oberpräsidenten, jedoch niemals über eine halbjährige Frist, ertheilt werden.

7. Die besondere Disziplin und Aufsicht über die Unterbeamten und deren Dienstführung ist zwar zunächst Sache der Räthe, unter denen sie arbeiten. Dies entbindet das Präsidium jedoch nicht von der Pflicht der Oberaufsicht und der Rüge zu seiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienstpflicht. Das Präsidium muß ferner dafür sorgen, daß überflüssige Stellen, auch wenn sie etatsmäßig sind, nicht wieder besetzt, und das Gehalt erspart werde.
8. Jedes Mitglied des Präsidiums muß jährlich einen Theil des Regierungsbezirks bereisen, nicht nur, um sich Orts- und Personenkenntniß zu erwerben, sondern auch, um die Dienstführung der Unterbehörden und Departementsräthe an Ort und Stelle zu prüfen.

Die Reisebemerkungen und Nachricht von den vorläufig getroffenen Verfügungen müssen dem Kollegium mitgetheilt und im Plenum desselben zum Vortrage gebracht, auch muß dem Oberpräsidenten Abschrift davon, nebst Anzeige von dem, was darauf verfügt ist, eingereicht werden.

[9. Die Verfassung des Präsidiums ist kollegialisch, und alle Beschlüsse müssen unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Präsident führt darin den Vorsitz und die Geschäftsleitung.]

b) des Präsidenten.

§. 40.

Der Präsident ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine derselben im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, daß demselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe, daß die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geschäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er steht zu den Direktoren in demselben Verhältniß, als diese zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung.

Als erstes und vorgesetztes Mitglied des Kollegii führt der Präsident den Vorsitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, sondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anwesend ist; welches er so oft thun muß, als es seine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufsicht über das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäßige Beschäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodisch unterstützen. Ihm steht unter den §§. 12 und 16 gedachten Einschränkungen die Befugniß zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu ertheilen. Im Verhinderungsfall der Direktoren bei ihrer Amtsführung sorgt der Präsident für deren Stellvertretung, indem er ihre Geschäfte entweder selbst übernimmt, oder einem der Räthe überträgt. Er ist innerhalb der im vorigen Paragraphen bestimmten Grenzen ermächtigt, den Direktoren Urlaub zu

bewilligen, und ertheilt die Konsense zu den Heirathen der Regierungs- und der übrigen, der Regierung untergeordneten Beamten.

Er beruft das Plenum, soweit nicht bestimmte Tage dazu festgesetzt sind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Versammlung der Kollegii zu veranlassen, kann der Präsident sich, insofern er nicht selbst die spezielle Leitung einer Abtheilung versieht, in Gegenwart des betreffenden Direktors von dem Departementsrathe allein vortragen, und das Erforderliche darauf verfügen und abgehen lassen. Von dem Beschlusse muß aber das Kollegium am nächsten Vortragstage benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kassenvisitationen an, und ernennt die Kommissarien zu den Lokal- und auswärtigen Geschäften; er bestimmt, nach Rücksprache mit den Direktoren, die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereisen sind, und bereiset selbst einen Theil des Bezirks.

Auch liegt dem Präsidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten; für gründliche und erschöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erstattung und zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungsberichte.

[Bei Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten versieht der älteste Direktor dessen besondere Geschäfte, und tritt ganz in seine Rechte und Obliegenheiten.]*)

*) OG. §. 19.

c) der Direktoren.*)

§. 41.

Die Direktoren führen die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung, worin sie auch den Vorsitz führen, insofern nicht der Präsident selbst anwesend ist. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen und obliegen, und unterstützen den Präsidenten in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge. Sie müssen daher auch besonders darauf achten, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einseitig abgemacht werden, welche die andere Abtheilung mit angehen. Sie bestimmen, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reisen und dabei abzumachenden Geschäfte. Sie sind verpflichtet, die ihnen vom Präsidenten bei dem Präsidium oder dem Kollegium zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.

*) Jetzt Ober-Regierungsräthe. Kab.O. vom 31. Dezember 1825 litt. D. III. (s. oben im Zusatz 1).

d) sämmtlicher Räthe und Assessoren überhaupt.

§. 42.

Die besonderen Pflichten und Rechte der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen muß den ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder andern Nebenrücksichten. Es ist nicht

genug, wenn sie sich blos auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus einem eigenen Antriebe Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen; säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen, und sich in fortwährender Kenntniß über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände, und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz, mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, und die nachlässigen zurecht zu weisen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Direktors bis zur Höhe von 5 Thlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen.

Jeder Rath muß jährlich einen Theil seines Departements, die Domänenräthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Korreferenten zum Vortrage gebracht und, wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Hauptverwaltungsberichts gesammelt wird.

Jeder Departementsrath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Departements, sowie die Kreis- und Ortskassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren.

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Ortskasse gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigener Vertretung anzeigen.

e) der Oberforstmeister insonderheit.

§. 43.

Die Verhältnisse der Oberforstmeister außer dem Kollegium, und als erste technische Forstbeamte des Regierungsbezirks, bestimmt eine besondere Dienstinstruktion, worauf sie hier verwiesen werden.

Beim Kollegium nehmen sie als Mitglieder an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einschlagen, bearbeiten die ihnen darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in technischen Forstsachen gemachte Angaben im Konzepte.

Sie sind in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung der Aufsicht und Kontrole des Präsidiums, gleich den übrigen Mitgliedern untergeordnet.

Uebrigens gehört zu ihrer Wirksamkeit die Leitung des ganzen technischen Theils der Forstverwaltung; die Disziplin über die Forstbeamten ihres Bezirks und die Vollziehung der forstlichen Lokalrevisionen.

f) der Justitiarien.

§. 44.

Außer den allgemeinen Pflichten der Räthe und neben der Bearbeitung der den Justitiarien besonders übertragenen Departements, liegt denselben,

als Rechtskonsulenten der Regierungen, ob, dahin zu sehen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde, und daß die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrole derselben bei der Führung der Prozesse, allenfalls durch Einsehung ihrer Manualakten, zu besorgen.

Wenn die Justitiarien den Departementsräthen die Umstände bemerklich machen, worauf es bei den Prozessen ihnen ankommt, so sind diese verbunden, ihnen die nöthigen Nachrichten und Thatsachen mitzutheilen, und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das Nähere schöpfen können.

Die Justitiarien sorgen für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozeßtabellen und für deren Einreichung zur bestimmten Zeit. Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegiums zu sorgen, und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Konzepte mitzuzeichnen; wobei sie zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung dieser Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen können, verantwortlich sind.

g) der Kassenräthe.

§. 45.*)

Die Kassenräthe haben in ihrer Abtheilung die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Hauptkasse und die bei derselben angestellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorschlag bei Anstellung der letzteren und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassenverwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassenoffizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrolen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassenrevisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassenetats und Rechnungen, überhaupt für Alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassenverwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kassen sind sie, sofern sie selbige nicht selbst angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an sich, als welche jedesmal der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etatsüberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Kassen- und Rechnungsverwaltung unternommen werde.

*) Vgl. Kab.O. vom 31. Dezember 1825 litt. D. II. 5 (s. oben im Zusatz 1).

h) der geistlichen und Schulräthe.

§. 46.

Der geistlichen und Schulräthe besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern und Aeußern nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beides verbessert werden kann, um Religiosität und Moralität, Dul-

dungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern.

Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht blos durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schulunterrichts, unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen; so müssen sie sich doch nicht blos als die Aufseher des geistlichen und Lehrerstandes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern beflissen sein.

Es versteht sich von selbst, daß, sofern die geistlichen und Schulräthe als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in den geistlichen und Schulangelegenheiten überhaupt beigelegt sind. Sie sind überdies die Organe, deren sich das Konsistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts nach näherer Bestimmung der demselben ertheilten Instruktion bedienen kann und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme, wenn sie bei dem Konsistorium anwesend sind.

i) der Medizinalräthe.

§. 47.

Der Medizinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medizinalpolizei einschlagende Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Er muß die wichtigeren Medizinalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruktion für die Medizinalkollegien von heute auf ihr Anwendung findet. Er darf zwar medizinische Praxis treiben, aber nur insoweit, daß seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.

k) der Bauräthe.

§. 48.

Die Bauräthe führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen im Regierungsbezirke und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue unter möglichster Kostenersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bauanlagen aller Art, besonders über die Kommunikationsanlagen.

Sie sorgen für deren gründliche pflichtmäßige Geschäftsführung und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Baue sein oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bauoffizianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentlichen Bauanlagen, besonders auch die Domänen- und Forstbauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahre zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbste zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bauanschläge ob und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau während dessen Ausführung genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disziplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker und die Maße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der anderen Räthe gleich. Als Korreferenten sind sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich.

l) der Referendarien.*)

§. 49.

Die Anstellung und Entlassung der Referendarien ist Sache des Präsidiums.

Um als Referendar angestellt zu werden, muß der Kandidat gute Schulkenntnisse in alten und neuern Sprachen, in Geschichte und Mathematik, in den Staatswissenschaften und deren Hülfswissenschaften, namentlich Oekonomie und Technologie, auch gründliche Kenntniß des Rechts besitzen, die gehörige Zeit auf Universitäten studirt, nachher womöglich praktische Kenntniß von der Landwirthschaft oder einem andern Hauptgewerbe erlangt und insofern es sein kann, als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben.

Ueber alles dieses muß er Bescheinigungen beibringen, auch nachweisen, daß er des Vermögens sei, sich bis zu seiner Anstellung auf Gehalt anständig zu erhalten.

Das Präsidium bestellt eine Prüfungskommission, die unter dem Vorsitz eines Direktors aus einem Rathe von jeder Abtheilung und einem Justitiarius bestehen muß und den Kandidaten einer strengen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft. Ihrem Berichte fügt sie die vorhin erwähnten Zeugnisse bei.

Wegen Einrichtung der Prüfungen wird die Ober-Examinationskommission in Berlin sich mit den Regierungspräsidien in nähere Verbindung setzen.

Die Sorge für die Ausbildung der Referendarien liegt im Allgemeinen dem Präsidium, welches ihnen dazu die nöthige Anleitung, Vorträge und Arbeiten geben muß, insbesondere aber den Räthen ob, welchen dieselben zugeordnet werden. Deren Pflicht ist es, den Referendarius anzuleiten und anzuhalten, sich über den Geschäftsbetrieb ihres Departements vollständig zu unterrichten und ihn zu diesem Zwecke nicht nur an ihren Arbeiten und Kommissionsreisen theilnehmen zu lassen, sondern ihm auch

*) Vgl. Anhang Nr. 9.

Sachen zur eigenen Bearbeitung zuzutheilen, wofür sie indeß verantwortlich bleiben und die sie mitzeichnen müssen.

Der Referendarius ist den Räthen, unter welchen er arbeitet, Folge zu leisten verbunden, die daher auch das Recht haben, ihn zurecht zu weisen, und nach Befinden unter Mitzeichnung des Direktors in Ordnungsstrafe bis 5 Thaler zu nehmen. Von den Räthen erhält er Zeugnisse darüber, wie sie mit ihm zufrieden gewesen, und ob sie ihn in ihrem Geschäftskreise für hinlänglich unterrichtet halten.

Ist der Referendar auf diese Weise mit der ganzen Verwaltung der Regierung in beiden Abtheilungen derselben praktisch bekannt geworden, so erhält er ein Attest des Präsidiums über seine Reife zur höheren Prüfung. Mit diesem und mit den Attesten der Räthe meldet sich derselbe sodann bei der Ober-Examinationskommission in Berlin.

Die Präsidien haben dahin zu sehen, daß ohne gehörige Reife und Qualifikation Niemand als Referendarius angestellt werde, oder zur höheren Prüfung sich melde.

m) der Unterbeamten bei der Regierung.

§. 50.

Die Unterbeamten der Regierung sind dem Präsidium und dessen Mitgliedern, wie auch den Räthen, unter welchen sie arbeiten, als ihren Vorgesetzten, Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Sie werden vom Kollegium mit Dienstanweisung versehen.

Schluß.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämmtliche Regierungen, dabei angestellte und untergeordnete Beamte überall pflichtmäßig zu achten.

Es ist Unser Wille, daß der den Regierungen danach angewiesene Wirkungskreis nicht geschmälert werde, so lange Wir nicht unmittelbar selbigen zu ändern für nöthig finden, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Regierungen auch in den ihrer selbstständigen Entscheidung überlassenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, sich gegen die ihnen vorgesetzten Ministerien und Oberpräsidenten gehörig auszuweisen.

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß sie ihren wichtigen Beruf überall mit Umsicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche sich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen, welche ihre Pflicht und das in sie gesetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst von Hardenberg.

Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden. Vom 26. Dezember 1808.

(Als Beilage zu der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817.)
[GS. 1817 S. 382.]

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

1. Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

§. 34.

Fiskus entsagt in Absicht der Civilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie blos zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, imgleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen landes- und gutsherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht Funfzig Thaler oder eine dieser gestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45 nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, gehet jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht stattgefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberrevisionskollegium, die Oberrevisionsdeputation und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besonderen Gegenständen angesetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16. d. M. bereits aufgehoben sind.

2. Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts. Im Allgemeinen. Besonders aber

A. Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Spezialfälle.

§. 35.

Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

§. 36.

Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, A. LR. Einleitung §. 70 Th. I. Tit. 11 §§. 4 bis 10, Th. II. Tit. 13 §§. 5 bis 16, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, A. LR. Th. II. Tit. 14 §. 78, statt, und ebensowenig in den besonderen Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 61, Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Titel 43 §. 6.

Modifikationen.

§. 37.

Jedoch versteht sich dieses nur unter den im Allgemeinen Landrecht Einleitung §. 71 Theil I. Titel 11 §. 11 und Theil II. Titel 14 §. 79 festgesetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemandem versagt werden.

B. Wegen der Polizeisachen.

§§. 38 bis 40.

Aufgehoben durch §. 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (s. die folgende Nummer des Anhangs).

C. In Ansehung der Finanzangelegenheiten.

§. 41.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §§. 35 und 36 gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und eben so stehet unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration (§. 7 und §. 11) bei den kompetenten Gerichten geltend zu machen.

Modifikationen.

§. 42.*)

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet:

1. alle Landes-, sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben oder durch die Domainenpächter, Administratoren oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb A. L.-R. Th. II. Tit. 14 §§. 80 und 83 festgesetzten Modifikationen;
2. insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;
3. die verpachteten ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;
4. die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen;
5. wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache

*) Vgl. Zusatz 11 unten.

mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

3. Konkurrenz der Regierungen bei den Civilprozessen.

§. 43.

In allen fiskalischen Civilprozessen steht es den Regierungen frei:

1. nach der Analogie der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 3 §. 21, ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instruktion aufgehalten oder der Gegenpartei Kosten verursacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus noch einen andern Deputirten abzuschicken, welcher der Instruktion beiwohne und darauf sehe, daß die Thatsachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinandergesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direktion desselben sich anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten blos kontroliren und sich überhaupt in den durch die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10 §. 198 vorgeschriebenen Grenzen halten muß;
2. vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, insofern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohne.

4. Desgleichen bei Privatprozessen.

§. 44.

Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich danach als einem konsultativen Votum gebührend zu achten.

5. Verfahren bei Polizei- und anderen Kontraventionen.

§. 45.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landesjustizkollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe

hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt oder gar geschärft, so muß der Denunziat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur insofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjustizkollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassene Publikanda sind die Landesjustizkollegien bei ihren Entscheidungen insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen festgesetzt ist, in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

6. Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihr subordinirten Offizianten. Disziplinarsachen. Dienstsuspension. Dienstentlassungen.*)

§. 46.

Die Dienstdisziplin über sämmtliche Offizianten ihres Ressorts verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landesjustizkollegien sich darin mischen dürfen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren. In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 10 §§. 98 bis 101 sein Verbleiben.

7. Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten.**)

§. 47.

Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen aus Veranlassung seines Amtes angebracht oder gegen Kassenbediente des Regierungsressorts Geldforderungen eingeklagt werden oder gegen Regierungsoffizianten eine fiskalische oder Kriminaluntersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notifikatorium den Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amtes die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger oder aus einem anderen Grunde außerhalb seines Wohnortes vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Versiegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungsoffizianten ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Akten und Papiere mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgesondert und dem Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

---

*) Vgl. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 (Nr. 5 des Anhangs)

**) Vgl. Gesetz vom 13. Februar 1854 (Nr. 6 des Anhangs).

8. Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

§. 48.

Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1. in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen;
2. Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken;
3. militärische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit nach fruchtlos gebliebener Civilexekution und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höheren Behörde nachsuchen oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist;
4. kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist;
5. der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Zusatz 11.

Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825.

ꝛc. ꝛc.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instruktion vom 23. Oktober 1817 publizirten Auszuges aus der Verordnung vom 26. Dezember 1808 Zweifel entstanden sind, so setze Ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

a) ad §. 42. Was sub Nr. 2, 3 und 4 dieses Paragraphen von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Institute mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben.

b) ad §. 48. Das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

[Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung

fremd und resp. entgegen sind;]*) in Civilprozessen, wo Fiskus Partei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutionsvollstreckung, oder, im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutionsvollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sistiren.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden, so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen; es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrests, nach §§. 70 seq. Tit. 29 der Prozeßordnung, verfahre und erkenne.

Nach demselben §. 48 des Anhanges zur Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die Allgemeine Gerichtsordnung der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domänen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungsbehörden selbst die Wiederverpachtung blos verzeitpachteter Domänen, im Wege der Exekution gestattet sein soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution Aktivforderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 erfolgen soll, so wird die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

*) Aufgehoben durch §. 38 der VO. vom 2. Januar 1849 (GS. S. 1).

a. Cirkularverfügung vom 10. Februar (6. Mai) 1881.

Berlin, den 10. Februar 1881.

Durch das mit dem 1. April cr. in Geltung tretende Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli v. J., welches im §. 91 Abs. 2 alle mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft setzt, werden auch verschiedene Vorschriften der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 248), der Allerhöchsten Ordre über Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden vom 31. Dezember 1825 (GS. 1826 S. 6) und der Instruktion für die Oberpräsidenten von demselben Tage (GS. 1826 S. 1) theils gänzlich aufgehoben, theils abgeändert.

Wir machen in dieser Beziehung auf folgende Punkte aufmerksam:

I. In Betreff des Verhältnisses der Regierungen zu den Oberpräsidenten.

Durch die Bestimmung des §. 16 des Organisationsgesetzes sind die Vorschriften des §. 15 der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 und zu D. IV. der Allerhöchsten Ordre von demselben Tage über die Abänderung der Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden aufgehoben worden. Der bei der Regierung am Sitze des Oberpräsidenten an die Stelle des Regierungsvizepräsidenten tretende Regierungspräsident erhält die Befugnisse und Stellung der übrigen Regierungspräsidenten.

II. In Betreff der Stellvertretung der Regierungspräsidenten in Behinderungsfällen.

Durch §. 19 des Organisationsgesetzes wird unter Aufhebung des Schlußsatzes zu D. IV. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 (GS. 1826 S. 6) die Stellvertretung der Regierungspräsidenten in der Weise geregelt, daß, abgesehen von den besonderen Fällen, in denen unsererseits eine anderweite Anordnung getroffen wird, in der Regel der dem Regierungspräsidenten für die demselben persönlich übertragenen Angelegenheiten beigegebene Ober-Regierungsrath die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in vollem Umfange, also auch bezüglich des Vorsitzes im Plenum und in den Abtheilungen (§. 40 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817), bezüglich der Ausübung der Präsidialbefugnisse in Personalangelegenheiten (ibidem und zu D. VI. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825) ꝛc. wahrzunehmen, und einer der anderen Ober-Regierungsräthe nur im Falle der Behinderung des erstgenannten Ober-Regierungsraths einzutreten hat.

Im §. 82 des Organisationsgesetzes ist jedoch als Uebergangsbestimmung vorgesehen worden, daß den gegenwärtig mit der Stellvertretung des Regierungspräsidenten betrauten Ober-Regierungsräthen diese Stellvertretung bei der Regierung auf die Dauer ihres Amts belassen werden kann. Da die Entziehung dieser Stellvertretungsbefugniß von den Betheiligten schwer empfunden werden würde, so wird dieselbe nur dann einzutreten haben, wenn die Fortdauer des bisherigen Zustandes mit Unzuträglichkeiten verbunden und eine Abänderung im dienstlichen Interesse geboten sein sollte. Sofern ein derartiger Fall vorliegt, sehen wir einer Anzeige hierüber bis zum 1. März cr. entgegen. Insoweit hiernach das bisherige Verhältniß hinsichtlich der Stellvertretung des Regierungspräsidenten auf Grund des §. 82 a. a. O. beibehalten wird, handelt es sich bei derselben nur um die Stellvertretung bei der Regierung, d. h. in den Angelegenheiten, welche bisher schon zu den eigentlichen Präsidialgeschäften gehört haben, und in den Angelegenheiten, welche auch fernerhin einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, insbesondere auch im Vorsitz in den Plenarsitzungen. — Bezüglich

der von der bisherigen Abtheilung des Innern auf den Regierungspräsidenten übergehenden Angelegenheiten, sowie bezüglich des Vorsitzes im Bezirksrathe ist dagegen nach §§. 17—19 a. a. O. bei einer Verhinderung des Regierungspräsidenten in jedem Falle die Stellvertretung desselben durch den ihm beigegebenen Ober-Regierungsrath zu bewirken.

Uebrigens verbleibt auch im Falle der Entziehung der Stellvertretungsbefugniß dem betreffenden Ober-Regierungsrath die ihm als pensionsfähiger Gehaltstheil bewilligte Stellvertretungszulage von 900 Mark.

III. In Betreff der Aufhebung der Abtheilung des Innern und Uebertragung der Geschäfte derselben auf den Regierungspräsidenten.

Die im §. 17 des Organisationsgesetzes vorgesehene Uebertragung der Geschäfte der aufzuhebenden Abtheilung des Innern auf den Regierungspräsidenten ist nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob hierdurch hinsichtlich der bezeichneten Geschäfte der Regierungspräsident als eine besondere Behörde der Regierung gegenübergestellt werden solle. — Vielmehr soll der Regierungspräsident hinsichtlich der Geschäfte der bisherigen Abtheilung des Innern dieselbe Stellung erhalten, wie sie ihm schon jetzt hinsichtlich der nach D. I. und II. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 zur selbstständigen Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten zusteht. Im Uebrigen aber bleibt das im §. 5 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 ausgesprochene Prinzip bestehen, daß keine Abtheilung — bezw. der an Stelle der Abtheilung des Innern tretende Regierungspräsident — für sich eine besondere Behörde bildet, sondern daß, wie auch aus der Fassung des §. 3 Absatz 1 des Organisationsgesetzes hervorgeht, die Regierung und der Regierungspräsident zusammen die zur Führung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in der Bezirksinstanz bestimmte Behörde bilden.

Die Bedeutung der Vorschrift in §. 17 des Organisationsgesetzes ist dahin aufzufassen, daß die bisher von der Abtheilung des Innern unter der Firma der letzteren kollegialisch bearbeiteten Geschäfte insoweit als sie nicht an andere Behörden, insbesondere an den Bezirksrath und das Bezirksverwaltungsgericht bezw. die Kreisausschüsse übertragen worden sind oder demnächst durch das neue Zuständigkeitsgesetz werden übertragen werden, auf den Regierungspräsidenten übergehen und unter dessen Firma und unter seiner vollen persönlichen Verantwortlichkeit zur Erledigung gelangen. Es bleiben daher alle diejenigen Bestimmungen der bezeichneten Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825, welche sich nicht auf die kollegiale Behandlung der Angelegenheiten der Abtheilung des Innern, sondern auf die der Regierung zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen, sowie auf die Stellung der letztern zu den vorgesetzten oder koordinirten Behörden beziehen, insbesondere die §§. 6—10, 17 und 19 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 auch ferner in Kraft, soweit sie nicht anderweit bereits abgeändert sind. Für aufgehoben zu erachten sind dagegen diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die kollegiale Behandlung und Erledigung der Geschäfte der Regierung beziehen, insoweit, als es sich um die Abtheilung des Innern handelt. Dies gilt insbesondere von der Bestimmung in §. 24 Absatz 7 e. und §. 27 der Regierungsinstruktion vom 17. Oktober 1817 über die zum Vortrag zu bringenden Sachen und von §. 28 ibidem über die Abstimmungen in der Abtheilung des Innern.

Bezüglich der von dem Regierungspräsidenten an Stelle der Abtheilung des Innern zu erledigenden Geschäfte ist in Zukunft die Abhaltung von Sitzungen, unter Zuziehung sämmtlicher dem Regierungspräsidenten zu diesem Behufe beigegebenen Regierungsräthe und Regierungsassessoren und unter Betheiligung des betreffenden Ober-Regierungsraths, gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. Es empfiehlt sich jedoch, auch in Zukunft dergleichen Sitzungen noch abzuhalten, damit der Regierungspräsident in der Lage ist, bei wichtigeren Fragen das Urtheil der sämmtlichen ihm beigegebenen Räthe und Hülfsarbeiter zu hören, insbesondere aber damit den letzteren die Kenntniß des Zusammenhangs der Geschäfte nicht verloren gehe und durch die Vereinzelung und

die Beschränkung auf ein eng begrenztes Dezernat ihre Arbeitsfreudigkeit nicht gelähmt und in Folge dessen ihre Leistungsfähigkeit nicht gemindert werde. Es bedarf jedoch keiner weiteren Erörterung, daß bei diesen Sitzungen dem betreffenden Ober-Regierungsrath wie den Regierungsräthen und Regierungsassessoren nur ein votum consultativum zusteht, die Entscheidung ausschließlich in der Hand des für dieselbe verantwortlichen Regierungspräsidenten liegt und daß gegen den Willen des letzteren in diesen Sitzungen keine Sache zum Gegenstand des Vortrags gemacht werden darf.

IV. In Betreff der dienstlichen Stellung der dem Regierungspräsidenten für die demselben persönlich übertragenen Angelegenheiten beigegebenen Regierungsräthe und Hülfsarbeiter bezw. des Ober-Regierungsraths

ist bereits vorstehend zu III. der maßgebende Gesichtspunkt angedeutet worden. — Der Regierungspräsident trägt in Betreff der sachlichen Entscheidung nach Außen die volle Verantwortlichkeit und ist hinsichtlich dieser Entscheidung an das Votum der ihm beigegebenen Beamten nicht gebunden. Es bleibt seinem Ermessen überlassen, ob er in allen bisher zur Abtheilung des Innern gehörigen Angelegenheiten die Konzepte und Reinschriften der zu erlassenden Verfügungen selbst zeichnen oder in minder wichtigen Angelegenheiten diese Zeichnung dem ihm beigegebenen Ober-Regierungsrathe überlassen will. Bei Verträgen und anderen Urkunden hat jedoch auch in Zukunft in Gemäßheit der Bestimmung zu Pos. VIII. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 die Mitunterschrift des Justitiarius sowohl bei dem Entwurfe als bei der Ausfertigung zu erfolgen.*) — Ebenso bleiben die Bestimmungen hinsichtlich der Zuziehung des Justitiarius, des Kassenraths und der technischen Mitglieder der Regierung bei der Erledigung der bisherigen Geschäfte der Abtheilung des Innern mit der Maßgabe in Kraft, daß in allen Fällen die Entscheidung lediglich in der Hand des Regierungspräsidenten bezw. bei dessen Stellvertretung in der Hand des ihm beigegebenen Ober-Regierungsraths liegt.

Bei den von dem Regierungspräsidenten zu erstattenden Berichten sind auch in Zukunft in Gemäßheit des §. 32 Absatz 3 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 die Namen des Referenten und Korreferenten auf der Reinschrift anzugeben.

Wenn seitens des Regierungspräsidenten dem ihm beigegebenen Ober-Regierungsrathe in einzelnen Fällen oder für gewisse Gattungen von Geschäftssachen die Entscheidung überlassen worden ist, so trägt der letztere, soweit er nicht durch spezielle oder generelle Instruktionen besondere Anweisung erhalten hat, für die getroffene Entscheidung in gleicher Weise wie bei einer Stellvertretung im Falle der Abwesenheit des Regierungspräsidenten oder im Falle einer Vakanz der Stelle in erster Linie die Verantwortlichkeit.

Im Uebrigen finden bezüglich aller dem Regierungspräsidenten persönlich übertragenen Angelegenheiten die Bestimmungen im §§. 35 und 36 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 auch ferner insoweit Anwendung, als dieselben nicht auf der Voraussetzung einer kollegialischen Beschlußfassung über diese Angelegenheiten beruhen. Auch verbleibt den als Referenten und Korreferenten fungirenden, dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten die ihnen nach §§. 24, 34, 42 bezw. 44, 45, 47,

*) In näherer Präcisirung dieses Satzes ist durch Cirkularverfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 6. Mai 1881 bestimmt worden, daß die Mitunterschrift des Justitiarius auf den Ausfertigungen nur bei denjenigen Verträgen oder Urkunden einzutreten hat, welche unter der Firma der Regierung, sei es von dem Plenum oder von einer einzelnen Abtheilung derselben vollzogen werden. Sofern dagegen die Ausfertigung eines Vertrages oder einer sonstigen Urkunde nicht durch die Regierung, sondern an Stelle der früheren Abtheilung des Innern derselben lediglich durch den Regierungspräsidenten vollzogen wird, ist die Mitwirkung des Justitiarius auf die Mitunterschrift des Conzeptes zu beschränken, und auf die Mitvollziehung der Ausfertigung nicht zu erstrecken.

48 l. c. obliegende Verantwortlichkeit, insbesondere hinsichtlich der rechtzeitigen Erledigung, gründlichen und vorschriftsmäßigen Bearbeitung und angemessenen Fassung der anzugebenden Verfügungen.

Da diese Beamten nach §. 18 Abs. 2 des Organisationsgesetzes an den Plenarberathungen der Regierung Theil zu nehmen berechtigt sind, finden insoweit und insbesondere auch hinsichtlich des ihnen im Plenum zustehenden Stimmrechts die §§. 5, 31, 32 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und die Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1825 zu D. V. auf dieselben Anwendung.

Falls nach §. 18 Abs. 2 und 3 des Organisationsgesetzes die den Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten zugleich bei der Regierung beschäftigt, oder die Mitglieder der Regierung zur Bearbeitung der dem Regierungspräsidenten übertragenen Geschäfte herangezogen werden sollen, so ist, sofern es sich nur um einzelne Angelegenheiten oder eine vorübergehende Aushülfe handelt, die bezügliche Anordnung von dem Regierungspräsidenten selbstständig zu erlassen; — sofern dagegen eine dauernde Einrichtung und die Uebertragung eines bestimmten Dezernats sowohl bei der Regierung als in den dem Regierungspräsidenten übertragenen Geschäften in Frage kommt, ist hierzu unsere Genehmigung einzuholen.

V. In Betreff der Ausdehnung der Befugnisse des Regierungspräsidenten

gegenüber den Beschlüssen der Regierung oder einer Abtheilung derselben sowie bezüglich der Anordnungen in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten ist durch §. 23 des Organisationsgesetzes eine neue Regelung erfolgt, und sind demgemäß die Vorschriften im §. 39 Nr. 3 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. V. Abs. 5 der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 für aufgehoben zu erachten. Diese Aufhebung erstreckt sich dagegen nicht auf die Vorschrift zu D. VII. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825, vielmehr bleibt die Letztere nach §. 6 des Organisationsgesetzes unverändert bestehen.

VI. In Betreff der Bildung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

für die bei der dortigen Regierung bisher bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen nach §. 21 des Organisationsgesetzes und in Betreff des Geschäftsgangs bei diesen Abtheilungen sind die hierfür bei den übrigen Regierungen zur Zeit maßgebenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen. Insbesondere ist die Abgrenzung der Geschäfte der neu zu bildenden Abtheilungen gegenüber den auf den Regierungspräsidenten übergehenden Geschäfte der bisherigen Abtheilung des Innern nach Maßgabe der Vorschriften in §. 2 Nr. 6 und §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. II. 2 der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 zu bewirken. Die Leitung dieser Abtheilungen wird demnächst dem dem Regierungspräsidenten für die Geschäfte der Abtheilung des Innern beigegebenen Ober-Regierungsrathe übertragen werden.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

An

sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten bezw. Regierungspräsidien in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern (mit Ausnahme von Stralsund), Schlesien und Sachsen.

Abschrift vorstehender Verfügung übersenden wir Ew. ꝛc. zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebensten Bemerken, daß auf die dortige Regierung die in derselben zu I. und II. getroffenen Bestimmungen überhaupt nicht, die Bestimmungen zu III., IV. und V. aber nur insoweit Anwendung finden, als deren Anwendbarkeit nicht durch das Vorhandensein mehrerer Regierungsabtheilungen bedingt wird. In Betreff der dortigen Regierung ist durch §. 20 des Organisationsgesetzes speziell be-

stimmt, daß auch dort die zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehörenden Geschäfte durch den Regierungspräsidenten verwaltet und nach Anweisung desselben von den Mitgliedern der Regierung bearbeitet werden sollen. Da hinsichtlich dieser Geschäfte hiernach eine kollegiale Behandlung ausgeschlossen ist, so wird sich je nach dem Gegenstande der Berathung in den Sitzungen der dortigen Regierung das den Mitgliedern derselben zustehende Stimmrecht regeln.

Nach §. 20 Abs. 2 des Organisationsgesetzes soll bei der dortigen Regierung die Stellvertretung des Präsidenten durch ein von dem zuständigen Minister beauftragtes Mitglied der Regierung bewirkt werden. In dieser Beziehung bleiben die zur Zeit hierüber getroffenen Anordnungen auch ferner in Kraft.

An

die Königlichen Regierungspräsidenten zu Stralsund und Sigmaringen.

---

b. Cirkularverfügung vom 10. April 1881.

Berlin, den 14. April 1881.

Nachdem in Gemäßheit des am 1. d. M. in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern Schlesien und Sachsen und in den Hohenzollernschen Landen in Kraft getretenen Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (GS. S. 291) von dem genannten Tage ab die Abtheilungen des Innern der Bezirksregierungen in diesen Landestheilen aufgehoben und die Geschäfte derselben auf die Regierungspräsidenten übertragen worden sind, werden die Verfügungen, Requisitionen und Berichte, welche in den zu dem Geschäftskreise der aufgehobenen Abtheilungen des Innern gehörigen Angelegenheiten bisher an die Regierung ergangen sind, nunmehr an den betreffenden Regierungspräsidenten zu richten sein. In den bisher zum Geschäftskreis der Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung in Potsdam gehörigen Angelegenheiten der Haupt- und Residenzstadt Berlin sind die Verfügungen bezw. Requisitionen und Berichte, soweit es sich um die im Art. 1 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Januar cr. (GS. S. 14) bezeichneten Invalidenpensions- und Unterstützungssachen handelt, an den Polizeipräsidenten, in allen übrigen Angelegenheiten an den Ober-Präsidenten von Berlin zu adressiren.

In dem zu dem Geschäftskreise der Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen und für Domänen, Forsten und direkte Steuern gehörigen Angelegenheiten sind die Verfügungen, Berichte ꝛc. auch ferner an die betreffende Regierung zu richten.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Im Anschlusse hieran mache ich zugleich ergebenst darauf aufmerksam, daß bei den eine Behörde repräsentirenden Einzelbeamten des diesseitigen Ressorts, welchen persönlich die alleinige Verantwortlichkeit für die Verwaltung des Amtes obliegt, insbesondere bei den Landräthen, bezw. Kreis- und Amtshauptmännern, Hardes- und Kirchspielsvögten, Amtmännern ꝛc. die Verfügungen stets an die Person des betreffenden Beamten und nur im Falle einer Vacanz der Stelle an das bezügliche Amt zu richten sind.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

An

die Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

4.

Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842.

(Gesetz-Samml. S. 192.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.*)

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

*) Vgl. OG. §§. 41 und 63 ff.

§. 2.

Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.*)

*) Für diese Entscheidung ist nach OG. §. 63 jetzt der Verwaltungsrichter zuständig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 3.

Die Verfügung (§. 2) kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigem Erkenntnisse muß die Polizeibehörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

Vgl. OG. §. 44.

§. 4.

Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§. 2) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in die Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den

gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.*)

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.

*) Vgl. Artikel IV. §. 2 Absatz 7 der Kreisordnungsnovelle vom 19. März 1881.

§. 5.

Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

Vgl. Zust.-G. §§. 50 Nr. 2, 78, 99. — KO. §§. 55 b., 128 a.

§. 6.

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde*) als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten**) vorbehalten.

*) oder durch rechtskräftiges Endurtheil im Verwaltungsstreitverfahren. OG. §. 67. — **) Vgl. A. LR. Thl. II. Titel 10 §§. 88 ff., 127 ff.

§. 7.

Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses Gesetzes und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 38 bis 40 werden hierdurch aufgehoben.

5.

Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.*)

(Gesetz-Samml. S. 465.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.[1])

*) Vgl. OG. §§. 13, 32. — VGG. §§. 16a., 30a., 84 Nr. 2. — Zust.G. §. 61. — KO. §§. 68, 133 Abs. 2, 134 Nr. 3. — PO. §§. 51 und 98.

Nicht aufgenommen sind die Bestimmungen des 4. Abschnittes des Gesetzes, welche lediglich Beamte der Justizverwaltung betreffen, und der 6. Abschnitt (Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung). — Das Disziplinargesetz hat einzelne Abänderungen bezw. Ergänzungen durch das Gesetz v. 9. April 1879 (GS. S. 345 ff.) erfahren, die in den Text nachstehend aufgenommen worden sind.

[1]) Zu den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehören nach §. 69 Th. II. Tit. 10 A. LR. (Civilbeamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staates oder gewisser demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden) die Gemeindevorsteher und sonstigen Gemeindebeamten in Städten und ländlichen Ortschaften. (Vgl. §. 78 des Gesetzes; StO. vom 30. Mai 1853 §. 80.; MR. vom 9. Februar 1854 (MBl. S. 24); v. Möller, Stadtrecht §. 60.; Derselbe, Landgemeinden §. 38.) Diese Beamten sind daher dem Disziplinargesetz schon nach §. 1 unterworfen. In Betreff der ländlichen Gemeindebeamten hat das Gesetz durch Zuständigkeitsgesetz §. 61 Aenderungen in Betreff der entscheidenden Disziplinarbehörde (cf. §. 24 und Note 7 dazu) erfahren. Durch Provinzialordnung §. 96 sind ferner sämmtliche Provinzialbeamte zu mittelbaren Staatsbeamten erklärt worden; das Disziplinargesetz findet auf dieselben Anwendung nach Maßgabe des §. 98 der Provinzialordnung. Das Gesetz kommt ferner zur Anwendung in Betreff der Dienstvergehen der Amtsvorsteher (KO. §. 68), der Gutsvorsteher und der „sonstigen Beamten der Amtsverbände". (Zust.G. §. 61), sowie der Kreisbeamten (KO. §. 134 Nr. 3). Die gewählten Mitglieder der Provinzial- und Bezirksräthe, der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und der Provinzialausschüsse sind dem Disziplinargesetze in seiner Totalität nicht unterworfen, insbesondere können Ordnungsstrafen gegen sie nicht festgesetzt werden, sie können aber aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte nach §. 2 des Gesetzes

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2.

Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,[2])
   oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3.

Ist eine der unter §. 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen,[3]) so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 4.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

---

rechtfertigen, im Disziplinarverfahren (§§. 18 ff. d. Gesetzes) ihrer Stellen enthoben werden (OG. §§. 13, 32, PO. §. 51). Das Gesetz findet ferner Anwendung auf die bei den Bezirksverwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten angestellten Subalternund Unterbeamten nach Maßgabe der §§. 16a. und 30a. des Verwaltungsgerichtsgesetzes. In Bezug auf das Verfahren ist Verwaltungsgerichtsgesetz §. 84 Nr. 2 zu beachten.

[2]) Vgl. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 10, insbesondere

§. 2.

Sie (Militär- und Civilbediente) sind außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig.

§. 3.

Ein Jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes, und nach dem Inhalte seiner Instruktion, dem Staate noch zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan.

§. 88.

Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

Vgl. ferner: Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1835, die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend (GS. S. 237).

Obgleich Gesetze und Dienstinstruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mittheilungen ge-

§. 5.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.*)

*) Vgl. Strafgesetzbuch §§. 31 ff.

---

macht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departementschefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departementschefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, die gegenwärtige Ordre durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

*) Vgl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Abschnitt 28 (Verbrechen und Vergehen im Amte) §§. 331 bis 359:

§. 359.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten oder Anwalte.

§. 8.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 9.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§. 11.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13.

Die in dem §. 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 14.

Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 15.

Ordnungsstrafen sind:
1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,

4. gegen untere Beamten auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamtenkategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§. 16.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;[4])

2. in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17.

Welche der in den §§. 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8 und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 18.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

---

[4]) Die Bestimmung des §. 16 Nr. 1 findet auch auf Provinzialbeamte, mit Ausnahme des Landesdirektors, der demselben nach §. 93 der Provinzialordnung zugeordneten oberen Beamten, sowie der sonstigen im Provinzialstatute bezeichneten leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige, Anwendung. PO. §. 98 Nr. 6.

§. 19.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Oberpostdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.[5])

---

[5]) Zu §§. 18 und 19.:

Ordnungsstrafen:

1. Gegen die Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, sowie gegen die sonstigen Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände steht die Befugniß, Ordnungsstrafen zu verhängen, dem Landrathe und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes (§. 19 Absatz 5) dem Regierungspräsidenten zu. Zust.G. §. 61 Nr. 1. — Rechtsmittel: Klage bei dem BVG. bezw. OVG. innerhalb zwei Wochen.
2. Dem Amtsvorsteher steht ein Ordnungsstrafrecht gegen die Gemeinde- und Gutsvorstände nicht zu. Letztere sind jedoch verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen und können hierzu von ihm nach Maßgabe des §. 68 des Organisationsgesetzes durch Zwangsmittel, mit Ausschluß von Haftstrafen angehalten werden. KO. §. 65. — Rechtsmittel: Beschwerde bei dem Kreisausschuß. OG. §. 69 KO. §. 67.
3. Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Kreisausschuß und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Regierungspräsident. Dem Landrathe steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht

§. 20.

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die, in §. 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 21.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.*)

*) Vgl. jedoch Anm. 5.

§. 22.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

---

zu. KO. §. 68 Nr. 1. — Rechtsmittel: Gegen Beschlüsse des Kreisausschusses innerhalb 2 Wochen Beschwerde an den Bezirksrath, gegen dessen Beschluß innerhalb gleicher Frist Klage bei dem OVG. — Gegen Disziplinarverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb 2 Wochen Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist Klage bei dem OVG.

4. In Betreff der Ordnungsstrafen gegen Kreisbeamte finden die Vorschriften der Nr. 3 der Anm. mit der Maßgabe Anwendung, daß das Recht zur Verhängung solcher Strafen auch dem Landrathe zusteht. KO. §. 134 Nr. 3. — Rechtsmittel: Gegen Landrath Beschwerde an Regierungspräsidenten, gegen dessen Bescheid Klage beim OVG., gegen Kreisausschuß wie zu 3. Fristen 2 Wochen.
5. Gegen den Landesdirektor (Landeshauptmann), die demselben nach §. 93 der Provinzialordnung zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen im Provinzialstatute bezeichneten leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig. PO. §. 98, 1 und §. 41.
6. Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirektor zu, jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbußen den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen. PO. §. 98 Nr. 2. — Rechtsmittel: Klage b. d. BVG. innerhalb 2 Wochen. PO. §. 98 Nr. 4.

Außerdem steht

7. Den Vorstehern von Provinzialanstalten die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu zehn Mark festzusetzen. PO. §. 98 Nr. 3. — Rechtsmittel: wie zu 6.
8. Gegen die bei den Bezirksverwaltungsgerichten angestellten Subaltern- und Unterbeamten stehen die im §. 19 des Gesetzes den Vorstehern der Provinzialbehörden beigelegte Ordnungsstrafbefugnisse dem Direktor zu. VGG. §. 16a. — Rechtsmittel: nur Beschwerde an den Präsidenten des OVG.
9. Die Disziplin über die bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Präsident endgültig mit denjenigen Befugnissen, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. VGG. §. 30a.

§. 23.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt:

1. wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

   Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;
2. in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§. 24 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.[6])

§. 24.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1. der Disziplinarhof zu Berlin (§. 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;
2. die Provinzialbehörden, als:
   die Regierungen,
   die Provinzialschulkollegien,
   die Provinzialsteuerdirektionen,
   die Oberbergämter,
   die Generalkommissionen,
   die Militärintendanturen,

---

[6]) Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt:

1. gegen Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, gegen sonstige Beamte der Landgemeinden und Amtsverbände, gegen Amtsvorsteher und gegen Kreisbeamte von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten (Zust.G. §. 61 Nr. 4, KO. §§. 68, 134 Nr. 5);
2. gegen die Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses — von dem Regierungspräsidenten (OG. §. 32);
3. gegen Provinzialbeamte mit Ausschluß des Landesdirektors, der demselben nach §. 93 der Provinzialordnung zugeordneten, sowie der sonstigen im Provinzialstatute bezeichneten leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige — von dem Landesdirektor (PO. §. 98 Nr. 5);
4. gegen den Landesdirektor und die (unter Nr. 3 ausgeschlossenen) oberen Provinzialbeamten, gegen die Mitglieder des Provinzialausschusses und die gewählten Mitglieder der Provinzialräthe und der Bezirksräthe — von dem Minister des Innern (PO. §. 98 Nr. 5, §. 51, OG. §. 13);
5. gegen Subaltern- und Unterbeamte der Bezirksverwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts — von dem Direktor des Bezirksverwaltungsgerichtes bezw. von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes. VGG. §. 16a, §. 30a.

das Polizeipräsidium zu Berlin,
die Eisenbahnkommissariate,
in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1 begriffen sind.[7])

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Centralverwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschaftsdirektionen.

§. 25.

Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§. 26.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§. 27.

Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§. 28.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.[8])

---

[7]) Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:
1. der Kreisausschuß (als Kreisverwaltungsgericht) in Ansehung der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, sowie der sonstigen Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände, der Amtsvorsteher und der Kreisbeamten (Zust.G. §. 61 Abs. 2, KO. §. 68 Nr. 2, §. 134 Nr. 3);
2. das Bezirksverwaltungsgericht in Ansehung der gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Landesdirektors und der sonstigen Provinzialbeamten, der Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie der bei den Bezirksverwaltungsgerichten angestellten Subaltern- und Unterbeamten. OG. §. 32, PO. §. 98 Nr. 5, §. 51, VGG. §. 16a.;
3. das Oberverwaltungsgericht in Ansehung der gewählten Mitglieder des Provinzial- und des Bezirksrathes, sowie der bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten. OG. §. 13, VGG. §. 30a.

[8]) Die Verwaltungsgerichte (vgl. Note 7) haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen (VGG. §. 83 Abs. 3), vgl. jedoch §. 84 Nr. 2 a. a. O.

§. 29.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

Zusatz 1.

Gesetz vom 9. April 1879: §. 13. Die richterlichen Mitglieder des Disziplinarhofes für nicht richterliche Beamte müssen dem Oberlandesgericht in Berlin angehören.

§. 30.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals*) gehören müssen.

*) Oberlandesgerichtes in Berlin s. Zus. 1 oben.

§. 31.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Recht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahnkommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der ein- für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahnkommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§. 32.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.[9])

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

---

[9]) Von der Vorschrift des §. 32 Abs. 2 findet folgende Ausnahme statt: in dem Disziplinarverfahren gegen die Provinzialbeamten, dessen Einleitung der Landesdirektor verfügt (Note 6 Nr. 3 oben), wird der Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht von diesem, sondern von dem Minister des Innern ernannt. PO. §. 98 Nr. 5 Abs. 2.

§. 33.

Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.[10])

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft auszufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeklagten steht das letzte Wort zu.

§. 36.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

---

[10]) Diese Vorschrift findet nicht Anwendung, wenn die Verwaltungsgerichte Disziplinarbehörden sind (Note 7 oben). In diesen Fällen kann das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Verwaltungsgerichtes eingestellt werden. VGG. §. 84 Nr. 2.

§. 38.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 39.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40.

Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.[11])

§. 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

---

[11]) Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses (Note 7 Nr. 1) findet die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht statt, welches im mündlichen Verfahren verhandelt. Für die Berufungsinstanz wird der Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Regierungspräsidenten ernannt.

Gegen die Entscheidungen des Bezirksverwaltungsgerichts (Note 7 Nr. 2) findet die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt, welches im mündlichen Verfahren verhandelt. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz wird von dem Minister des Innern ernannt.

In beiden Fällen gelten für Anmeldung und Rechtfertigung des Rechtsmittels die in den §§. 42 bis 44 bestimmten Fristen. (VGG. §. 84 Nr. 2.)

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellanten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 45.

Nach Ablauf der in dem §. 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium[12]) eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.[13])

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§. 46.

Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47.

Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

---

[12]) Wenn die Verwaltungsgerichte entscheiden — an die Berufungsinstanz.

[13]) In den Fällen, in welchen die Verwaltungsgerichte entscheiden, ist das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen. (VGG. §. 84 Nr. 2.).

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 49.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50.

Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 52

Der zu den Kosten (§. 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 53.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 54.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

(Auszug.)

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§. 55.

Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 56.

Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 15, 19) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 66 und 68 enthaltenen Einschränkungen.

§. 57.

Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte*) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichtes*) angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwalte)**) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei***) Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

*) Oberlandesgericht — Ges. v. 9. April 1879, §. 3. **) Amtsgerichte (Amtsanwälte) — Ges. v. 9. April 1879 §. 2, §. 15 (s. Zusatz 2 unten). ***) Vgl. Zusatz 2 und 3 unten.

§. 58.

Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz*) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei**) im Bezirke dieses Gerichts Warnungen zu ertheilen.

*) Landgericht. — Ges. v. 9. April 1879 §. 2. **) Vgl. Zusatz 3 unten.

§. 62.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

2c. 2c.

3. von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben und von dessen Verfügung an den Justizminister.

2c. 2c.

§. 63.

Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 23 Nr. 1, §§. 24 ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizeianwälte*) und der Beamten der gerichtlichen Polizei**) ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde maßgebend.

*) Amtsanwälte — s. Zusatz 2. **) Vgl. Zusatz 3.

Zusatz 2.

Gesetz vom 9. April 1879 (GS. S. 345.)

§. 15. Die in dem Gesetze vom 21. Juli 1852 hinsichtlich der Polizeianwälte getroffenen Bestimmungen finden auf die Amtsanwälte entsprechende Anwendung.

§. 16. Die in den §§. 57, 58, 63 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 hinsichtlich der Beamten der gerichtlichen Polizei getroffenen Bestimmungen finden auf die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind,*) mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen solche Beamte, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen, Ordnungsstrafen von den Justizbehörden nicht festgesetzt werden dürfen.**)

Zusatz 3.

a) Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz §. 153.

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.***)

b) Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (GS. S. 230) §§. 80, 81.

§. 80. Abs. 1. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß gegenüber nichtrichterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung der Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

§. 81. Die im §. 80 bezeichnete Befugniß steht ferner zu:

1. den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;

2c. 2c.

*) Vgl. Zusatz 3. **) Also nicht gegen Amtsvorsteher, mit Ausnahme der kommissarischen. ***) Ist erfolgt durch Cirkular vom 18. September 1879, MBl. S. 264.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 78.*)

In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungskommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

*) Für die Kreisordnungsprovinzen nicht mehr anwendbar. Zust.G. §. 61.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 83.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§. 87.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 46 vorgesehenen Falles:

1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

   Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

   Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretäre,
Ministerialdirektoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten,
Militärintendanten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§. 88 ff. dieses Gesetzes.

§. 88.

Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dieses geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§. 91.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91 bestimmten Zeitpunkte.

§. 93.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinarunterſuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88 bis 92 erfolgen.

§. 94.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95.

In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 96.

Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§. 87 bis 95 keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§. 97.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 98.

Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 99.

Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Schuldige als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinarunterſuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 100.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.[14])

§. 101.

Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Obertribunal gegebenen Bestimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

§. 102.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

---

14) Vgl. Organ.G. §. 41, Abs. 3.

6.

Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854.

(Gesetz-Samml. S. 86.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (Gesetzsamml. 1847 S. 170) Anwendung.[1])

§. 2.

Erachtet der Gerichtshof [zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte][2]) vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebniß dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet

---

[1]) An die Stelle des Gesetzes vom 8. April 1847 ist die Verordnung vom 1. August 1879 (s. nachstehend unter Nr. 11 des Anhangs) getreten.

[2]) An die Stelle des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ist nach §. 11 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (s. im Zusatz 2 zu §. 83a. des VGG.) das Oberverwaltungsgericht — und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie — getreten.

ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§. 5 ff. des Gesetzes vom 8. April 1847 zur Anwendung.[3])

§. 3.

Befindet der Gerichtshof [(§. 2)], daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei.[4]) — Ein Urtheil der letztern Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§. 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§. 5.

Unter den Beamten (§. 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.[5])

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisionskommandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzgerichte werden durch das Militär-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

§. 7.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

---

[3]) Verfahren: Nach VGG. §. 83a. erfolgen die Vorentscheidungen in dem durch den letzten Absatz des §. 83 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren (in mündlicher Verhandlung ꝛc.), für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß §. 83a. nach §. 80 a. a. O. nur für diejenigen Provinzen gilt, in denen das Organisationsgesetz in Kraft getreten ist.

[4]) Vgl. §. 11 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (a. a. O.).

[5]) Vgl. Gesetz vom 14. April 1856 (GS. S. 353) §. 20.

1. gegen richterliche Beamte;
2. gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei;
3. gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

7.

Verordnung vom 6. Mai 1867, betreffend die Form der Diensteide.*)

(Gesetz-Samml. S. 715.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für das Gebiet der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß derjenigen Landestheile, auf welche sich die Verordnung vom 22. Januar d. J. (G.-S. S. 132)[1]) bezieht, was folgt:

§. 1.

Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w."

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bestätigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§. 2.

Der im §. 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.

*) Vgl. DG. §. 13 Abs. 1, §. 27 §. 31, BGG. §. 12, KO. §. 27, §. 56 Abs. 4, §. 133 Abs. 2, PO. §. 51 Abs. 1.

1) Die VO. vom 22. Januar 1867 betrifft die Vereidigung der Beamten in den (neuen) mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landestheilen.

8.

Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873.

(Gesetz-Samml. S. 122.)

in Verbindung mit dem Gesetze vom 28. Juni 1875 (GS. S. 370) und der Verordnung vom 15. April 1876. (GS. S. 107.)

(Vgl. Verwaltungsgerichtsgesetz §. 15.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staatsminister	30	Mark,
II.	Beamte der ersten Rangklasse	24	=
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	18	=
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse	12	=
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr., beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren	9	=
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamten gleichen Ranges . .	6	=
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	4,50	=
VIII.	Unterbeamte	3	=

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegelderſatz (§. 1) von dem Verwaltungschef angemessen erhöht werden.

§. 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im §. 1 festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§. 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
   1. die im §. 1 unter I. bis V. genannten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark. Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen;
   2. die im §. 1 unter VI. und VII. genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;
   3. die im §. 1 unter VIII. genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:
   1. die im §. 1 unter I. bis IV. genannten Beamten . 60 Pf.
   2. die im §. 1 unter V. und VI. genannten Beamten . 40 =
   3. die im §. 1 unter VII. und VIII. genannten Beamten für das Kilometer . . . . . 30 =

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5.

Diese Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§. 6.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§. 8.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren

Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§. 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 10.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu den im §. 1 unter VII. und VIII. genannten zu zählen sind.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: die Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (Gesetzsammlung S. 163) und der Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (Gesetzsammlung S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 12.

Die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden §§. 1 und 4 bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den vorstehenden §§. 6 und 7, wonach die Entfernung von 2 beziehungsweise 8 Kilometern für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

9.

Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Vom 11. März 1879.

(Gesetz-Samml. S. 160.)

Wir Wilhelm, ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst (§. 9) ist ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich.

§. 2.

Die erste Prüfung ist die erste juristische, für deren Ablegung die §§. 1 bis 5 und 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 (Gesetz-Sammlung S. 656) maßgebend sind.

Die zweite Prüfung — große Staatsprüfung — ist bei der „Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte" abzulegen.

§. 3.

Zur zweiten Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst ist eine Vorbereitung von wenigstens zwei Jahren bei den Gerichtsbehörden und von wenigstens zwei Jahren bei den Verwaltungsbehörden erforderlich.

§. 4.

Wer durch ein Zeugniß der Gerichtsbehörde die erfolgte vorschriftsmäßige Vorbereitung während des mindestens zweijährigen Dienstes bei den Gerichtsbehörden (§. 3) nachweist, wird von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten, Präsidenten der Finanzdirektion in Hannover), in dessen Bezirk er beschäftigt werden will, zum Regierungsreferendarius ernannt.

§. 5.

Der Regierungsreferendarius kann bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde und muß bei einem Landrathe, bezw. einem Kreis- und Amtshauptmann, Oberamtmann in den Hohenzollernschen Landen oder Amtmann in dem vormaligen Herzogthum Nassau, sowie bei einem Bezirksverwaltungsgerichte und bei einer Regierung*) (Landdrostei und Finanzdirektion in Hannover) beschäftigt werden.

*) bezw. dem Regierungspräsidenten. OG. §. 17.

§. 6.

Nach Ablauf der Vorbereitungszeit (§§. 3 bis 5) ist der Referendarius, wenn aus den über die gesammte Beschäftigung vorzulegenden Zeugnissen sich ergiebt, daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung für vorbereitet zu erachten sei, und der Regierungspräsident (Landdrost, Präsident der Finanzdirektion in Hannover) ihm in dieser Beziehung ein Zeugniß ertheilt, zu der bezeichneten Prüfung zuzulassen.

§. 7.

Die zweite Prüfung (§. 2) ist eine mündliche und schriftliche. Die Prüfung erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirthschafts- und Finanzpolitik.

Bei der Prüfung kommt es darauf an, festzustellen, ob der Kandidat für befähigt und gründlich ausgebildet zu erachten sei, im höheren Verwaltungsdienste eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

§. 8.

Der Referendarius, welcher die zweite Prüfung bestanden hat, wird von den Ministern der Finanzen und des Innern zum Regierungsassessor ernannt und erlangt die Befähigung zur Bekleidung einer Stelle im höheren Verwaltungsdienste.

§. 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste finden Anwendung auf die Berufung zu den Stellen:

1. der Abtheilungsdirigenten und Mitglieder bei einer Regierung (Landdrostei, Finanzdirektion in Hannover) und der dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten,*) mit Ausnahme der Justitiarien und technischen Beamten dieser Behörden (der Forst-, Schul-, Bau- und Medizinalräthe);
2. derjenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der Bezirksverwaltungsgerichte, welche die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern besitzen müssen.**)

*) Vgl. OG. §§. 8 und 18. — **) Vgl. VGG. §. 9 Abs. 2 und §. 17.

§. 10.

Zur Bekleidung der Stelle eines Mitgliedes einer Provinzialsteuerdirektion ist die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste oder Justizdienste, sowie eine praktische Vorbereitung in der Steuerverwaltung erforderlich. Die letztere erfolgt nach Maßgabe eines von dem Finanzminister zu erlassenden Regulativs; bis dahin beibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 11.

Die Bestellung zum Justitiarius (§. 9 Nr. 1) setzt die erlangte Befähigung zum höheren Justizdienste voraus; das Gleiche gilt von denjenigen juristischen Mitgliedern einer Regierung, welche mit der Bearbeitung der Auseinandersetzungsangelegenheiten betraut sind.

§. 12.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, solche Personen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienste erlangt haben und mindestens drei Jahre entweder als Justitiarius (§. 9 Nr. 1) oder bei einer Auseinandersetzungsbehörde als Spezialkommissarius oder im Kollegium beschäftigt worden sind, oder die Stelle eines Landraths, Kreis- oder Amtshauptmanns, eines Oberamtmanns in den Hohenzollernschen Landen, eines Amtmanns in der Provinz Hessen-Nassau, eines Hardes- oder Kirchspielvoigts in der Provinz Schleswig-Holstein verwaltet haben, für befähigt für den höheren Verwaltungsdienst zu erklären.

§. 13.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, bis zum 1. Januar 1883 die Stellen, zu deren Erlangung die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst erforderlich ist, solchen Personen zu übertragen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienst erlangt haben.

§. 14.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, bis zum 1. Januar 1882 Gerichtsreferendarien zum Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden (§. 3) zuzulassen, auch wenn dieselben den Nachweis des nach diesem Gesetze erforderlichen Studiums der Staatswissenschaften zu führen nicht vermögen.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ferner ermächtigt, solche Personen zur Ablegung der zweiten Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zuzulassen, welche die erste juristische Prüfung abgelegt und als Landräthe, Kreis- oder Amtshauptmänner, Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen, Amtmänner in der Provinz Hessen-Nassau, Hardes- oder Kirchspielvoigte in der Provinz Schleswig-Holstein, städtische Bürgermeister, Beigeordnete oder Magistratsmitglieder mindestens einen fünfjährigen Zeitraum hindurch fungirt haben und bereits zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes als solche angestellt gewesen sind.

§. 15.

Das Staatsministerium wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich die näheren Bestimmungen über die hinsichtlich des Universitätsstudiums zu stellenden Anforderungen, über die Vertheilung der Beschäftigungszeit bei den Verwaltungsbehörden, über die Zusammensetzung der Kommission für die zweite Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst (§. 2) und über die wiederholte Zulassung zu dieser Prüfung in einem Regulativ*) festsetzen.

*) Regulativ vom 29. Mai 1879 (s. die Anlage).

§. 16.*)

Ueber die Besetzung der Stellen der Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner und Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen, und über die für diese Stellen erforderliche Befähigung ergeht ein besonderes Gesetz.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

Sofern jedoch dieses Gesetz nicht bis zum 1. Januar 1884 erlassen ist, können von diesem Zeitpunkte ab nur solche Personen zu den im Absatz 1 bezeichneten Stellen berufen werden, welche die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst (§. 1) oder für den höheren Justizdienst erlangt haben.

*) §. 16 ist für die Kreisordnungsprovinzen abgeändert bezw. der Absatz 1 erledigt durch Kreisordnung (Fassung vom 19. März 1881) §. 74, welcher lautet:

Der Landrath wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landraths sind diejenigen Personen, welche:

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, oder
2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraums, entweder
   a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden,
      oder
   b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen

   thätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.*)

§. 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Alle den Vorschriften desselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Regulativ über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846 (Gesetz-Samml. S. 199), werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

---

*) Vgl. Anm. zur KO. §. 74 im zweiten Theile.

Regulativ vom 29. Mai 1879.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879 (GS. S. 160) wird Nachstehendes bestimmt:

§. 1.

Das Gesuch eines Gerichtsreferendarius um Ernennung zum Regierungsreferendarius nach §. 4 des Gesetzes vom 11. März 1879 ist bei dem Regierungspräsidenten (Landdrosten, Präsidenten der Finanzdirektion in Hannover), in dessen Bezirk der Referendarius beschäftigt werden will, einzureichen.

§. 2.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. das Zeugniß über die Ablegung der ersten juristischen Prüfung,
2. das Zeugniß des mit der allgemeinen Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichtsbehörden beauftragten Gerichtspräsidenten über die erfolgte vorschriftsmäßige Vorbereitung während des mindestens zweijährigen Dienstes bei den Gerichtsbehörden,
3. das Zeugniß über die Militärverhältnisse,
4. das Universitätsabgangszeugniß oder sonstige Zeugnisse zum Nachweise des nach §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1879 erforderlichen Studiums der Staatswissenschaften, sofern nicht die nach §. 14 Absatz 1 a. a. O. bis zum 1. Januar 1882 zulässige Dispensation der Minister des Innern und der Finanzen nachgesucht wird. Das Studium der Staatswissenschaften im Sinne des §. 1 des Gesetzes umfaßt die Volks- und Staatswirthschaftslehre (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft), sowie das Staats- und Verwaltungsrecht,
5. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf ist von dem Referendarius eigenhändig zu schreiben. Die Beibringung der Zeugnisse zu 3 und 4 kann durch die Bezugnahme auf die bei den Gerichtsbehörden geführten Personalakten des Referendarius ersetzt werden.

§. 3.

Sofern die im §. 2 bezeichneten und die über den Referendarius bei den Gerichtsbehörden geführten, von Letzteren zu erbittenden Personalakten die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nachweisen, erfolgt die Ernennung des Antragstellers zum Regierungsreferendarius und die Verpflichtung desselben unter Hinweisung auf den bereits geleisteten Diensteid.

Die Ablehnung des Gesuchs für den betreffenden Bezirk kann erfolgen, wenn wegen Ueberfüllung desselben mit Referendaren eine ausreichende Beschäftigung und zweckmäßige Ausbildung des Antragstellers sich nicht erwarten läßt.

§. 4.

Wenn ein Referendarius während des Vorbereitungsdienstes in den Bezirk einer anderen Regierung ꝛc. versetzt zu werden wünscht, hat er sein an den Präsidenten dieser Regierung ꝛc. zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Regierung ꝛc., in deren Bezirk er beschäftigt wird, einzureichen. Erklärt sich der Erstere mit dem ihm zu übermittelnden Gesuche einverstanden, so ist der Referendarius von dem Letzteren, ohne daß es einer Genehmigung des Ministers des Innern und der Finanzen bedarf, zu entlassen.

§. 5.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt dem Regierungspräsidenten ꝛc. ob, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Ausbildung der Referendare nach einem zweckmäßig geordneten Plane erfolge.

Im Anfange des Monats Januar ist den Ministern des Innern und der Finanzen ein Verzeichniß einzureichen, in welchem die einzelnen Referendare unter kurzer Angabe des Ganges der Vorbereitung aufzuführen sind.

§. 6.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Behörden, welchen die Referendare zur Beschäftigung überwiesen werden, ob. Dieselben haben zugleich mit der Beendigung dieser Beschäftigung dem Regierungspräsidenten ꝛc. ein Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen des Referendarius und über die in denselben hervorgetretenen Mängel zu übermitteln. Das Zeugniß ist den Referendaren nicht auszuhändigen.

§. 7.

Die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes beauftragten Personen werden vor Allem beachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes ist, demgemäß also eine jede, durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Aushülfe oder Erleichterung der Beamten gerichtete Thätigkeit der Referendare zu vermeiden ist.

Die Präsidenten der Regierungen ꝛc. und die Direktoren der Bezirksverwaltungsgerichte werden ferner dafür Sorge tragen, daß die Referendare regelmäßig an den Sitzungen dieser Behörden Theil nehmen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen und ihre Ansicht in freier Rede entwickeln.

§. 8.

Wird ein Referendarius zur kommissarischen Verwaltung eines Landrathsamtes verwendet, oder mit der Vertretung des Vorstandes einer Stadtgemeinde beauftragt, so ist diese Beschäftigung zunächst auf die entsprechenden Zweige des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen. Dieselbe darf jedoch wider den Willen des Referendarius nicht soweit ausgedehnt werden, daß demselben dadurch die Möglichkeit genommen wird, innerhalb des vorgeschriebenen zweijährigen Zeitraums den Vorbereitungsdienst zu beendigen.

§. 9.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Beschäftigung des Referendarius bei einer Regierung (Landdrostei, Finanzdirektion in Hannover).

Die Beschäftigung bei diesen Behörden hat im Ganzen mindestens während eines fünfzehnmonatlichen Zeitraums zu erfolgen.

Nach einer Beschäftigung der vorgedachten Art von drei bis sechs Monaten ist der Referendarius bei einem Landrathe (Kreis- und Amtshauptmann, Oberamtmann in den Hohenzollernschen Landen oder Amtmann in dem vormaligen Herzogthum Nassau) und bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde während eines Zeitraums von mindestens neun Monaten zu beschäftigen.

Die Beschäftigung bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde, welche einen Zeitraum von mindestens drei Monaten zu umfassen hat, kann mit der Beschäftigung bei dem Landrathe ꝛc. verbunden werden. Die Dauer der letzteren beträgt mindestens sechs Monate.

Die Bestimmung des Landraths (Kreis- und Amtshauptmanns ꝛc.) sowie des Vorstandes einer Stadtgemeinde erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Mit dem Vorbereitungsdienst bei einer Regierung (Landdrostei, Finanzdirektion in Hannover) ist die Beschäftigung bei einem Bezirksverwaltungsgerichte während eines Zeitraums von mindestens drei Monaten zu verbinden.

§. 10.

Die Beschäftigung bei dem Bezirksverwaltungsgerichte muß zu dem Ziele gelangen, daß der Referendarius aus schwierigeren Prozeßakten eine Proberelation liefert, welche von dem Direktor des Gerichts für probemäßig erklärt wird.

Die Proberelation muß eine vollständige Darlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urtheilsentwurf enthalten.

Am Schluß der Arbeit hat der Referendarius die Versicherung abzugeben, daß er dieselbe selbständig angefertigt habe.

§. 11.

Sofern eine Gelegenheit zu einer geeigneten Beschäftigung des Referendarius bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde nicht vorhanden ist, kann von derselben unter Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen Abstand genommen werden.

Mit Genehmigung derselben Minister darf ausnahmsweise der Vorbereitungsdienst statt bei einer Regierung bei einem Landrathe und bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde (§. 9 Abs. 3) beginnen.

§. 12.

Behufs Ausbildung in Domänenverwaltungs-Angelegenheiten ist der Referendarius bei der Finanzabtheilung einer derjenigen Regierungen, in deren Bezirk größere Domänengüter vorhanden sind, oder bei der Finanzdirektion in Hannover während eines Zeitraums von mindestens drei Monaten zu beschäftigen. Zu diesem Zwecke sowie behufs Beschäftigung bei einem Bezirksverwaltungsgerichte oder in einem Geschäftszweige, für den die Behörde, bei welcher der Referendarius angenommen ist, eine genügende Gelegenheit zur Ausbildung nicht darbietet, kann derselbe auf seinen Wunsch vorübergehend und ohne daß es einer Versetzung nach §. 4 bedarf, einer anderen Regierung ꝛc. zur Ausbildung überwiesen werden.

§. 13.

Der Referendarius hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Beamten zu übergeben und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§. 14.

Das Gesuch um Zulassung zur großen Staatsprüfung ist an den Regierungspräsidenten ꝛc. zu richten.

In dem Gesuche ist nachzuweisen, daß der Referendarius seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichniß beizufügen.

§. 15.

Die Zeit, während welcher ein Referendarius in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf der vorgeschriebenen Zeit in Anrechnung zu bringen, insoweit dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigt.

War der Referendarius über sechs Wochen während eines Jahres dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erfolgen.

§. 16.

Wenn die Prüfung des Gesuchs um Zulassung zur großen Staatsprüfung ergiebt, daß der Referendarius den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften genügt hat, so ist über die Zulassung unter Angabe seiner Beschäftigung in den einzelnen Abschnitten des Vorbereitungsdienstes von dem Regierungspräsidenten ꝛc. unter Beifügung einer gutachtlichen Aeußerung darüber, ob der Referendarius auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem eigenen pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten ꝛc. zur Ablegung der Prüfung für vorbereitet zu erachten sei, sowie unter Uebersendung der Dienstakten an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten.

§. 17.

Der Auftrag zur großen Staatsprüfung wird von den Ministern des Innern und der Finanzen der „Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte“ ertheilt.

§. 18.

Die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte besteht aus einem vom Könige auf Vorschlag des Staatsministeriums ernannten Präsidenten und vier auf Vorschlag des Ministers des Innern und der Finanzen vom Staatsministerium ernannten Mitgliedern.

§. 19.

Die schriftliche Prüfung hat zwei Arbeiten über Aufgaben aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts bezw. der Volks- und Staatswirthschaftslehre zum Gegenstande.

§. 20.

Der Präsident der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Referendarius die Aufgaben zu den beiden wissenschaftlichen Arbeiten mitzutheilen.

Jede dieser Arbeiten ist binnen einer sechswöchentlichen Frist abzuliefern, welche Frist aus erheblichen Gründen vom Präsidenten bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendarius die Versicherung abzugeben, daß er dieselben selbständig angefertigt habe.

§. 21.

Werden beide schriftliche Arbeiten für ungenügend erachtet, so ist der Referendarius auf gutachtlichen Bericht der Prüfungskommission von den Ministern des Innern und der Finanzen behufs besserer Vorbereitung an eine Regierung ꝛc. auf die Dauer von sechs bis neun Monaten zurückzuweisen. Wird nur eine Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dem Referendarius, jedoch im Laufe derselben Prüfung nur einmal, eine Aufgabe zu einer neuen Arbeit zu ertheilen. Gelingt diese Arbeit nicht, so tritt ebenfalls die vorerwähnte Zurückweisung an eine Regierung ꝛc. ein.

§. 22.

Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendarius drei Tage vor dem Termine zugestellt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich, jedoch ist die Beiwohnung derselben den Mitgliedern des Staatsministeriums sowie den Direktoren und Räthen der Ministerien gestattet.

§. 23.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über vier Referendare vorgeladen werden.

§. 24.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei, und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§. 25.

Die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte hat über die Erledigung der ihr ertheilten Aufträge den Ministern des Innern und der Finanzen zu berichten.

Referendare, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind auf mindestens sechs Monate behufs besserer Vorbereitung an eine Regierung ꝛc. zurückzuweisen.

§. 26.

Es ist eine einmalige Wiederholung der großen Staatsprüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom höheren Verwaltungsdienste bewirkt.

§. 27.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschlossen werden, daß die wiederholte Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bezw. einer oder der anderen derselben nicht zu fordern sei.

§. 28.

Der Präsident der Prüfungskommission hat im Anfang eines jeden Jahres über die im verflossenen Jahre vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebniß einen Generalbericht zu erstatten.

Berlin, den 29. Mai 1879.

Das Königliche Staatsministerium.

10.

Verordnung, betreffend die Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879.

(Gesetz-Samml. S. 573.)

— Verwaltungsgerichtsgesetz. §. 83. —

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 17 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze,[1]) was folgt:

§. 1.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs erfolgt in den durch diese Verordnung bestimmten Fällen durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

§. 2.

Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin angehören müssen. Die anderen fünf Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein. Zum Mitgliede kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt.

---

[1]) §. 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze lautet:

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten [a]) dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden [b]) bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im §. 17 Nr. 1 bis 4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, [c]) durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

---

a) Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges;

b) besondere Behörden zur Entscheidung der Streitigkeiten zu a.;

c) ist nicht geschehen.

§. 3.

Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, werden durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

§. 4.

Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten und deshalb der Kompetenzkonflikt erhoben wird.

Der Kompetenzkonflikt kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht.

§. 5.

Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts ist nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörde befugt.

Dieselben können den Kompetenzkonflikt auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird.

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen, so steht die Erhebung des Kompetenzkonflikts dem Plenum zu.[2])

§. 6.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Der Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden.

Wird die Erklärung bei einem Gerichte, bei welchem die Sache nicht anhängig ist, abgegeben, so hat dieses die Erklärung an das zuständige Gericht zu übersenden.

§. 7.

Das Prozeßverfahren wird durch die Erhebung des Kompetenzkonflikts für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens unterbrochen (§. 226 der Civilprozeßordnung). Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eingange der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonflikts von Amtswegen zu benachrichtigen.

Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

---

[2]) Provinzial-Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind auch die Bezirksregierungen (vgl. Anm. 56 zu VGG. §. 83). — Die Schlußbestimmung des §. 5 wird auch für diejenigen Sachen gelten, die dem Regierungspräsidenten zur persönlichen Erledigung überwiesen sind; denn derselbe ist an die Stelle der Regierungsabtheilung des Innern getreten (OG. §. 17), ohne daß damit beabsichtigt war, eine neue Behörde neben der Regierung zu schaffen (vgl. Cirk. v. 10. Febr. 1881 Nr. III. — zu 3 des Anhangs.

§. 8.

Ist die Sache bei einem Gericht höherer Instanz anhängig, so sind die Prozeßakten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien, dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

§. 9.

Innerhalb der Frist eines Monats, die mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt, können die Parteien bei dem Gericht erster Instanz einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei den Schriftsatz in Abschrift mitzutheilen. Die erforderliche Zahl von Abschriften ist von der Partei einzureichen.

Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht der Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 10.

Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien oder, wenn Schriftsätze nicht eingegangen sind, nach Ablauf der im §. 9 bestimmten Frist sendet das Gericht die Akten mittelst gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

Der Justizminister sendet die Akten und die Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef in Kenntniß.

§. 11.

Die Provinzialverwaltungsbehörden haben an den betheiligten Verwaltungschef Anzeige von der Erhebung des Kompetenzkonflikts zu erstatten und unter Vorlegung der Erklärungen der Parteien gutachtlich zu berichten.

Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung über den Kompetenzkonflikt mittheilen.

Er ist befugt, den Kompetenzkonflikt zurückzunehmen. In diesem Falle werden die Akten von dem Gerichtshof an den Justizminister und von diesem an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückgesandt. Das Gericht hat den Parteien die Zurücknahme des Kompetenzkonflikts von Amtswegen anzuzeigen.

§. 12.

Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Kompetenzkonflikt erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der §§. 170 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§. 145 ff. der Civilprozeßordnung über die Aufnahme eines Protokolls finden entsprechende Anwendung.

§. 13.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt.

Die Parteien sind zu dem Termin von Amtswegen zu laden. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Parteien müssen sich, wenn sie in dem Termin verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet auf öffentliche Behörden und auf Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, keine Anwendung.

Die Bestimmung des Termins ist dem betheiligten Verwaltungschef anzuzeigen. Derselbe kann einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen.

§. 14.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Sodann werden die Vertreter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört.

§. 15.

Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

In dem Urtheil sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

§. 16.

Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 17.

Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

§. 18.

Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

§. 19.

Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben.

§. 20.

Das durch die Erhebung eines Kompetenzkonflikts veranlaßte Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Baare Auslagen werden nicht in Ansatz gebracht. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

§. 21.

Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet sind, so entscheidet der Gerichtshof über den Kompetenzkonflikt auf Antrag einer bei der Sache betheiligten Partei.

Der Antrag ist bei dem Gericht anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war. Der Antrag ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen. Diese kann innerhalb der Frist eines Monats einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 9 bis 17, 20 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof hat in seinem Urtheil die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen.

§. 22.

Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gelten die Auseinandersetzungsbehörden als Verwaltungsbehörden.

§. 23.

Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Kompetenzkonflikte finden die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren Anwendung.

§. 24.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 1. August 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Gr. zu Eulenburg. Bitter. v. Puttkamer. Lucius.

11.

Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 7. September 1879.

(Gesetz-Samml. S. 591.) [1])

Wir Wilhelm, 2c. 2c.

verordnen in Gemäßheit des §. 14. des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung S. 281),[2]) was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts einzuziehen sind, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 2.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge findet der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt.

---

[1]) Zu der Verordnung ist die Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 ergangen. Eine Taschenausgabe der VO. und der Anweisung ist in R. v. Decker's Verlag, Berlin 1879, unter dem Titel „Gesetze und Verordnungen, betr. das Verwaltungszwangsverfahren 2c." erschienen (1 Mk. 20 Pf.).

[2]) §. 14 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879:

Die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung finden entsprechende Anwendung auf die auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, bewirkte Pfändung.

Die anderweite Regelung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus den im ersten Absatze bezeichneten Entscheidungen oder Anordnungen erfolgt im Anschlusse an die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung durch Königliche Verordnung.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen,*) nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

*) Vgl. OG. §. 69 in Verbindung mit §§. 63 ff. und §. 66.

§. 3.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden.*) Auf die Beamten der Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Strafvollstreckungsbehörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt, ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin) eine solche zu bestimmen.

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

*) Vgl. OG. §. 49 — VGG. §. 79.

§. 4.

Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§. 5.

Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin) eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung kann einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§. 6.

Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung des Schuldners mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In Betreff der Gerichtskosten

vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung. Bei der Ausführung der Mahnung finden die Vorschriften der §§. 8, 12 bis 18 keine Anwendung.

§. 7.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§. 8.

Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.

§. 9.

Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§. 10.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§. 11.

Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

§. 12.

Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 165 bis 170 der Deutschen Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften.[3]) Im Falle des §. 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

---

[3]) Civilprozeßordnung §§. 165 bis 170:

§. 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 13.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 14.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes:
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4 die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des §. 12 dieser Verordnung befolgt sind;

---

§. 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§. 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 15.

Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

§. 16.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 14 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

§. 17.

In den Fällen der §§. 182 bis 184 der Deutschen Civilprozeßordnung[4]) erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem anderen Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§. 18.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu

---

[4]) Civilprozeßordnung §§. 182 bis 184:

§. 182. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staats oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§. 183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaats gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaats.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

§. 184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§. 19.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

§. 20.

Der Vollziehungsbeamte hat die im §. 678 mit Ausnahme des Schlußsatzes, sowie in den §§. 679, 682 der Deutschen Civilprozeßordnung[5]) dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.

Die Bestimmungen des §. 681 a. a. O. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.

§. 21.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zustellen zu lassen.

---

[5]) Civilprozeßordnung §§. 678 bis 682:

§. 678. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

§. 679. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§. 680. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden.

§. 681. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feier-

§. 22.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Pfleger zu bestellen.

§. 23.

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. 25.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berich-

---

tagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§. 682. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

tigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheines nachweist, aus welchem sich ergiebt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm ertheilten schriftlichen Auftrags ermächtigt.

§. 26.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 688, 689 der Deutschen Civilprozeßordnung[6]) Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§. 27.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner

---

[6]) Civilprozeßordnung §§. 688, 689:

§. 688. Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§. 686, 687 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 689. Das Prozeßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 656 entsprechende Anwendung.

Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 781 bis 795 der Deutschen Civilprozeßordnung; jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides wegen solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 28.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 29.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 30.

Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§. 31.

Die in dem §. 715 der Deutschen Civilprozeßordnung[7]) bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

---

[7]) Civilprozeßordnung §. 715:

§. 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;

§. 32.

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 33.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Beiwohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 25 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

§. 34.

Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§. 718, 719 der Deutschen Civilprozeßordnung[8]) zu verfahren.

---

5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

[8]) Civilprozeßordnung §§. 718, 719:

§. 718. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 35.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 36.

Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 37.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 38.

Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers, bezw. die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 39.

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

§. 40.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände, bewirkt. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§. 719. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§. 41.

Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämmtlichen Betheiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 759 bis 768 der Deutschen Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 42.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§. 43.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

§. 44.

Die gepfändete Geldforderung ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörden zur Einziehung zu überweisen; dieselbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

§. 45.

Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Bei Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung findet außerdem der §. 16 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung S. 281) Anwendung.

Der Schuldner ist verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind dieselben auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseides dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden,

gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren finden die Vorschriften des §. 27 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des §. 44 zu überweisen.

§. 46.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im §. 42 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§. 740 bis 742 der Deutschen Civilprozeßordnung[9]) finden Anwendung.

---

[9]) Civilprozeßordnung §§. 740 bis 742:

§. 740. Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet,

§. 47.

Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 810 der Deutschen Civilprozeßordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§. 48.

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 42 bis 47 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

§. 49.

Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§. 50.

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, findet außerdem der §. 17 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) Anwendung.

§. 51.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
2) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten

---

dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. 741. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§. 742. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

3) die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
4) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
5) das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
6) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
7) das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Diensteinkommens und der Pension der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63).

§. 52.

Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§. 750 bis 753 der Deutschen Civilprozeßordnung[10]) entsprechende Anwendung.

---

[10]) Civilprozeßordnung §§. 750 bis 753:

§. 750. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das

In Ermangelung eines nach §§. 750, 751 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

§. 53.

Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

§. 751. Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgerichte anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§. 752. Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

§. 753. Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§. 750—752 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämmtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, sofern durch anderweite Pfändung keine Zahlung zu erlangen ist, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Bezüglich der Sequestration und Wiederverpachtung verpachteter Grundstücke und Gerechtsame behält es bei den besonderen Bestimmungen des §. 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Samml. von 1806 bis 1810 S. 464) und der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Samml. für 1826 S. 5) sein Bewenden.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 54.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung; sie ist unbeschadet des Antrages auf hypothekarische Eintragung nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Eintragung der Forderung in einem Grund- oder Hypothekenbuche (§. 22 des Gesetzes vom 4. März 1879, Gesetz-Samml. S. 102).

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach der Vorschrift des ersten Absatzes unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts.

In den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu denselben gehörigen oder von denselben beliehenen Güter wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nichts geändert.

IV. Arrest.

§. 55.

Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- und steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

§. 56.

Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

a) Die Werthsklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.

b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch des Vollziehungsbeamten auf die Gebühren begründet, sobald derselbe die Ausführung des entsprechenden Auftrages begonnen hat.

c) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten müssen, auch wenn derselbe mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme zu entrichten und unter die betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.

d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

e) Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.

f) Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.

g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten können auch anderen mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragten Beamten gewährt werden.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

§. 57.

Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern bezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt.

Soweit die Kosten aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von Demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

§. 58.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.*)

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg i. P., den 7. September 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Leonhardt. v. Bülow. Maybach. v. Puttkamer.

---

*) D. i. am 1. Oktober 1879.

Gebühren-Tarif.

	I. bis 3 M. einschließlich Mark.	II. 3 bis 15 M. einschließlich Mark.	III. 15 bis 150 M. einschließlich Mark.	IV. 150 bis 300 M. einschließlich Mark.	V. 300 bis 1000 M. einschließlich Mark.	VI. 1000 bis 5000 M. einschließlich Mark.	VII. über 5000 M. Mark.
1)*) Für jede Mahnung, welche nicht mittelst der Post erfolgt ist . . .	0,10	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
2) Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	0,40	0,80	1,60	3,00	4,00	5,00	6,00
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§. 25), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.							
3) Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	0,20	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
4) Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	0,40	0,80	1,60	3,00	5,00	15,00	30,00
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§. 33 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2,50 M.							
5) Für jede Abschrift eines Protokolls	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
6) Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist . . .	0,20	0,40	1,20	2,00	2,00	2,00	2,00
Zu 1 bis 6. Die mit der Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.							
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	0,20	0,20	0,40	0,50	0,50	0,50	0,50
8) Gebühren des Aufbewahrers von gepfändeten Sachen täglich . . .	0,10	0,20	0,30	0,50	0,75	1,00	1,50
Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.							

*) Für Mittheilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet. Das durch derartige Mittheilung veranlaßte Porto bleibt der Staatskasse zur Last.

§. 58.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.*)

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg i. P., den 7. September 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Leonhardt. v. Bülow. Maybach. v. Puttkamer.

---

*) D. i. am 1. Oktober 1879.

Gebühren-Tarif.

	I. bis 3 ℳ einschließlich Mark.	II. 3 bis 15 ℳ einschließlich Mark.	III. 15 bis 150 ℳ einschließlich Mark.	IV. 150 bis 300 ℳ einschließlich Mark.	V. 300 bis 1000 ℳ einschließlich Mark.	VI. 1000 bis 5000 ℳ einschließlich Mark.	VII. über 5000 ℳ Mark.
1)*) Für jede Mahnung, welche nicht mittelst der Post erfolgt ist . . .	0,10	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
2) Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	0,40	0,80	1,60	3,00	4,00	5,00	6,00
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§. 25), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.							
3) Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	0,20	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
4) Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	0,40	0,80	1,60	3,00	5,00	15,00	30,00
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§. 33 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2,50 ℳ							
5) Für jede Abschrift eines Protokolls	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
6) Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist . . .	0,20	0,40	1,20	2,00	2,00	2,00	2,00
Zu 1 bis 6. Die mit der Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.							
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	0,20	0,20	0,40	0,50	0,50	0,50	0,50
8) Gebühren des Aufbewahrers von gepfändeten Sachen täglich . . .	0,10	0,20	0,30	0,50	0,75	1,00	1,50
Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.							

*) Für Mittheilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet. Das durch derartige Mittheilung veranlaßte Porto bleibt der Staatskasse zur Last.

12.

Deutsche Civilprozeßordnung.

— Auszüge. —

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.
(Verwaltungsgerichtsgesetz §. 33.)

§. 41.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Entlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§. 42.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§. 49.

Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

Berechnung der Fristen.

(Verwaltungsgerichtsgesetz §. 81 Abs. 1.)

§. 198.

Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein Anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

Der Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

§. 199.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§. 200.

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen.

(Verwaltungsgerichtsgesetz §. 48 Abs. 1.)

§. 340.

Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgericht zu erscheinen;
4. wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

§. 341.

Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die

Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

§. 342.

Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amtswegen zuzustellen.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll;
3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

§. 343.

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der activen Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 345.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 346.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termin angebracht werden.

§. 347.

Der Reichskanzler, der Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§. 348.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht besteht;
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

§. 349.

Das Zeugniß kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im §. 348 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im §. 348 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehenw ürde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

§. 350.

In den Fällen des §. 348 Nr. 1 bis 3 und des §. 349 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
3. über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im §. 348 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 351.

Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des §. 348 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle, hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

§. 352.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

§. 353.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termine nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

§. 354.

Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amtswegen geladen.

Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach

dem Vortrage des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Thatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

§. 355.

Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 356.

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

§. 357.

Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§. 358.

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. die nach §. 348 Nr. 1 — 3 und §. 349 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im §. 349 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;

4. Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

§. 359.

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden.

§. 360.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

§. 361.

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 362.

Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§. 363.

Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§. 364.

Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

§. 365.

Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnißverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrags wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen vorgelegten Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.

§. 367.

Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§. 368.

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

§. 369.

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

§. 370.

Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgerichte beigelegten Befugnisse auszuüben.

§. 371.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gericht oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absatze bezeichneten Gericht oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Betheiligten ist nicht erforderlich.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 372.

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist — oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§. 373.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

§. 374.

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 375.

Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 376.

Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

§. 377.

Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens abgelehnt ist.

§. 379.

Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Wesentliche Mängel.

(Verwaltungsgerichtsgesetz §. 64 Anmerkung 41.)

§. 513.

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittelst eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
6. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

(Verwaltungsgerichtsgesetz §. 70.)

§ 541.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

§. 542.

Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittelst eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen Nr. 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittelst eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

§. 543.

Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2. wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urtheil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
6. wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
7. wenn die Partei
   a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder
   b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Diese Bestimmung kommt in dem unter b. bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urtheil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil für bewiesen erachtet ist.

§. 544.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1—5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden.

§. 545.

Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittelst Anschließung an eine Berufung geltend zu machen.

§. 546.

Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheile vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urtheil auf dieser Entscheidung beruht.

§. 548.

Auf die Erhebung der Klagen und das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich eine Abweichung ergiebt.

§. 549.

Die Klagen sind vor Ablauf der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung keine Anwendung; die Frist für Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urtheil zugestellt ist.

§. 550.

In der Klage muß die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

§. 551.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Klage enthalten:

1. die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes;
2. die Angabe der Beweismittel für die Thatsachen, welche den Grund und die Einhaltung der Nothfrist ergeben;
3. die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urtheils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

Dem Schriftsatze, durch welchen eine Restitutionsklage erhoben wird, sind die Urkunden, auf welche dieselbe gestützt wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt.

§. 552.

Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

Die Thatsachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Nothfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen.

§. 553.

Die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von Neuem verhandelt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolge. In diesem Falle ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen.

Das für die Klagen zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Thatsachen abhängig ist.

§. 554.

Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

13.

Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.

(Bundesgesetzblatt Seite 360.)

— Auszug. —

— Vgl. Verwaltungsgerichtsgesetz §. 84, Nr. 3. —

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Einleitung.

§. 34.

Muß ein Ortsarmenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde*) des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55 ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

*) Die vorgesetzte Behörde, bei der die Anmeldung erfolgen muß, ist die vorgesetzte Aufsichtsbehörde, nicht die Spruchbehörde (das Bezirksverwaltungsgericht), Wohlers das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz 2. Aufl. Anm. 8 zu §. 34; R. d. Min. d. Inn. v. 5. August 1874 — in Berlin der Oberpräsident, cfr. OG. §. 35 und Anm. 38 Nr. 4.

§. 35.

Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§. 36.

Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbständig

und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§. 37.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§. 38 bis 51 dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§. 38.

Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§. 39.

Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 40.

Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§. 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 41.

Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz.*) Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt.

*) Des Bezirksverwaltungsgerichts. VGG. §. 3 Abs. 3.

Bundesamt für das Heimathswesen.

§. 42.

Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§. 43.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23 bis 26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt, und daß im Falle des §. 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2. bezüglich der Höhe der Pension die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§. 44.

Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im §. 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 45.

Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§. 46.

Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§. 47.

Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§. 48.

Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor.

§. 49.

Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§. 50.

Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§. 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§. 51.

Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 52.

Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamtes für das Heimathswesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§. 38 bis 51, 56 Absatz 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.

Exekution der Entscheidung.

§. 53.

In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des §. 57, sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§. 55);
b) auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§. 54.

Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§. 38 bis 51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hat, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§. 55.

Den zur vorläufigen Unterstützung (§. 28) und beziehungsweise zur Uebernahme (§. 31) eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines

bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes, dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§. 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung, vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§. 53).

§. 56.

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathswesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§. 57.

So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach §. 55, oder betreffend den Erlaß der im §. 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§. 53).

§. 58.

Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§. 38., Abs. 2).

§. 59.

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

14.

Regulativ für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen und den Bezirksräthen. Vom 23. September 1876.

Auf Grund des §. 69 Abs. 5 und des §. 130 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875*) ergeht zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Provinzialräthen und den Bezirksräthen nachstehendes Regulativ.

Sitzungen des Provinzial- (Bezirks-) Rathes.

§. 1.

Der Provinzial- (Bezirks-) Rath versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden (§§. 62 bezw. 67 der Provinzialordnung).*) Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

*) Jetzt OG. §§. 10, 27.

Einberufung der Stellvertreter.

§. 2.

Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung des Provinzial- (Bezirks-) Rathes beizuwohnen, hat dies sofort behufs Einberufung eines Stellvertreters den Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter einzuberufen sind, wird durch Beschluß des Provinzial- (Bezirks-) Rathes bestimmt.

Urlaub der Mitglieder.

§. 3.

Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von sechs Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze des Provinzial- (Bezirks-) Rathes eines von dem Minister des Innern zu ertheilenden Urlaubs, unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich, behufs Sicherung der Beschlußfähigkeit des Kollegiums (§. 69 der Provinzialordnung)*) mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu machen.

*) Jetzt OG. §§. 14, 27.

*) Vgl. OG. §. 61.

Befugnisse des Vorsitzenden. Leitung des Verfahrens.

§. 4.

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Provinzial- (Bezirks-) Rathe und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs.*)

*) Vgl. OG. §. 49.

§. 5.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Provinzial- (Bezirks-) Rathes vor und trägt für deren Ausführung Sorge.

Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung vorzugreifen, lediglich zur Vorbereitung derselben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium des Provinzial- (Bezirks-) Rathes entweder von dem Vorsitzenden selbst, oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede des Provinzial- (Bezirks-) Rathes Namens des letzteren erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt.

Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte von den Betheiligten Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Kollegiums darüber herbeizuführen. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.*)

*) Vgl. OG. §. 50.

§. 6.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte an die Mitglieder des Provinzial- (Bezirks-) Rathes. In den zur kollegialischen Beschlußfassung des letzteren gelangenden Sachen bestellt er aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korrefernten, auch kann er dazu sich selbst ernennen.

§. 7.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Provinzial- (Bezirks-) Rathes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

In der Regel wird von dem Referenten mündlicher Vortrag gehalten; es kann indessen von dem Vorsitzenden auch die Anfertigung eines schriftlichen Referates angeordnet werden.

In Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, und für welche eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist,*) kann der Vorsitzende geeigneten Falls eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; verbleibt jedoch hierbei eine für die Erledigung des Gegenstandes erhebliche Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Beschlußfassung in einer Sitzung des Provinzial- (Bezirks-) Rathes herbeizuführen.

*) Solche Sachen werden jetzt in der Regel nach OG. §. 50 zu erledigen sein.

Mündliche Verhandlung.

§. 8.

Zur Erledigung der dem Provinzial- (Bezirks-) Rathe obliegenden Geschäfte ist eine mündliche Verhandlung unter den Betheiligten, außer in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten, nicht erforderlich. Der Provinzial- (Bezirks-) Rath ist jedoch befugt, in allen seiner Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen (§. 69 Absatz 4 der Provinzialordnung).*) Für die mündliche Verhandlung gelten die nachstehenden Bestimmungen**) (§§. 9 bis 13).

*) Jetzt OG. §. 52. **) Jetzt in erster Reihe die Vorschriften der §§. 39, 41 bis 43 und 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (OG. §. 52 Abs. 3), denen die nachstehenden Bestimmungen im Wesentlichen entsprechen.

§. 9.

Zur mündlichen Verhandlung werden die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehene Vertreter unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde beschlossen werden. In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben.

Den Betheiligten steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, soweit solche nicht vorab von ihnen erfordert worden waren (§. 26 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc., vom 26. Juli 1876)*), vor dem Termine schriftlich einzureichen.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.**)

*) Jetzt OG. §. 56 Abs. 3. **) Vgl. VGG. §. 39.

§. 10.

In der mündlichen Verhandlung sind die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Bleiben die Betheiligten aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn eine Gegenpartei nicht vorhanden oder von zwei Parteien nur eine erschienen ist; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Falle, wenn zwei Parteien vorhanden und erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten vorausgehen zu lassen.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Betheiligten gestellt werden.*)

*) Vgl. VGG. §§. 41 und 42.

§. 11.

Die Betheiligten sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt. Der Provinzial- (Bezirks-) Rath kann

Vertreter, welche ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung vor dem Kollegium gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.*)

*) Vgl. VGG. §. 43.

§. 12.

Der Vorsitzende verkündigt den ergangenen Beschluß. Hat die Verkündigung des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe, vorbehaltlich der im §. 14 bezeichneten Ausnahme, nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt die Zustellung des, in der Regel mit Gründen zu versehenden, Beschlusses an die Betheiligten.

§. 13.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.*)

*) Vgl. VGG. §. 45.

Gewerbepolizeiliche Angelegenheiten.

§. 14.

Für das Verfahren in den durch die §§. 124 und 126 des Gesetzes über die Zuständigkeit ꝛc. vom 26. Juli 1876 der Beschlußfassung des Bezirksrathes überwiesenen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten finden die Vorschriften der §§. 17 bis 23, 25, 51, 52 und 54 der Reichsgewerbeordnung, sowie die Bestimmungen unter Nr. I., 3 und Nr. II., 26 bis 44, 48, 52 und 3 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869*) Anwendung, letztere Bestimmungen mit den aus dem Gesetze, betreffend die Zuständigkeit ꝛc. vom 26. Juli 1876, sich ergebenden Maßgaben. In diesen Angelegenheiten hat die Verkündigung des Beschlusses (§. 12) stets in öffentlicher Sitzung zu erfolgen (§. 21 der Reichsgewerbeordnung). Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung desselben in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Betheiligten bekannt zu machen ist.

*) und die Vorschriften der Cirkularverfügung vom 28. März 1877 (MBl. S. 96. — Supplementband S. 430 ff.).

Ausfertigungen ꝛc.

§. 15.

Alle Verfügungen, Beschlüsse ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

Der Provinzialrath der Provinz N. N.

beziehungsweise:

Der Bezirksrath zu N. N.

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Die Urschriften der vom Kollegium gefaßten Beschlüsse sind von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und des ernannten Mitgliedes zu vollziehen.

[Bei Eröffnung der Beschlüsse und Verfügungen sind gemäß §. 29 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit ꝛc. vom 26. Juli 1876 die Betheiligten über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben zu belehren.]*)

*) Fällt fort, weil §. 29 a. a. O. durch OG. §. 91 aufgehoben ist. Vgl. jedoch OG. §. 50 Abs. 3 und §. 56 Abs. 2.

Geschäfts-Kontrolbücher ꝛc.

§. 16.

Die Einführung der erforderlichen Geschäfts-Kontrolbücher bleibt bis auf Weiteres den Vorsitzenden des Provinzial- (Bezirks-) Rathes nach Berathung mit dem Letzteren überlassen.

Die Bezirksregierung am Sitze des Provinzial- (Bezirks-) Rathes hat bis auf Weiteres dem Provinzial- (Bezirks-) Rathe die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subalternpersonal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen.

§. 17.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende des Provinzial- (Bezirks-) Rathes in Gemeinschaft mit dem ernannten Mitgliede dem Minister des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von dem Provinzial- (Bezirks-) Rathe im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, sowie die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der Bestimmungen der Provinzialordnung*), des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit ꝛc. vom 26. Juli 1876 und des gegenwärtigen Regulatives gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

*) Jetzt des Organisationsgesetzes.

Berlin, den 23. September 1876.

Der Minister des Innern.
Eulenburg.

15.

Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen. Vom 2. April 1878.

(Ministerialblatt Seite 73.)

An Stelle des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreisausschüssen vom 20. November 1873 treten gemäß dem §. 166 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und dem §. 17 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc. vom 26. Juli 1876*) die nachstehenden Bestimmungen:

Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses.

§. 1.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

Anzeige von Behinderung.

§. 2.

Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§. 3.

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Ausschusse und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise dessen Stellvertreters im Vorsitze kann ein vereidigter Büreaubeamter des Kreis- (Stadt-) Ausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Hat in streitigen Verwaltungssachen eine Partei den der Gegenpartei mitzutheilenden Schriftstücken kein Duplikat beigefügt, so verfügt der Vorsitzende die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

---

*) Jetzt OG. §. 61 und VGG. §. 8 Abs. 2, (§. 81 Abs. 2).

§. 4.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Beschlußfassung oder Entscheidung des Ausschusses gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst und da, wo ein Syndikus angestellt ist, auch diesen zum Korreferenten ernennen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§. 5.

Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — (§. 137, Absatz 3 der Kreisordnung)*) §§. 37 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) — den Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ermächtigt, Namens des letzteren Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung oder Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen, oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede des Ausschusses erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

*) Jetzt OG. §. 50 Abs. 1.

§. 6.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in den Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, wobei derselbe namentlich in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 auf die vollständige Aufklärung des Sachverhalts, sowie darauf hinzuwirken hat, daß die sachlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Bei den Berathungen des Ausschusses stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

Mündliche Verhandlung.

§. 7.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben im Termin zur mündlichen Verhandlung beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Falle, wenn beide Parteien erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten vorangehen zu lassen.

§. 8.

Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a) neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Parteien,
b) Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird,
c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden,
d) die erfolgte Verlesung der Schriftstücke, welche, ohne einen Theil der über das Streitverfahren verhandelten Akten zu bilden, ihrem Inhalte nach zur Aufklärung des Sachverhaltes mitgetheilt werden,
e) das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Antrag Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§. 9.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in Gemäßheit des §. 42 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875, und führt erforderlichen Falles einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei. Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der §. 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, darf die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

§. 10.

Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe der Entscheidung oder des Beschlusses für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben, oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhaltes.

Hat die Verkündung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt allein die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Betheiligten.

Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der §. 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Sachen die Aussetzung der Entscheidung oder des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist. Die Entscheidung oder der Beschluß sind demnächst schriftlich abzufassen.

Verfahren in nicht streitigen Verwaltungssachen.

§. 11.

Für die mündliche Verhandlung vor dem Kreis (Stadt-) Ausschusse in nicht streitigen Verwaltungssachen finden außer den Vorschriften dieses Regulativs die Bestimmungen der §§. 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte 2c. vom 3. Juli 1875 sinngemäße Anwendung.*)

In denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der §. 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet und welche dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zur Beschlußfassung überwiesen sind, regelt sich das Verfahren nach den §§. 16 bis 25 der Gewerbeordnung, den Nr. 28 bis 51 der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Instruktion vom 4. September 1869 (Ministerialblatt S. 200)und der in Abänderung und Ergänzung dieser Instruktion ergangenen Cirkularverfügung vom 28. März 1877 (Ministerialblatt S. 97).**)

*) Jetzt durch Gesetz — OG. §. 52 Abs. 3 — bestimmt. **) Supplementband S. 430 ff.

Urschriften und Ausfertigungen.

§. 12.

Alle Verfügungen, Beschlüsse, Entscheidungen 2c. des Kreis- (Stadt-) Ausschusses werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

der Kreisausschuß des Kreises N. N.,
oder
der Stadtausschuß für N. N.

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Diese Form genügt auch für die auf Grund der §§. 37 und 55 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte 2c. vom 3. Juli 1875 ergehenden Bescheide.

Verfügungen, welche der Vorsitzende [auf Grund des §. 137 Absatz 3 der Kreisordnung]*) erläßt, sind mit der Unterschrift:

Namens des Kreisausschusses des Kreises N. N. oder des Stadtausschusses für N. N.

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Die Urschriften der von dem Kollegium gefaßten Beschlüsse oder getroffenen Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu vollziehen.

In streitigen Verwaltungssachen sind die Ausfertigungen aller Entscheidungen, welche in öffentlicher Sitzung nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen worden sind, mit der Ueberschrift:

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel des Kreis- (Stadt-) Ausschusses — Preußischer Adler mit der Umschrift: „Kreisausschuß des Kreises N. N." — oder „Stadtausschuß für N. N." — zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen worden ist, und die Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, welche an der Abstimmung Theil genommen haben, ersehen lassen.

*) Jetzt OG. §. 50 Abs. 1.

§. 13.

Die gemäß [§. 29 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, beziehungsweise]*) §§. 37 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 den Parteien zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben ist in den Verfügungen, Bescheiden, Beschlüssen und Endurtheilen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses stets am Schlusse derselben und zwar, falls in derselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe in einer die Belehrung von dem sonstigen Inhalte des Bescheides oder Endurtheils thunlichst unterscheidenden äußeren Form zu ertheilen.

*) §. 29 des Zust.G. ist durch §. 91 OG. aufgehoben. [Vgl. Anm. 41 zum OG. S. 34.] — Vgl. jedoch OG. §. 50 Absatz 3 und §. 56 Absatz 2.

§. 14.

Alle Namens des Kreisausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die demselben nachgeordneten Behörden (Städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorstände) oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Die Namens des Stadtausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die Organe der städtischen Verwaltung oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Steht ein Termin oder eine Frist in Frage, so ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.*)

*) Vgl. OG. §. 43 und Anm. 49 daselbst, sowie VGG. §. 81 Abs. 1.

§. 15.

Bei der Einreichung der Akten an die höheren Instanzen ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß das gesammte, bis dahin in Bezug genommene Aktenmaterial vollständig, insbesondere also auch etwaige Vorakten, Urkunden, Karten und dergleichen eingesandt werden. Ferner ist dabei Folgendes zu beobachten:

1. Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichtes einzureichen.
2. In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:
   a) die Art des Verfahrens, in welchem die Entscheidung (Beschlußfassung) der höheren Instanz angegangen wird (Beschwerde, Berufung, Revision),
   b) Name, Stand und Wohnort der Parteien, beziehungsweise Beschwerdeführer,
   c) der Gegenstand des Streites oder der Beschwerde,
   d) der Werth des Streitgegenstandes, falls ein Endurtheil ergangen ist,
   e) die Aktenfolien, welche die Verfügung, den Bescheid, den Beschluß oder das Endurtheil, welche angegriffen sind, die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsschrift, die etwaigen Gegenerklärungen und die Vollmachten der Mandatare enthalten.
3. In den durch eine Verfügung der höheren Instanz veranlaßten Berichten ist auf diese Verfügung unter Angabe der Journalnummer Bezug zu nehmen.

§. 16.

In allen Verwaltungsstreitfällen, in welchen gemäß §. 44 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte 2c. vom 3. Juli 1875 ein Kommissar des Regierungspräsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz vor dem Bezirksverwaltungsgerichte Theil genommen hat, und in welchen demnächst gegen die ergangene Entscheidung seitens einer Partei ein Rechtsmittel eingelegt wird, hat der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift.

Abschrift dieser Schriftsätze ist dem Regierungspräsidenten auf Verlangen mitzutheilen.*)

*) Auch, wenn der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses **Berufung** einlegt (VGG. §. 52), hat er dem Regierungspräsidenten davon unter Darlegung des Sachverhaltes sofort Anzeige zu erstatten, damit dieser gemäß §. 53a. VGG. rechtzeitig einen Kommissar zur Vertretung der Berufung ernennen und dem Bezirksverwaltungsgerichte namhaft machen kann.

§. 17.

Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens hat nach Maßgabe der hierüber besonders ergangenen beziehungsweise noch ergehenden Bestimmungen zu geschehen.*)

Die Festsetzung der einer Partei zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

*) Vgl. Anhang Nr. 18.

Geschäftskontrole.

§. 18.

Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher für die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse erfolgt durch den Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin durch den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem Bezi… verwaltungsgerichte.

Ferien.

§. 19.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hält Ferien währe… 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind 14 Ta… ginne durch das Kreisblatt beziehungsweise das zur Auf… licher Bekanntmachungen bestimmte Blatt zur öffent… bringen.

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitz… Ausschusses der Regel nach nur schleunige Sache… langen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben…

§. 20.

Das Geschäftsjahr der Kreis- (Stadt-) Aus… zember bis zum 30. November.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses dem Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten) eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse als Kreisverwaltungsbehörde oder als Kreisverwaltungsgericht im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, sowie nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Abschrift des Jahresberichts und seiner Anlagen ist dem vorgesetzten Bezirksverwaltungsgerichte einzureichen.

Schlußbestimmung.

§. 21.

In den Fällen, in denen das Gesetz eine Beschlußfassung oder eine Entscheidung an Stelle des Kreisausschusses dem Magistrate einer Stadt übertragen hat, finden die in diesem Regulative für die Stadtausschüsse gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausfertigungen (§. 12) mit der Unterschrift des Magistrats und die Ausfertigungen der Endurtheile mit dem Magistratssiegel zu versehen sind.*)

Berlin, den 2. April 1878.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

---

*) Das Gleiche wird von den gesetzlichen für das [illegible] Zuständigkeit des Sta[illegible]sses maßgebenden [illegible] Titel V. ff.) [illegible] §. 23 des [illegible] [illegible]ht wieder e[illegible] Anm. 12 zum [illegible]

.t
er
uß
en.
oth-
ung,
Die
ig mit

16.

Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Bezirksverwaltungsgerichten. Vom 23. Dezember 1876.

(Ministerialblatt 1877 S. 1.)

An Stelle des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Verwaltungsgerichten vom 29. Dezember 1873 und der dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen treten gemäß dem §. 14 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375) die nachstehenden Bestimmungen:

Sitzungen der Bezirksverwaltungsgerichte.

§. 1.

Das Bezirksverwaltungsgericht versammelt sich an regelmäßigen im Voraus bestimmten Sitzungstagen. Dem Direktor liegt es ob, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter.

§. 2.

Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Bezirksverwaltungsgerichts beizuwohnen, oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Direktor anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder erfolgt durch den Direktor nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit nach der durch das Loos ein für alle Mal zu bestimmenden Reihenfolge.

Befugnisse des Direktors. — Leitung des Verfahrens.

§. 3.

Der Direktor leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Bezirksverwaltungsgerichte und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs.

Hat eine Partei den der Gegenpartei mitzutheilenden Schriftstücken kein Duplikat beigefügt, so ist die Anfertigung desselben auf ihre Kosten zu verfügen.*)

*) Vgl. VGG. §. 38.

§. 4.

Der Direktor vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums.

In den zur kollegialischen Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts gelangenden Sachen bestellt der Direktor aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§. 5.

Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§. 37, (59) und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, Gesetzsammlung S. 375 — die beiden ernannten Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte zum Erlaß von Bescheiden ermächtigt, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen, oder die Leitung des Verfahrens vor dem Bezirksverwaltungsgerichte bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Direktor selbst oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede des Verwaltungsgerichts erlassen, welchem der Direktor die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Direktor eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Direktors bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 6.

Die Bestimmungen des §. 5 finden gleichmäßig Anwendung auf diejenigen Verfügungen, welche in Gemäßheit des §. 32 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375) beziehungsweise [des §. 135, II. 1 Schlußsatz der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 oder] des §. 13 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc. vom 26. Juli 1876 (Gesetzsammlung Seite 297)*) zur Bestimmung des zuständigen Verwaltungsgerichts erster Instanz ergehen.

*) Jetzt §. 34a. des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

§. 7.

Hinsichtlich der in dem Regulative zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathswesen vom 1. Februar 1872 (Min.-Bl. für die innere Verw. Seite 48) in dem §. 2 sub 1 bis 7 incl. und sub 10 bezeichneten, gemäß §. 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 von den Bezirksverwaltungsgerichten zu erledigenden Geschäftssachen bewendet es bei den in den §§. 2 und 7 daselbst gegebenen Vorschriften.

§. 8.

Der Direktor leitet die Verhandlungen in den Sitzungen des Bezirksverwaltungsgerichts, wobei derselbe namentlich in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 auf die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes sowie darauf hinzuwirken hat, daß die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Bei den Berathungen des Gerichtes stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Frageſtellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

Bei den Abstimmungen giebt stets der Decernent oder Referent seine Stimme zuerst ab.

§. 9.

In denjenigen ohne vorgängige mündliche Verhandlung zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Direktor geeigneten Falls eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen, ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung des Bezirksverwaltungsgerichts herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung.

§. 10.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Direktor bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben.

Vor jeder Sitzung hat der Direktor dem Regierungspräsidenten behufs Beschlußnahme über die Bestellung eines Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ein Verzeichniß der in der Sitzung zur mündlichen Verhandlung gelangenden streitigen Verwaltungssachen, welches die Namen der Parteien und eine kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes enthält, rechtzeitig zuzustellen. Auf Verlangen sind dem Regierungspräsidenten auch einzelne Aktenstücke, sowie in den Fällen, wo ein besonderer Kommissar nicht bestellt war, Abschriften der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen.

§. 11.

Bleiben im Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Indessen hängt es von dem Ermessen des Direktors ab, auch in dem Falle, wenn beide Parteien erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten vorangehen zu lassen.

Ist in Gemäßheit des Absatz 2 des §. 44 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 375) zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung von dem Regierungspräsidenten ein Kommissar bestellt, so wird dieser mit seinen Ausführungen und Anträgen nach den Parteien gehört.

§. 12.

Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung (§. 45 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, Gesetz-Sammlung S. 375) sind insbesondere festzustellen:

a) neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Parteien,
b) Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird,

c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vernommen werden,
d) die erfolgte Verlesung der Schriftstücke, welche, ohne einen Theil der über das Streitverfahren verhandelten Akten zu bilden, ihrem Inhalte nach zur Aufklärung des Sachverhalts mitgetheilt werden,
e) das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a. bis e. bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Erfordern Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§. 13.

Der Direktor handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Gerichtes in Gemäßheit des §. 42 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 375) und führt erforderlichen Falls einen Beschluß des letzteren über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei. Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der §. 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, darf die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

§. 14.

Die Berathung des Gerichts erfolgt ohne Zuziehung eines Protokollführers.

§. 15.

Der Direktor verkündigt die ergangene Entscheidung durch Vorlesung der Urtheilsformel. Wird die Verkündigung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Urtheilsgründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündigung der Entscheidung nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt allein die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung an die Parteien.

Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Streitsachen, auf welche der §. 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Streitsachen die Aussetzung der Entscheidung nothwendig, so erfolgt die Verkündigung derselben in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen, und den Parteien bekannt zu machen ist. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzufassen.

Urschriften und Ausfertigungen der Endurtheile, Verfügungen ꝛc.

§. 16.

Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Königliches Bezirksverwaltungsgericht zu N. N."

versehen und von dem Direktor vollzogen.

Diese Form genügt auch für die auf Grund der §§. 37 und 59 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875 ergehenden Vorbescheide. Die Urschriften dieser Vorbescheide, welche nicht auf Beschluß des Kollegiums, sondern der beiden ernannten Mitglieder beruhen, sind von letzteren zu vollziehen.

Die Urschriften der auf Grund kollegialen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, einschließlich des Direktors und des zweiten ernannten Mitgliedes, zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der Endurtheile sind mit der Ueberschrift:

„Im Namen des Königs"

und dem Siegel des Bezirksverwaltungsgerichtes — Preußischer Adler mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Bezirksverwaltungsgericht zu N. N." —

zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen ist, und die Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichtes, welche an derselben Theil genommen haben, ersehen lassen.

§. 17.

Die [gemäß §. 29 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc. vom 26. Juli 1876 den Parteien zu ertheilende]*) Belehrung über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben ist in den Bescheiden und Endurtheilen der Bezirksverwaltungsgerichte stets am Schlusse derselben und zwar, falls in denselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe, in einer die Belehrung von dem sonstigen Inhalt des Bescheides oder Endurtheils thunlichst unterscheidenden äußeren Form zu ertheilen.

*) §. 29 Zust.G. aufgehoben durch OG. §. 91. — Belehrung findet aber noch statt gemäß VGG. §§. 37 und 55.

§. 18.

Alle Namens des Bezirksverwaltungsgerichts zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Vermittelung des betreffenden Kreis- (Stadt-) Ausschusses, oder, falls das Gesetz dies nicht ausschließt (cfr. §. 62 Alinea 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, Gesetz-Sammlung Seite 375) unmittelbar durch die Post, oder am Orte des Gerichtes auch durch dessen Beamten. Steht ein Termin oder eine Frist in Frage, so ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§. 19.

In denjenigen Streitsachen, in welchen die Bezirksverwaltungsgerichte in der Berufungsinstanz entscheiden, haben dieselben eine Ausfertigung ihrer Endurtheile, beziehungsweise ihrer gemäß §§. 59 (37) des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) erlassenen Bescheide, — der letzteren, sobald sie die Kraft der Endurtheile erlangt haben, oder in Folge erhobenen Einspruches ein Endurtheil anderweit ergangen ist, — zu den Akten der Verwaltungsgerichte erster Instanz zu ertheilen.

In eben diesen Streitsachen sind sowohl die Schriftsätze der Parteien in der Berufungsinstanz, als auch die Protokolle über die Verhandlungen vor dem Bezirksverwaltungsgerichte, sowie über die etwa von diesem angeordnete Beweisaufnahme, überhaupt sämmtliches in der zweiten Instanz entstandenes Aktenmaterial, mit Ausnahme der Konzepte der Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichts, zu den Akten der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse zu bringen und diesen mit den Urtelsausfertigungen zu übersenden.

§. 20.

Für die Einreichung der Akten an das Oberverwaltungsgericht in denjenigen Fällen, in denen gegen ein bei den Bezirksverwaltungsgerichten in erster Instanz ergangenes Endurtheil das Rechtsmittel der Berufung oder der Revision eingelegt ist, oder der gedachte Gerichtshof Bericht erfordert hat, ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichts einzureichen.
2. In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:
   a) die Art des Verfahrens, in welchem die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes angegangen wird (Beschwerde, Berufung, Revision),
   b) Namen, Stand und Wohnort der Parteien beziehungsweise des Beschwerdeführers, event. auch des Regierungspräsidenten, welcher die Berufung oder Revision aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt hat,
   c) der Gegenstand des Rechtsstreites,
   d) der Werth des Streitgegenstandes, falls ein Endurtheil ergangen ist,
   e) die Aktenfolien, welche das angegriffene Endurtheil, beziehungsweise die angefochtene Verfügung, die Berufungs- beziehungsweise Revisions- oder Beschwerdeschrift, die etwaigen Gegenerklärungen und die Vollmachten der Mandatare enthalten.
3. In den durch eine Verfügung des Oberverwaltungsgerichts veranlaßten Berichten ist auf diese Verfügung unter Angabe der Journalnummer Bezug zu nehmen.

Kosten.

§. 21.

Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens hat nach Maßgabe der hierüber besonders ergangenen beziehungsweise noch ergehenden Bestimmungen zu geschehen.*)

Die Festsetzung der einer Person zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

*) Vgl. Anhang Nr. 18.

Geschäftskontrolbücher 2c.

§. 22.

Für die Führung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher ist die allgemeine Verfügung des unterzeichneten Ministers des Innern vom 13. Februar 1876 (Min.-Bl. für die innere Verw. S. 41) maßgebend.

Den Direktoren der Bezirksverwaltungsgerichte bleibt es unbenommen, nach Berathung mit den letzteren außer den in jener Verfügung als erforderlich besonders bezeichneten Geschäftskontrolen auch noch andere einzuführen.

Die Bezirksregierung am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichtes hat bis auf Weiteres dem Bezirksverwaltungsgerichte die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subalternpersonal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen.

Urlaub der Mitglieder.

§. 23.

Der Direktor des Bezirksverwaltungsgerichtes darf sich nicht über drei Tage ohne Urlaub vom Sitze des Gerichtes entfernen. Die Ertheilung des Urlaubes steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Oberpräsidenten, bei längerer Dauer dem Minister des Innern zu.

Der Direktor des Bezirksverwaltungsgerichtes ist befugt, dem zweiten ernannten Mitgliede, sowie den beiden ernannten Stellvertretern in dieser ihrer Eigenschaft Urlaub bis zur Dauer von sechs Wochen zu bewilligen. Die Ertheilung des Urlaubs über diese Dauer hinaus steht nur dem Minister des Innern zu.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Direktor sofort Anzeige zu machen, welcher ihre Stellvertretung unter Beachtung der im §. 2 gegebenen Vorschrift ordnet.

Ferien.

§. 24.

Das Bezirksverwaltungsgericht hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September. Dieselben sind vierzehn Tage vor ihrem Beginne durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Bezirksverwaltungsgerichts der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Geschäftsjahr. Jahresbericht.

§. 25.

Das Geschäftsjahr der Bezirksverwaltungsgerichte läuft vom 1. Dezember bis zum 30. November. Am Jahresschlusse hat der Direktor in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede dem Minister des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte nach dem angeschlossenen Formular einzureichen. Hierbei sind gutachtliche Bemerkungen, zu denen etwa die bei Handhabung der materiellen und prozessualischen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung gemachten Erfahrungen Anlaß geben, hinzuzufügen.

Abschrift des Jahresberichts und seiner Anlagen ist dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Anlage zu Anhang Nr. 16.

Uebersicht der bei dem Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte zu . . . . . in dem Geschäftsjahre vom 1. Dezember 18 . . bis 30. November 18 . . vorgekommenen Geschäfte.

Laufende Nr.	Gegenstände der nachstehenden Zahlenangaben.	Summa für das Geschäftsjahr 18 . . bis 18 . .	Bemerkungen.
1.	Zahl der Sitzungen		
2.	Zahl der Journal-Nummern		
3.	A. Zahl der neu eingegangenen streitigen Verwaltungssachen und zwar:		
	a) in erster Instanz } zu erledigende		
	b) in zweiter Instanz } zu erledigende		
	B. Zahl der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen streitigen Verwaltungssachen		
	C. Summa der zu erledigenden streitigen Verwaltungssachen Pos. A. und B.		
	D. davon sind erledigt in Summa und zwar:		
	a) durch Abgabe an eine andere Behörde, Entsagung, Vergleich oder Anerkenntniß		
	b) durch Vorbescheid gemäß §§. 37 und 59 des Gesetzes vom 3 Juli 1875 (G.-S. S. 375) . . .		
	c) durch Endurtheil		
	E. Unerledigt sind geblieben		
4.	A. Zahl der sonst eingegangenen Geschäftssachen (Beschwerden ꝛc.) . .		

Laufende Nr.	Gegenstände der nachstehenden Zahlenangaben.	Summa für das Geschäftsjahr 18.. bis 18..	Bemerkungen.
	B. Zahl der aus dem Vorjahre unerledigt verbliebenen derartigen Geschäftssachen		
	C. Summa der sonst zu erledigenden Geschäftssachen (Beschwerden 2c.) (Pos. A. und B.)		
	D. davon sind erledigt		
	E. Unerledigt geblieben		
5.	Die neu eingegangenen streitigen Verwaltungssachen (Pos. 3 A.) betrafen:		
	a) Streitsachen unter Armenverbänden		
	b) polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln der Orts- und Kreispolizeibehörden, ausschließlich der nachstehend besonders verzeichneten Sachen (Tit. IV. des Ges. v. 26. Juli 1876)*)		
	c) Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke (Tit. V. Abschnitt I. A. eod. 2c.)		
	d) Angelegenheiten der Amtsverbände (Tit. V. Abschnitt I. B. eod.)**) .		
	e) Angelegenheiten der Kreise (Tit. V. Abschnitt I. A. eod. 2c.)**) . . .		
	f) Angelegenheiten der Provinzialverbände (§. 112 der Provinzial-Ordnung v. 29. Juni 1875, G.-S. S. 335)		
	g) Schulangelegenheiten (Tit I. Abschnitt II. des Ges. v. 26. Juli 1876)		

*) Jetzt Titel IV. und V. des Organisationsgesetzes.
**) Jetzt Kreisordnung.

Laufende Nr.	Gegenstände der nachstehenden Zahlenangaben.	Summa für das Geschäftsjahr 18.. bis 18..	Bemerkungen.
	a. darunter Angelegenheiten der Landschulen		
	b. Angelegenheiten der Stadtschulen		
	h) Einquartierungs-Angelegenheiten (Tit. V. Abschnitt IV. eod.) . . .		
	[i) Veterinairpolizeiliche Angelegenheiten (§. 6 des Ges. v. 25. Juni 1875) (G.-S. S. 306)]*)		
	k) Feldpolizei (Tit. V. Abschnitt VI. des Ges. v. 26. Juli 1876)**) . .		
	l) Jagdpolizei (Tit. V. Abschnitt VII. eod.)		
	m) Forstpolizei (Tit. V. Abschnitt VIII. eod.)		
	n) Waldschutz (Gesetz v. 6. Juli 1875 G.-S. S. 416)		
	o) Wasserpolizei (Tit. V. Abschnitt IX. des Ges. v. 26. Juli 1876) . . .		
	p) Fischereipolizei (Tit. V. Abschnitt X. eod.)		
	q) Deichangelegenheiten (§. 122 eod.)		
	r) Gewerbepolizei (Tit. V. Abschnitt XII. eod.)		
	darunter insbesondere: Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft ꝛc. (§. 128 eod.)		

*) Durch Gesetz vom 12. März 1881 in Wegfall gekommen.
**) Jetzt Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.

§. 12.

Die Abstimmungen erfolgen in der nachstehenden Reihenfolge: Zuerst stimmt der Dezernent oder Referent (wenn ein solcher bestellt ist), nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter als Mitglied des Oberverwaltungsgerichts und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter so zwar, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Senatspräsident stimmt unmittelbar vor dem Präsidenten; der Präsident giebt seine Stimme zuletzt ab.

Im mündlichen Verfahren zu erledigende Spruchsachen.

§. 13.

Bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen wird von dem Vorsitzenden ein Referent und nach Befinden ein Korreferent ernannt. Nachdem dem Vorsitzenden das Referat bezw. Korreferat zugegangen ist, beraumt derselbe den Termin zur mündlichen Verhandlung an; für schleunige Sachen bleibt es jedoch dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, den Termin vor Anfertigung des Referats anzuberaumen.

§. 14.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Vor jeder Sitzung hat der Vorsitzende den betreffenden Ressortministern, behufs Beschlußnahme über die Bestellung eines Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, ein Verzeichniß der in der Sitzung zur mündlichen Verhandlung gelangenden wichtigeren streitigen Verwaltungssachen, welches die Namen der Parteien und eine kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes enthält, rechtzeitig zuzustellen. Auf Verlangen sind den Ressortministern auch einzelne Aktenstücke, sowie in den Fällen, in denen ein besonderer Kommissar nicht bestellt war, Abschriften der ergangenen Endurtheile mitzutheilen.

§. 15.

Bleiben im Termine beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Sind beide Parteien erschienen, so hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhalts vorangehen bezw. diese Vorträge ergänzen zu lassen.

§. 16.

Die Berathung des Gerichtshofes beginnt mit dem Vortrage des Referenten und der etwa ernannten Korreferenten. Dieselbe erfolgt ohne Zuziehung eines Protokollführers.

§. 17.

Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 18.

Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung durch Vorlesung der Urtheilsformel. Nach Befinden des Gerichtshofes kann die Verkündigung der Entscheidung bis auf die nächste regelmäßige Sitzung ausgesetzt werden. Zu letzterer werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

Wird die Verkündigung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Urtheilsgründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Aus besonderen Gründen kann der Gerichtshof beschließen, die mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung den Parteien und dem Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an Stelle der Verkündigung zustellen zu lassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Beweisbeschlüsse entsprechende Anwendung.

§. 19.

Im Eingange eines jeden Endurtheils sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

Auch ist in jedem Urtheile der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist.

§. 20.

Für die Akten des Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hat, wird eine Ausfertigung des Endurtheils ertheilt.

Außerdem wird von jedem in der Revisionsinstanz ergangenen Endurtheile dem betreffenden Bezirksverwaltungsgerichte eine Abschrift zugefertigt.

Vollziehung der Urschriften der Endurtheile, Beschlüsse ꝛc.

§. 21.

Unbeschadet der Bestimmung des §. 45 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 erfolgt die Vollziehung der Urschriften der Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts, insbesondere der Endurtheile, durch diejenigen Mitglieder, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben.

In den Fällen des §. 10 genügt die Vollziehung der Urschriften der Beschlüsse durch den Vorsitzenden und den Dezernenten.

Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so ist der Grund der Verhinderung anzugeben und von dem Vorsitzenden zu bescheinigen.

Form der Ausfertigung der Endurtheile, Beschlüsse ꝛc.

§. 22.

Der Gerichtshof erläßt alle Endurtheile, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte, Requisitionen u. s. w. unter dem Namen „Königliches Oberverwaltungsgericht“.

Die Reinschriften werden von dem Präsidenten vollzogen.

Bei Endurtheilen, Beschlüssen ꝛc. eines Senats wird die Bezeichnung des letzteren hinzugefügt und die Reinschrift von dem Vorsitzenden des Senats unterschrieben.

Für prozeßleitende und ähnliche Verfügungen ist die Beglaubigung durch einen Subalternbeamten genügend.

§. 23.

Die förmlichen Ausfertigungen, insbesondere die der Endurtheile, enthalten neben dem Siegel des Gerichtshofes die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift".

Die Ausfertigungen der Endurtheile werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Königs."

Siegel.

§. 24.

Das Oberverwaltungsgericht führt ein größeres und ein kleineres Siegel, entsprechend den Siegeln, welche gemäß den Bestimmungen unter Nr. III. und VII. des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1873 — Gesetz-Sammlung S. 397 — modifizirten Reglements über die Anwendung des größeren, mittleren und kleineren Königl. Wappens vom 9. Januar 1817 (Gesetz-Sammlung S. 26) von dem Ober-Tribunal geführt werden.

Die Siegel sind mit der Umschrift:

„Königl. Preußisches Oberverwaltungsgericht"

zu versehen.

Das größere Siegel wird nur bei den förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Endurtheile gebraucht.

Das Präsidium bedient sich des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Präsidium des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts",

der Kommissar des Gerichtshofes des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Königl. Preußisches Oberverwaltungsgericht. Kommissions-Siegel",

das Sekretariat eines Siegels mit dem Königlichen Adler und der Umschrift:

„Sekretariat des Königl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts."

Behändigung der Ausfertigung der Endurtheile, Beschlüsse 2c.

§. 25.

Soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, erfolgen die von Seiten des Oberverwaltungsgerichts zu bewirkenden Zustellungen in der Regel durch die Post. Steht ein Termin oder eine Frist in Frage, so ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

Ferien.

§. 26.

Das Oberverwaltungsgericht hält Ferien während der Monate Juli und August.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus; es müssen jedoch während derselben immer wenigstens fünf Mitglieder zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten am Sitze des Gerichts anwesend sein oder in solcher Nähe desselben sich aufhalten, daß sie auf erfolgte Einladung innerhalb 48 Stunden zu einer Sitzung erscheinen können.

Beurlaubung.

§. 27.

Außer der Ferienzeit darf der Präsident sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Ministers des Innern vom Sitze des Gerichts entfernen. Der Senatspräsident und die anderen Mitglieder des Gerichtshofes dürfen

außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die regelmäßigen Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Gerichts entfernen. Die Ertheilung des Urlaubs an dieselben steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Präsidenten, über diese Dauer hinaus dem Minister des Innern zu.

Präsidialbefugnisse.

§. 28.

Dem Präsidenten liegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsganges ob. Der Präsident öffnet die unter der Adresse des Gerichtshofes eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tage des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernenten, Referenten und Korreferenten, zeichnet die Konzepte aller Verfügungen u. s. w. und bestimmt die Sitzungstage. Er verfügt — und zwar entweder selbst oder mit Zuziehung eines Dezernenten, in wichtigeren Fällen aber nach Berathung mit dem Kollegium — in den das Oberverwaltungsgericht als solches betreffenden Angelegenheiten, sowie in allen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Etatswesen, die nöthigen Anschaffungen, die Erhaltung der Geschäftsräume, die Anlegung und Vervollständigung der Bibliothek und dergleichen betreffen, und erläßt die in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen erforderlichen äußeren Anordnungen. Er ernennt ferner die Subaltern- und Unterbeamten, überwacht die Dienstführung derselben, vertheilt unter sie die Geschäfte, erläßt für diese Beamten die nöthigen Instruktionen, ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin [(§. 169 des Zuständigkeitsgesetzes von 26. Juli 1876)].*)

Dem Senatspräsidenten gebührt jedoch für den von ihm geleiteten Senat, vorbehaltlich des Aufsichtsrechts des Präsidenten, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Dezernenten, Referenten und Korreferenten, die Zeichnung der Konzepte der Verfügungen u. s. w., sowie die Bestimmung der außerordentlichen Sitzungen.

*) Jetzt VGG. §. 30a.

Vertretung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften.

§. 29.

Der Präsident wird in den Verhinderungsfällen von dem Senatspräsidenten und wenn auch dieser verhindert ist, von dem ältesten Rathe in den Präsidialgeschäften vertreten.

Geschäftsjahr. Geschäftsbericht.

§. 30.

Das Geschäftsjahr des Oberverwaltungsgerichts beginnt mit dem 1. Dezember und endigt mit dem 30. November.

Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Oberverwaltungsgericht dem Minister des Innern eine Uebersicht der erledigten Geschäfte einzureichen.

Berlin, den 30. Januar 1878.

Persius.

Das vorstehende, von dem Oberverwaltungsgerichte entworfene Regulativ wird hiermit auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 375) bestätigt.

Berlin, den 2. April 1878.

Königl. Staats-Ministerium.

18.

Cirkular und Kostentarif für die Verwaltungsgerichte. Vom 8. November 1876.

a. Cirkular an die Herren Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, den Tarif für die Berechnung der Kosten, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in streitigen Verwaltungssachen betreffend. Vom 8. November 1876.*)

(Ministerialblatt S. 245.)

Auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 3. Juli pr., betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren,

*) a) Cirkular d. Min. d. Innern u. d. Fin., betr. die Anwendung des Tarifs vom 8. November 1876 auf die Stadtausschüsse und Magistrate. Vom 6. Dezember 1876 (MBl. 1877 S. 8):

Die nach §. 5 des Gesetzes vom 26. Juli cr. über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, in den Stadtkreisen an Stelle des Kreisausschusses tretenden Stadtausschüsse haben nach §. 12 ibid. in streitigen Verwaltungssachen als Verwaltungsgerichte nach Maßgabe des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 (GS. S. 375) zu verfahren. Da demgemäß für die Berechnung der Kosten sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von den Stadtausschüssen zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen die hierfür bezüglich der Kreisausschüsse erlassenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden, so ersuchen wir Ew. ꝛc. ganz ergebenst, gefälligst den durch unsere Cirkularverfügung vom 8. November cr. (MBl. S. 245) übersandten Tarif auch — soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte — den Stadtausschüssen, sowie mit Rücksicht auf §. 128 des Gesetzes vom 26. Juli cr. den Magistraten in den Städten von mehr als 10 000 Einwohnern zur Beachtung mitzutheilen.

b) Verfügung d. Min. d. Innern, betreffend stempelfreies Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, vom 7. November 1876.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Vorschrift des §. 71 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, welche lautet:

„Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist stempelfrei"

auf die im Verwaltungsstreitverfahren eingereichten Vollmachten Anwendung findet.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister bemerke ich, daß, da die Ausstellung von Vollmachten nicht einen Theil des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten bildet, die im Verwaltungsstreitverfahren eingereichten Vollmachten der Regel nach ebensowenig für stempelfrei zu erachten sind, als die Vollmachten, welche in Civilprozessen produzirt werden.

(Cfr. §. 16 Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichts-

haben wir den anliegenden Tarif für die Berechnung der Kosten, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von dem Oberverwaltungsgerichte zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen aufgestellt, und hiermit, behufs Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit der Bestimmungen, eine entsprechende Abänderung des für die Kreisausschüsse und Bezirksverwaltungsgerichte unter dem 16. August pr. erlassenen bezüglichen Tarifs verbunden.

Ew. 2c. ersuchen wir ganz ergebenst, in unserem Auftrage den anliegenden Tarif den Bezirksverwaltungsgerichten und Kreisausschüssen gefälligst mitzutheilen, und durch die Amtsblätter der dortigen Provinz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach Maßgabe dieses Tarifs die Berechnung der Kosten in den von dem Oberverwaltungsgerichte, den Bezirksverwaltungsgerichten und den Kreisausschüssen zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen, resp. die Festsetzung der Pauschquanta vom 1. Dezember d. J. ab erfolgen werde.

Aus den Berichten und Zusammenstellungen der Bezirksverwaltungsgerichte und Kreisausschüsse über die für Entscheidungen in streitigen Verwaltungssachen pro 1874 und 1875 erhobenen Pauschquanta hat sich ergeben, daß in der Schätzung derjenigen Streitgegenstände, die nicht in einer Geldsumme bestehen oder durch eine Rechnung mit gegebenen Geldwerthen zu bestimmen sind, eine große Unsicherheit und Verschiedenheit herrscht. — Dies gilt vorzugsweise von den Streitigkeiten der Armen-

---

kosten, vom 10. Mai 1851, GS. S. 622 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1854, GS. S. 273).

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Verwendung der Vollmachtsstempel bestimme ich, im Anschlusse an die Cirkularverfügung vom 16. August 1875 — MB. S. 208 — hiermit Folgendes:

1. Der Vollmachtsstempel beträgt 1 Mark 50 Pf. Die Vollmachten sind stempelfrei, wenn der Werth des Streitgegenstandes nach Gelde geschätzt werden kann und den Betrag von 150 Mark nicht erreicht.
— Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 §. 3a., und Stempeltarif Pos. „Vollmachten". —

2. Zur Entrichtung oder Nachbringung des Stempels sind verpflichtet der Aussteller, sowie der Inhaber oder der Vorzeiger der Vollmacht. — a. a. O. §. 22. —

3. Die Verwendung des Stempels hat innerhalb vierzehn Tagen nach der Ausstellung der Vollmacht zu erfolgen. Einer Bescheinigung des Zeitpunkts, in welchem der Stempel verwendet worden ist, bedarf es indeß nicht. — a. a. O. §. 12. —

4. Wenn Vollmachten ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist
   a) von den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen der Stempel in natura einzufordern und zu den betreffenden Akten zu kassiren;
   b) von den Bezirksverwaltungsgerichten der Betrag des Stempels als baare Auslage des Verfahrens zu liquidiren und einzuziehen.

5. Die Verwaltungsgerichte haben die Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zur Kenntniß kommenden Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen. — a. a. O. §. 30 Abs. 1. —

6. Die Verwaltungsgerichte sind gehalten, die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen den Stempelfiskalen zu gestatten. — a. a. O. §. 34. —

Ew. 2c. ersuche ich ganz ergebenst, diesen Erlaß gefälligst zur Kenntniß der Vorsitzenden der Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte und Kreis- (Stadt-) Ausschüsse zu bringen.

verbände über die Verbindlichkeit zur Unterstützung von Hülfsbedürftigen und von den Entscheidungen über Anträge auf Ertheilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Getränken. — Dergleichen Streitigkeiten sind vielfach mit Unrecht als einer Schätzung nach Gelde nicht fähig erachtet, dabei aber die Pauschquanta in den verschiedensten Höhen festgesetzt worden. Einzelne Verwaltungsgerichte haben den Werth der vorbezeichneten Konzessionen als identisch mit dem einjährigen Reinertrage des Gewerbebetriebes berechnet, andere denselben für alle Fälle betreffs einer und derselben Gewerbekategorie auf eine bestimmte Summe fixirt.

Dieses Verfahren entspricht nicht den Bestimmungen des Tarifs und enthält insbesondere eine unzulässige Ausdehnung der für den Kostenansatz bei unschätzbaren Objekten gegebenen Vorschriften. Als „unschätzbare" Gegenstände sind nur solche Streitobjekte anzusehen, welche überhaupt keinen vermögensrechtlichen Inhalt haben, oder deren Geldwerth dermaßen unbestimmt und durch individuelle Verhältnisse bedingt ist, daß sich derselbe auch nicht durch sachverständiges Ermessen feststellen läßt. Dieser Fall liegt bei den oben bezeichneten Streitsachen keineswegs vor. Vielmehr wird sowohl bei Streitigkeiten über die Unterstützung Hülfsbedürftiger, als bei Streitsachen über Konzessionen zum Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe und zum Kleinhandel mit Getränken der Jahresbeitrag der Verpflichtung bezw. der jährliche Reinertrag des Gewerbebetriebs in Gelde zu schätzen und mit dem $12^1/_2$fachen Betrage zu kapitalisiren sein. Ebenso wird es vielfach bei anderen Verwaltungsstreitsachen, in denen einzelne Verwaltungsgerichte generell unschätzbare Objekte annehmen, wie z. B. über die Wegebaulast und über baupolizeiliche Anordnungen, möglich sein, den Werth des Streitgegenstandes nach Gelde zu schätzen.

In zweifelhaften Fällen erscheint es angemessen, die Parteien selbst über den Werth des Streitgegenstandes zu hören, nöthigenfalls kann behufs der im Endurtheile zu bewirkenden Festsetzung dieses Werths eine Beweisaufnahme bezw. eine Begutachtung durch Sachverständige veranlaßt werden; generelle Beschlüsse über den Werth von Streitgegenständen, welche der Schätzung derselben nach den konkreten Verhältnissen des einzelnen Falles präjudiziren, sind für unstatthaft zu erachten.

Die Bemessung der Kostenansätze bei unschätzbaren Streitgegenständen darf lediglich nach Maßgabe der Bedeutung, welche dem Streitgegenstande für die Parteien beizulegen ist, nicht aber nach anderen, das sachliche Interesse der Parteien nicht berührenden Gesichtspunkten, z. B. nach der allgemeinen prinzipiellen Wichtigkeit der Entscheidung erfolgen. — In dem beiliegenden Tarife sind die Grenzen für die Abmessung der Pauschquanta bei Streitsachen über unschätzbare Gegenstände in Position VIII. so weit gezogen worden, daß sich innerhalb derselben die konkreten Verhältnisse der einzelnen Streitsachen genügend berücksichtigen lassen.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ganz ergebenst, die Kreisausschüsse und Bezirksverwaltungsgerichte gefälligst auf die vorstehend hervorgehobenen Gesichtspunkte besonders hinzuweisen.

Eine Abänderung der Tarifsätze und der Skala für die Kreisausschüsse und Bezirksverwaltungsgerichte kann erst dann in Erwägung genommen werden, wenn über deren Angemessenheit längere Erfahrungen gesammelt

sein werden. Mit Rücksicht hierauf wird der Absatz 2 unserer Cirkularverfügung vom 16. August pr., wonach am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Zusammenstellungen der bei den Verwaltungsgerichten für Entscheidungen in streitigen Verwaltungssachen erhobenen Pauschquanta einzureichen, hierdurch ausdrücklich in Kraft belassen.

Was die Einziehung der durch die Bezirksverwaltungsgerichte festgesetzten Kosten betrifft, so ist sowohl rücksichtlich des Zeitpunktes, als auch bezüglich des Modus der Einziehung selbst nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren worden. Um die in dieser Hinsicht erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen, bestimmen wir, [daß — analog dem Verfahren bei den ordentlichen Gerichten — die Einziehung jener Kosten unmittelbar nach beendigter Instanz zu erfolgen hat, und]*) daß die unterliegenden Parteien direkt aufzufordern sind, diese Kosten portofrei an die Regierungshauptkassen einzusenden. Die Mitwirkung der Kreisausschüsse bei der Kosteneinziehung ist nur in solchen Fällen in Anspruch zu nehmen, in denen die Kosten nicht innerhalb der gestellten Fristen bei der Regierungshauptkasse eingehen und also eine exekutivische Beitreibung derselben nothwendig wird.

Ew. 2c. ersuchen wir ganz ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Der Finanzminister. Camphausen. — Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An
die Herren Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Zusatz für den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der von dem dortigen Bezirksverwaltungsgerichte gewählte Modus der Kosteneinziehung durch Postvorschuß erscheint nicht als zweckmäßig. Ew. 2c. wollen deshalb auf Abstellung dieses letzteren Verfahrens hinwirken, auch für eine entsprechende Erledigung der hier angeschlossenen bezüglichen Beschwerde des Vorstandes der Angermünder-Schwedter Eisenbahngesellschaft vom 17. März cr. gefälligst Sorge tragen.

---

b. Tarif für die Berechnung der Kosten, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von den Kreisausschüssen, den Bezirksverwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgerichte zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen.

Auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren (Gesetz-Sammlung S. 375), wird hiermit Folgendes bestimmt:

---

*) Abgeändert durch Cirkular der Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Mai 1880 (MBl. S. 161): Die von den Kreisausschüssen und von den Bezirksverwaltungsgerichten festgesetzten Kosten sind fortan nicht unmittelbar nach beendigter Instanz, sondern erst nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung einzuziehen. — Vgl. auch VGG. §. 77 (N. F.).

I.

Das nach §. 75 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zur Erhebung kommende Pauschquantum beträgt, wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt, nach dem Werthe des Streitgegenstandes

1. von je 20 Mark des Betrages bis 100 Mark,
2. = = 40 = = Mehrbetrages bis 300 Mark,
3. = = 60 = = = = 600 =
4. = = 80 = = = = 1000 =
5. = = 100 = = = = 1500 =
6. = = 200 = = = = 2500 =
7. = = 400 = = = = 4500 =
8. = = 700 = = =

a) bei dem Oberverwaltungsgerichte zwei Mark bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark,

b) bei den Kreisausschüssen und Bezirksverwaltungsgerichten eine Mark bis zum Gesammtbetrage von 40 Mark mit der Maßgabe, daß bei den Kreisausschüssen die Erhebung eines Pauschquantums nicht stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist (§. 76 Nr. 2 loc. cit.).

II.

Die Sätze zu I. werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung

a) gemäß §§. 37, 59 und 65 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder

b) auf Anerkenntniß

erfolgt, desgleichen wenn die Sache

c) durch Vergleich, oder

d) durch Zurücknahme der Klage beziehungsweise des Rechtsmittels

ihre Erledigung findet.

III.

Sind die Voraussetzungen der Nr. I. nur bei einem Theile des Streitgegenstandes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Theil des Gegenstandes die Sätze zu I. und II gesondert gerechnet, jedoch nicht mehr, als der für den ganzen Gegenstand zu berechnende Satz zu I.

IV.

Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werthe des Gegenstandes derselben die Hälfte der Sätze zu I. und II. zusätzlich erhoben.

V.

Bei Berechnung der Pauschsätze I.—IV. werden die Tarifsätze auch für die nur angefangenen Beträge von 20, 40, 60 Mark u. s. w. voll berechnet (siehe Tabellen in Anlage A., B. und C.).

VI.

Der Werth des Streitgegenstandes wird in dem Endurtheile von dem Kreisausschusse, bezw. Bezirksverwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, nach Maßgabe der Bestimmungen unter VII., VIII. und IX. festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann über die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes die Erklärung der Parteien erfordert, nöthigenfalls auch eine Beweisaufnahme und Begutachtung durch Sachverständige herbeigeführt werden.

VII.

Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder unveränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, und, wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Streitverfahrens aufgelaufen oder entstanden sind,
b) die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Werth wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs gerechnet, und zwar auf den $12\frac{1}{2}$fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugs gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, auf den 25fachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugs. Bei bestimmter Dauer ist der Gesammtbetrag des künftigen Bezugs maßgebend, wenn er der geringere ist.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Streites sind.

VIII.

Bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, erfolgt der Ansatz des Pauschquantums, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien, wie bei Gegenständen von mehr als 40 bis zu 5200 Mark.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruche ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

IX.

Findet in Folge der Verwerfung der Präjudizialeinrede der Unzuständigkeit gemäß §. 83 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 oder in Folge einer nach §. 69 loc. cit. ergehenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eine anderweite Verhandlung und Entscheidung der Sache in derselben oder in einer früheren Instanz statt, so sind die Kosten jener Vorentscheidung auf den Kostenbetrag der anderweiten Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache in Anrechnung zu bringen.

X.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

Berlin, den 8. November 1876.

Der Finanzminister.
Camphausen.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Tabelle A.

für die Kosten bei dem Oberverwaltungsgerichte.

Gegenstand des Streites.	Die Kosten betragen: wenn die Entscheidung gemäß §§. 37, 59 und 65 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder auf Anerkenntniß erfolgt, desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage bezw. des Rechtsmittels ihre Erledigung findet,				wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt,			
	ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme		ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
bis zu 20 M. einschließlich	1	—	1	50	2	—	3	—
von mehr als 20 M bis zu 40 M. einschl.	2	—	3	—	4	—	6	—
40 " " " 60 " "	3		4	50	6	—	9	—
60 " " " 80 " "	4	—	6	—	8	—	12	—
80 " " " 100 " "	5	—	7	50	10	—	15	—
100 " " " 140 " "	6	—	9	—	12	—	18	—
140 " " " 180 " "	7	—	10	50	14	—	21	—
180 " " " 220 " "	8	—	12	—	16	—	24	—
220 " " " 260 " "	9	—	13	50	18	—	27	—
260 " " " 300 " "	10	—	15	—	20	—	30	—
300 " " " 360 " "	11	—	16	50	22	—	33	—
360 " " " 420 " "	12	—	18	—	24		36	—
420 " " " 480 " "	13	—	19	50	26	—	39	—
480 " " " 540 " "	14	—	21	—	28	—	42	—
540 " " " 600 " "	15	—	22	50	30	—	45	—
600 " " " 680 " "	16	—	24	—	32	—	48	—
680 " " " 760 " "	17	—	25	50	34	—	51	—
760 " " " 840 " "	18	—	27	—	36	—	54	—
840 " " " 920 " "	19	—	28	50	38	—	57	—
920 " " " 1000 " "	20	—	30	—	40	—	60	—
1000 " " " 1100 " "	21	—	31	50	42	—	63	—
1100 " " " 1200 " "	22	—	33	—	44	—	66	—
1200 " " " 1300 " "	23	—	34	50	46	—	69	—
1300 " " " 1400 " "	24		36	—	48	—	72	—
1400 " " " 1500 " "	25	—	37	50	50	—	75	—
1500 " " " 1700 " "	26	—	39	—	52	—	78	—
1700 " " " 1900 " "	27	—	40	50	54	—	81	—
1900 " " " 2100 " "	28	—	42	—	56	—	84	—
2100 " " " 2300 " "	29	—	43	50	58	—	87	—
2300 " " " 2500 " "	30	—	45	—	60	—	90	—

Gegenstand des Streites.	Die Kosten betragen: wenn die Entscheidung gemäß §§. 37 59 und 65 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder auf Anerkenntniß erfolgt, desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage bezw. des Rechtsmittels ihre Erledigung findet,				wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt,			
	ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme		ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
von mehr als								
2500 ℳ bis zu 2900 ℳ einschl.	31	—	46	50	62	—	93	—
2900 " " " 3300 " "	32	—	48	—	64	—	96	—
3300 " " " 3700 " "	33	—	49	50	66	—	99	—
3700 " " " 4100 " "	34	—	51	—	68	—	102	—
4100 " " " 4500 " "	35	—	52	50	70	—	105	—
4500 " " " 5200 " "	36	—	54	—	72	—	108	—
5200 " " " 5900 " "	37	—	55	50	74	—	111	—
5900 " " " 6600 " "	38	—	57	—	76	—	114	—
6600 " " " 7300 " "	39	—	58	50	78	—	117	—
7300 " " " 8000 " "	40	—	60	—	80	—	120	—
8000 " " " 8700 " "	41	—	61	50	82	—	123	—
8700 " " " 9400 " "	42	—	63	—	84	—	126	—
9400 " " " 10100 " "	43	—	64	50	86	—	129	—
10100 " " " 10800 " "	44	—	66	—	88	—	132	—
10800 " " " 11500 " "	45	—	67	50	90	—	135	—
11500 " " " 12200 " "	46	—	69	—	92	—	138	—
12200 " " " 12900 " "	47	—	70	50	94	—	141	—
12900 " " " 13600 " "	48	—	72	—	96	—	144	—
13600 " " " 14300 " "	49	—	73	50	98	—	147	—
14300 "	50	—	75	—	100	—	150	—

Tabelle B.

für die Kosten bei den Bezirks-Verwaltungsgerichten.

Gegenstand des Streites.	Die Kosten betragen: wenn die Entscheidung gemäß §§. 37 und 39 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid gegen welchen kein Einspruch erhoben wird oder auf Anerkenntniß erfolgt, desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage bezw. des Rechtsmittels ihre Erledigung findet.				wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt.			
	ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme		ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
bis zu 20 ℳ einschließlich	—	50	—	75	1	—	1	50
von mehr als 20 ℳ bis zu 40 ℳ einschl.	1	—	1	50	2	—	3	—
40 " " " 60 " "	1	50	2	25	3	—	4	50
60 " " " 80 " "	2	—	3	—	4	—	6	—
80 " " " 100 " "	2	50	3	75	5	—	7	50
100 " " " 140 " "	3	—	4	50	6	—	9	—
140 " " " 180 " "	3	50	5	25	7	—	10	50
180 " " " 220 " "	4	—	6	—	8	—	12	—
220 " " " 260 " "	4	50	6	75	9	—	13	50
260 " " " 300 " "	5	—	7	50	10	—	15	—
300 " " " 360 " "	5	50	8	25	11	—	16	50
360 " " " 420 " "	6	—	9	—	12	—	18	—
420 " " " 480 " "	6	50	9	75	13	—	19	50
480 " " " 540 " "	7	—	10	50	14	—	21	—
540 " " " 600 " "	7	50	11	25	15	—	22	50
600 " " " 680 " "	8	—	12	—	16	—	24	—
680 " " " 760 " "	8	50	12	75	17	—	25	50
760 " " " 840 " "	9	—	13	50	18	—	27	—
840 " " " 920 " "	9	50	14	25	19	—	28	50
920 " " " 1000 " "	10	—	15	—	20	—	30	—
1000 " " " 1100 " "	10	50	15	75	21	—	31	50
1100 " " " 1200 " "	11	—	16	50	22	—	33	—
1200 " " " 1300 " "	11	50	17	25	23	—	34	50
1300 " " " 1400 " "	12	—	18	—	24	—	36	—
1400 " " " 1500 " "	12	50	18	75	25	—	37	50
1500 " " " 1700 " "	13	—	19	50	26	—	39	—
1700 " " " 1900 " "	13	50	20	25	27	—	40	50
1900 " " " 2100 " "	14	—	21	—	28	—	42	—
2100 " " " 2300 " "	14	50	21	75	29	—	43	50

Gegenstand des Streites.	Die Kosten betragen:							
	wenn die Entscheidung gemäß §§. 37 und 59 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder auf Anerkenntniß erfolgt, desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage bezw. des Rechtsmittels ihre Erledigung findet,				wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt,			
	ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme		ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
von mehr als								
2300 ℳ bis zu 2500 ℳ einschl.	15	—	22	50	30	—	45	—
2500 " " " 2900 " "	15	50	23	25	31	—	46	50
2900 " " " 3300 " "	16	—	24	—	32	—	48	—
3300 " " " 3700 " "	16	50	24	75	33	—	49	50
3700 " " " 4100 " "	17	—	25	50	34	—	51	—
4100 " " " 4500 " "	17	50	26	25	35	—	52	50
4500 " " " 5200 " "	18	—	27	—	36	—	54	—
5200 " " " 5900 " "	18	50	27	75	37	—	55	50
5900 " " " 6600 " "	19	—	28	50	38	—	57	—
6600 " " " 7300 " "	19	50	29	25	39	—	58	50
7300 "	20	—	30	—	40	—	60	—

Tabelle C.

für die Kosten bei den Kreisausschüssen.

Gegenstand des Streites.	Die Kosten betragen:							
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt, oder die Sache durch Vergleich ihre Erledigung findet,				wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines Theiles erfolgt,			
	ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme		ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
bis zu 20 M. einschließlich	—	50	—	75	1	—	1	50
von mehr als 20 M. bis zu 40 M. einschl.	1	—	1	50	2	—	3	—
40 " " " 60 " "	1	50	2	25	3	—	4	50
60 " " " 80 " "	2	—	3	—	4	—	6	—
80 " " " 100 " "	2	50	3	75	5	—	7	50
100 " " " 140 " "	3	—	4	50	6	—	9	—
140 " " " 180 " "	3	50	5	25	7	—	10	50
180 " " " 220 " "	4	—	6	—	8	—	12	—
220 " " " 260 " "	4	50	6	75	9	—	13	50
260 " " " 300 " "	5	—	7	50	10	—	15	—
300 " " " 360 " "	5	50	8	25	11	—	16	50
360 " " " 420 " "	6	—	9	—	12	—	18	—
420 " " " 480 " "	6	50	9	75	13	—	19	50
480 " " " 540 " "	7	—	10	50	14	—	21	—
540 " " " 600 " "	7	50	11	25	15	—	22	50
600 " " " 680 " "	8	—	12	—	16	—	24	—
680 " " " 760 " "	8	50	12	75	17	—	25	50
760 " " " 840 " "	9	—	13	50	18	—	27	—
840 " " " 920 " "	9	50	14	25	19	—	28	50
920 " " " 1000 " "	10	—	15	—	20	—	30	—
1000 " " " 1100 " "	10	50	15	75	21	—	31	50
1100 " " " 1200 " "	11	—	16	50	22	—	33	—
1200 " " " 1300 " "	11	50	17	25	23	—	34	50
1300 " " " 1400 " "	12	—	18	—	24	—	36	—
1400 " " " 1500 " "	12	50	18	75	25	—	37	50
1500 " " " 1700 " "	13	—	19	50	26	—	39	—
1700 " " " 1900 " "	13	50	20	25	27	—	40	50
1900 " " " 2100 " "	14	—	21	—	28	—	42	—
2100 " " " 2300 " "	14	50	21	75	29	—	43	50
2300 " " " 2500 " "	15	—	22	50	30	—	45	—
2500 " " " 2900 " "	15	50	23	25	31	—	46	50
2900 " " " 3300 " "	16	—	24	—	32	—	48	—

Gegenstand des Streites.	Die Kosten betragen:							
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt, oder die Sache durch Vergleich ihre Erledigung findet,				wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines Theiles erfolgt,			
	ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme		ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
von mehr als								
3300 ℳ bis zu 3700 ℳ einschl.	16	50	24	75	33	—	49	50
3700 " " " 4100 " "	17	—	25	50	34	—	51	—
4100 " " " 4500 " "	17	50	26	25	35	—	52	50
4500 " " " 5200 " "	18	—	27	—	36	—	54	—
5200 " " " 5900 " "	18	50	27	75	37	—	55	50
5900 " " " 6600 " "	19	—	28	50	38	—	57	—
6600 " " " 7300 " "	19	50	29	25	39	—	58	50
7300 "	20	—	30	—	40	—	60	—

19.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.

(Reichsgesetzblatt Seite 173.)
(Verwaltungsgerichtsgesetz §. 75. Cirkular vom 8. November 1876 zu X.)

Wir Wilhelm 2c. 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§. 3.

Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§. 4.

Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im §. 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 5.

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 6.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§. 7.

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

§. 8.

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§. 9.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des §. 7 zu gewähren.

§. 10.

Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§. 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§. 11.

Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§. 12.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§. 13.

Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§. 14.

Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften,*) falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

*) Vgl. Anhang Nr. 8.

§. 15.

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 16.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§. 17.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch

welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

ggz. Fürst v. Bismarck.

20.

Tarif der von den preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

(Durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlicht.)

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 360 ff.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretung (Kommunallandtage) Folgendes bestimmt:

1. Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem preußischen Armenverbande von einem anderen preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a) für die in der Servisklasseneintheilung Beilage litt. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblatt S. 544 ff.), in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften . . . . . 60 Pfennige,

b) für die, den höheren Servisklassen angehörenden Ortschaften 80 Pfennige.

Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten, sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem preußischen Armenverbande von einem anderen preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. ꝛc. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig . . . . . 20 Pfennige, vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. September d. J. in Kraft; mit demselben Tage tritt der Tarif vom 21. August 1871 nebst der Bekanntmachung vom 3. Juli 1872 außer Geltung.

Berlin, den 2. Juli 1876.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Zuständigkeitstabelle.

Inhalt.

		Nummer
1.	Allgemeine Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln	1— 5
2.	Armenangelegenheiten	6— 13
3.	Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke	14— 42
4.	Angelegenheiten der Amtsverbände	43— 62
5.	Angelegenheiten der Kreise	63— 77
6.	Angelegenheiten der Provinzialverbände	78— 87
7.	Schulangelegenheiten	88— 89
8.	Einquartierungsangelegenheiten	90— 93
9.	Sanitäts- und Veterinärpolizei	94— 96
10.	Feldpolizei	97—101
11.	Jagdpolizei	102—110
12.	Forstpolizei	111—113
13.	Waldschutz (Waldgenossenschaften)	114—115
14.	Wasserpolizei (Wassergenossenschaften)	116—136
15.	Fischereipolizei (Fischereigenossenschaften)	137—145
16.	Deichangelegenheiten	146
17.	Gewerbepolizei	147—171
18.	Angelegenheiten der Handelskammern	172
19.	Versicherungsangelegenheiten	173
20.	Hülfskassen	174—175
21.	Sparkassenangelegenheiten	176—177
22.	Baupolizei	178—185
23.	Dismembrations- und Ansiedelungssachen	186—189
24.	Enteignungssachen	190—194
25.	Angelegenheiten des Personenstandes	195—196
26.	Staatsangehörigkeit	197
27.	Steuerangelegenheiten	198
28.	Synagogengemeindeangelegenheiten	199
29.	Wegepolizei	200—201
30.	Kirchliche Vermögensangelegenheiten	202—205
31.	Anfechtung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse	206
32.	Kompetenzkonflikte	207
33.	Konflikt bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen	208
34.	Polizeiverordnungen	209—215
35.	Disziplinarsachen	216—231

Zur gefälligen Beachtung.

1. Die Tabelle gilt nur für den Geltungsbereich der in denselben angezogenen Gesetze. In der Kolonne 3 „Zuständige Behörde" sind die Verwaltungsbehörden bezw. Verwaltungsgerichte vom Kreise (Landrath, Kreis- (Stadt-) Ausschuß) aufwärts angeführt; soweit andere Behörden vorher in Betracht kommen, ergiebt sich dies aus den Kolonnen 2 und 5 „Gegenstand ꝛc." und „Bemerkungen".
2. Soweit der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden hat, ist dies in der Tabelle (Kolonne 2 oder 3) besonders hervorgehoben; in allen übrigen Fällen beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß. (Vgl. OG. §§. 45 und 62.)
3. Beschwerden und Klagen gegen Verfügungen (Anordnungen, Bescheide ꝛc.) der in erster Instanz verfügenden Behörden, insbesondere der Lokalbehörden, sind an sich an eine Frist nicht gebunden. Das Gleiche gilt von den weiteren Beschwerden gegen Bescheide der Einzelbeamten. Soweit die Anbringung im Gesetze an eine Frist geknüpft ist, ist dies in der Tabelle bemerkt. (Vgl. OG. §§. 41 ff.)
4. Dagegen ist die „Beschwerde" als Rechtsmittel (Kolonne 4) gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, Bezirks- oder Provinzialrathes stets an eine Frist und zwar von zwei Wochen geknüpft (OG. §. 55); das Gleiche gilt von dem „Antrage auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren", sowie von der „Berufung" und der „Revision" in Verwaltungsstreitsachen. (VGG. §§. 54 und 65.) Abweichende Fristen sind bemerkt.
5. Die zu 3 gedachten Beschwerden und die „Klage" sind bei derjenigen Behörde, bezw. demjenigen Verwaltungsgerichte (VGG. §. 35) anzubringen, welche zur Beschlußfassung (Entscheidung) in der Sache zuständig sind. Ausnahmen sind in der Kolonne „Bemerkungen" angeführt.

   Die Anbringung der zu 4 gedachten Rechtsmitttel (und die Rechtfertigung) erfolgt bei derjenigen Behörde, bezw. demjenigen Verwaltungsgerichte, gegen deren Beschluß (Entscheidung) dasselbe gerichtet ist. — OG. §. 56 Abs. 1 (vgl. auch §. 56 Abs. 5 und §. 65 Abs. 5), VGG. §. 55 Abs. 1 und §. 65. —
6. Die „Beschwerde" im Verwaltungsstreitverfahren kann bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, oder bei dem angerufenen Gerichte eingelegt werden. (VGG. §. 81.) Abgesehen von den in der Kolonne 4 aufgeführten Rechtsmitteln findet entstehenden Falles bezüglich der unter Nr. 4 gedachten „Beschwerde" in Beschlußsachen nach Organisationsgesetz §. 43 Abs. 2, §. 50 Abs. 3, — bezüglich der „Klage" und des „Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren" nach Verwaltungsgerichtsgesetz §. 82 — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumniß statt; ferner gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen rechtskräftig gewordenen Endurtheile die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Verwaltungsgerichtsgesetz §. 70.
7. Es wird dringend gebeten bei Benutzung der Tabelle die angezogenen Gesetzesstellen zu vergleichen.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	1. Allgemeine Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln. — Organisationsgesetz. Titel IV. und V. —			
1.	§. 63. Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen:			Zu 1 und 2.
	a) der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern;	Landrath.	Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid Klage bei dem OVG.	1. Beschwerde und Klage gegen polizeiliche Verf. der Ortspolizeibehörden und des Landraths sind innerhalb 2 Wochen bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. §. 65 Abs. 1 a. a. O.
	b) der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landraths;	Reg.-Präsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen dessen Bescheid Klage bei dem OVG.	2. Es kann nur Beschwerde oder Klage — nach Wahl — erhoben werden. §. 65 Absatz 4.
	c) der Ortspolizeibehörden in Berlin.	Oberpräsident.	Klage bei dem OVG.	3. Wird die Klage gewählt, so muß dies aus der Schrift deutlich hervorgehen. §. 65 Abs. 4.
2.	§. 64. Klage gegen polizeiliche Verfügungen:			4. Die Klage bei dem OVG. (Kolonne Rechtsmittel) ist bei Letzterem anzubringen.
	a) der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern;	Kreisausschuß (Streitsache).	Berufung. Revision.	5. Frist für alle Rechtsmittel zwei Wochen.
	b) der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises — einschließlich Berlin —, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10 000 Einwohnern, oder des Landraths.	Bez.-V.-Ger.	Berufung.	6. Die Klage ist beschränkt auf die Behauptungen OG. §. 63 Abs. 3.
				7. Die Rechtsmittel finden auch statt gegen polizeiliche Verfügungen der Fischerei-Aufsichts-

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
				beamten. §. 70. a. a. O. 8. Die Rechtsmittel nach OG. §§. 63 ff. finden nicht statt: a) gegen polizeiliche Verfügungen zur Abwehr oder Unterdrückung von Viehseuchen (§. 2 Gesetz v. 12. März 1881 — nur Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden); b) in den Fällen des Zust.G. §§. 91, 93 (Jagdscheine), 130, 131 (gewerbl. Legitimationsscheine), 148 (Versicherungssachen), 155 (Baukonsense) — nur Klage; c) gegen wegebaupolizeiliche Anordnungen (Kreisordnungsnovelle Art. IV., Einspruch); d) in den Fällen (§§. 7, 10, 14 und 16) des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878 (RGBl. S. 351).
3.	§. 66. Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten.	Oberpräsident.	Klage bei dem OVG.	Zu 3. 1. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten zu Sigmaringen findet keine Beschwerde,

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
				sondern direkt Klage bei dem OVG. statt. 2. Die Klage ist beschränkt auf die Behauptungen §. 63 Abs. 3. OG. 3. Beschwerde- u. Klagefrist zwei Wochen. 4. Klage bei dem OVG. anzubringen. 5. Die Rechtsmittel finden auch statt gegen die Androhung von Zwangsmitteln seitens der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung. §. 71. 6. Die Rechtsmittel finden nicht statt: §. 11 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeholzungen vom 14. August 1876 und §. 131 des Zust.G. (Hausirgewerbescheine) — ferner §§. 7, 8, 13 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 (RGBl. S. 351).
4.	§. 69 Abs. 1. Rechtsmittel gegen die Androhung eines Zwangsmittels: dieselben, wie gegen die Anordnung, um deren Durchsetzung es sich handelt, also gegen Androhung zur Durchsetzung polizeilicher Verfügungen der Ortspolizeibehörden oder des Landraths dieselben Rechtsmittel (Beschwerde oder Klage), wie unter Nr. 1 und 2, zur Durchsetzung			

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	polizeilicher Verfügungen des Regierungspräsidenten dieselben, wie unter Nr. 3.			
5.	§. 69 Abs. 2. Rechtsmittel gegen Festsetzung oder Ausführung eines Zwangsmittels in allen Fällen nur Beschwerde (keine Klage).	Aufsichtsbehörde (Landrath bezw. Regierungspräsident).	Weitere Beschwerde.	
	2. Armenangelegenheiten.			
	a) **Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870. RGBl. S. 360.** (Verwaltungsgerichtsgesetz §. 3 Abs. 3, §. 84 Nr. 3.)			
6	§§. 38 ff. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger.	Bez.-V.-Ger.	Berufung.	Berufung geht an das Bundesamt für das Heimathswesen. Frist 14 Tage, zur Rechtfertigung weitere vier Wochen. § 41, §. 46 a. a. O.
7.	§. 58 Abs. 2. Streitigkeiten über die Nothwendigkeit und Art des Transports auszuweisender Hülfsbedürftigen.	desgl.	endgültig.	
	b) **Zuständigkeitsgesetz. Titel V. Abschnitt II.** (Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871. GS. S. 130.)			
8.	§. 74 (§§. 8—10 und 12)*). Bestätigung von Statuten zur Regelung der Armenpflege in Gutsbezirken und Gesammtarmenverbänden.	Prov.-Rath.	desgl.	
9.	§. 74 (§. 14). Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesamntarmenverbänden.	desgl.	desgl.	
10.	§. 75 (§ 63). Beschwerden von Armen gegen 1. ländliche Ortsarmenverbände,	Kreis- (Stadt-) Ausschuß.	Beschwerde	
	2. städtische Ortsarmenverbände.	Bez.-Rath.	desgl.	
11.	§. 76 (§§. 60—62). Schiedsrichterliches oder sühneamtliches Vermittelungsverfahren zwischen Armenverbänden.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Streitsache).	endgültig.	

*) Die eingeklammerten Paragraphen beziehen sich auf das in Klammer angezogene Gesetz.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
12.	§. 76 (§. 65). Streit zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen. c) Ausführungsgesetz vom 8. März 1871. GS. S. 130.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß. (Streitsache.)	endgültig.	vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
13.	§. 36. Streit zwischen Orts- und Landarmenverbänden über die Höhe von Beihülfen an erstere.	Bez.-V.-Ger.	endgültig.	nach Anhörung der Kreisvertretung — zuständig ist das BVG., zu dessen Sprengel der klagende Ortsarmenverband gehört.
	3. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke. a) Zuständigkeitsgesetz. Titel V. Abschnitt I. A. C. (Landgemeindeverfassungsgesetz vom 14. April 1856, GS. S. 359.)			
14.	§. 40 Nr. 1 (§. 1 Abs. 2). Vereinigung kommunalfreier Grundstücke mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke.	Kreisausschuß.	Beschwerde	
15.	§. 40 Nr. 2 (§. 1 Abs. 4). Genehmigung zur Abtrennung einzelner Grundstücke ꝛc. von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und zur Vereinigung mit einem anderen.	desgl.	desgl.	Die Beschwerde findet nur im Falle der Versagung statt. §. 40 Abs. 2.
16.	§. 40 Abs. 3 (§. 1 Abs. 6). Genehmigung der Auseinandersetzung der Betheiligten bei Kommunalbezirksveränderungen (im Falle der Einigung).	desgl.	desgl.	
17.	§. 40 Abs. 5 (§. 1 Abs. 6). Streit bei der Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten bei Kommunalbezirksveränderungen.	desgl. (Streitsache).	Berufung. Revision.	
18.	§. 41. Streit über die Grenzen von Kommunalbezirken, so wie über die Eigenschaft eines Ortes als Gemeinde oder eines Gutes als selbstständigen Gutsbezirkes.	desgl.	desgl.	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
19.	§. 42 Nr. 1 (§. 2). Bestätigung des Statuts über Regelung der Gemeindeverhältnisse bei Vereinigung eines Gutsbezirkes mit einem Gemeindebezirke.	Kreisausschuß.	Beschwerde	Die Beschwerde geht an den Provinzialrath.
20.	§. 42 Nr. 2 (§§. 3 bis 7). Bestätigung von Gemeindebeschlüssen wegen anderweitiger Regelung des Gemeindestimmrechtes, sowie Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung desselben.	desgl.	desgl.	wie vor. (In den Fällen des §. 42 Nr. 2 ist auch Klage ꝛc. wegen Versagung oder Beschränkung des Gemeindestimmrechtes zulässig nach §. 42 Abs. 5.)
21.	§. 42 Nr. 3 (§. 8). Bestätigung des Statutes über die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung.	desgl.	desgl.	Die Beschwerde geht an den Provinzialrath.
22.	§. 42 Nr. 4 (§§. 11 bis 13). Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Anordnung wegen anderweiter Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste.	desgl.	desgl.	wie vor.
23.	§. 43 Nr. 1. Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Landgemeinden, sowie zur Belastung der letzteren mit Schulden.	desgl.	desgl.	Die Beschwerde findet nur statt, wenn die Zustimmung zu dem Antrage der Gemeinde versagt wird. §. 43 Abs. 2.
24.	§. 43 Nr. 2 (§. 10 Nr. 4). Bescheinigung über Beobachtung der Formen bei Veräußerung von Grundstücken durch Landgemeinden.	desgl.	desgl.	wie vor.
25.	§. 43 Nr. 3. Regulirung von Zahlungsmodalitäten bei Exekutionsvollstreckungen gegen Landgemeinden.	desgl.	desgl.	
26.	§. 45. Klage gegen den Bescheid des Gemeindevorstehers bezw. der Gemeindevertretung über das bestrittene Recht zur Theilnahme an dem Gemeindestimmrecht und den Gemeindewahlen, oder über den gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl von Gemeindebeamten erhobenen Einspruch.	Kreisausschuß (Streitsache).	Berufung. Revision.	Der Einspruch gegen die Ordnungsmäßigkeit einer Gemeindewahl steht nur einem Mitgliede der Wahlversammlung zu und ist innerhalb zehn Tagen bei dem Gemeindevorsteher und, wo eine Gemeindevertretung besteht, bei dieser zu erheben.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
27.	§. 49. Klage gegen den Bescheid über Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, oder über die Verpflichtung oder Veranlagung zu den Gemeindelasten, mit Einschluß der Kriegsleistungen und der Beiträge zu den Kosten der Armenpflege in Gutsbezirken und Gesammtarmenverbänden, sowie die Verpflichtung zur Rückerstattung solcher Leistungen.	Kreisausschuß. (Streitsache.)	Berufung. Revision.	Vergl. Anm. 11 ff. zum §. 49 Zust.G.
28.	§. 50 Nr. 1. Klage des rechnungsführenden Beamten über verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der Landgemeinden.	desgl.	desgl.	
29.	§. 50 Nr. 2. Klage der Aufsichtsbehörde wegen Feststellung und Ersatz von Defekten der Beamten der Landgemeinden.	desgl.	endgültig.	Vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
30.	§. 51. Klage der Behörde gegen einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk auf Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen.	desgl.	Berufung. Revision.	
31.	§. 60. Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke.	Kreisausschuß.	Beschwerde	
	b) Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. (Neue Fassung.)			
32.	§. 22 Abs. 3. Vermehrung der Zahl der Schöffen auf Antrag der Gemeinde.	Kreisausschuß.	Beschwerde	Der Kreisausschuß beschließt nach Anhörung des Amtsvorstehers.
33.	§. 25 (8). Weigerung, ein Gemeindeamt zu übernehmen.	desgl. (Streitsache).	Berufung. Revision.	Ueber die Frage, ob Entschuldigungsgründe vorliegen, und im Verneinungsfall über die Nachtheile beschließt die Gemeindevertretung, wo solche nicht besteht, der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß findet inner-

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
				halb 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschuß statt.
34.	§. 26 Abs. 3, §. 26a. Bestätigung von Gemeindebeamten oder eines Gutsvorstehers.	Landrath.	Beschwerde a. d. Bez.-Rath (im Falle der Versagung)	Der Landrath kann nur mit Zustimmung des Kreisausschusses versagen.
35.	§. 26 Abs. 4 und 5. Bestellung stellvertretender Gemeindebeamten.	desgl.	Beschwerde	Die Bestellung erfolgt mit Zustimmung des Kreisausschusses.
36.	§. 28 Abs. 1 und 7, §. 34 und §. 34a. Festsetzung der Dienstunkostenentschädigung der Gemeindevorsteher, der baaren Auslagen der Schöffen, der Besoldungen und Remunerationen anderer Gemeindebeamten, sowie der Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher.	Kreisausschuß.	desgl.	
37.	§. 28 Abs. 6, §. 41 und §. 42. Auseinandersetzung zwischen Gutsherren und Gemeinden, so wie zwischen Schulzengutsbesitzern und Gemeinden.	desgl.	General-Kommission. Berufung an das Oberlandeskulturgericht.	Im Einigungsfalle ist ein Rezeß aufzunehmen, den der Kreisausschuß bestätigt. Im Streitfalle oder, wenn der Kreisausschuß nicht bestätigen will, sind die Verhandlungen an die General-Kommission abzugeben.
38.	§. 32 Abs. 2. Bestellung besonderer Stellvertreter des Gutsvorstehers für entlegene Theile des Gutsbezirkes.	desgl.	Beschwerde	
39.	§. 34. Ernennung eines Stellvertreters für den Gutsvorsteher in Fällen, wo letzterer einen solchen bestellen muß (§. 32) oder unfähig ist (§. 34).	Landrath.	desgl. a. d. Bez.-Rath.	Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
40.	§. 49a. Abs. 1. Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke mit dem Bezirke einer Stadt in Betreff der Verwaltung der Polizei und event. Ausscheidung aus dem Amtsbezirke.	Prov.-Rath.	endgültig.	Der Provinzialrath beschließt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.
41.	§. 49a. Abs. 2. Festsetzung des Beitrages zu den Kosten der städtischen	Bez.-Rath.	Beschwerde	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	Polizeiverwaltung in den Fällen der Nr. 40.			
42.	§. 49a. Abs. 3. Auseinandersetzung im Falle des Ausscheidens aus dem Amtsbezirke.	Kreisausschuß.	Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren. — Berufung. Revision.	
	4. Angelegenheiten der Amtsverbände.			
	Kreisordnung.			
43.	§. 49. Revision, endgültige Feststellung und spätere Abänderungen der Amtsbezirke.	Prov.-Rath.	endgültig.	Der Provinzialrath beschließt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.
44.	§. 51. Erlaß von Statuten wegen Bildung der Amtsausschüsse.	Kreistag.	Beschwerde a. Bez.-R. (endgültig)	Keine Frist.
45.	§. 51a. Klage gegen Beschlüsse des Amtsausschusses über Einsprüche gegen Wahlen zum Amtsausschusse.	Kreisausschuß (Streitsache).	Berufung. Revision.	Einspruch kann jedes Mitglied der Wahlversammlung binnen 2 Wochen bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Darüber beschließt der Amtsausschuß.
46.	§. 54a. Klage gegen Verfügungen des Amtsvorstehers, durch welche Beschlüsse des Amtsausschusses als gesetzwidrig oder unzulässig beanstandet werden.	desgl.	desgl.	
47.	§. 55a. Genehmigung von Beschlüssen der Amtsverbände über Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, oder die Aufnahme von Anleihen.	Kreisausschuß.	Beschwerde	Zu Anleihen der Amtsverbände bedarf es der Zustimmung der zugehörigen Gemeinden und Gutsbezirke.
48.	§. 55b. Nr. 1. Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände.	desgl.	desgl.	
49.	§. 55b. Nr. 2. Feststellung ꝛc. der bei Kassen ꝛc. der Amtsverbände vorkommenden Defekte.	desgl.	endgültig.	Vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
50.	§. 55b. Nr. 3. Verweigerte Abnahme oder Entlastung der Rechnungen der rechnungsführenden Beamten.	Kreisausschuß.	endgültig.	wie vor.
51.	§. 55c. Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände.	desgl.	Beschwerde	Beschwerde in beiden Instanzen innerhalb 2 Wochen anzubringen.
52.	§. 56 Abs. 1 (§. 58). Ernennung des Amtsvorstehers.	Oberpräsident.	endgültig.	Auf Grund von Vorschlägen des Kreistages — kommissarische Amtsv. (§. 58) auf Vorschlag des Kreisausschusses.
53.	§. 56 Abs. 3. Vervollständigung der vom Kreistage aufgestellten Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern befähigten Personen.	Prov.-Rath.	desgl.	
54.	§. 57 Abs. 4. Anordnung der Stellvertretung des Amtsvorstehers, wenn sich im Amtsbezirke keine dazu geeignete Person findet, sowie in dem Falle gleichzeitigen Abganges oder gleichzeitiger Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.	Kreisausschuß.	Beschwerde	
55.	§. 57 Abs. 5 und 6 Anordnung der Stellvertretung des Amtsvorstehers für den Fall persönlicher Betheiligung, sowie in Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden.	desgl.	endgültig.	
56.	§. 61. Bestimmung desjenigen Amtsvorstehers bezw. städtischen Polizeiverwalters, welcher in dem Falle, wo mehrere Amts- oder Stadtbezirke betheiligt sind, in Wege-, Vorfluths- oder anderen polizeilichen Angelegenheiten zu verfügen hat.	desgl.	desgl.	
57.	§. 62 Abs. 2. Ergänzung der vom Amtsausschusse versagten Zustimmung zum Erlasse von Orts- und Amts-Polizeiverordnungen.	desgl.	desgl.	
58.	§. 67 Abs. 1. Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsvorsteher in nicht polizeilichen Angelegenheiten.	desgl.	Beschwerde	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
59.	§. 67 Abs. 2. Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers.	Landrath (als Vorsitzender des Kreisausschusses).	Beschwerde an den Regierungspräsidenten	
60.	§. 69. Festsetzung der Amtsunkostenentschädigung der Amtsvorsteher u. der Remuneration kommissarischer Amtsvorsteher.	Kreisausschuß.	Beschwerde	
61.	§. 70a. Klage gegen den Beschluß des Amtsausschusses über Beschwerden und Einsprüche, betreffend: a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirkes; b) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu anderen Amtsabgaben.	Kreisausschuß (Streitsache).	Berufung. — Revision.	Beschwerden und Einsprüche (Reklamationen) sind binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung der Abgabebeiträge bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Amtszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Klagefrist zwei Wochen.
62.	§. 72. Eintragung verweigerter gesetzlicher Ausgaben in den Etat der Amtsverbände.	Landrath.	Klage bei dem Bez.-V.-Gericht Berufung.	Klagefrist 2 Wochen.
	5. Angelegenheiten der Kreise.			
	Kreisordnung			
63.	§. 3. Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen bei Veränderung der Kreisgrenzen oder Bildung neuer Kreise.	Bez.-Rath.	endgültig.	Den betheiligten Kreisen steht gegeneinander die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgericht (ohne Frist) zu. Bis zum rechtskräftigen Endurtheil gilt der Beschluß des Bezirksrathes.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
64.	§. 4. Auseinandersetzung zwischen einer aus einem Landkreise ausscheidenden Stadt und dem Kreise.	Bezirksrath.	endgültig.	wie vor.
65.	§. 8. Festsetzung von Nachtheilen im Falle der Weigerung, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder fortzuführen.	Kreistag.	Klage bei dem Bez.-V.-Ger. — Berufung.	Klagefrist 2 Wochen.
66.	§. 19. Beschwerden und Einsprüche, betreffend: 1. das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises, 2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben.	Kreisausschuß.	wie vor.	Beschwerden und Einsprüche (Reklamationen) sind binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisausschuß anzubringen. — Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Klagefrist zwei Wochen.
67.	§§. 99, 101. Vereinigung von Gütern oder Gemeinden zu Kollektivstimmen für die Wahlen zum Kreistage.	desgl.	Beschwerde	
68.	§§. 103 und 104. Bestimmung des Wahlortes für die Wahl der in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden und in Städtewahlbezirken zu wählenden Kreistagsabgeordneten.	desgl.	desgl.	
69.	§. 110. Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten zum Kreistage.	desgl.	Klage bei dem Bez.-V.-Ger. — nur Revision.	Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses (§. 110) binnen 4 Wochen bei dem Kreisausschuß anzubringen. Gegen den Beschluß des letzteren Klage innerhalb 2 Wochen.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
70.	§§. 111, 112 und 112a. Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.	Kreisausschuß.	wie vor.	Gegen die wegen Vertheilung ꝛc. gefaßten Beschlüsse des Kreisausschusses innerhalb vier Wochen Klage b. Bezirksverwaltungsgericht.
71.	§. 113 Abs. 1 bis 3. Gültigkeit der Wahlen zum Kreistag.	Kreistag.	Klage bei dem Bez.-V.-Ger. — Berufung.	Klagefrist 2 Wochen.
72.	§. 128a. Feststellung und Ersatz von Defekten der Kreisbeamten.	Bez.-Rath.	endgültig.	Vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
73.	§. 133. Gültigkeit der Wahlen zum Kreisausschuß.	Kreisausschuß.	Klage bei dem Bez.-V.-Ger. — Berufung.	Klagefrist 2 Wochen. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu.
74.	§. 176. Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen:			
	1. statutarische Anordnungen;	Landesherrliche	Genehmigung.	Ohne die Bestätigung sind die Beschlüsse nichtig.
	2. Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile;	Minister des Innern.	endgültig.	
	3. Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern;	Minister des Innern und der Finanzen.	desgl.	
	4. Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises;	Bez.-Rath.	Beschwerde	
	5. Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis;	desgl.	desgl.	
	6. eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen.	desgl.	desgl.	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
75.	§. 177. Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg.	Reg.-Präsident	Beschwerde an den Oberpräsidenten.	Beschwerdefrist zwei Wochen.
76.	§. 178. Beanstandung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse des Kreistages, der Kreiskommissionen, sowie des Kreisausschusses in Kreiskommunalangelegenheiten.	Landrath.	Klage bei dem Bez.-V.-Ger. — Berufung.	Klagefrist zwei Wochen.
77.	§. 180. Eintragung verweigerter gesetzlicher Leistungen in den Kreishaushaltsetat.	Reg.-Präsident	Wie vor.	Klagefrist zwei Wochen.
	6. Angelegenheiten der Provinzialverbände.			
	a) Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.			
78.	§. 3. Streitigkeiten, welche bei Ausführung der Vorschriften des §. 1 entstehen.	OVG.	endgültig.	Die Ausführung der Vorschriften des §. 1 erfolgt durch den Minister des Innern.
79.	§§. 23, 24. Gültigkeit der Wahlen zum Provinziallandtage.	Provinziallandtag.	Klage bei dem OVG.	Klagefrist zwei Wochen.
80.	§. 48. Gültigkeit der Wahlen zum Provinzialausschusse. (Desgleichen zum Provinzialrath u. zu den Bezirksräthen — Organisationsgesetz §. 11.)	Provinzialausschuß.	Wie vor.	Wie vor. (Die Klage steht auch den Vorsitzenden des Provinzial- und Bezirksraths zu.)
81.	§. 112. Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben.	desgl.	Klage bei dem BVG.	Die Reklamationen sind innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung d. Abgabenbeträge bei dem Provinzialausschuß anzubringen. Klagefrist zwei Wochen.
82.	§§. 114 ff. Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände.	Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister des Innern.	Beschwerdefrist zwei Wochen.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
83.	§. 118. Beanstandung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses oder der Provinzialkommissionen.	Oberpräsident.	Klage bei dem OVG.	Klagefrist zwei Wochen.
84.	§. 121. Eintragung verweigerter gesetzlicher Leistungen in den Provinzialhaushaltsetat.	desgl.	Wie vor.	Wie vor.
85.	§. 128. Streitigkeiten, welche bei Regelung des Ueberganges der Verwaltung der kommunalständischen Verbände, betreffend die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idioten, auf die Provinzialverbände entstehen.	OVG.	endgültig.	
	b) **Gesetz, betreffend die Theilung der Provinz Preußen.** Vom 19. März 1877 (GS. S. 107).			
86.	§. 4. Streitigkeiten, welche bei Ausführung des Uebereinkommens entstehen, das zwischen Ost- und Westpreußen in Folge der Theilung getroffen ist.	OVG.	endgültig.	
	c) **Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder.** Vom 13. März 1878 (GS. S. 132).*)			*) Vgl. dazu die Novelle vom 13. März 1881 (GS. S. 275)
87.	§. 15. Klage des Oberpräsidenten**) gegen Provinzial- (kommunalständische, Landeskommunal-) Verbände auf Erfüllung der ihnen nach dem obigen Gesetze obliegenden, von der Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen.	OVG.	Wie vor.	**) In den Hohenzollernschen Landen des Regierungspräsidenten. Ausnahme von Provinzialordnung §. 121 (Nr. 84 oben).
	7. Schulangelegenheiten. **Zuständigkeitsgesetz. V. Titel. III. Abschnitt.**			
88.	§. 77. Streit zwischen den Betheiligten 1. über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen,			

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	2. über die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer, sofern es sich um Landschulen handelt, sofern es sich um Stadtschulen handelt.	Kreisausschuß (Streitsache). BVG.	Berufung — Revision Berufung.	
89.	§. 78. Streit zwischen den zum Bau und zur Unterhaltung einer Schule Verpflichteten oder zwischen letzteren und der Schulaufsichtsbehörde 1. über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Neu- und Reparaturbauten, sofern es sich um Landschulen handelt, sofern es sich um Stadtschulen handelt.	Kreisausschuß (Streitsache.) BVG.	Berufung —Revision Berufung.	
	2. über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen und die Vertheilung der Kosten unter den hierzu Verpflichteten, sofern es sich um Landschulen handelt, sofern es sich um Stadtschulen handelt.	Kreisausschuß (Streitsache). BVG.	Berufung. endgültig.	vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
	8. Einquartierungsangelegenheiten. Zuständigkeitsgesetz. V. Titel. IV. Abschnitt.			
90.	§. 80 Nr. 1. Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen in ländlichen Gemeindebezirken.	Kreisausschuß.	Beschwerde	Die Beschwerde findet an den Provinzialrath und nur im Falle der Versagung statt.
91.	§. 80 Nr. 2. Festsetzung des Umfanges der Quartierleistung für solche selbstständige Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben.	desgl.	desgl.	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
92.	§. 81. Einwendungen gegen die in ländlichen Ortschaften für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster.	Kreisausschuß.	Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren. Berufung.	Keine Revision.
93.	§. 81 (§. 6 Abs. 4). Klage gegen den von dem Gemeindevorstande in Städten ertheilten Bescheid über Einwendungen, welche gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster erhoben worden sind.	BVG.	endgültig.	
	9. Sanitäts- und Veterinärpolizei.			
	a) Zuständigkeitsgesetz V. Titel V. Abschnitt.			
94.	§. 82. Zwangsweise Einführung sanitäts- oder veterinärpolizeilicher Einrichtungen			
	a) in Landgemeinden und Gutsbezirken,	Kreisausschuß.	Beschwerde	an den Provinzialrath.
	b) in den zu einem Landkreise gehörigen Städten,	Bez.-Rath.	desgl.	desgl.
	c) in Stadtkreisen.	Prov.-Rath.	desgl.	an den Minister.
	b) Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.*) Vom 12. März 1881 (GS. S. 128).			*) Reichsgesetz vom 30. Juni 1880 (RGBl. S. 153).
95.	§. 2 Abs. 2. Beschwerde gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissarius zur Abwehr oder Unterdrückung von Viehseuchen.	Vorgesetzte Polizeibehörde.	weitere Beschwerde bis an den Minister für Landwirthschaft.	Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist ausgeschlossen (Ausnahme von den Vorschriften des OG. §§. 63 ff.).
96.	§. 18. Bezeichnung von Personen für das Amt eines Schiedsmannes*) zur Schätzung des gemeinen Werthes der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß.	endgültig.	*) Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Fall zu ernennen.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	10. Feldpolizei.			
	a) **Zuständigkeitsgesetz V. Titel VI. Abschnitt.** (Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847, GS. S. 376 §. 40.)			
97.	§. 84. Bestätigung von Gemeindebeschlüssen wegen Freigebung des Taubenfanges während der Saat- und Erntezeit.	Kreisausschuß.	endgültig.	In Stadtkreisen bedürfen die betreffenden Beschlüsse keiner Bestätigung.
	b) **Feld- und Forstpolizeigesetz.** Vom 1. April 1880 (GS. S. 230).			
98.	§. 73. Erhöhung oder Ermäßigung der in §§. 71 und 72 vorgeschriebenen Ersatzgeldbeträge auf Antrag der Kreisvertretung.*)	Bez.-Rath.	endgültig.	*) In den Hohenzollernschen Landen der Amtsvertretung.
99.	§§. 75, 76. Anspruch auf Ersatzgeld — Bescheid der Ortspolizeibehörde — dagegen binnen zwei Wochen Klage.	Kreisausschuß (Streitsache).	desgl.	Im Falle des §. 69 Abs. 3 a. a. O ist der Anspruch auf Ersatzgeld im Civilprozesse zu verfolgen.
	— In Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10000 Einwohnern.	BBG.	desgl.	
100.	§ 79. Festsetzung allgemeiner Werthsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung gepfändeter Thiere für die Kreise des Bezirks.	Bez.-Rath.	desgl.	Der Bezirksrath beschließt mit Zustimmung der Kreisvertretung.
101.	§§. 82—84. Aufrechthaltung oder Aufhebung einer Pfändung — Bescheid der Ortspolizeibehörde — dagegen binnen zwei Wochen Klage.	Kreisausschuß (Streitsache).	desgl.	Macht der Gepfändete Thatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozesses zu verfolgen.
	— In Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern.	BBG.	desgl.	
	11. Jagdpolizei. **Zuständigkeitsgesetz V. Titel VII. Abschnitt.** (Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, GS. S. 165.)			
102.	§. 87 (§. 4.) Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke	Kreisausschuß, in Stadtkreisen Bez.-Rath.	Beschwerde	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
103.	§. 88 (§. 9). Bestimmung derjenigen Gemeindebehörde, welche die Vertretung der Besitzer, deren Grundstücke einen Jagdbezirk bilden, zu übernehmen hat,			
	a) wenn die Grundstücke verschiedenen Gemeindebezirken desselben Kreises angehören,	Kreisausschuß.	endgültig.	
	b) wenn die Grundstücke verschiedenen Kreisen desselben Regierungsbezirkes angehören,	Bez.-Rath.		
	c) wenn die Grundstücke verschiedenen Regierungsbezirken derselben Provinz angehören,	Prov.-Rath.		
	d) wenn die Grundstücke verschiedenen Provinzen angehören.	Minister für Landwirthschaft.		
104.	§. 89 (§. 12 Abs. 2). Genehmigung zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächter.	Kreisausschuß, in Stadtkreisen Bez.-Rath.	Beschwerde	
105.	§. 90 (§§. 23, 24, 27). Beschwerden gegen Verfügungen, durch welche Anträge auf Abschuß von Wild genehmigt oder abgelehnt sind.	Bez.-Rath.	endgültig.	Beschwerde anzubringen bei derjenigen Behörde, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist.
106.	§. 91 Abs. 1 (§§. 2, 3, 5, 7). Klage gegen Anordnungen der Behörden, welche 1. die Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Grund und Boden oder den Ausschluß isolirt belegener Höfe von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke untersagen, oder 2. den Ausschluß eines Grundstückes aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke verfügen.	BVG.	Berufung.	
107.	§. 91 Abs. 2 (§. 7). Klage auf zeitpachtweise Ueberlassung oder Ruhenlassen der Jagd und Entschädigung dafür.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Streitsache).	Berufung — Revision	Die Feststellung der Pacht-Entschädigung erfolgt vorbehaltlich des ordentl. Rechtsweges.
108.	§. 92 (§. 11). Klage gegen die von der Gemeindebehörde festgestellte Vertheilung der Jagdpachtgelder und Einnahmen.	Kreisausschuß (Streitsache). in Stadtkreisen BVG.	Berufung — Revision Berufung.	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
109.	§. 93 (§§. 14, 15). Klage gegen Verfügungen des Landrathes oder der Polizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche einem Inländer der Jagdschein versagt, oder der ertheilte wieder abgenommen wird.	BVG.	Revision.	Ausnahme von OG. §. 63 ff. — Klage nicht beschränkt — keine Beschwerde. Klagefrist zwei Wochen.
110.	§. 94 (§§. 1 Nr. 9 und 2 des Gesetzes v. 26. Februar 1870, GS. S. 120). Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeit.	Bez.-Rath.	endgültig.	
	12. Forstpolizei.			
	a) **Zuständigkeitsgesetz V. Titel VIII. Abschnitt.** (Verordnung v. 5. März 1843, GS. S. 105 §. 5.)			
111.	§. 96. Streit über die Frage, welche Distrikte zum Waldstreusammeln zu öffnen sind.	Kreisausschuß, (Streitsache) in Stadtkreisen. BVG.	Berufung — Revision. Berufung.	
	b) **Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen.** Vom 14. August 1876 (GS. S. 373).			Vgl. Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (GS. S. 261) §§. 2 ff.
112.	§. 8. Anhaltung der Gemeinde zur Anbauung unkultivirter Grundstücke mit Holz.	Bez.-Rath.	Beschwerde	Beschwerdefrist zwei Wochen (OG. §. 42).
	§. 11 (§§. 2 bis 7 und 10). Beschwerde gegen Aufsichts- und Zwangsverfügungen des Regierungspräsidenten.	Oberpräsident.	Klage bei dem OVG.	Frist für Beschwerde und Klage 2 Wochen (OG. §. 42). — Die Klage ist beschränkt, und zwar abweichend vom OG. §§. 63, 66 und 69.
	c) **Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl.** Vom 15. April 1878 (GS. S. 222).			
113.	§. 23. Genehmigung zur Beeidigung von Forstschutzbeamten (die nicht Königliche Beamte sind).	Bez.-Rath.	Beschwerde	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	13. Waldschutz.			
	Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Vom 6. Juli 1875 (GS. S. 416).			Das Waldschutzgesetz findet auch Anwendung auf die Feststellung von Statuten zwischen Miteigenthümern und Bevollmächtigten gemeinschaftlicher Holzungen gemäß §§. 4, 5 des Gesetzes v. 14. März 1881 (GS. S. 261).
114.	§. 7. Anordnung von Schutzmaßregeln und Entscheidung über Entschädigung und Kosten derselben.	Kreisausschuß (als Waldschutzgericht).	Berufung — Revision	
115.	§. 31. Bildung einer Waldgenossenschaft.	Kreisausschuß (als Waldschutzgericht).	desgl.	
	14. Wasserpolizei.			
	a) **Zuständigkeitsgesetz Titel V. Abschnitt IX.**			
116.	§. 97. Erlaß von Reglements wegen Räumung von Gräben und Wasserläufen.	Bez.-Rath.	Beschwerde	Nur für Neuvorpommern und Rügen. (Vorfluthsgesetz vom 9. Februar 1867, GS. S. 220).
117.	§. 98. Streit unter Betheiligten über die Verpflichtung zur Räumung von Gräben und Wasserläufen.	Kreis- (Stadt)-Ausschuß, (Streitsache).	Berufung — Revision	Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811, GS. S. 352, §. 10. — Vorfluthsgesetz v. 9. Februar 1867 §. 2, — Gesetz v. 28. Februar 1843, GS. S. 41, §. 7.
118.	§. 99. Festsetzung der Höhe des Wasserstandes.			
	Abs. 1. Ernennung der sachverständigen Kommissarien.	desgl.	endgültig.	Gesetz vom 15. November 1811 §§. 1 bis 7. — Gesetz v. 9. Februar 1867 §§. 4—11.
	Abs. 2. Klage gegen die von den Kommissarien bewirkte Festsetzung beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen.	Kreisausschuß (Streitsache).	Berufung — Revision	
	Abs. 3. Interimistische Festsetzung, wenn ein Streit über das Recht unter den Betheiligten stattfindet.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Beschluß).	Antrag auf mündliche Verhandl. i. Streitverfahren — Berufung.	Keine Revision — gegen das Endurtheil des BVG. ordentlicher Rechtsweg.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
119.	§. 100. Anträge auf Verschaffung der Vorfluth.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Streitsache).	Berufung — Revision	Gesetz v. 15. November 1811 §§. 11—18. — Gesetz vom 11. Mai 1853, GS. S. 182, Artikel 3. — Gesetz v. 9. Februar 1867 §§. 14—16, 18—20.
120.	§. 101. Frage, ob dem Verfahren Fortgang zu geben (§. 21 Abs. 2, Gesetz vom 9. Februar 1867).	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Beschluß).	Antrag auf mündliche Verhandl. im Streitverfahren.	Endurtheil des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültig.
121.	§. 102. Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage, auf Abänderungen des Entwässerungsplanes (Gesetz v. 9. Februar 1867 §§. 17, 20).	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Streitsache).	Berufung — Revision	
122.	§. 103. Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, Ernennung des Obmanns, sowie der nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter, Ermächtigung des Schiedsgerichtes.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Beschluß).	endgültig.	
123.	§. 104. 1. Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter, 2. Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramtes, 3. Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter, 4. Festsetzung der Vergütung der Kommissarien.	desgl.	Antrag auf mündliche Verhandl. im Streitverfahren.	Endurtheil des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültig.
124.	§. 105. Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung im Wege der Klage.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Streitsache).	Berufung — Revision	Klagefrist zwei Wochen. (Vgl. Anmerkung 45 zu §. 105 Zuständigkeitsgesetz.)
125.	§. 107. Beschränkung der Ableitung des Wassers im öffentlichen Interesse.	Bez.-Rath.	Beschwerde	Gesetz v. 28. Februar 1843 §. 15.
126.	§. 108. Präklusionsbescheid bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Beschluß).	Restitutionsgesuch beim Kreis- (Stadt-) Ausschuß — Berufung.	Keine Revision — Gesetz v. 28. Februar 1843 §§. 19—22. — Gesetz v. 23. Januar 1846. — Gesetz vom 11. Mai 1853 Art. 3. — Gesetz v. 9. Februar 1867 §. 29.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
127.	§. 109. Widerspruch gegen eine Anlage des Uferbesitzers in den Fällen des Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 16 litt. b. und §. 17.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Streitsache).	Berufung — Revision	
	Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen.			
128.	§. 110 Abs. 3. Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorhanden sei (Gesetz v. 28. Februar 1843 §§. 30—32).	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Beschluß).	Beschwerde	Die Beschwerde geht an den Provinzialrath.
129.	§. 111. Widerspruch gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan (§§. 33—44 a. a. O.).	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Streitsache).	Berufung — Revision	
130.	§. 112. Feststellung der Entschädigung (§§. 45 bis 47, 54 und 55 a. a. O.).	Wie vor.	Rekurs an das Oberlandeskulturgericht.	Rekursfrist 6 Wochen (Gesetz v. 28. Februar 1843 §. 47).
131.	§. 113. Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme.	Landrath, in Stadtkreisen Gemeindevorstand.	Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.	
132.	§. 114. Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und Höhe der Kaution (§§. 52, 53 a. a. O.).	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Streitsache).	Berufung — Revision	
	b) **Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften.** Vom 1. April 1879 (GS. S. 279).			
133.	§§. 49, 50. Aufsicht über öffentliche Wassergenossenschaften a) bei Genossenschaften zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schifffahrtsanlagen, b) bei anderen Genossenschaften.	Reg.-Präsident (OG. §. 17.) Kreis- (Stadt-) Ausschuß.	Beschwerde, an d. Oberpräsidenten Beschwerde i. d. Fällen des §. 50 — Antrag auf mündl. Verhand. im Streit-	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
			verfahren — Berufung — Revision.	
134.	§. 53. Streit über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten — Bescheid des Genossenschaftsvorstandes — dagegen innerhalb zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren.	Kreis-(Stadt-) Ausschuß — bei den Genossenschaften zu 133a. — BVG.	Berufung — Revision Berufung.	Ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, so findet gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreis-(Stadt-) Ausschusses, bezw. des Bezirksverwaltungsgerichtes ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt, §. 53 Absatz 3 a. a. O.
135.	§. 54. Androhung, Festsetzung und Ausführung von Zwangsmitteln seitens des Genossenschaftsvorstandes gegen einzelne Genossen. Dagegen Beschwerde oder Klage nach Maßgabe der §§. 34 und 36 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes. — Zuständig ist			
	a) bei Genossenschaften der unter Nr. 133 zu a. bezeichneten Art — für die Beschwerde . . .	Reg.-Präsident	Beschwerde b. d. Oberpräsidenten — Klage b. OVG.	Die — durch §. 91 OG. aufgehobenen — Bestimmungen §§. 34 u. 36 Abs. 1 — werden für diese Fälle, da es sich nicht um „polizeiliche" Anordnungen handelt, bis auf Weiteres noch Anwendung finden. (In dem neuen Zuständigkeitsgesetzentwurf war auch diese Inkongruenz beseitigt).
	— für die Klage	BVG.	Berufung.	
	b) bei anderen Genossenschaften — für die Beschwerde . . .	Landrath.	Beschwerde beim Regierungspräsidenten — Klage b. OVG.	
	— für die Klage.	Kreisausschuß (Streitsache). BVG.	Berufung — Revision	
136.	§. 70 (§. 66 Abs. 2 und 3 — erster Satz —, §§. 68 und 69). Streitigkeiten über die Theilnahme an den Lasten von Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur ꝛc.	BVG.	Berufung.	Der ordentliche Rechtsweg ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	15. Fischereipolizei. Zuständigkeitsgesetz Titel V. Abschnitt X. (Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, GS. S. 197.)			
137.	§. 116 Nr. 1 (§. 31). Erlaß von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere.	Prov.-Rath.	Beschwerde an den Minister für Landwirthschaft.	
138.	§. 116 Nr. 2 (§§. 36, 39). Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen.	desgl.		
139.	§. 116 Nr. 3 (§§. 41, 42). Bestimmung darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten ist.	desgl.		
140.	§. 117 Nr. 1 (§. 43). Gestattung von Ableitungen nach §. 43 Abs. 2 und Anordnung von Vorkehrungen nach §. 43 Abs. 3.	Bez.-Rath.	Beschwerde	
141.	§. 117 Nr. 2 (§. 44). Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern.	desgl.	desgl.	
142.	§. 118 (§§. 9, 10). Aufsicht über Fischereigenossenschaften.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß.	Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren — Berufung — Revision	
143.	§. 119. Streit über die Verpflichtung zur Theilnahme an den Genossenschaftslasten oder über das Recht zur Theilnahme an den Aufkünften aus der gemeinsamen Fischereinutzung. — Bescheid des Genossenschaftsvorstandes, dagegen innerhalb 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Streitsache).	Berufung — Revision	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
144.	§. 120 Nr. 1 (§. 4). Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist.	BVG.	Berufung.	
145.	§. 120 Nr. 2 (§. 5 Nr. 2). Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind.	desgl.	desgl.	
	16. Deichangelegenheiten. **Zuständigkeitsgesetz Titel V. Abschnitt XI.** (Gesetz über das Deichwesen. Vom 28. Januar 1848 — GS. S. 54.)			
146.	§. 121.			
	1. (§§. 1 bis 3.) Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung und Beseitigung bestehender Deichanlagen.	Bez.-Rath.	Beschwerde	Die Beschwerde findet an den Minister für Landwirthschaft statt.
	2. (§§. 4 und 5.) Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche, und Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung.	desgl.	desgl.	
	3. (§§. 6 bis 8.) Interimistische Tragung der Deichbaulast und Vertheilung der Beiträge.	desgl.	desgl.	
	4. (§. 24.) Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines zu einem Deichverbande nicht gehörenden Deiches.	desgl.	desgl.	
	17. Gewerbepolizei. **Zuständigkeitsgesetz Titel V. Abschnitt XII.** (Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869.) **Gewerbliche Anlagen.**			
147.	§. 123 (§§. 16 bis 25). Ertheilung der Genehmigung zu folgenden gewerblichen Anlagen:	Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in Städten von	Beschwerde	Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt (§. 127

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstofffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Dampfkessel*) und Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.	10 000 Einwohnern Magistrat.		a. a. O.). — Frist 2 Wochen (§. 135 a. a. O.). *) Mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und die für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. (Vgl. Anm. 50 z. Zust.-G. §. 123)
148.	§. 124 (§§. 16 bis 25). Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung folgender gewerblicher Anlagen: Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, chemische Fabriken aller Art, Poudretten- und Düngpulverfabriken*).	Bez.-Rath — in Berlin Polizeipräsidium.	Beschwerde	Beschwerde an den Minister für Handel. — Frist 2 Wochen. *) Der Bez.-Rath beschließt auch — im Einvernehmen mit dem Oberbergamte — über Wassertriebwerke zum Betriebe von Bergwerken und Aufbereitungsanstalten.
149.	§. 125 (§. 27). Beschluß darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes und Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist.	desgl.	desgl.	Beschwerde an den Minister für Handel. — Frist 2 Wochen.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
150.	§. 126 (§. 51). Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl.	Bez.-Rath — in Berlin Polizeipräsidium.	Beschwerde	Wie vor.
	Gewerbliche Konzessionen.			
151.	§. 128 (§§. 33, 34). Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Handel mit Giften.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in Städten von 10 000 Einwohnern Magistrat.	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren — Berufung — Revision.	Wird von der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde Widerspruch gegen die Ertheilung der Erlaubniß erhoben, so erfolgt sofort mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren.
152.	§. 129 (§§. 30, 32). Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten oder der Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen.	Regierungs-Präsident — wenn Bedenken entgegenstehen BVG.	Berufung.	
153.	§. 130 (§. 43). Klage gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften versagt worden ist, oder das nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreiten (§. 5 Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874) verboten ist.	Kreisausschuß, in Stadtkreisen und Städten von 10 000 Einwohnern BVG.	Revision an das OVG. (§. 132 a. a. O.)	
154.	§. 131 (§§. 44, 55, 58, 60 und 62 Abs. 2). Klage gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein 1. zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder 2. zum Gewerbebetriebe im Umherziehen versagt worden ist.	BVG.	Revision (§. 132 a. a. O.)	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe.			
155.	§. 133 Nr. 1 (§§. 35, 37). Klage der zuständigen Behörde auf Untersagung des Betriebes von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, Trödel, Gesindevermiethung oder der Gewerbe zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs, Dienstanbietung.	Kreisausschuß, in Stadtkreisen und Städten von 10 000 Einwohnern BVG.	Berufung —Revision Berufung.	
156.	§. 133 Nr. 2 (§. 53). Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Handel mit Giften, auf Klage der zuständigen Behörde.	Kreisausschuß (Streitsache) in Stadtkr. u. Städten von 10 000 Einw. — BVG.	Berufung —Revision Berufung.	
157.	§. 134. Klage der zuständigen Behörde auf Zurücknahme: 1. der unter §. 25 nicht aufgeführten, im §. 53 der Gewerbeordnung gedachten Approbationen, Genehmigungen u. Bestallungen, 2. der Konzessionen der Auswanderungsunternehmer u. Agenten (Gesetz vom 7. Mai 1853, GS. S. 729), 3. der Konzessionen der Versicherungsunternehmer (Gesetz vom 17. Mai 1853, GS. S. 293), 4. der Konzessionen der Handelsmakler (§. 71 Gew.-Ordn. vom 17 Januar 1845, GS. S. 41), 5. der Patente der Elbschiffer (§§. 12, 13 der Additionalakte zur Elbschifffahrtsakte vom 13. April 1844, GS. S. 458, §. 31 R.-Gew.-Ordn.), 6. der Prüfungszeugnisse der Hebammen (§. 30 Abs. 2 RGO.).	BVG.	desgl.	
	Innungssachen.			
158.	§. 136 Nr. 2 (§§. 85, 103). Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder.	Bez.-Rath.	Beschwerde	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
159.	§. 136 Nr. 3 (§§. 92, 93, 99 und 103). Genehmigung von Innungsstatuten und Abänderungen derselben, sowie zur Auflösung von Innungen.	Bezirksrath.	Beschwerde	
160.	§. 136 Nr. 3 (§. 94 Abs. 5). Ertheilung von Korporationsrechten an die mit einer Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder andere Institute zu öffentlichen Zwecken nach erfolgter Auflösung einer Innung.	desgl.	desgl.	
161.	§. 137 Abs. 1 (§§. 94 Abs. 4 und 103). Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge Auflösung der letzteren.	BVG.	Berufung.	
162.	§. 137 Abs. 2 (§§. 95 und 103). Klage gegen Entscheidung der Gemeindebehörden in Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung von Innungsgenossen, über die Wahl der Innungsvorstände und die Rechte und Pflichten der letzteren.	desgl	desgl.	Klagefrist vier Wochen. Gewerbeordnung §. 95 Abs. 1.
	Kehrbezirke.			
163.	§. 136 Nr. 1 (§. 39). Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger.	Bez.-Rath.	Beschwerde	
	Märkte.			
164.	§. 136 Nr. 4 (§. 64). Bestimmung über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer.	desgl.	desgl.	Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes (§. 136 Abs. 2 a. a. O.)
165.	§. 136 Nr. 5 (§. 66). Bestimmung der Gegenstände, welche, außer den im §. 66 aufgeführten, zu den Wochenmarktsartikeln gehören.	desgl.	desgl.	Soweit bei Aufhebung von Märkten (Nr. 164, 166) Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen der bezüglichen
166.	§. 136 (§. 65). Bestimmung über Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte.	Prov.-Rath.	Beschwerde an den Minister f. Handel.	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
167.	§. 141 (§§. 1, 5). Einführung neuer, sowie Erhöhung, Ermäßigung oder anderweite Regulirung bestehender Marktstandsgelder.	Prov.-R.	Beschwerde an den Minister f. Handel.	Beschlüsse der Zustimmung des Ministers für Handel (§. 140 a. a. O.).
	Ortsstatuten.			
168.	§. 138 (§. 142). Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten.	desgl.	desgl.	
	Gewerbliche Berechtigungen.			
169.	§. 144. Ablösung von Gewerbeberechtigungen und Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen.	BVG.	Berufung.	
	Schlachthäuser.			
	Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser. Vom 18. März 1868 (GS. S. 277).*)			*) Vgl. dazu Gesetz v. 9. März 1881 (GS. S. 273).
170.	§. 145 Nr. 1 (§§. 1 bis 3). Genehmigung von Gemeindebeschlüssen wegen ausschließlicher Benutzung öffentlicher Schlachthäuser und wegen Untersuchung des in solche Häuser gelangenden Schlachviehes, und (§. 12) Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer wegen Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses.	Prov.-Rath.	Beschwerde an den Minister für Handel.	
171.	§. 45 Nr. 2 (§§. 9 bis 11). Festsetzung der Entschädigungsansprüche der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch öffentliche Schlachthäuser zugefügten Schadens.	desgl.	endgültig.	Vorbehaltlich d. ordentlichen Rechtsweges (§. 11 a. a. O.).

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	18. Angelegenheiten der Handelskammern. **Zuständigkeitsgesetz V. Titel XIII. Abschnitt.** (Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870, GS. S. 134.)			
172.	§. 147 Nr. 1 (§. 11). Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, bezw. des Regierungspräsidenten, durch welche Einwendungen gegen die Liste der zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Handelskammer Berechtigten zurückgewiesen sind.	BVG.	Revision (keine Berufung).	Klagefrist in allen Fällen 2 Wochen (OG. §. 42).
	§. 147 Nr. 2 (§. 15). Klage gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche Einsprüche gegen die Wahl von Mitgliedern derselben zurückgewiesen sind.	desgl.		
	§. 147 Nr. 3 (§§. 18, 19). Klage gegen Beschlüsse der Handelskammer, nach welchen ein Mitglied ausgeschlossen oder von seinen Funktionen vorläufig entfernt werden soll.	desgl.		
	§. 147 Nr. 4 (§. 23). Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche Beschwerden über unrichtige Einschätzung zu einer fingirten Gewerbesteuer Zwecks Aufbringung der etatsmäßigen Kosten der Handeskammer zurückgewiesen sind.	desgl.		
	19. Versicherungsangelegenheiten. **Zuständigkeitsgesetz V. Titel XIV. Abschnitt.** (Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. Vom 8. Mai 1837, GS. S. 102.) (Allerh. Kab.-Ord. vom 30. Mai 1841, GS. S. 122.)			
173.	§. 148 Nr. 1 (§. 4). Klage gegen Anordnungen der Ortspolizeibehörde wegen Zurückführung des Versicherungsbetrages auf den gemeinen Werth.	Kreisausschuß (Streitsache), in Stadtkreisen und Städten von 10 000 Einwohnern — BVG.	Berufung — Revision Berufung.	Keine Beschwerde — unbeschränkte Klage — Ausnahme von OG. §§. 63 ff.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	§. 148 Nr. 2 (§§. 14 u. 15). Klage gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Genehmigung zur Aushändigung der Versicherungspolice oder des Prolongationsscheines versagt worden ist.	Kreisausschuß (Streitsache), in Stadtkreisen und Städten von 10 000 Einwohnern. BVG.	Berufung — Revision	Keine Beschwerde — unbeschränkte Klage — Ausnahme von OG. §§. 63 ff.
	§. 148 (Nr. 18 und 19). Klage gegen Einsprüche der Ortspolizeibehörde wegen der Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern.		Berufung.	
	20. Hülfskassen. **Zuständigkeitsgesetz V. Titel XIV. Abschnitt.** (Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen. Vom 7. April 1876, RGBl. S. 125.)			
174.	§. 149 (§. 4). Zulassung eingeschriebener Hülfskassen.	Reg.-Präsident event. BVG.	desgl.	
175.	§. 150 (§. 29). Klage des Regierungspräsidenten auf Schließung eingeschriebener Hülfskassen.	BVG.	desgl.	
	21. Sparkassenangelegenheiten. **Zuständigkeitsgesetz V. Titel XVI. Abschnitt.** (Reglement vom 12. Dezember 1838, GS. 1839 S. 3.)			
176.	§. 152 Abs. 2, 3. Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- oder Kreissparkassen, sowie Bestätigung von Statuten oder Abänderungen derselben.	Oberpräsident.	endgültig.	Die Genehmigung (Bestätigung) kann nur mit Zustimmung des Provinzialraths versagt werden.
177.	§. 152 Abs. 4 und 5. Ertheilung der nach Gesetz oder Statut erforderlichen staatlichen Genehmigung			
	a) in Angelegenheiten der von Stadtgemeinden oder Landkreisen errichteten Sparkassen,	Reg.-Präsident*) (in Berlin Oberpräsident).	Beschwerde	*) Die Genehmigung kann nur mit Zustimmung des Bez.-Raths versagt werden.
	b) in Angelegenheiten der von Landgemeinden errichteten Sparkassen.	Kreisausschuß.		Beschwerde nur gegen die Versagung der Genehmigung.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	22. Baupolizei.			
	a) **Zuständigkeitsgesetz V. Titel XVII. Abschnitt.** (Verordnung vom 17. Juli 1846, GS. S. 399.)			
178.	§. 153 (§. 1). Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen. (Verordnung, betreffend die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. Dezember 1846, GS. 1847 S. 21.)	Prov.-Rath.	Beschwerde an den Minister für Handel.	
179.	§. 154 Nr. 1 (§. 26). Ausdehnung der Verordnung auf Bauten des Provinzialverbandes (Zustimmung).	Oberpräsident (Prov.-Rath).	endgültig.	
	§. 154 Nr. 2 (§. 26). Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung, insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amtsverbände oder Gemeinden handelt (Zustimmung).	Reg.-Präsident (Bez.-Rath).	Beschwerde	
180.	§. 155. Klage gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche ein Baukonsens versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt ist, oder nachträglich Baubedingungen auferlegt sind.	Kreisausschuß (Streitsache), in Stadtkreisen und Städten von 10 000 Einwohnern BVG.	Berufung — Revision	Keine Beschwerde — unbeschränkte Klage — Ausnahme von OG. §§. 63 ff.
181.	§. 156. Dispensationen von baupolizeilichen Bestimmungen.	Bez.-Rath.*)	Berufung. Beschwerde	*) Nur an Stelle der Bezirksregierung (vgl. Anmerkung 73 zum §. 156 a. a. O.).
	b) **Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen etc.** Vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561).			
182.	§§. 5 und 17 (§. 1 Abs. 1). Ergänzung der versagten Zustimmung der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien — auf Antrag des Gemeindevorstandes			

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	a) in Landgemeinden, b) in Stadtgemeinden, c) in Stadtkreisen.	Kreisausschuß Bez.-Rath. Prov.-Rath.	Beschwerde*) desgl. Beschwerde an den Minister für öffentliche Arbeiten.	*) in den Hohenzollernschen Landen an den Landesausschuß. Ges. v. 2. Juli 1875. §. 17 Abs. 2.
183.	§§. 5 und 17 (§. 1 Abs. 2). Beschluß darüber, ob ein Bedürfniß zur Festsetzung von Fluchtlinien vorhanden sei — auf Antrag der Ortspolizeibehörde a) in Landgemeinden, b) in Stadtgemeinden, c) in Stadtkreisen.	wie vor.	wie vor.	
184.	§§. 8 und 17. Beschluß über Einwendungen gegen den Bebauungsplan a) in Landgemeinden, b) in Stadtgemeinden, c) in Stadtkreisen.	wie vor.	wie vor.	Beschwerdefrist in allen Fällen zwei Wochen. OG. §. 42.
185.	§§. 9 und 17. Beschluß über Punkte, hinsichtlich deren, wenn bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften betheiligt sind, eine Einigung nicht zu erzielen ist a) in Landgemeinden, b) in Stadtgemeinden, c) in Stadtkreisen.	wie vor.	wie vor.	
	23. Dismembrations- und Ansiedelungssachen. a) Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen etc. Vom 25. August 1876, GS. S. 405.			
186.	§. 9. Klage gegen den Abgabenvertheilungsplan.	Kreisausschuß (Streitsache), in Stadtkreisen BVG.	Berufung — Revision Berufung.	Klagefrist 2 Wochen (OG. §. 42).
187.	§. 11. Vorläufige Festsetzung der Abgabenvertheilung.	desgl.	endgültig.	vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
188.	§. 17 (§§. 14 ff.). Ansiedelungsgenehmigung — Ortspolizeibehörde. Gegen deren Bescheid innerhalb 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren.	desgl.	Berufung — Revision Berufung.	Die Klage steht dem Antragsteller, sowie denjenigen zu, welche Einspruch erhoben haben.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	(Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie in Landkreisen Kreisausschuß; gegen dessen Beschluß in 2 Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren.)	wie vor.	wie vor.	
	b) Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880, GS. S. 230.			
189.	§. 50 (§§. 47, 49). Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle innerhalb einer Entfernung von 75 Metern von einer Waldung, welche mehr als 100 Hektare im räumlichen Zusammenhange umfaßt — Einspruchsrecht des Waldeigenthümers binnen 21 Tagen — Bescheid der Ortspolizeibehörde. Gegen den Bescheid innerhalb zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren.	Kreisausschuß (Streitsache), in Stadtkreisen BVG.	Berufung — Revision Berufung.	Die Klage steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigenthümer zu. Ist zur Errichtung einer Feuerstelle der bezeichneten Art eine Ansiedelungsgenehmigung erforderlich, so ist das Verfahren mit dem unter Nr. 188 vorstehend gedachten zu verbinden. §. 52 Abs. 2 a. a. O.
	24. Enteignungssachen. Zuständigkeitsgesetz Titel V. Abschnitt XVIII. (Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum. Vom 11. Juni 1874, GS. S. 221.)			
190.	§. 157 (§. 3). Zulassung der Enteignung behufs Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. §. 157 (§. 4). Vorübergehende Beschränkung des Grundeigenthums. §. 157 (§. 5). Gestattung der Vorarbeiten zu einem die Enteignung rechtfertigenden Unternehmen, Bestimmung der dafür zu bestellenden Kaution, Gestattung der Zerstörung von Baulichkeiten. §. 157 (§. 14). Festsetzung der Obliegenheiten des Unternehmers. §. 157 (§§. 21, 32, 34). Entscheidung über den Enteignungsplan und Vollziehung ꝛc.	Bez.-Rath.	Beschwerde an den Minister für öffentliche Arbeiten.	Die Befugnisse in Obliegenheiten, welche sich aus den §§. 15, 18 bis 20, 24 u. 27 des Gesetzes ergeben, werden von dem Regierungs-Präsidenten wahrgenommen.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
191.	§. 157 (§. 29). Entscheidung über die Entschädigung.	Bezirksrath.	endgültig.	Vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges innerhalb sechs Monaten.
192.	§. 158 (§. 53 Abs. 1). Bestimmung der Rechte, welche Wegebaupflichtigen in Bezug auf Entnahme von Materialien zum Wegebau einzuräumen sind. (Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865, GS. S. 507.)	Kreis- (Stadt-) Ausschuß.	Beschwerde	
193.	§. 157 (§. 142 ff.) Entscheidung über Abtretung von Grundstücken zum Bergbau, oder über Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe von Grundstücken. §. 157 (§. 144). Festsetzung von Entschädigung und Kaution. (Reichsgesetz, betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871, RGBl. S. 459.)	Bez.-Rath.	Beschwerde an den Minister für öffentliche Arbeiten.*)	*) Soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist.
194.	§. 159 (§§. 39 ff.). Feststellung der Entschädigung.	desgl.	endgültig.	Vorbehaltlich d. ordentlichen Rechtsweges innerhalb neunzig Tagen.
	25. Angelegenheiten des Personenstandes.			
	a) Zuständigkeitsgesetz Titel V. Abschnitt XIX.			
195.	§. 160. Aufsicht des Staats über die Amtsführung der Standesbeamten			
	in ländlichen Bezirken,	Kreisausschuß.	Beschwerde a. d. Prov.-Rath — weiter an d. Minister d. Innern.	
	in städtischen Bezirken.	Bez.-Rath.	Wie vor.	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	b) **Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung** Vom 9. März 1874, GS. S. 95. (Reichsgesetz, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875, RGBl. S. 23.)			
196.	§. 160 (§. 5 Abs. 2). Festsetzung der Entschädigung für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zu dem Hauptamte des Bezirkes nicht gehörenden Gemeinden.	Kreisausschuß, in Stadtgemeinden die Gemeindevertretung.	Beschwerde an das BVG.	Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet in beiden Fällen endgültig.
	26. Staatsangehörigkeit. **Zuständigkeitsgesetz Titel V. Abschnitt XIX.** (Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870, BGBl. S. 355.)			
197.	§. 161 (§§. 7, 15, 17 und 21 letzter Absatz). Klage gegen Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde, oder einem preußischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist.	OVG.	endgültig.	Klagefrist 2 Wochen (OG. §. 42).
	27. Steuerangelegenheiten. **Zuständigkeitsgesetz Titel V. Abschnitt XXI.** (Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer. Vom 16. Juni 1875, GS. S. 234.)			
198.	§. 163 (Art. II.). Ergänzung der vom Kreisausschusse versagten Zustimmung zur Vereinigung von Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirken für die Klassensteuer.	Prov.-Rath.	endgültig.	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	28. Synagogengemeindeangelegenheiten. Zuständigkeitsgesetz Titel V. Abschnitt XXII. (Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847, GS. S. 263.)			
199.	§. 164 (§. 49 Nr. 3, §. 58). Klage Einzelner wegen Verletzung der ihnen als Mitglieder einer Synagogengemeinde zustehenden Rechte und der ihnen obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen.	BVG.	Revision (keine Berufung).	
	29. Wegepolizei. Novelle zur Kreisordnung vom 19. März 1881, Artikel IV.			
200.	§. 2 Abs. 1, 2, 3, 5 bis 8. Gegen Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr oder die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege betreffen — Einspruch bei der Wegepolizeibehörde; gegen deren Beschluß innerhalb zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren. — Ebenso werden behandelt Zwangsandrohungen zur Durchsetzung der vorbezeichneten Anordnungen: Einspruch — Beschluß — Klage. Gegen Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels nur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (OG. §. 69). —	Kreisausschuß (Streitsache) event. BVG.*)	Berufung — Revision Berufung.	*) In Stadtkreisen, Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landes- oder Kreiskommunalverband als solcher betheiligt, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist. — Gegen andere wegepolizeiliche Anordnungen, als die in Kolonne 2 bezeichneten, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (OG. §§. 63 ff.) statt. Die Klage ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
				Rechtes statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für ein öffentlicher erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege vorbehalten (§. 2 Abs. 7 a. a. O.).
201.	§. 2 Abs. 4. Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt.	wie vor.	wie vor.	
	30. Kirchliche Vermögensangelegenheiten.			
	a) Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie.			
	Vom 3. Juni 1876, GS. S. 125.			
202.	Art. 27. Klage der evangelisch-kirchlichen Gemeindeorgane gegen Verfügungen der Staatsbehörde, durch welche Posten des Etats ꝛc. als gesetzwidrig beanstandet werden, oder die Eintragung von Leistungen in den Etat angeordnet wird.	OVG.	endgültig.	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	b) **Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen.** Vom 7. Juni 1876, GS. S. 149.			
203.	§. 6. Klage der verwaltenden Organe gegen Verfügungen der Staatsbehörde, durch welche Posten des Etats ꝛc. als gesetzwidrig beanstandet werden, oder die Eintragung von Leistungen in den Etat angeordnet wird.	OVG.	Wie vor.	
	c) **Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.** Vom 6. April 1878, GS. S. 145.			
204.	Art. 35. Klage der Gemeindeorgane gegen Verfügungen der Staatsbehörde bezw. des Konsistoriums, durch welche Posten des Etats ꝛc. als gesetzwidrig beanstandet werden, oder die Eintragung von Leistungen in den Etat angeordnet wird.	desgl.	Wie vor.	
	d) **Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.** Vom 14. März 1880, GS. S. 225.			
205.	§. 12. Streitigkeiten 1. über die in §§. 7 bis 11 des Gesetzes geregelten Rechte und Pflichten, 2. über die Frage, ob einer der im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei, in den Fällen zu 1, soweit nicht über die Leistungspflicht überhaupt gestritten wird.	BVG. *)	Berufung.	*) Bis zur Einsetzung von solchen in der Rheinprovinz — die Rheinische Deputation für das Heimathwesen unter der Bezeichnung „Rheinisches Verwaltungsgericht“.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	31. Anfechtung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse.			
	Organisationsgesetz.			
206.	§. 60. Anfechtung endgültiger Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, Bezirksraths oder Provinzialraths, welche die Befugnisse der Behörde überschreiten oder die Gesetze verletzen, durch den Vorsitzenden der Behörde mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren,			Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter zu wählen. — Vgl. die Nrn. 46, 76 und 83 der Tabelle. —
	a) wenn es sich um Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses handelt,	BVG.	Berufung.	
	b) in den übrigen Fällen.	OVG.	endgültig.	
	32. Kompetenzkonflikte.			
	Verwaltungsgerichtsgesetz.			
207.	§. 83 Abs. 5. Positive oder negative Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (wenn beide sich in einer Sache für zuständig oder für unzuständig erklärt haben).	OVG.	endgültig	Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden entscheidet die Aufsichtsbehörde — zwischen Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten einerseits und den ordentlichen Gerichten andererseits der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Vgl. Anhang Nr. 10.)
	33. Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.			
	Verwaltungsgerichtsgesetz. (§. 11 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze. — Gesetz vom 13. Februar 1854.)			
208.	§. 83 a. Vorentscheidung darüber, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe.	OVG.	endgültig.	Für das gesammte Staatsgebiet.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	34. Polizeiverordnungen. a) Organisationsgesetz. (Gesetz vom 11. März 1850 §§. 5 ff. — s. auf Seite 71.)			
209.	§. 72. Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements) unter Strafandrohung (bis 100 ℳ) für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben.	Zuständige Minister.	endgültig.	Zu 209—212. Publikation durch die Amtsblätter, §. 76 a. a. O. Beginn der Wirksamkeit, §. 77 a. a. O.
210.	§§. 73, 75. Erlaß von Provinzial-Polizeiverordnungen (für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz — Strafandrohung bis 60 ℳ).	Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialraths.	desgl.	Außerkraftsetzung von Polizeiverordnungen jeder Art — exkl. 209 — Minister des Innern, bezw. Minister für Handel und Gewerbe — §. 81 Abs. 2.
211.	§. 73 Abs. 2, §. 73. Erlaß von Bezirks-Polizeiverordnungen (für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks — Strafandrohung bis 60 ℳ).	Reg.-Präsident unter Zustimmung des Bezirksraths.	desgl.	
212.	§. 74. Erlaß von Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-Schifffahrts- und Hafenpolizei, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 72 (s. Nr. 209), (Strafmaximum 60 ℳ),	desgl.	desgl.	
	wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen;	Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialraths.	desgl.	
	soweit mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar vom Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind.	Die nebenbezeichneten Behörden.	desgl.	
213.	§. 78. Erlaß von Kreis-Polizeiverordnungen (für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises — Strafmaximum 30 ℳ).	Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses.	desgl.	Zu 213 - 215. Bestimmung über die Art der Verkündigung — Regierungspräsident, §. 80 Abs. 2.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
214.	§. 79. Erlaß städtischer Orts-Polizeiverordnungen durch die Ortspolizeibehörde, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, sonst nach Berathung mit demselben (in Stadtkreisen Strafmaximum 30 ℳ, in andern Städten 9 ℳ, — §. 80 Abs. 1 a. a. O., §. 5 Gesetz vom 11. März 1850 —), Ergänzung der versagten Zustimmung.	Bez.-Rath.	endgültig.	Außerkraftsetzung — Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksraths, §. 81 Abs. 2. Zu 214 u. 215. Genehmigung zur Erhöhung der Strafandrohung auf 30 ℳ — Regierungspräsident, §. 80 Abs. 1.
	b) Kreisordnung.			
215.	§. 62. Erlaß von Amtspolizeiverordnungen (Strafmaximum 9 ℳ) durch den Amtsvorsteher unter Zustimmung des Amtsausschusses. — Ergänzung der versagten Zustimmung.	Kreisausschuß.	endgültig.	
	35. Disziplinarsachen.			
	a) Organisationsgesetz.			
	(Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852. — VGG. §. 84 Nr. 2.*)			*) Vgl. Anhang Nr. 5.
216.	§§. 13, 14, 27, 28. Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen gewählte und stellvertretende Mitglieder der Provinzialräthe oder der Bezirksräthe.	OVG. (Plenum).	endgültig.	
217.	§. 32. Desgleichen gegen gewählte Mitglieder der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse.	VVG.	Berufung — (OVG Plenum).	Berufungsfrist vier Wochen. Disziplinargesetz §. 42 — VGG. §. 84 Nr. 2.
	b) Verwaltungsgerichtsgesetz.			
	(Disziplinargesetz vom 7. Mai 1851. — Gesetz vom 26. März 1856.)			
218.	§. 12. Disziplinarverfahren gegen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte.	OVG. (Plenum).	endgültig.	

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
219.	§§. 21 ff. Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes.	OVG. (Plenum.)	endgültig.	
	(Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852.)			
220.	§. 16a. Abs. 1, 2. Ordnungsstrafen gegen Subaltern- und Unterbeamte der Bezirksverwaltungsgerichte.	Bezirksverwaltungsgerichtsdirektor.	Beschwerde an den Präsidenten d. OVG.	
221.	§. 16a. Abs. 3. Disziplinarverfahren gegen die vorbezeichneten Beamten.	BVG.	Berufung.	Berufungsfrist vier Wochen.
222.	§. 30a. Ordnungsstrafen gegen Subaltern- und Unterbeamte des Oberverwaltungsgerichts.	Präsident des OVG.	endgültig.	
223.	§. 30a. Disziplinarverfahren gegen die vorbezeichneten Beamten.	OVG.	desgl.	
	c) Zuständigkeitsgesetz.			
224.	§. 61 Nr. 1. Ordnungsstrafen gegen (ländliche) Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, sowie gegen die sonstigen Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände.	Landrath oder Reg.-Präsident	Klage b. d. BVG. — Berufung. Klage bei dem OVG.	Klage- und Berufungsfrist zwei Wochen.
225.	Disziplinarverfahren gegen die vorbezeichneten Beamten.	Kreisausschuß (Streitsache).	Berufung.	Keine Revision. VGG. §. 84 Nr. 2. Berufungsfrist vier Wochen.
	d) Kreisordnung.			
226.	§. 68 Nr. 1. Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher; desgleichen gegen Kreisbeamte (§. 134 Nr. 3).	Kreisausschuß oder Reg.-Präsident.	Beschwerde Beschwerde a. d. Oberpräsidenten	Gegen den Beschluß zweiter Instanz innerhalb 2 Wochen Klage bei dem Oberverwaltungsgericht. Beschwerdefrist zwei Wochen. Gegen Kreisbeamte kann auch der Landrath Ordnungsstrafen verhängen. Dagegen Beschwerde a. d. Regierungs-Präsidenten — Klage beim Oberverwaltungsgericht.

Laufende Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
227	§. 68 Nr. 2. Disziplinarverfahren gegen Amtsvorsteher; desgl. gegen Kreisbeamte (§. 134 Nr. 3).	Kreisausschuß.	Berufung.	Die Berufung geht an das Oberverwaltungsgericht. Frist vier Wochen.
	e) Provinzialordnung.			
228.	§. 51 Abs. 2 (§. 98 Nr. 5). Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Mitglieder des Provinzialausschusses.	BVG.	Berufung.	Berufungsfrist vier Wochen.
229.	§. 98 Nr. 1 und 5. Ordnungsstrafen im Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen den Landesdirektor (Landeshauptmann) und die oberen Provinzialbeamten.	desgl.	desgl.	Berufungsfrist vier Wochen.
230.	§. 98 Nr. 2 und 3. Ordnungsstrafen gegen die übrigen Provinzialbeamten bezw. Anstaltsbeamten.	Landesdirektor bezw. Anstaltsvorsteher.	Klage b. d. BVG. — Berufung.	Klage- und Berufungsfrist zwei Wochen.
231.	§. 98 Nr. 5. Disziplinarverfahren gegen die vorbezeichneten Beamten.	BVG.	Berufung.	Berufungsfrist vier Wochen.

Carl Heymann's Verlag in Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

M. von Brauchitsch,
Geh. Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium des Innern.

Die

rganisationsgesetze der inneren Verwaltung

für die

rovinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen.

Herausgegeben im Auftrage des Kgl. Ministeriums des Innern.

Supplement-Band

enthaltend

in den Organisationsgesetzen angeführten oder darauf bezüglichen Gesetze, Ministerial-Erlasse nebst Anmerkungen, sowie einem Chronologischen und einem Sachregister.

45 Bogen Oktav gebunden. Preis Mk. 10,50.

Dieser 1878 erschienene Band ist nicht veraltet, sondern bildet eine nothwendige ergänzung auch zu der vorliegenden neuen Bearbeitung.

Die

Organisationsgesetze der inneren Verwaltung in Preußen.

Materialien.

I. Band: **Materialien zur Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und der Novelle vom 19. März 1881.**
II. Band: **Materialien zur Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.**
III. Band: **Materialien zum Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875.**
IV. Band: **Materialien zum Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereich der Provinzialordnung** vom 29. Juni 1875/26. Juli 1876. (Kompetenzgesetz.)

(Jedem Bande wird am Schluß ein Sachregister beigegeben).

Erscheint in Lieferungen je 15 Bogen Oktav stark zum Preise von Mk. 3, erschienen sind bis jetzt Lieferung 1—9.

Der Einblick in die Entstehungsgeschichte der neueren Organisationsgesetze der inneren Verwaltung in Preußen, den diese Materialien gewähren, bietet nicht nur ein allgemeines historisch-politisches Interesse dar, sondern ist für ein richtiges und eingehendes Verständniß der bezeichneten Gesetze bis zu einem gewissen Grade unentbehrlich.

☞ **Durch amtlichen Erlaß Seiner Excellenz des Ministers des Innern wurde auf das Erscheinen des vorstehenden Werkes aufmerksam gemacht.**

Carl Heymann's Verlag in Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Entscheidungen

des

Königlichen

Oberverwaltungsgerichts.

Herausgegeben

von

Jebens,

Senatspräsident des Kgl. Oberverwaltungsgerichts

v. Meyeren, Kgl. Oberverwaltungsgerichts-Rath. und **Jacobi,** Kgl. Oberverwaltungsgerichts-Rath.

Preis pro Band (ca. 30 Bogen Oktav stark) broschirt Mark 7, gebunden in Ganz-Leinen Mark 8, elegant gebunden in Halbfranz Mark 8,50.

Diese Sammlung der Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts soll nicht nur der Wissenschaft des öffentlichen Rechts und der Rechtsprechung im Verwaltungsstreitverfahren, sondern auch der Verwaltung selbst dienen. Damit dieselbe dem vorhandenen Bedürfniß gerecht werde, verfolgen die Herausgeber das Prinzip, alle diejenigen Streitsachen, in denen bei Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörden Zweifel und widersprechende Auffassungen, sei es in Fragen des materiellen Rechts und der Zuständigkeit oder in solchen des Streitverfahrens hervorgetreten sind, besonders zu berücksichtigen.

Jährlich kommen 1—2 Bände zur Ausgabe; bisher erschien Band 1—6.

Ein neuer (siebenter) Band erscheint im Herbst 1881.

Carl Heymann's Formular-Magazin

für

Verwaltungs- und Polizei-Behörden.

Berlin W., Mauerstraße 63. 64. 65.

Die in demselben enthaltenen und nachstehend verzeichneten Formulare sind von Sachverständigen aufgestellt und erfreuen sich der lebhaftesten Benutzung von Seiten der verehrlichen Verwaltungs- und Polizei-Behörden, die zumeist ständig ihren Bedarf entnehmen. Formulare werden auf Wunsch jederzeit zu billigsten Preisen sofort angefertigt und bei allgemeinem Bedürfniß stets auf Lager gehalten. Vorschläge und Ausstellungen finden geneigteste Berücksichtigung.

Die Preise stellen sich mit Ausnahme der Gewerbeordnungs-Formulare, — bei welchen in Folge des verschiedenen Formates eine besondere Berechnung vermerkt ist — wie folgt:

25 Bogen —,80 Pf.; 100 Bogen Mark 3,—; 500 Bogen Mark 14,—.

Sämmtliche Ausgaben sind genau nach den amtlichen Anweisungen hergestellt, das zur Verwendung kommende Material an Papier, Umschlag, Buchbindermaterial ist von der allerbesten Qualität, der Druck sauber und korrekt.

Auf folgende Punkte sei noch aufmerksam gemacht:

1) Jeder Auftrag wird aus den großen Vorräthen umgehend erledigt und erfolgt die Zustellung **Emballage frei** stets per Post, wenn nicht andere Bestimmung vorliegt.

2) Zur Vereinfachung des geschäftlichen Verkehrs empfiehlt es sich, die **Bestellungen per Postanweisung** zu machen; es genügt die bloße Nennung der Formular-Nummer mit Angabe der gewünschten Quantität.

3) Die Stärke der Formularbücher (Protokollbücher, Arbeitsbücher 2c.) kann beliebig bestimmt werden. Unter 25 Bogen werden von einem Formular nicht abgegeben.

Schiedsmanns-Formulare.

Nr. 1. **Termins-Vorladung an die Parteien bei schriftlichen Klageanträgen.**
Nr. 2. **Termins-Vorladung an die Parteien bei mündlich zu Protokoll gegebenen Klageanträgen.**
Nr. 3. **Instellungs-Aufforderung an den Kläger.**
Nr. 4. **Strafesetzung wegen Termins-Versäumung.**
Nr. 5. **Termin-Kalender für Schiedsmänner;** Schemas zum Eintragen der Termine. In lof. Bogen.
Nr. 5./6. **Derselbe** nebst einer Anleitung zur Benutzung des Kalenders. 50 Seiten Kanzleipapier. Pappeinband mit Leinewandrücken. Preis Mark 1,50.
Nr. 6. **Protokoll-Bücher für Schiedsmänner.** 100 Seiten bestes Kanzleipapier, gebunden in Leinewand mit Lederrücken. Preis Mark 3.
Nr. 7. **Sühne-Bescheinigung** (2 Stück).

Fortsetzung umstehend.